



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

1. Kap. Gerichtshäuser

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

IV. Teil, 7. Abteilung:
GEBÄUDE FÜR VERWALTUNG, RECHTSPFLEGE UND GESETZ-
GEBUNG; MILITÄRBAUTEN.

2. Abschnitt.

Gerichtshäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten.

1. Kapitel.

Gerichtshäuser.

a) Allgemeines.

VON † THEODOR V. LANDAUER²²²⁾.

Die Gerichtshäuser gehören zu den bedeutsamsten öffentlichen Gebäuden und nehmen unter den im vorliegenden Abschnitt zusammengefaßten Bauwerken die erste Stelle ein. Sie haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern ihr Gepräge von den bestehenden Rechtsordnungen erhalten.

222.
Kenn-
zeichnung.

Mafsgebend für Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser der Gegenwart sind die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen, auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Justizgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, welche vielfach eine Umgestaltung der früheren Gerichtsbehörden und hiermit zugleich eine Änderung der Baulichkeiten zur Folge hatten, in denen jene Behörden zuvor ihre richterlichen Obliegenheiten ausübten. Die vorhandenen Geschäftshäuser der Gerichte mußten grofsenteils durch entsprechende Anbauten erweitert werden; an vielen Orten wurde es notwendig, ganz neue Gerichtshäuser zu errichten.

Es ist nicht bekannt geworden, dafs durch das neue »Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich«, welches mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, einen nennenswerten Einflufs auf die bauliche Gestaltung der deutschen Gerichtshäuser ausgeübt werden wird.

Gleichwie die Rechtsordnungen Englands und Frankreichs älter, als diejenige des Deutschen Reiches sind, so haben auch die Gerichtshäuser dieser Länder schon längst eine feststehende, typische Gestaltung angenommen. Insbesondere können die französischen Bauwerke dieser Art in mancher Beziehung zum Vorbild genommen werden.

Ehe zu einer näheren Erörterung der Gebäudeanlage geschritten wird, sei ein kurzer Rückblick auf die Gerichtshäuser früherer Zeiten geworfen.

223.
Geschicht-
liches.

²²²⁾ In der vorliegenden 2. Auflage umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

Bevor man sich zur Rechtsprechung über »Mein« und »Dein« sowohl, als zur Aburteilung von Vergehen und Verbrechen in eigens dafür geschaffenen Räumen versammelte, wie dies schon frühe bei den Völkern des Altertums der Fall ward, dienten der Rechtsprechung bald die Häuser und Paläste der Machthaber, bald freie Plätze inmitten der Niederlassung einzelner Stämme. Bemerkenswerte Beispiele letzterer sind die Freigerichte unserer Vorfahren, als deren Wahrzeichen da und dort noch eine uralte Linde, Reste von Steintischen oder Bänken erhalten sind.

Im alten Griechenland und insbesondere in Athen war die Zahl der Gerichtsstätten ziemlich beträchtlich. Die meisten lagen am Markte und waren voneinander durch verschiedene Farben und Buchstaben unterschieden, wiewohl letztere, wie es scheint, über dem Eingange angebracht waren.

Alle Gerichtsstätten, mit Ausnahme derjenigen, in welchen Mordthaten zur Aburteilung kamen, und der mit *Helixia* bezeichneten, waren wohl bedeckt; wenigstens wird die Bezeichnung *Helixia* damit erklärt, daß diese Stätte ohne Dach und daher den Strahlen der Sonne ausgesetzt war. Daß der Mord in ungedeckten Räumen gerichtet wurde, hatte einen religiösen Grund; man wollte verhüten, daß die Richter mit dem Mörder unter einem Dache sich befänden. Vom Gericht des Areopags (Areshügels) ist überliefert, daß es unter freiem Himmel stattgefunden habe; doch richteten später die Areopagiten im Raum des Archon *Basileus*. Die Richter saßen auf hölzernen Bänken, über die man Decken oder Matten zu breiten pflegte. Für die Parteien waren Erhöhungen oder Bühnen errichtet, und zwar eine für den Kläger und eine für den Beklagten. Abgeschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Bühne befindlich, auf der man sich den Sitz der vorsitzenden Behörde zu denken hat, war die Rednerbühne, welche auch von den Zeugen bestiegen wurde und zu welcher die Richter bei der Abstimmung herantraten. Der Sitzungsraum war mit Schranken umgeben und durch eine Gitterthür geschlossen.

In allen oder doch in den meisten Gerichtshöfen war eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgestalt, wie es scheint, als Schutzpatron des Gerichtswesens aufgestellt²⁹³).

Genauer wissen wir von der baulichen Anlage der römischen Gerichtsstätten, der Kurien und Gerichtsbasiliken.

Die letzteren mögen wohl ihren Namen vom Gerichtshof des Archon *Basileus* in Athen erlangt und vielleicht auch einmal griechische Formenbildungen gehabt haben.

Die erste, vorzugsweise für Gerichtszwecke benutzte Basilika in Rom wurde im Jahre 184 v. Chr. durch *Marcus Porcius Cato* erbaut, und mit der Zeit entstand eine große Zahl solcher Gebäude, die oft in bedeutenden Abmessungen und mit ungeheuerem Prachtaufwand errichtet wurden.

Im allgemeinen wäre über die Form der Gerichtsbasiliken das Folgende zu sagen. Der Grundplan bestand im wesentlichen aus einem länglichen, von zweigeschossigen Säulenhallen ringsum eingeschlossenen Raume, der an einer der Seiten, in der Regel an der Mitte der Schmalseite, in eine in Form einer Viertelkugel überwölbte Halbkreisnische, das Tribunal oder die Apsis, in welcher der Sitz des Gerichtshofes war, sich erweiterte. Das in solcher Weise gebildete Mittelschiff pflegte über die Seitenschiffe erhöht und mit einer flachen Decke, in späteren Zeiten mit Kreuzgewölben, überspannt zu sein. Die dreischiffige Anlage war die gewöhnliche, welcher dann später die prächtigere und reichere, die fünfschiffige Anlage folgte²⁹⁴).

Das Mittelalter verlegte seine Gerichtsstätten in die Königspfalzen (*Aula regis*) und Rathäuser, seltener in besonders hierfür errichtete Bauwerke.

Ein ehrwürdiger Baurest jener Zeit war die dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts entstammende »Gerichtslaube« des alten Rathauses von Berlin²⁹⁵), das alte *Lobium*, wo zur Zeit eigener städtischer Gerichtsbarkeit der Richter mit den Schöffen unter dem Umstande des versammelten Volkes die Notgedinge abzuhalten pflegte. Dasselbe ist 1871 abgebrochen, jedoch im kaiserlichen Schloßpark zu Babelsberg neu aufgebaut und wieder hergestellt worden.

Erst der Neuzeit war es vorbehalten und infolge der Ausbildung des Gerichtswesens unerläßlich geworden, zur Ausübung desselben völlig geeignete Gerichtshäuser von größerer und geringerer Ausdehnung zu schaffen.

²⁹³) Vergl.: HERMANN, K. F. Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer etc. Heidelberg 1831.

MEIER, M. H. E. & G. F. SCHÜMANN. Der attische Prozeß. Halle 1824. — Neue Bearbeitung von J. H. LIPSIVS: Berlin 1883—84.

²⁹⁴) Siehe: Teil II, Bd. 2 (Art. 329 bis 336, S. 324 bis 329) und Teil IV, Halbbd. 1 (Art. 233, S. 242) dieses »Handbuchs«.

Ferner: LANGE, K. Haus und Halle. Leipzig 1885.

LÜBKE, W. Geschichte der Architektur. 6. Aufl. Bd. I. Leipzig 1884. S. 301 ff.

²⁹⁵) Siehe: Deutsche Bauz. 1870, S. 169 — ferner: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Bd. I, S. 284.

b) Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser.

Von † THEODOR V. LANDAUER ²⁹³⁾.

Der Erörterung der baulichen Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern werden im nachfolgenden diejenigen der deutschen Rechtspflege unserer Zeit angepaßten Geschäftshäuser zu grunde gelegt.

1) Einteilung und Geschäftsumfang der Gerichte.

Nach § 12 des neuen Gerichtsverfassungs-Gesetzes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt werden, wonach die Einteilung der Geschäftshäuser zu geschehen hat ²⁹⁶⁾.

Für das Reichsgericht ²⁹⁷⁾ ist der Sitz in Leipzig bestimmt, und außer diesem kommen für sämtliche zum Deutschen Reiche gehörige Staaten nur die drei erstgenannten Arten von Gerichtsbehörden in Betracht, für welche teils abgesondert, teils in einem und demselben Gebäude vereinigt Geschäftsräume eingerichtet werden können, je nachdem mehrere Gerichte verschiedener Instanz ihren Sitz an einem und demselben Orte haben sollen oder getrennt sein können.

Zu einer solchen Vereinigung eignen sich ihrer Geschäfte halber insbesondere die Amts- und Landgerichte, denen zugleich die erforderlichen Gefängnisse anzureihen sind, während für die Oberlandesgerichte eine Vereinigung mit Gerichten niederer Instanz weniger Bedürfnis ist.

Wir haben somit hier zu betrachten:

α) Geschäftshäuser für Amtsgerichte, mögen solche für sich allein oder in Verbindung mit Landgerichten gedacht werden; auch können die dazu gehörigen Gefängnisse abgesondert errichtet, an- oder eingebaut werden;

β) Geschäftshäuser für Landgerichte, für sich allein oder in Verbindung mit Amtsgerichten;

γ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Zu erwähnen sind ferner die sog. Justizpaläste, unter welchen Namen man große, meist architektonisch hervorragende Gerichtshäuser in größeren Städten versteht, welche sämtliche Gerichtsabteilungen einer Stadt zu enthalten pflegen.

Für die Gestaltung dieser drei, bzw. vier Arten von Geschäftshäusern hat sich bezüglich der Größe, Lage und Ausstattung der zu schaffenden Räume eine Anzahl von wiederkehrenden Momenten ergeben, welche diesen Gebäuden eigentümlich sind und nachstehend eingehender geschildert werden sollen.

Da aber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte naturgemäß auf die Gestaltung der baulichen Anlagen von Einfluß sind, so ist zunächst das in dieser Beziehung Wichtigste hier kurz mitzuteilen.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Bei einem Amtsgerichte können mehrere Richter angestellt sein; doch erledigen dieselben die ihnen obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Einer derselben wird als Aufsicht führender Amtsrichter bestellt.

²⁹⁶⁾ Vergl. den nach amtlichen Quellen bearbeiteten Aufsatz *Endell's*: Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, sowie über die zugehörigen Gefängnisse (in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 79 u. 88), welchem ein großer Teil der nachstehenden Erörterungen entnommen ist.

²⁹⁷⁾ Die Erfordernisse für dasselbe, sowie die zur Ausführung bestimmten Pläne sind unter d, 3 dieses Kapitels zu finden.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so weit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

α) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;

β) Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, beispielsweise zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, Reisenden und Wirten, wegen Viehmängel, Wildschadens etc.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig:

α) für alle Übertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark, Allein- oder Nebenhaft, oder in Verbindung miteinander bedroht sind;

β) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges etc., wenn der Wert oder Schaden 25 Mark nicht übersteigt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Je nach der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt den Amtsgerichten weiter noch die Führung der Grundbücher und die Besorgung des Vormundschaftswesens ob.

226.
Landgerichte.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Vor die Civilkammern, einschl. der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern entscheiden über die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters, über Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

α) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

β) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind;

γ) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls etc.

Zur Aburteilung der schweren Verbrecher treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche über die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechen zu erkennen haben.

Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz, bei Übertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, besetzt.

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen.

Über Handelssachen entscheiden besondere Handelskammern, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und 2 dem Handelsstande entnommenen Handelsrichtern.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten und bei den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt.

Den Oberlandesgerichten steht je ein Oberlandesgerichtspräsident vor; bei denselben bestehen je zwei Senate, ein Civilsenat und ein Kriminalsenat, für welche je ein besonderer Senatspräsident als Vorsitzender und eine Anzahl von Oberlandesgerichtsräten als Referenten bestellt werden.

227.
Oberlandes-
gerichte.

Der Civilsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

α) der Berufung gegen Endurteile, und

β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Strafsenat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

α) der Revision gegen Urteile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungsinstanz, und

β) der Revision gegen solche Urteile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im übrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Oberstaatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgesetzt und mit der Aufsichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ist.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protokolle, die Aufbewahrung der Akten, die Besorgung des Kassenwesens etc. obliegt. Auch ist von Wichtigkeit, daß die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäftsräume durch die Justizverwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessenes Unterbringen auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

228.
Gerichtsschreiberei
etc.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte sehr verschieden. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; ebenso können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bzw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, sowie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justizverwaltung nach dem örtlichen Bedürfnisse, ebenso die Zuteilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

229.
Umfang
und
Abstufung
der Gerichte.

Da nach vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfanges ein sehr verschiedener ist, insbesondere für die Amts- und Landgerichte, so werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgeteilt.

Beispielsweise bestehen in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für 1 Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und

einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im einzelnen festgestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

230.
Lage, Raum-
verteilung
und
-Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Demgemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Verteilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

231.
Vor- und
Verbindungs-
räume.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2^m bei einer Tiefe von etwa 6,0^m aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die recht suchenden Parteien einfinden und sich daselbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nötige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größere Flurhallen sind vor allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *Salles des pas perdus*²⁹⁸⁾ geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden²⁹⁹⁾. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. »Wartehalle« größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen³⁰⁰⁾, und im Geschäftshause für die Civilabteilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II³⁰¹⁾ ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle³⁰²⁾ angeordnet, welche im wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt; in gleicher Weise ist im Justizgebäude zu München eine solche Centralhalle angeordnet.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bzw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3^m Breite anzulegen sind.

Sämtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Flurgängen aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittelgänge, seltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach

²⁹⁸⁾ Siehe Teil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208); 2. Aufl.: Halbbd. 1, Heft 2 (Art. 200, S. 239).

²⁹⁹⁾ Eine Innenansicht der *Salle des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendas. (Fig. 215, S. 207; 2. Aufl.: Fig. 278, S. 238).

³⁰⁰⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

³⁰¹⁾ Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, γ.

³⁰²⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, sowie in Teil IV, Halbbd. 1 den Grundriß dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228; 2. Aufl.: Fig. 317, S. 260) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228; 2. Aufl.: Tafel bei S. 260).

gestrebt, die Flurgänge durch zweckmäfsig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Flurgänge beträgt mindestens 2,2^m; bei Landgerichten wird meist ein Mafs von 2,5^m, auch 2,8^m gewählt. Liegen zu beiden Seiten eines Flurganges Zimmer und ist derselbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0^m erhöht.

In jedem Gerichtssaale sind drei, je mit besonderem Eingange versehene Hauptteile abzuschneiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Beratungszimmer der Richter aus gelangt. Vor dieser Abteilung mufs Raum sein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Verteidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Das Vorführen der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Teil des Saales, erfolgt gewöhnlich durch die in der Mitte der Langseite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Flurgang aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publikum, welches bei den Schwurgerichtssälen und Strafkammern gröfser zu bemessen ist, als bei den Civilkammern. Besondere Zugänge vom Vorplatz oder Flurgang aus führen auch in diesen Teil des Saales.

232.
Gerichtssäle.

Neben jedem Verhandlungssaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Beratungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in gröfseren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte aufser den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsverfahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

233.
Nebenräume.

Die Lage der Verhandlungssäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist mafsgebend für die Grundrifsbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte sind stets Hafträume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt beim Schöffengerichtssaal eine Zelle von etwa 8 bis 10^{qm} Grundfläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgerichte je zwei Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Abmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungsgefangene vorhanden, wie dies bei den kleineren Amtsgerichten häufig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Haftraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafträume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, dafs sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dafür zu sorgen, dafs die Angeklagten auf dem Wege vom Getängnis bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit niemand in Verkehr treten können.

234.
Hafträume.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als auch für das Publikum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist

235.
Aborte.

Gewicht darauf zu legen, daß dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzufinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Flurgang Sorge zu tragen³⁰³⁾.

236.
Dienst-
wohnungen.

Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur insoweit Bedacht zu nehmen, als es Bewachung und Unterhaltung derselben verlangen.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hafträume für das Unterbringen von Untersuchungsgefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswartes versieht.

Für Amtsrichter sind nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt notwendig machen.

237.
Aktenräume.

Für die Abteilungen für Civil- und Strafsachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Akten zu beschaffen.

Dieselben können im Erdgeschos in gewölbten Räumen, ebenso wohl aber auch in den oberen Geschossen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vorteil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

238.
Räume
für
Pfandstücke.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Versteigerung von Pfandstücken werden nur, soweit hierzu der erforderliche Raum verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justizverwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; die Beschaffung derselben liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3^m Breite herzustellen.

239.
Bibliothek.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufsichtigung einem Sekretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Beratungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

3) Besondere Bestandteile und Einrichtungen.

240.
Schöffen-
gerichtssaal.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungssaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Geschosses über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind $6,0 \times 9,5^m = 57^m$; doch finden

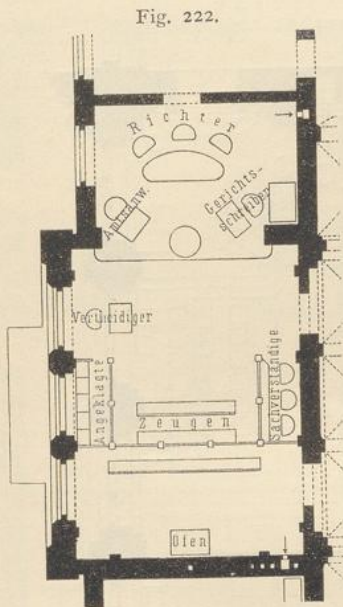
³⁰³⁾ Ueber die Abort- und Pissoiranlage im Justizpalast zu Dresden siehe Teil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414, S. 324; 2. Aufl.: Art. 375, S. 326 u. Art. 440, S. 378).

infolge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaß meistens wenig verändern.

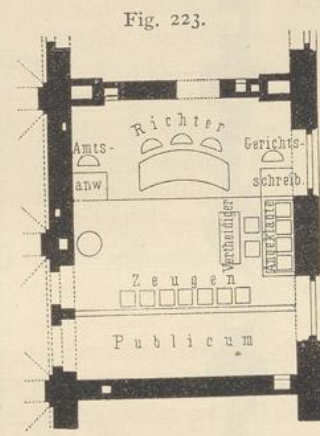
Die nähere Einrichtung eines solchen Schöffensaales ist aus Fig. 222 u. 223 ersichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abteilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte, Verteidiger und Zeugen, sowie der hinteren Abteilung mit Sitzreihen für das Publikum Aufschluß geben.

Bei Anordnung von Schöffensälen ist auf möglichst gute Erhellung durch Tageslicht zu achten; wünschenswert ist, daß der Tisch der Richter von der linken Seite derselben das Licht erhalte; man wird daher, wenn thunlich, das Podium für die Richter an derjenigen Seite des Saales errichten, welche dies ermöglicht.

Das Beratungszimmer für die Richter (nach früherem ein Rechtsgelehrter und zwei Schöffen) muß sich dem Schöffensaal derart anschließen, daß man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Das Zimmer ist gewöhnlich zweifenstrig, etwa 5,5 m tief und annähernd ebenso breit. Es genügt auch ein einfenstriger Raum, dessen Breite jedoch nicht weniger als 3,0 m betragen darf. Das Beratungszimmer, mitunter auch der Schöffensaal, dient dem Schöffengericht zugleich als Arbeitszimmer.



Schöffengerichtssaal im
Amtsgerichtshaus zu Stettin. Kriminalgerichtshaus zu Moabit.
1/200 w. Gr.



241.
Nebenräume.

Jeder der übrigen Amtsrichter erhält als Einzelrichter ein besonderes Geschäftszimmer für sich, dessen Grundfläche meist 25 bis 30 qm nicht überschreitet. Außerdem ist für jeden Richter — ausschließlich des Schöffengerichters — eine Gerichtsschreiberei von etwa 30 bis 35 qm, womöglich neben den Richterzimmern liegend, vorzusehen.

Dem mit der Verwaltung der Grundbücher betrauten Richter ist ein besonderer Raum zu ihrer Aufbewahrung zu überweisen, der in unmittelbarer Nähe seines Geschäftszimmers, bzw. der Gerichtsschreiberei liegen muß. Die Größe dieses Raumes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; bei den mit nur einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten genügt in der Regel schon ein einfenstriges Zimmer von etwa 20 qm Grundfläche. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen, wo solche überhaupt in den Händen der Gerichte liegt, ist meist einem Richter übertragen; sind diese Geschäfte jedoch auf mehrere Richter verteilt, so müssen auch dementsprechend getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher angeordnet werden.

242.
Raum-
verteilung
in
Amts-
und Land-
gerichten.

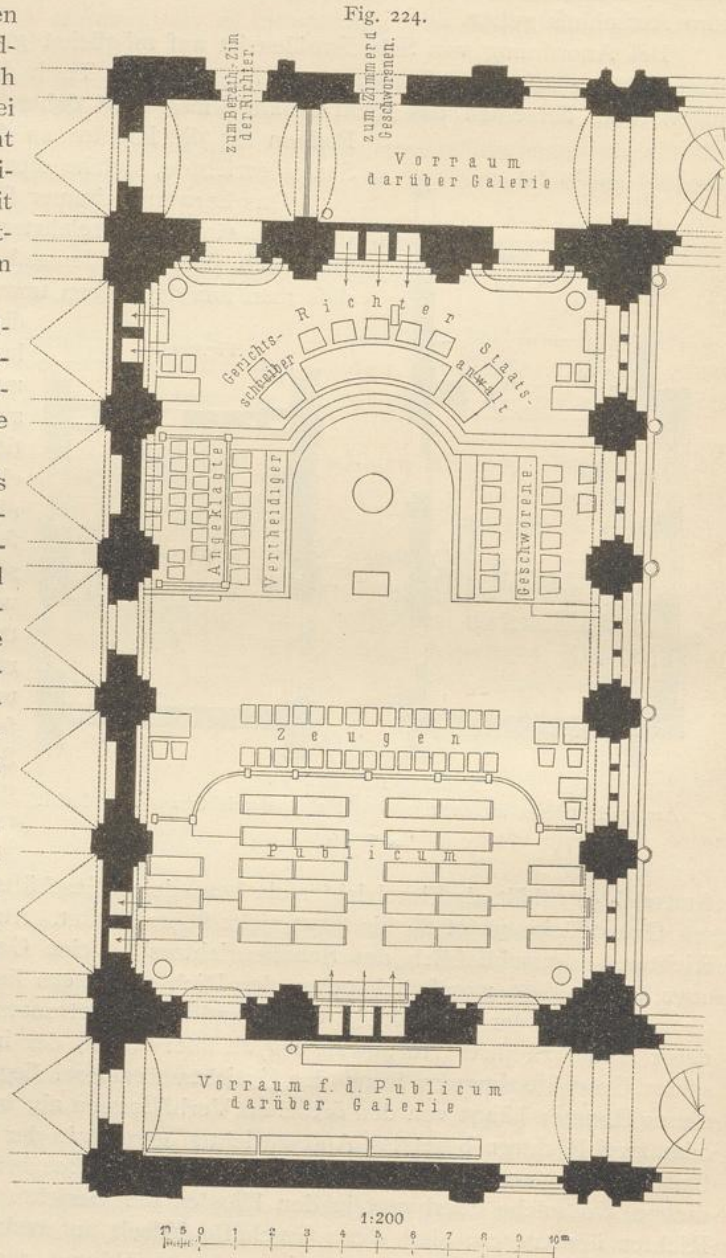
Die Räume der Amtsgerichtshäuser werden, wenn thunlich, nur in zwei Geschossen untergebracht; ist in einem Gebäude ein Amtsgericht mit einem Landgericht verbunden, so legt man die Räume des ersteren, abgesehen von den Schreibstuben und Registraturen, welche auch im II. Obergeschofs eine getreue Stelle finden können, in das Erdgeschofs, das Landgericht in das I. oder II. Obergeschofs, in welchem letzterem auch der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Räumlichkeiten zu überweisen sind. Diese Anordnung empfiehlt sich deswegen, weil bei einem Amtsgericht ein viel umfangreicherer Verkehr mit dem Publikum stattfindet, als bei einem Landgericht.

Ist mit dem Landgericht ein Amtsgericht nicht verbunden, so wird die Staatsanwaltschaft

meist im Erdgeschofs untergebracht, während dem Landgericht das I. und II. Obergeschofs verbleiben. Die Räume für die Grundbuchrichter werden zweckmäßig im Erdgeschofs anzuordnen sein.

Der Hauptraum eines Landgerichtes ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes. Derselbe wird meist in einem rückwärts liegenden Mittelbau oder in einem Seitenflügel, seltener in der Mitte der Hauptfront angeordnet, obwohl er in letzterem Falle ein günstiges Motiv für die Ausbildung der äußeren Architektur des Gebäudes

243.
Schwur-
gerichts-
saal.

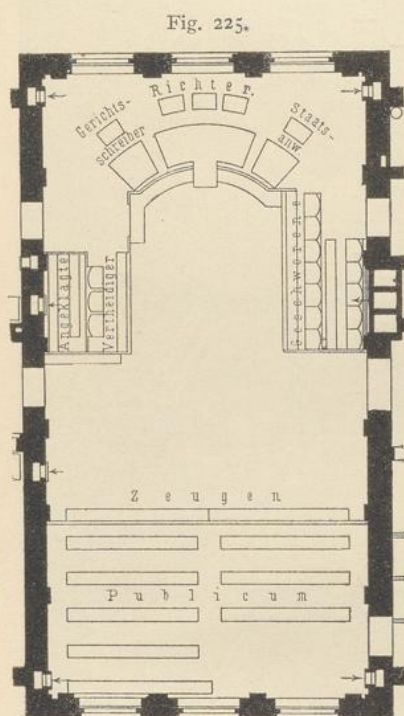


Großer Schwurgerichtssaal
im Kriminalgerichtsgebäude zu Berlin, Stadtteil Moabit.

abgiebt. Er erhält eine Grundfläche von 140 bis 200 qm; passende Abmessungen sind $15,5 \times 9,5$ m. Einrichtung und Ausstattung eines solchen Saales, die passendste Lage der Beratungszimmer für Richter und Geschworene zu demselben, die Lage der Thüren etc. sind aus Fig. 224 bis 226 zu ersehen.

Bei den Schwurgerichtssälen ist das schon bei Beschreibung der Einrichtung der Schöffengerichtssäle betonte Erfordernis möglichst vorteilhafter Erhellung von äußerster Wichtigkeit. Hier, wo es sich häufig um die Entscheidung über Leben und Tod handelt, dürfen nicht allein die Mitglieder des Gerichtshofes, sondern auch die Geschworenen, Ankläger, Verteidiger und Zeugen, die mit angestrengtester Aufmerksamkeit oft stundenlang ohne Unterbrechung den

Verhandlungen folgen müssen, darin durch die Mittel zur Erhellung des Raumes nicht gestört werden. Die Fenster, bezw. die Beleuchtungskörper, sind daher in solcher Weise anzubringen, daß sämtliche an den Verhandlungen Beteiligten nicht in das Licht schauen müssen, das Auge somit durch die Strahlen und die Helligkeit desselben nicht geblendet werde. Besonders störend ist die Wirkung der Beleuchtung durch Fenster in der Wand hinter den Plätzen der Richter, nicht minder solche an der gegenüber liegenden Schmalseite, wie in Fig. 223. Selbst wenn die Fensteröffnungen über Kopfhöhe angeordnet sind und das Sonnenlicht durch Vorhänge u. dergl. gedämpft einfällt, ist nicht ausgeschlossen, daß es das Auge der auf die ganze Saallänge, unmittelbar gegenüber, sitzenden Personen trifft. Zweckdienlicher ist das Anbringen von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend sein sollte, ist Deckenlicht anzuordnen. In solcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 274 u. 290 verfahren.



Schwurgerichtssaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. — $\frac{1}{200}$ w. Gr.

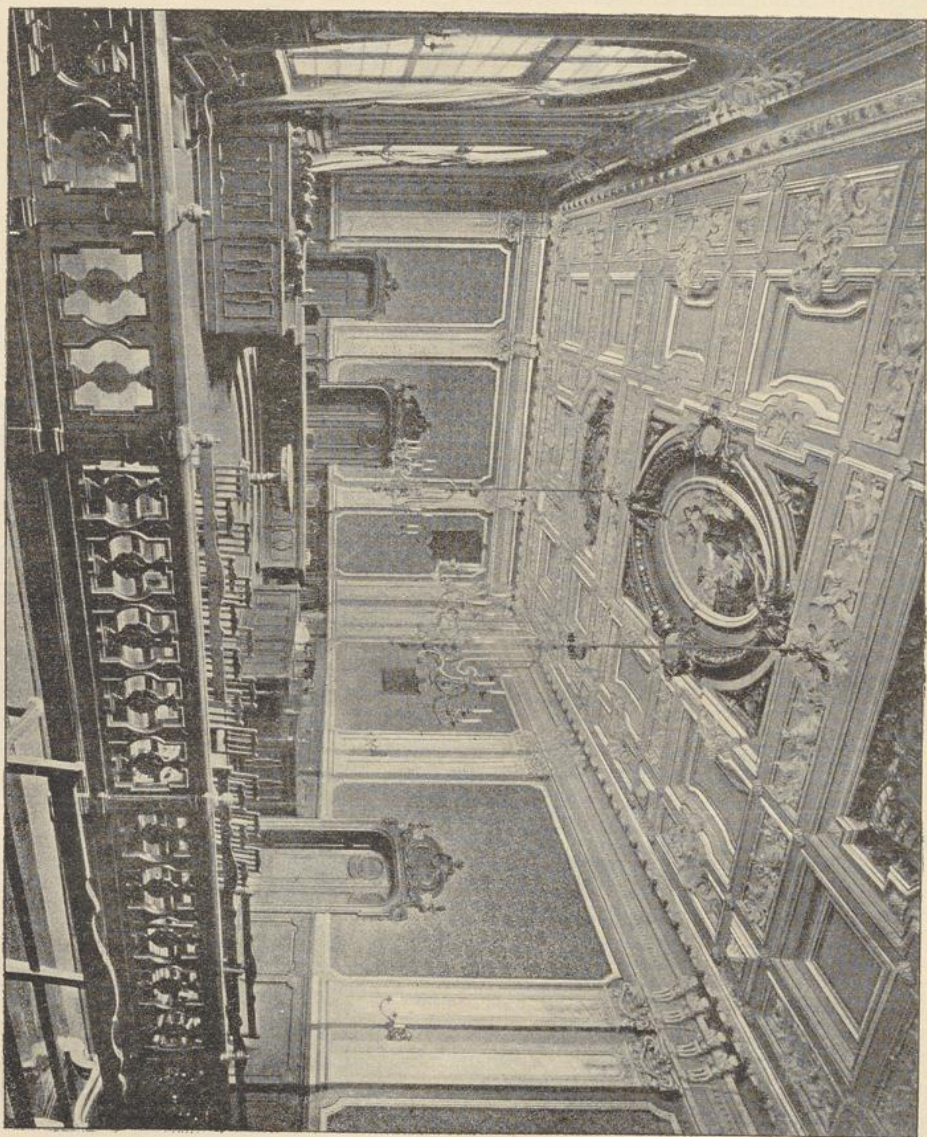
Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Daher sind für dasselbe gesonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Teile des Hauses ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäßig sind deshalb die bei den Schwurgerichtssälen des Kriminal-Justizhauses zu Hamburg³⁰⁴⁾, sowie zu Berlin, Stadtteil Moabit (Fig. 224) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publikums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, daß

³⁰⁴⁾ Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1896, Bl. 7.

³⁰⁵⁾ Siehe den Grundriß des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

Fig. 226.



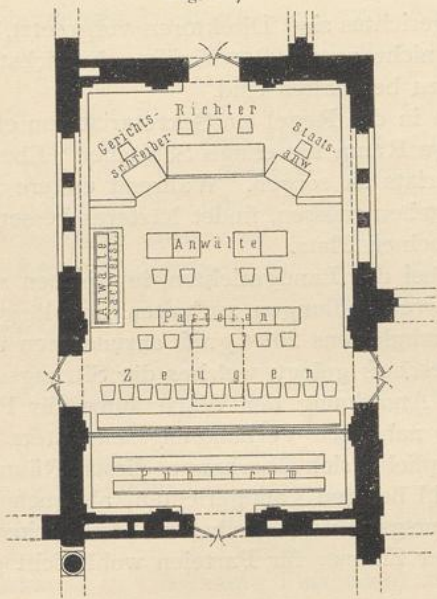
Schwurgerichtssaal im Land- und Amtsgerichtshaus zu Koblenz³⁰⁴).

denselben die Möglichkeit gegeben sein muß, sich während der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatzgeschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

Für das Beratungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen muß dagegen eine Größe von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Beratungszimmer aus zugänglichen, von außen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Überhaupt ist darauf Bedacht

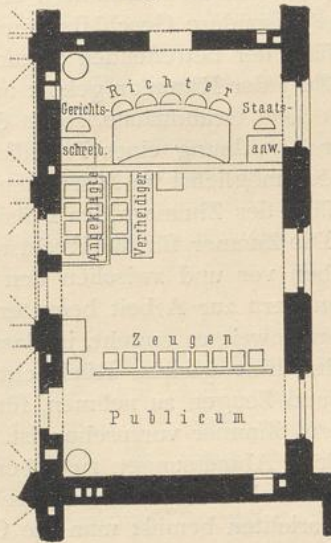
244.
Beratungs-
zimmer
der Richter
und der
Geschworenen.

Fig. 227.



Civilkammer im Justizgebäude
zu Dresden.

Fig. 228.



Saal der
Strafkammer im Kriminalgerichtsgebäude
zu Berlin, Stadtteil Moabit.
1/200 w. Gr.

zu nehmen, daß die Geschworenen während ihrer Beratung mit niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach außen verhindert wird.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Maße giebt man dem Saal für die Civilkammer, sofern nur ein solcher Raum beim Landgericht nötig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschofs oder I. Obergeschofs untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschofs angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 227 u. 228 zu ersehen. Für ihre Lage zu den Flurgängen und den Beratungszimmern, ihre

245.
Civilkammer-
und
Strafkammer-
säle.

Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publikum, sowie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtssäle Gesagte maßgebend. Gleiches gilt für die Beratungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelnstrig und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25 qm groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, sofern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

246.
Präsidenten-
und
Direktoren-
zimmer.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Präsidenten des Landgerichtes ist eine Grundfläche von mindestens 25 qm zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15 qm Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Flurgang aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Direktoren vorgesetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20 qm Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungssäle, zu beschaffen sind.

247.
Sekretariate.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Sekretariat von etwa 25 bis 30 qm Grundfläche, sowie der nötige Raum für einige Schreiber. Ebenso ist für Anordnung eines Präsidialsekretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Präsidenten seinen Platz.

248.
Zimmer
für
Rechtsanwälte,
Parteien
und
Zeugen.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25 qm groß anzunehmen und werden, soweit es angeht, in dasselbe Geschoß gelegt, welches die Sitzungssäle enthält. Eine gleiche Rücksicht ist bei Anordnung der Warteräume für Parteien und Zeugen zu nehmen, für welche nahe den Verhandlungssälen stets ein größeres Zimmer vorzusehen ist. Es empfiehlt sich überhaupt, diesen Räumen reichliche Abmessungen zu geben, sowohl bei den Landgerichten, als auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten. Selbst bei den kleinsten Amtsgerichten bemißt man die Größe der Zimmer für Parteien wohl nicht geringer als auf 20 qm.

249.
Botenzimmer.

Die Zimmer der Gerichtsboten sind in den einzelnen Geschossen in der Nähe der Sitzungssäle so anzuordnen, daß sie vom Publikum leicht aufgefunden werden können.

250.
Räume
der Staats-
anwaltschaft.

Die Geschäftsräume für die Staatsanwaltschaft werden, wie oben schon bemerkt, entweder im Erdgeschoß oder im II. Obergeschoß untergebracht.

Hinsichtlich der für dieselben zu wählenden Abmessungen kann auf das über die Größe der Zimmer für den Präsidenten, die Direktoren und die zugehörigen Sekretariate des Landgerichtes Gesagte als maßgebend verwiesen werden; nur müssen die Sekretariate der Staatsanwaltschaft verhältnismäßig geräumiger sein; auch ist da, wo nach der neuen Gerichtsverfassung der größte Teil der Akten in Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt wird, für eine besonders geräumige Registratur zu sorgen.

251.
Räume
der
Untersuchungs-
richter.

Die für den Untersuchungsrichter bestimmten Geschäftsräume legt man in neuerer Zeit gern in die Gefängnisse selbst, weil das Vorführen der Gefangenen nach dem Gerichtshause mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Wo dies aber unthunlich erscheint, sind jene Räume im Erdgeschoß unterzubringen, und zwar gewöhnlich in einem Seiten- oder Hinterflügel in der Nähe der für die

Angeklagten bestimmten Treppe und des damit verbundenen Ausganges nach dem Hofe.

Dem Verhörzimmer ist eine Grundfläche von nicht unter 25 qm, dem Sekretariat eine solche von etwa 20 qm zu geben. Letzteres wird entsprechend zu vergrößern sein, wenn mehrere Untersuchungsrichter nur ein Sekretariat haben. In der Nähe des Verhörzimmers ist stets mindestens eine Haftzelle vorzusehen.

Zur Vereinigung sämtlicher Direktoren und Landgerichtsräte behufs Abhaltung von Plenarsitzungen ist sodann bei jedem Landgericht ein größerer Raum zu beschaffen, welcher bei einer Gesamtzahl von beispielsweise 24 Direktoren und Räten eine Grundfläche von immerhin 60 qm haben muß. Über Einrichtung solcher Sitzungssäle ist in Teil IV, Bd. 4 (Art. 432, S. 336³⁰⁶⁾ dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden.

Für die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes gilt dasselbe, was bei den Landgerichten bezüglich der Lage, Abmessungen und Einrichtungen der Verhandlungssäle und Beratungszimmer, der Arbeitszimmer des Präsidenten und der Direktoren (Senatspräsidenten), der Sekretariate, Registraturen etc. angeführt wurde. Auch für den Oberstaatsanwalt ist ein größeres Geschäftszimmer mit Vorzimmer einzurichten, desgleichen eine Kanzlei mit Registratur.

Über die Höhe der verschiedenen Geschäftsräume in den Gerichtshäusern läßt sich das Nachstehende sagen. Sofern das Sockel-, bzw. Kellergeschoß zu Wohnzwecken dienen soll, wird demselben eine Höhe von mindestens 3,0 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) gegeben, und selbst wenn sich keine Wohnungen in diesem Geschoß befinden, wird die Höhe ungern unter 2,8 m angenommen.

In den oberen Geschossen geht man auch bei den Geschäftshäusern für kleine Amtsgerichte, soweit Richterzimmer, Diensträume etc. in Frage kommen, nicht unter das Maß von 4,0 m im Erdgeschoß und 4,3 m im I. Obergeschoß (von Oberkante zu Oberkante Fußboden), während man dem Schöffengerichtssaal eine Höhe von mindestens 4,5 m im Lichten giebt. Nur wenn, wie es zuweilen vorkommt, im Erdgeschoß Räume für Gefangene unterzubringen sind, ist die Höhe — den zu stellenden Anforderungen entsprechend — auf 3,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) zu ermäßigen. In diesem Falle wird im Erdgeschoß neben den Zellen für Gefangene gewöhnlich nur noch die Wohnung des Wärters angeordnet.

In den Geschäftshäusern für Landgerichte werden die Geschoßhöhen etwas reichlicher bemessen, und zwar sind als Durchschnittshöhen festzuhalten: für das Erdgeschoß 4,3 m, für das I. Obergeschoß 4,8 m und für das II. Obergeschoß 4,3 m, von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen.

Größere Höhen erhalten die Sitzungssäle. Bei Ausführung derselben kommt es vor allem darauf an, Anordnungen zu treffen, welche für gutes Hören möglichst förderlich sind. In dieser Beziehung ist ebenso wohl die Form der Decke, als auch die Höhe des Raumes von Einfluß. Für die Schwurgerichtssäle, deren lichte Höhe nicht viel über 6,0 m zu bemessen ist, hat sich eine wagrechte, in Holz hergestellte Decke besonders bewährt.

Die Säle für die Civil- und Strafkammern sind bei gleicher Form der Decke, ihrer kleineren Grundfläche entsprechend, niedriger zu halten. Hier genügt schon ein liches Maß von 4,5 m; jedoch erhöht man dasselbe gern auf 5,0 m.

252.
Saal
für
Plenar-
sitzungen.

253.
Räume
des
Oberlandes-
gerichtes.

254.
Höhe
der
Räume.

³⁰⁶⁾ 2. Aufl.: Art. 146, S. 117.

255.
Heizung
und
Lüftung.

Die Heizung der Geschäftsräume erfolgt in den kleineren und mittleren Gerichtshäusern fast immer durch Öfen, und zwar werden je nach den örtlichen Verhältnissen Kachelöfen oder eiserne Öfen verwendet. Dabei werden, insbesondere wenn in den zu heizenden Zimmern Akten aufzubewahren sind, die Öfen, wenn es irgend angeht, so gestellt, daß sie von außen geheizt werden können.

Auch in den Sälen des Schöffengerichtes, der Straf- und Civilkammern kommt nicht selten nur Ofenheizung in Anwendung, wogegen für die Schwurgerichtssäle, der nötigen Lüftung wegen, häufig der Feuerluftheizung der Vorzug gegeben wird, die dann gewöhnlich auch auf die Beratungszimmer der Geschworenen und Richter ausgedehnt wird. Da diese Räume nur zeitweise benutzt werden, so empfiehlt es sich, die Luftheizung mit Umlauf und für die Lüftung einen einfach konstruierten Saugschlot anzulegen.

In den Zimmern der Richter, der Gerichtsschreibereien etc. werden besondere Vorkehrungen zur Lüftung meist nicht vorgesehen; dagegen werden zu diesem Zwecke in den mit Ofenheizung versehenen Sitzungssälen zwei oder mehrere Abluftrohre von mindestens 25×25 cm Querschnitt angeordnet, deren Wirkung noch durch aufgesetzte Saugköpfe etc. verstärkt werden kann.

In größeren, mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigenden Gerichtshäusern, welche häufig mit dem Namen eines Justizpalastes bezeichnet werden, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eine Sammelheizung, schon der Reinlichkeit wegen, welche letztere durch den Transport der Brennstoffe beeinträchtigt wird, aber auch behufs leichterer Überwachung und Regelung des Heizgeschäftes und um der bei zweckmäßiger Einrichtung in Aussicht zu nehmenden Kostenersparnis willen.

Ganz besonders empfiehlt sich die Dampfwasserheizung, bei deren Anwendung sowohl die Geschäftshäuser, als auch die mit diesen verbundenen Gefängnisse von einer Feuerstelle aus geheizt werden können, auch die Heizung in sehr kalten Tagen leicht gesteigert und in den einzelnen zu heizenden Räumen ebenso leicht geregelt werden kann, sowie es auch möglich ist, hiermit zugleich die ökonomischen Bedürfnisse der Gefängnisse bezüglich einer zweckmäßigen Koch-, Wasch- und Badeeinrichtung mit dem geringsten Kostenaufwand zu befriedigen.

256.
Konstruktion
und
Ausstattung.

Bei der Ausführung des Inneren der Gerichtshäuser ist vor allem eine einfache, aber gediegene Ausführung anzustreben; dabei sind für die Abstufungen im Grade der Durchbildung die gleichen Gründe, wie sie noch bei der Außenarchitektur anzuführen sein werden, maßgebend.

Das Kellergeschoß, die zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Räume, die Flurhallen, die Flurgänge und der Abschluß der Treppenhäuser im Dachboden sind mit Gewölben zu überdecken. Bei Geschäftshäusern von ganz geringem Umfang kann hiervon abgesehen werden. Die Decken der übrigen Räume können aus Holz hergestellt und in den Geschäftsräumen glatt geputzt werden. Über den Sälen der Schwurgerichte, Strafkammern etc. können dagegen Decken in Holztafelungen angewendet werden, welche durch Unterzüge in Felder geteilt sind. Wenn über den Sälen Registraturen oder sonstige Geschäftsräume liegen, in denen größere Mengen von Akten aufbewahrt werden oder welche die Ausführung von massiven Scheidewänden bedingen, so kann die Ausführung von Eisenkonstruktion angewendet werden, an welche dann die Holzdecken anzuhängen sind.

Im Anschluß an die überwölbten Flurhallen und Flurgänge sind sämtliche Treppen massiv, teils aus besonders harten Hausteinen frei tragend oder mit Eisenunterstützung, teils gewölbt aus Backsteinen oder Hausteinen herzustellen. Selten dürften sich gußeiserne oder schmiedeeiserne Treppen empfehlen, während hölzerne durchaus zu vermeiden sind. Die Fußböden sämtlicher Geschäftsräume sowohl, als auch der Verhandlungssäle, sind, wenn möglich, aus Eichenholz herzustellen. Für die Flurgänge und Vorhallen dagegen ist ein Belag von harten Thon- oder Steinplatten, Asphalt oder Terrazzo zu empfehlen.

Die Wände der Säle werden auf eine Höhe von 1,5^m mit Brüstungen (Panneelen) versehen, welche zu ölen oder mit Ölfarbe holztonartig anzustreichen sind, während der übrige Teil der Wand mehr oder minder einfach mit Leim- oder Wachsfarbe gemalt wird. In den Geschäftsräumen werden die Wandungen mit Leimfarbe angestrichen und mit Linien und Streifen verziert, in den Zimmern der Präsidenten und Richter aber tapeziert.

Die Vorhallen, Flurgänge und Treppenhäuser sind in hellen Tönen zu halten. Von den inneren Thüren sind jedenfalls diejenigen der Hauptzugänge zu den Sälen als Flügelthüren mit etwa 1,4^m Breite und 2,7^m Höhe auszuführen; die übrigen können einflügelig, etwa 1,0^m breit und 2,1^m hoch hergestellt werden. Verdachungen erhalten in der Regel nur die Thüren der Sitzungssäle; hierbei ist auf die gute Befestigung derselben wohl zu achten.

Sämtliche Geschäftsräume, einschließlic der Säle, sind mit Doppelfenstern zu versehen. Für die Flurgänge, Treppenhäuser und Flurhallen genügen einfache Fenster. Die Fensterbrüstungen sind in den Geschäftszimmern etwa 0,80^m, in den Sitzungssälen dagegen mindestens 1,25^m hoch zu machen.

Wie beim gesamten inneren Ausbau eine Abstufung der Formenentwicklung nach der Bedeutung der Gerichte anzustreben ist, so auch beim Mobiliar; dies ist insbesondere in den größeren Gerichtshäusern angezeigt, in welchen mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigt sind.

In Hinsicht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Äußeren von Einfluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bauteile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Fassaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptsächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Fassaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Einteilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

257.
Äußere
Gestaltung.

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

Von † Dr. HEINRICH WAGNER.

258.
Gerichtshäuser
in
Frankreich.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit derjenigen des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, soweit sie Einfluß auf die baulichen Anlagen haben, des näheren auszuführen, um so weniger, als die baulichen Bedürfnisse da, wo öffentliches und mündliches Verfahren und die Aburteilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Daher werden die nachfolgenden Mitteilungen genügen, um einen allgemeinen Überblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Hauptfordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

In Frankreich lassen sich drei Klassen von Gerichtshäusern unterscheiden³⁰⁷⁾:

1) Die unterste Klasse umfaßt die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (*Tribunaux de 1^{re} instance*), zugleich Civil- und Strafkammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*Chef lieu d'arrondissement judiciaire*).

2) Zur zweiten Klasse der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche aufser dem Tribunal erster Instanz, einen Assisenhof enthalten und in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*Chef-lieu judiciaire d'un département*) erforderlich sind.

3) Die dritte Klasse endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisenhof, sowie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appellhof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugeteilt ist, notwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach französischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer und Friedensgericht (*Justice de paix*) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vorteile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu sein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der *Mairie* untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch für das Friedensgericht, gleichwie im Saale der Civilkammer des Tribunals 1. Instanz die Verhandlungen in Strafsachen stattzufinden pflegen. Demgemäß ist die Einrichtung der Säle zu treffen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 268, 285 u. 286 verwiesen wird. Die Ausrüstung eines Assisensaales veranschaulicht Fig. 229³⁰⁸⁾.

259.
Gerichtshäuser
in
England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Überlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsverfahren angepaßt sind, zeigen manche Eigentümlichkeiten, durch die sie sich von denjenigen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizeigerichtshäuser (*Police-courts*), die zur Ausübung der Ortsjustiz und für die Polizeiverwaltung dienen.

Sie enthalten einen Verhandlungssaal, zuweilen mehrere solcher³⁰⁹⁾, mit den zugehörigen Geschäftsräumen, als: Beratungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Sekre-

³⁰⁷⁾ Siehe: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

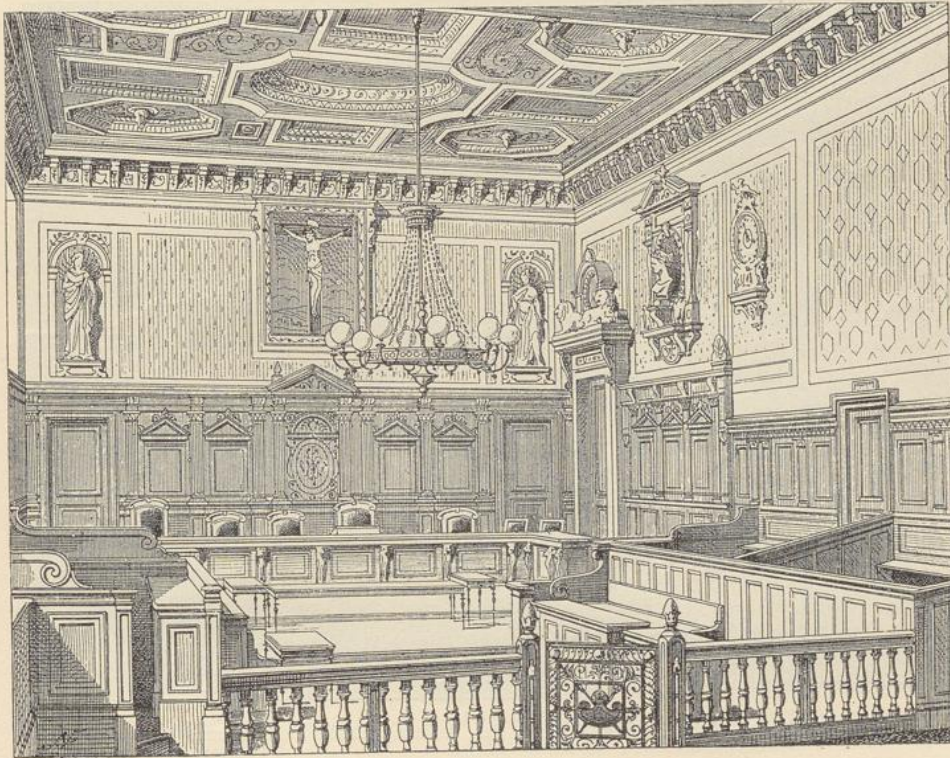
³⁰⁸⁾ Faks.-Repr. nach: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice.* Paris 1880. S. 37.

³⁰⁹⁾ Siehe: *New police-courts and station, Bow-street, London. Builder,* Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungssaales im Grundriß angegeben ist).

tariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartchalle etc., außerdem Haftzellen, sowie die Diensträume des Polizeiamtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind sodann die in den Grafschaften und einzelnen Städten stehenden Landgerichtsgebäude (*County-courts*), welche die Kammer für Civilsachen (*Civil court*), sowie die Kammer für Strafsachen (*Crown court* oder *Criminal court*) enthalten. Beide sind für Zwecke der Assisen (*Assizes*) erforderlich, d. h. für die periodischen Sitzungen, welche von den Richtern des Hohen Gerichtshofes auf Rundreisen, gewöhnlich zwei oder dreimal jährlich, abgehalten werden. Im Saale des Kron- oder Kriminalgerichtshofes finden ferner die Vierteljahrssitzungen (*Quarter sessions*) für die einzelnen Landbezirke

Fig. 229.



Assisensaal im Justizpalast zu Paris³¹⁰).

in denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen urteilen, statt; auch pflegen darin die nach Erfordernis anberaumten Sitzungen in Sachen von untergeordneter Bedeutung (*Petty sessions*) abgehalten zu werden.

Weiteren Aufschluß über Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern in Großbritannien und Irland giebt die unten bezeichnete Quelle³¹⁰). Daraus ist das Folgende entnommen.

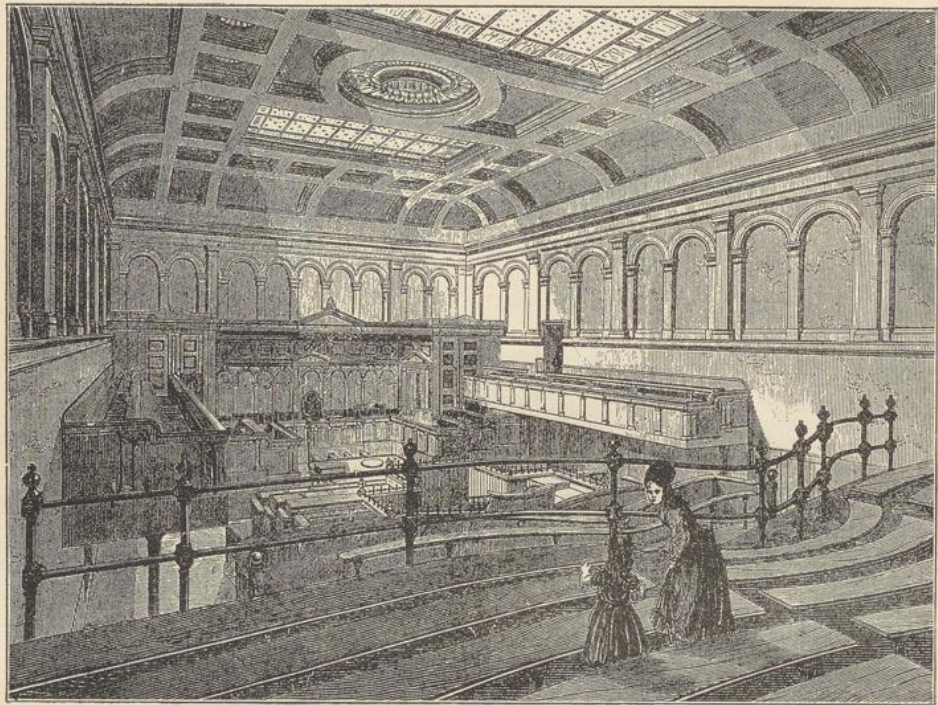
Diese Gerichtshäuser, welche nicht allein die Kammern mit allen zugehörigen Geschäftsräumen, sondern oft auch Säle für öffentliche Versammlungen, Wahlräume, fiskalische und sonstige öffentliche Bureaus etc. umfassen, pflegen außer dem Sockelgeschofs ein Erdgeschofs und Obergeschofs zu enthalten. In das Erdgeschofs sind die Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe zu legen; im Obergeschofs können die Beratungszimmer der Geschworenen und andere für öffentliche Zwecke bestimmte Räume angeordnet werden; in das Sockelgeschofs gehören Hauswartwohnung, Haftzellen

³¹⁰) *The construction of court-houses and county goals.* *Building news*, Bd. 28, S. 163.
Handbuch der Architektur. IV. 7, a. (2. Aufl.)

und, womöglich, ein Verbindungsgang zwischen letzteren und dem Gefängnis, ferner Warteräume für Gefangenaufseher und eine zur Saalabteilung für die Angeklagten führende Treppe. Eine Wartehalle von 100 bis 150 qm mit den nötigen Vor- und Bedürfnisräumen ist erforderlich.

Für die Einrichtung des Sitzungssaales des Kron- und Kriminalgerichtshofes (siehe die Abbildung in Fig. 230³¹¹⁾ ist vor allem die Anordnung des Platzes für die Richter (*Bench*) maßgebend. Hiernach ist die Einteilung der Plätze für die Großjury (*Grand-jury-box*) und anderer Abteilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistratsmitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Krongerichtsschreiber (*Clerk of the crown*), und nächst ihm sollten die Zeugen und die Kleinjury (*Petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abteilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtsschreiber mit dem Richter leicht ver-

Fig. 230.

Saal des Kriminal-Gerichtshofes im Assisengebäude zu Durham³¹¹⁾.

kehren kann. Der Platz des Krongerichtsschreibers dient zugleich dem Friedensgerichtsschreiber (*Clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistratsgerichtsschreiber bei Kleinigkeitsgerichtssitzungen (*Petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungsberichterstatter erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Anklagebank (*Dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Überwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammersaal bedarf der Großjurybank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im übrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammersaal eingerichtet sein. — Das Beratungszimmer der Großjury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbissraum mitunter angereiht. Der Sekretär der Geschworenen soll laut Parlamentsakte über zwei Zimmer, sowie über einen feuersicheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschos erforderlich.

³¹¹⁾ Faks.-Repr. nach: *Builder*, Bd. 28, S. 67.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburg und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellationsgerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abteilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justizsysteme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

Von † THEODOR v. LANDAUER & † DR. HEINRICH WAGNER³¹²⁾.

1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlafs der 1877 vom Reichstage angenommenen Justizgesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 224, S. 241 gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängnis, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängnis einteilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 229 (S. 243), 4 Stufen zu unterscheiden.

260.
Deutsche
Gerichtshäuser.

Fig. 231.



Erdgeschofs. — 1/500 w. Gr.
Amtsgerichtshaus zu Neckar-
bischofsheim³¹³⁾.

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte I. Stufe mit getrennt liegendem Gefängnis gehört dasjenige in Neckarbischofsheim (Fig. 231³¹³⁾.

261.
Häuser für
Amtsgerichte
I. Stufe:
Beispiel
I.

Sämtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschofs des im Grundriß I-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptachse, bzw. Querachse geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptachse gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Beratungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Gerichtsschreibers und Registratur. Das Obergeschofs enthält die Wohnung des Amtsrichters, zu der man durch einen eigenen, unter dem Treppenruheplatz angebrachten Eingang gelangt. Die Stockwerkshöhen (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) sind 4,3 m im Erdgeschofs und 4,0 m im Obergeschofs. Die überbaute Grundfläche beträgt rund 400 qm, der Rauminhalt des Gebäudes (von Erdboden bis Oberkante Hauptgesims gemessen) rund 3400 cbm; 1 cbm kostete 16,84 Mark.

Als Baustoff ist für die Außenmauern der rote Sandstein der Gegend verwendet, und zwar sind Gesimsplatten, Gurten, Fenstereinfassungen, Eckquader und Sockel aus Haustein, die glatten Wandflächen aus Bruchsteinmauerwerk mit Spritzbewurf hergestellt.

Bei den preussischen Amtsgerichtshäusern sind mehrere, unter dem Einflusse ganz ähnlicher Anforderungen und ziemlich übereinstimmender örtlicher Verhältnisse geschaffene Typen zu erkennen.

Als Typus einfacher Art ist das Amtsgerichtshaus der kleinen Stadt Balve in Westfalen zu bezeichnen (Fig. 232 bis 234³¹⁴⁾, der auf einem Bauplatz von sehr beschränkter Breitenabmessung, mit der Schmalseite gegen die Strafe zu-

262.
Beispiel
II.

³¹²⁾ In der vorliegenden 2. Aufl. umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

³¹³⁾ Nach den von Herrn Baudirektor Helbling in Karlsruhe zur Verfügung gestellten Originalzeichnungen.

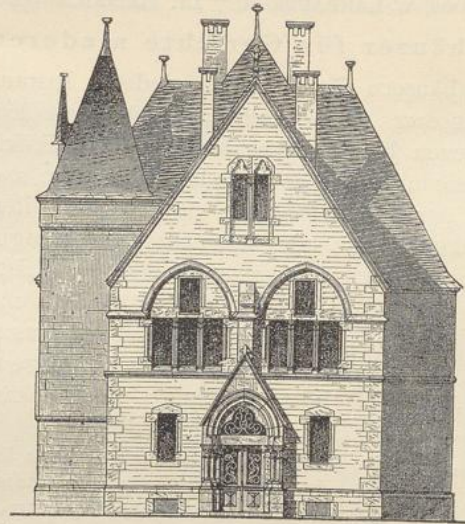
³¹⁴⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 87.

gekehrt, errichtet werden mußte. Es galt somit, einen Tiefbau mit schmaler Eingangsfront herzustellen, und demgemäß sind Grundriffsbildung und Gestaltung des Gebäudes angeordnet.

Das Amtsgericht zu Balve ist ein solches I. Stufe, also nur mit einem Amtsrichter besetzt. Das Haus ist mit eingebaute Gefängnis versehen und hat außer dem Kellergeschoß noch zwei Geschosse. Das Erdgeschoß enthält die Hauswartwohnung, ein Botenzimmer und die Gefängniszellen, nämlich eine gemeinsame und drei Einzelzellen. Zur Wohnung gehört noch die im Kellergeschoß liegende Küche nebst Vorratsraum, nach welchen eine besondere kleine Treppe hinunterführt. Ein Mittelflur durchschneidet der Tiefenrichtung nach das ganze Gebäude; er wird durch eine starke Quer-

Fig. 232.

Arch.:
Endell.



Ansicht
der
Nordseite.

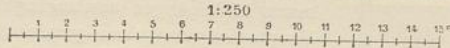
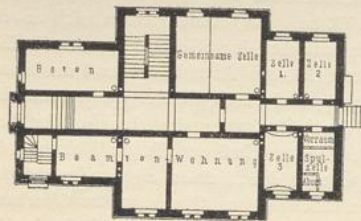
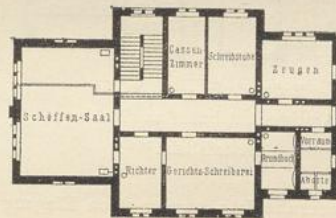


Fig. 233.

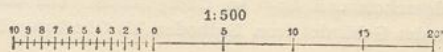


Erd-
geschoß.

Fig. 234.



Ober-
geschoß.



Amtsgerichtshaus zu Balve³¹⁴).

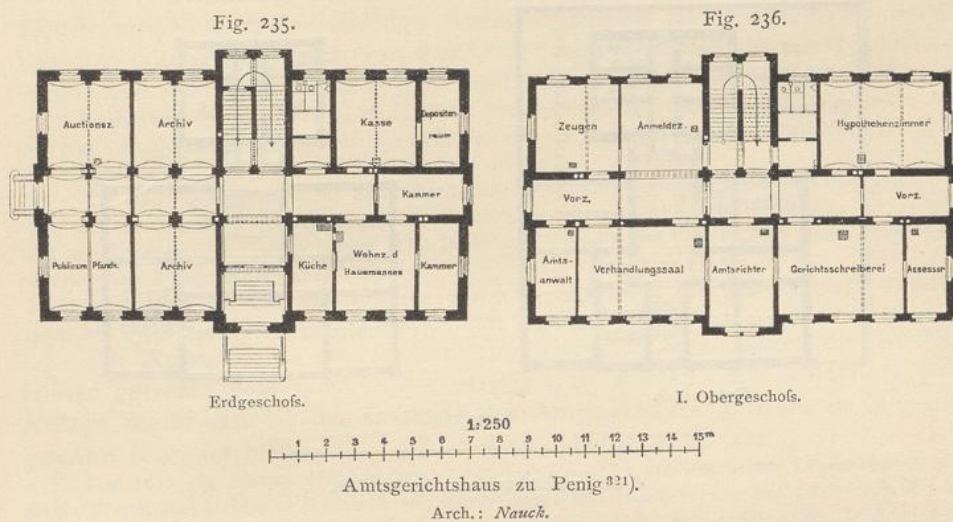
wand mit Thür in zwei Teile geschieden; durch den hinteren, zwischen den 4,00 m langen, 2,25 m breiten Einzelzellen gelegenen Teil, der die geringste zulässige Breite von 1,50 m erhalten hat, gelangt man an der Rückseite des Gebäudes in den Gefängnishof. Neben dem betreffenden Ausgang ist in dieser rückseitigen Mauer ein Kellerhals angebracht, der den Zugang zu der im Kellergeschoß angeordneten Strafzelle bildet. Außerdem liegen im Keller noch Gelasse für Brennstoff, ein Bade- und ein Tonnenraum, im Erdgeschoß noch eine Spülzelle nebst Abort. Durch die steinerne, mit massiver Mittelwand angelegter Treppe gelangt man zum Obergeschoß. Über dem Hauseingang und den beiderseitigen Nebenräumen desselben erstreckt sich der auf das geringste Maß von 8,60 x 6,50 m eingeschränkte Schöffensaal, der durch drei Thüren, eine für das Gericht, eine für Angeklagte und Zeugen und eine für das Publikum bestimmt, zugänglich ist; die letztere öffnet sich auf den Austritt der Treppe. Im übrigen enthält das Obergeschoß das Zimmer des Amtsrichters, zugleich Beratungszimmer des Schöffengerichtes, ferner eine Schreibstube nebst einem für diesen Fall besonders ge-

wünschten Kassenraum, den Raum für die Grundbücher, ein Zeugenzimmer und Aborte. Der Grundbuchsraum, ebenso die Einzelzellen im Erdgeschofs sind überwölbt. — Die Geschosshöhen betragen, einschl. der Decken, im Keller 2,80, im Erdgeschofs 3,90 und im Obergeschofs 4,00 m; dabei ist der Raum des Schöffensaales noch um 1 m in das Dach hineingebaut, so daß sich für ihn eine Höhe von 5,00 m ergibt. Die überbaute Grundfläche beträgt nur rund 270 qm, der Rauminhalt rund 2300 cbm für das Gebäude (letzteren vom äußeren Erdboden bis Gesims-Oberkante gerechnet).

Als Baustoff ist für die Außenmauern Bruchstein, für die Ecken und Architekturteile, sowie für das Treppenhaus Sandstein, für die Dachdeckung deutscher Schiefer auf Schalung angewendet. Die Fenstereinteilung und architektonische Gliederung, gleichwie die gesamte Erscheinung im Äußeren sind durchweg im Einklang mit der Anordnung im Inneren. Der innere Ausbau ist möglichst einfach durchgeführt; der Schöffensaal hat eine glatt verschaltete Holzdecke und einen niedrigen Wandschrank von Holz. Die Heizung erfolgt durch Ofen in den Zimmern, mit denen, insoweit erforderlich, eine einfache Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Entwurf zu diesem Gebäude wurde in der Abteilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nach den Angaben *Endell's* ausgearbeitet.

Andere preussische Amtsgerichte mit nur einem Amtsrichter sind diejenigen zu Xanten³¹⁵⁾, Gollub³¹⁶⁾, St. Vith³¹⁷⁾, Hessisch-Lichtenau³¹⁸⁾, Driesen³¹⁹⁾ etc.



Ein sächsisches Amtsgerichtshaus, nämlich dasjenige zu Penig, ist durch die beiden Grundrisse in Fig. 235 u. 236³²¹⁾ veranschaulicht. Dasselbe wurde 1884—85 nach den Plänen von *Nauck* ausgeführt.

Dieses Gebäude stellt sich als ein geschlossener, nur durch schmale, nach allen vier Seiten vorspringende Mittelvorlagen belebter, dreigeschossiger Baukörper von 27,87 m Länge und 15,87 m Breite dar. Die Stockwerkshöhen betragen, das Kellergeschofs mitinbegriffen, 3,95, 3,90, 4,00 und 3,85 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden). Die Verteilung der Räume im Erdgeschofs und im I. Obergeschofs geht aus Fig. 235 u. 236 ohne weiteres hervor. Das Kellergeschofs enthält Kohlengelasse, einen Raum für ältere Akten und Wirtschaftskeller. Das II. Obergeschofs bildet die aus 7 Zimmern mit Zubehör bestehende Dienstwohnung des Amtsrichters.

³¹⁵⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 84.

³¹⁶⁾ Siehe ebendas. 1884, S. 80; 1886, S. 439.

³¹⁷⁾ Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 209.

³¹⁸⁾ Siehe ebendas. 1896, S. 465.

³¹⁹⁾ Siehe: Baugwks.-Ztg. 1888, S. 40.

³²⁰⁾ Siehe: ENDELL & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte (S. 8 u. ff.), Nr. 52.

³²¹⁾ Faks.-Repr. nach: Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 93.

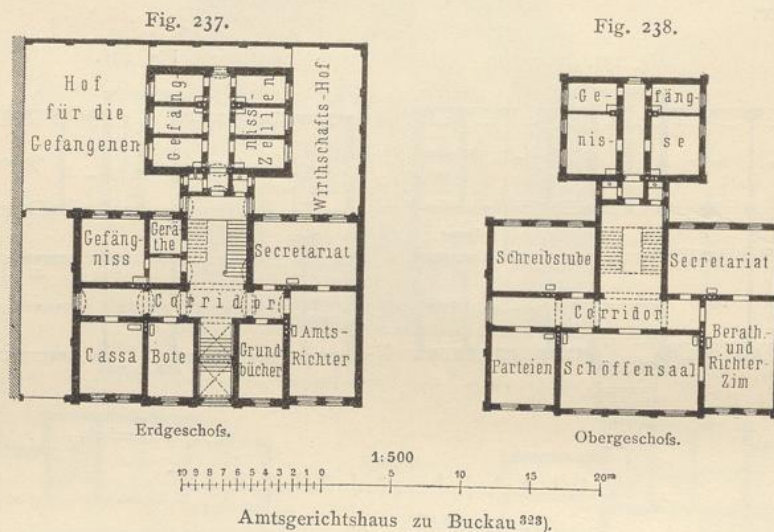
Die Außenseiten des in einfachen Renaissanceformen ausgeführten Gebäudes sind in Backsteinrohbau mit Verwendung von Haustein für die Strukturteile und für das ganze Sockelgeschoß hergestellt. Die Dächer sind mit glasierten Falzziegeln gedeckt.

Getrennt vom Amtsgerichtshaus ist ein Gefangenhaus mit Wachtmeisterwohnung errichtet. — Der Einheitspreis des Amtsgerichtshauses stellt sich zu 185 Mark für 1 qm überbauter Grundfläche und zu 15 Mark für 1 cbm umbauten Raumes²²²⁾.

Eine andere Grundriffsbildung ist u. a. beim Geschäftshaus des Amtsgerichtes der Stadt Buckau bei Magdeburg zur Anwendung gekommen. Dasselbe gehört der 2. Stufe an und ist mit angebautem Gefängnis für 25 Personen beiderlei Geschlechtes versehen. Hiernach war der Raumbedarf des Hauses zu bemessen, das außer dem Keller- noch Erdgeschoß und ein Hauptgeschoß hat.

Die Anordnung des ganz an die Grenze des rechtsseitigen Nachbargrundstückes gerückten Gebäudes ist aus den Grundrissen in Fig. 237 u. 238²²³⁾ ersichtlich. In der Hauptachse sind Eingang, darüber Schöffensaal, des weiteren Treppe und Gefängnisbau angeordnet; nach der Querachse, gleichlaufend der Hauptfront des Geschäftshauses, wird dasselbe von einem zu sämtlichen Räumen in beiden Geschossen führenden mittleren Flurgang geteilt. Dies ist auch im Kellergeschoß der Fall, in welchem

264.
Häuser für
Amtsgerichte
2. Stufe:
Beispiel
IV.



Amtsgerichtshaus zu Buckau²²³⁾.

sich eine Wohnung für den Gerichtsboten befindet. Diese, sowie die übrigen Kellerräume sind überwölbt und haben eine lichte Höhe von 3 m erhalten.

Der Fußboden des Erdgeschosses liegt im Vordergebäude 1,75 m, in dem nicht unterkellerten Gefängnisgebäude 0,60 m über dem äußeren Boden. In ersterem Gebäude beträgt die lichte Höhe der Geschosse 4,00 m, in letzterem 3,00 m. Hiernach liegt der Fußboden des ersten Geschosses im Gefängnis auf der halben Höhe des Erdgeschosses im Vordergebäude; derselbe ist somit vom Ruheplatz der Treppe aus zugänglich. Die Treppe ist aus Granit freitragend hergestellt; die Treppenruheplätze sind auf eisernen Trägern verlegt. Zur Abhaltung der Erdfeuchtigkeit ist auf den Fundamenten, oberhalb des Kellerziegelplasters, jedoch noch unterhalb der Lagerhölzer, in den mit Holzfußböden versehenen Räumen eine 1 cm starke Asphalt-Isolierschicht und in den Umfassungswandungen des Kellergeschosses eine bis zum Erdboden heraufreichende Luftschicht von 5 cm Weite angeordnet.

Das in Backstein hergestellte Gebäude ist an den Hofseiten ganz einfach, an der Vorderseite etwas reicher ausgebildet und in gelben und roten Greppiner Verblendsteinen ausgeführt. Auch die innere Ausstattung ist einfach.

Das Vordergebäude bedeckt eine Grundfläche von 282,18 qm, das Gefangenhaus eine solche von 82,81 qm. Die Baukosten berechnen sich auf 54 191,88 Mark, somit für 1 qm beider Gebäude durchschnittlich auf 148,47 Mark.

Der Entwurf und die Bauleitung waren seitens des Magistrats von Buckau *Costenoble* übertragen.

²²²⁾ Nach ebendas.

²²³⁾ Nach: Baugwks.-Ztg. 1883, S. 868.

Das im vorhergehenden beschriebene Beispiel ist dem Gebäudetypus nachgebildet, der in Preußen für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 2. Stufe mit geringen Abweichungen der Grundrissanordnung durchgeführt ist³²⁴). Hierbei dient das dem Schöffensaal angereihte Beratungszimmer zugleich als Arbeitszimmer des zweiten Richters. Verschieden von der in Fig. 237 u. 238 getroffenen Einteilung ist in der Regel die Anordnung der Treppe, die im Geschäftshaus auf eine Seite der Hauptachse gelegt zu sein pflegt und in allen anderen Fällen, Buckau ausgenommen, nicht zugleich den Verkehr im Gefängnis vermittelt. Letzteres ist vielmehr sonst immer mit einer besonderen, die einzelnen Geschosse verbindenden kleinen Treppe versehen.

Hierher gehören u. a. die Amtsgerichtshäuser 2. Stufe zu Altena³²⁵), Braunsfels³²⁶), Kempen a. Rh.³²⁷), Berncastel³²⁸), Hennef³²⁹), Cochem³³⁰), Demmin³³¹), Peine³³²), Camen³³³) etc.

Die Herstellungskosten dieser Amtsgerichtshäuser nebst Gefängnissen sind in den unten bezeichneten Quellen³³⁴) durchschnittlich zu 140 bis 160 Mark, ausnahmsweise zu 210 bis 230 Mark für 1 qm und 13,90 bis 13,80 Mark, höchstens 19 Mark für 1 cbm angegeben.

Für Württemberg diene das in Fig. 239 bis 241³³⁴) dargestellte, nach Mayer's Plänen errichtete dreigeschossige Amtsgerichtshaus zu Ellwangen als Beispiel. Dasselbe unterscheidet sich von den bisher angeführten Anlagen vor allem dadurch, daß zwei Dienstzimmer für Untersuchungsrichter vorgesehen sind.

Im Kellergeschoß sind Wirtschaftskeller, Waschküche, ein Aktenraum und Holzställe untergebracht. Erdgeschoß und Obergeschoß enthalten die aus Fig. 240 u. 241 ersichtlichen Räume. Das II. Obergeschoß dient als Wohnung des Oberamtsrichters.

Das Sockelgeschoß und die Strukturteile der übrigen Stockwerke sind aus Haustein hergestellt; sonst sind natürlicher und Kunststein (aus Wasseralfingen) verwendet. Die Fußböden der Flurgänge sind mit Saargemünder Fliesen belegt. Das Dach ist mit englischem Schiefer eingedeckt. Die Heizung geschieht durch eiserne Regulierfüllöfen.

Die Kosten des Gebäudes betragen 90000 Mark, demnach für 1 qm überbauter Grundfläche 236,84 Mark und für 1 cbm umbauten Raumes 16,33 Mark.

Für Amtsgerichte von größerem Geschäftsumfange pflegen die Geschäftshäuser getrennt vom Gefängnisse errichtet zu werden. Als einfache typische Anlage dieser Art ist das Gebäude des Amtsgerichtes 3. Stufe zu Merseburg gewählt (Fig. 242 bis 244³³⁵).

Das 1882—84 erbaute Geschäftshaus bildet im Grundriß ein mit seiner Längsrichtung an der StraÙe (PoststraÙe) stehendes Rechteck von 37,2 m Länge und 15,9 m Breite, aus welchem in der Mitte der Vorder- und Hinterfront ein 11,3 m, bzw. 4,8 m langer Risalit hervortritt. Das Gebäude besteht aus dem gewölbten Sockelgeschoß mit 1,8 m hoher Plinthe, einem 4,0 m hohen Erdgeschoß und einem 4,3 m hohen Stockwerk darüber und enthält im Kellergeschoß Räume für Brennstoff, Pfandstücke und zurückgelegte Akten; im Erdgeschoß, auÙer der Wohnung für den Hauswart, die Geschäftsräume zweier Amtsrichter, je ein Zimmer für den Hauswart, die Grundbücher, Parteien und Zeugen, sowie

³²⁴) Vergl.: Beschreibung der Amtsgerichtshäuser mit angebauten Gefängnissen zu Berlinchen etc. (in: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 538), zu Ekin (ebendas. 1882, S. 143), zu Schwiebus (ebendas. 1884, S. 81), zu Blankensee (ebendas. 1884, S. 83), zu Kappeln, zu Isenhagen (ebendas. 1885, S. 135) und zu Briesen (in: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 53).

³²⁵) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 89.

³²⁶) Siehe ebendas. 1890, S. 461.

³²⁷) Siehe ebendas. 1891, S. 85.

³²⁸) Siehe ebendas., S. 253.

³²⁹) Siehe ebendas., S. 170.

³³⁰) Siehe ebendas. 1894, S. 129.

³³¹) Siehe ebendas. 1895, S. 399.

³³²) Siehe ebendas., S. 23.

³³³) Siehe ebendas. 1896, S. 370.

³³⁴) Faks.-Repr. nach: LAMBERT & STAHL. Privat- und Gemeindebauten. II. Serie. Stuttgart 1887—88. Heft 7

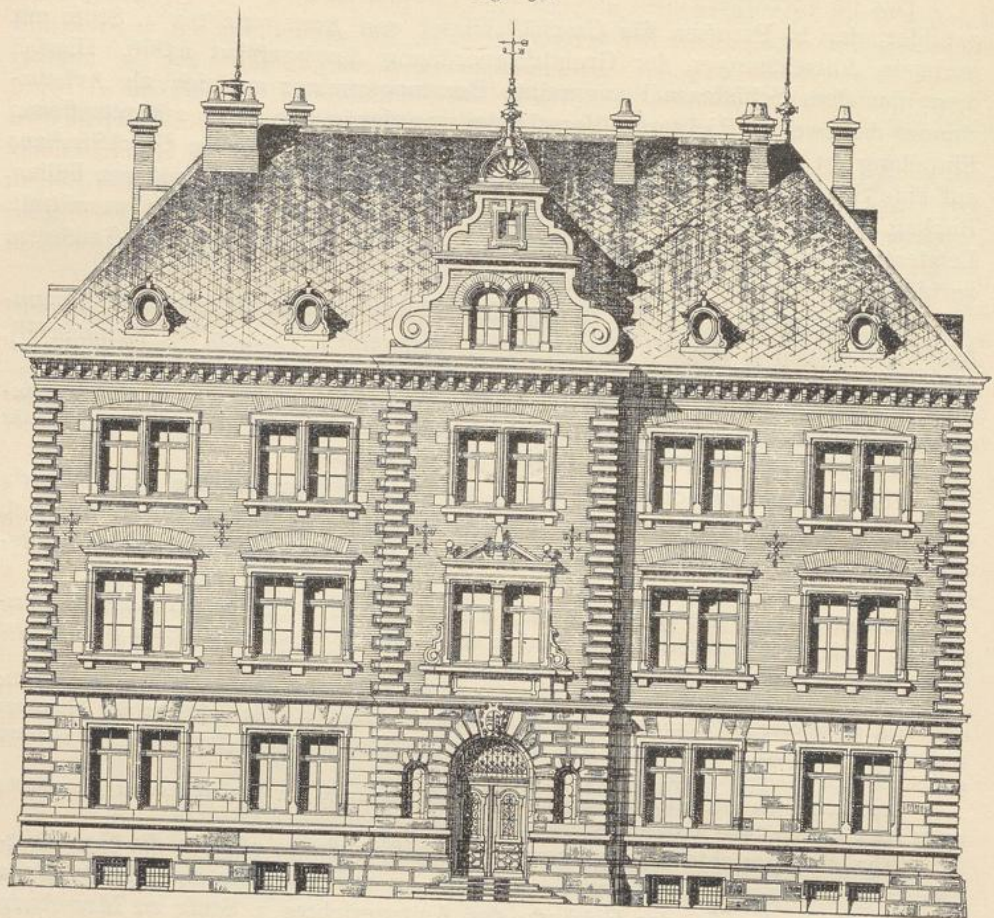
Bl. 2—4.

³³⁵) Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 82.

265.
Beispiel
V.

266.
Häuser für
Amtsgerichte
3. Stufe:
Beispiel
VI.

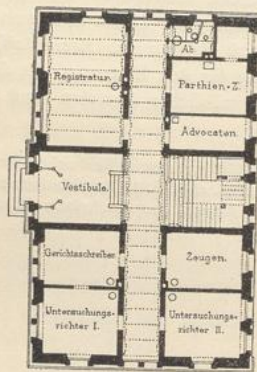
Fig. 230.



Schauseite.

1/250 w. Gr.

Fig. 240.



Erdgeschoss.

Fig. 241.



I. Obergeschoss.

Amtsgerichtshaus zu Ellwangen 334).

Arch.: Mayer.

Fig. 242.

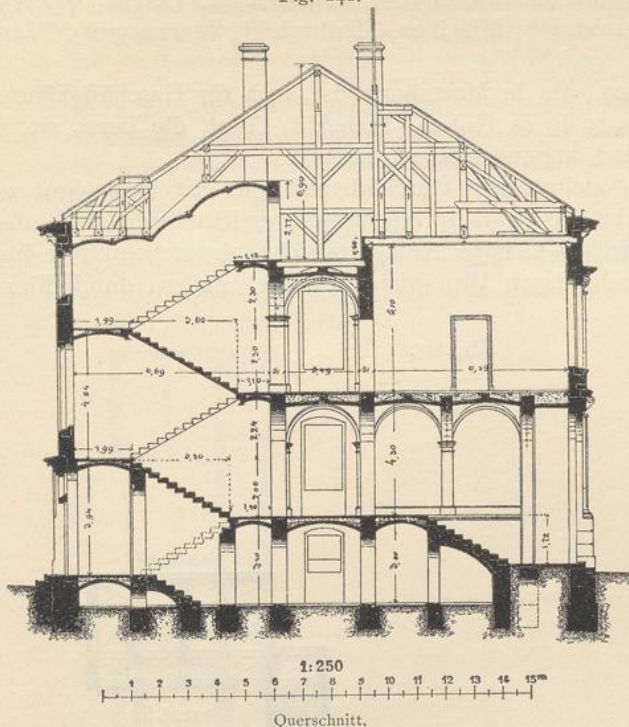


Fig. 243.

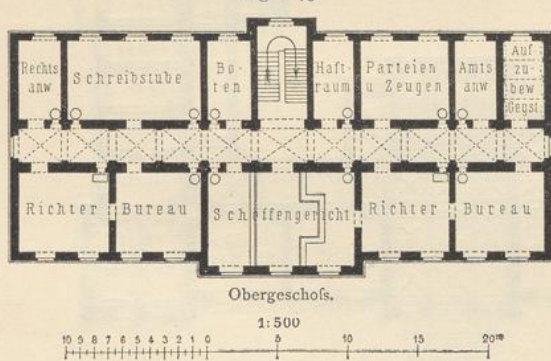
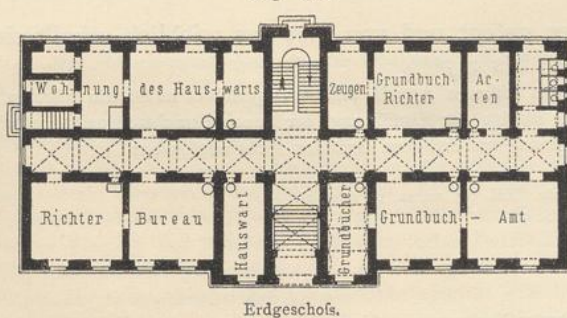


Fig. 244.

Amtsgerichtshaus zu Merseburg³⁰³⁾.

einen Abort; weiter im I. Obergeschoss den Schöffensaal, die Geschäftszimmer zweier Amtsrichter, wovon das eine auch als Beratungszimmer dient, ferner eine Schreibstube und je ein Zimmer für Rechtsanwälte, Boten, Parteien, Zeugen und Amtsanwalt, sowie einen überwölbten Raum für aufzubewahrende Gegenstände (Asservata) und endlich einen Haftraum. Das Haus ist der Länge nach durch einen Mittelgang geteilt, der an beiden Enden durch Fenster, in der Mitte durch das Treppenhaus erhellt wird. Dieses, sowie der Schöffensaal, darunter der Eingang, liegen in der Hauptachse des Gebäudes.

Die Architektur des Gebäudes ist im Stil der Renaissance gehalten. An der Vorderfront besteht der Sockel aus Granit; an den übrigen drei Seiten ist derselbe, sowie die ganze Plinthe, mit hellgelbem Seeberger Sandstein bekleidet. Von dem gleichen Baustoff wurden auch die Ecken, Gesimse, Sohlbänke, Thür- und Fenstereinfassungen, die Mauerflächen dagegen in Backsteinrohbau hergestellt. Zur Eindeckung der Dächer ist inländischer Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung verwendet. Kachelöfen, die vom Flurgang aus geheizt werden, bewirken die Erwärmung der Räume.

Die Anschlagssumme beträgt 109 000 Mark, was für 1 qm 179,40 Mark und für 1 cbm 13,30 Mark ergibt.

Das zugehörige Gefängnisgebäude (siehe hierüber im nächsten Kapitel, unter e) liegt mit seiner Längsrichtung senkrecht zu der des Geschäftshauses in der Hauptachse desselben in einem Abstand von 11,2 m von seiner Rückseite. Es bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen.

Das Grundstück, auf dem Amtsgerichtshaus und Gefängnis erbaut sind, hat vorn an der StraÙe eine Länge von 64,56 m und eine Tiefe von rund 55 m.

Verwandte Grundrissanordnungen zeigen u. a.

die Amtsgerichtshäuser 3. Stufe zu Staffsfurt³³⁶), Calbe a. S., Berent, Witten, Wanzleben, Verden³³⁷), Neurode³³⁸), München-Gladbach³³⁹), Marburg³⁴⁰), Wernigerode³⁴¹) etc.

267.
Häuser für
Amtsgerichte
4. Stufe:
Beispiel
VII.

Derselbe Grundrifestypus, wie in Merseburg, ist auch für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 4. Stufe, z. B. in Guben, Bielefeld, Cosel, die bezw. mit 5, 6 und 7 Richtern besetzt sind, angewendet worden³⁴²).

Ein Amtsgericht ausgedehntesten Geschäftsumfanges ist dasjenige zu Stettin, und demgemäß bildet das 1879—82 hierfür neu errichtete Gebäude daselbst eine große, im Grundriß U-förmige Anlage, welche, abweichend von den bisherigen Gebäudetypen, nicht durch Mittelgänge geteilt, sondern durch Flur-

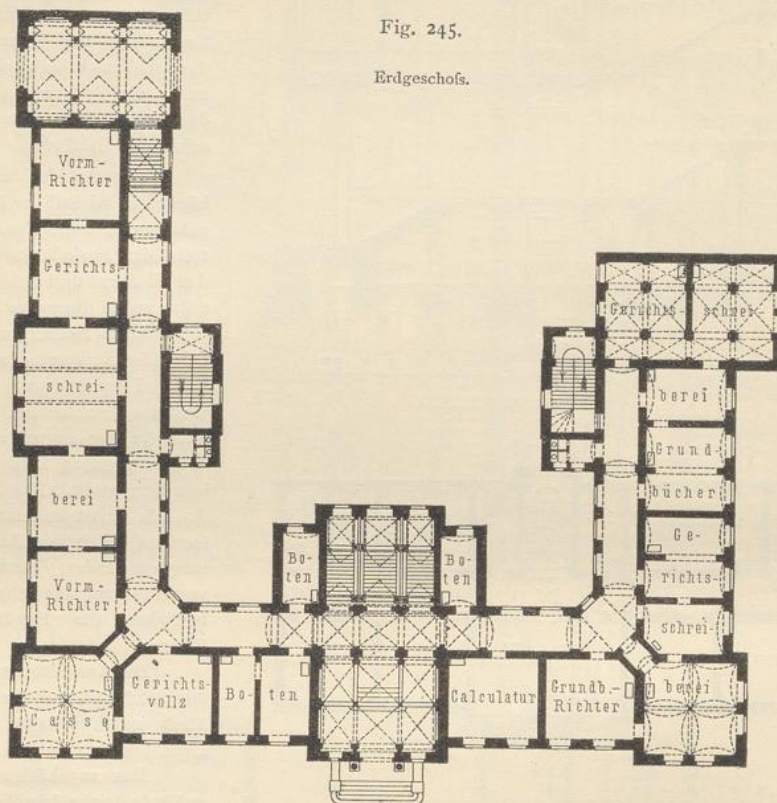


Fig. 245.

Erdgeschoss.

Amtsgerichtshaus

gänge, welche an die Hofseiten gelegt und von dort aus reichlich erhellt sind, zugänglich gemacht ist (Fig. 245 bis 247³⁴³).

Die vorhandenen Räumlichkeiten des früheren Appell- und Kreisgerichtes zu Stettin reichten für eine weitere Gerichtsbehörde, wie solche infolge der Einführung der neuen Gerichtsorganisation nötig wurde, nicht aus; auch war eine Erweiterung aus örtlichen Gründen nicht ausführbar.

³³⁶) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 10, 12, 13, 15 u. 18.

³³⁷) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 428.

³³⁸) Siehe ebendas. 1889, S. 146.

³³⁹) Siehe ebendas., S. 331.

³⁴⁰) Siehe ebendas. 1893, S. 203.

³⁴¹) Siehe ebendas., S. 395.

³⁴²) Siehe in den in Fußnote 336 bezeichneten Nachweisungen, Nr. 21, bezw. 24, 25.

³⁴³) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 232.

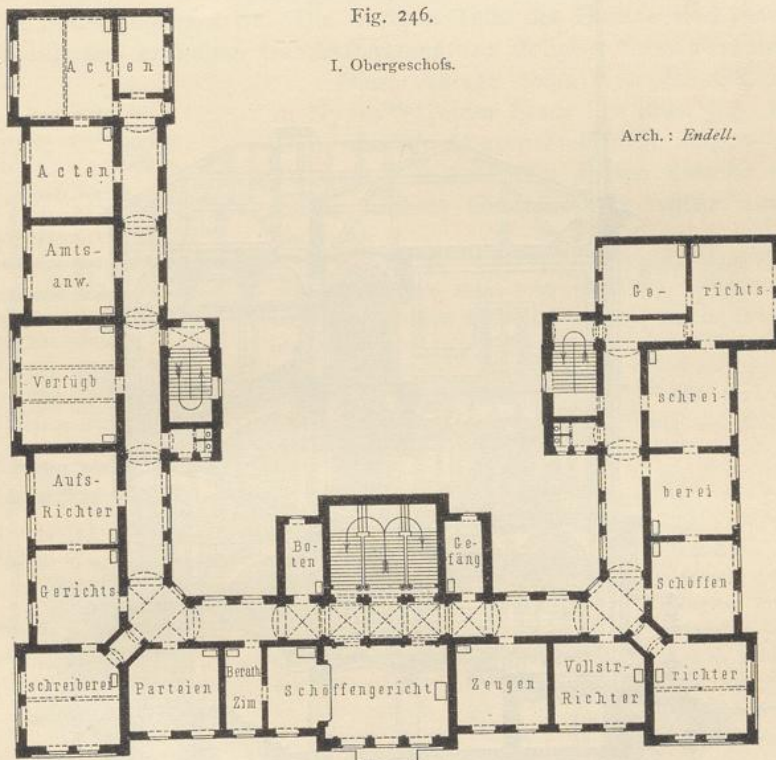
Da das frühere Kreisgerichtshaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Gefängnis stand, und der Zusammenhang mit letzterem für den Geschäftsbetrieb der Landgerichte notwendiger ist, als für denjenigen der Amtsgerichte, so wurde das Landgericht in dasselbe verlegt und ein Neubau für das Amtsgericht in nicht zu weiter Entfernung vom Gefängnis nach den Entwürfen *Endell's* ausgeführt.

Die Räume des Geschäftshauses waren zunächst für 13 Amtsrichter bemessen; bald stellte sich aber die Notwendigkeit der Anstellung noch weiterer Amtsrichter heraus, und um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und um bei der wachsenden Bevölkerung Stettins auch für die Zukunft sicher zu sein, wurde der linke Flügel noch um 16^m verlängert.

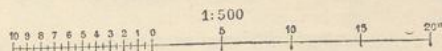
Die Fronten erhielten hiernach eine Länge von 51, 57 und 35^m. Vor denselben sind kleine mit schmiedeeisernen Gittern abgeschlossene Vorgärten angelegt, um deren Breite das Gebäude gegen die umschließenden drei Straßenfluchten zurücksteht. Auf dem 64,8^m langen und 59,0^m tiefen Grundstück kann erforderlichenfalls auch auf der rechten Seite ein Erweiterungsbau von derselben Größe, wie der linke Flügel, angefügt werden.

Fig. 246.

I. Obergeschoss.

Arch.: *Endell.*

zu Stettin.



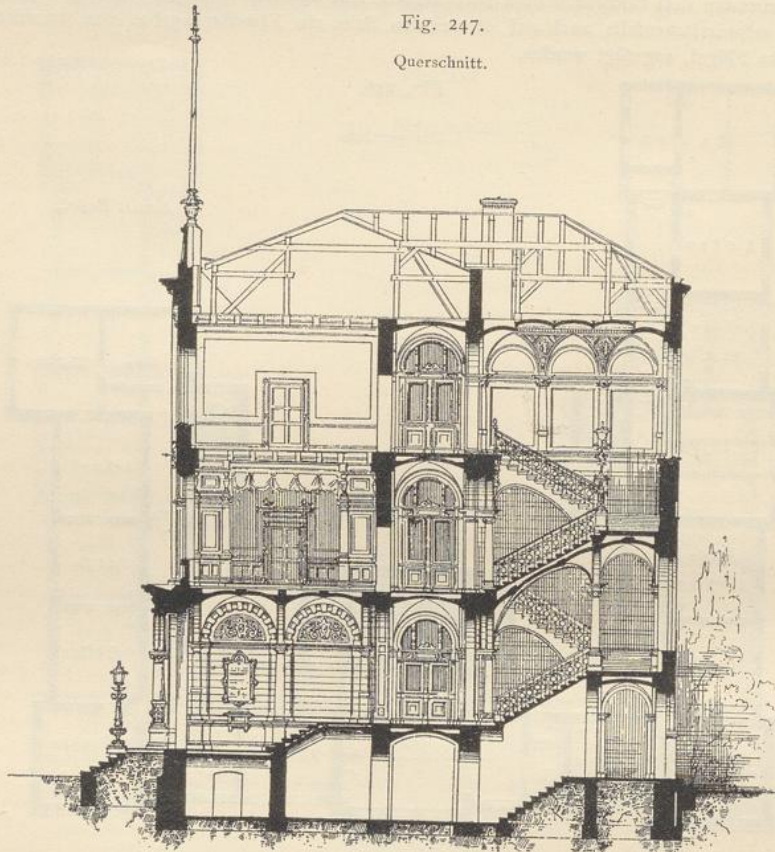
Der Haupteingang liegt in der Hauptachse des Gebäudes; man gelangt durch ihn in eine geräumige Flurhalle, und, den Flurgang überschreitend, zur dreiarmigen Haupttreppe, welche zu den beiden oberen Geschossen führt (Fig. 245 u. 246). Die geschliffenen Granitstufen ruhen auf ansteigenden Bogen und zwischen gespannten ringförmigen Gewölben mit Stichkappen, welche ihrerseits von gepaarten Säulen aus rotem schwedischen Granit getragen sind. Eine zwischen Eisen gewölbte Stichkappendecke überspannt den Treppenraum. In den Flügelbauten wird die Verbindung der Geschosse durch zwei weitere, freitragend in Granit ausgeführte Treppen vermittelt. Eine Durchfahrt, zugleich zweiter Eingang mit stattlicher architektonischer Durchbildung, ist in dem Vorbau, der den linken Flügelbau abschließt, angelegt. Die Anordnung der Geschäftsräume ist so getroffen, daß im linken Flügel des Erdgeschosses das Vormundschaftsgericht und die Kasse, im rechten das Grundbuchsamt, im (I. Ober-) Hauptgeschoss die Schöffensabteilung mit dem Schöffensaal in der Hauptachse, im II. Obergeschoss aber die Prozeßabteilung ihren Platz erhalten haben, wie dies für Erd- und Hauptgeschoss

aus den Grundrissen in Fig. 245 u. 246 im einzelnen zu ersehen ist. Die Stockwerkshöhen sind auf 4,60 m im Erdgeschoß und II. Obergeschoß, im I. Obergeschoß auf 4,80 m bemessen.

Die Straßenseiten haben einen Sockel aus rotem schwedischen Granit erhalten und sind mit Verblendsteinen bekleidet, deren drei Farbtöne: ein leuchtendes Gelb für die glatten Wandflächen der zwei Obergeschosse, ein helles Rot und zum Teil ein tiefes Braun für das Erdgeschoß, sowie für die Lisenen und Fenstereinrahmungen der beiden Obergeschosse — im Einklang mit dem gelblichen Ton des Sandsteines stehen, aus dem die Gesimse, die Attika und das Hauptportal hergestellt sind. Auch im Inneren ist nach Möglichkeit echtes Material zur Verwendung gekommen. Sämtliche Säulen bestehen aus schwedischem Granit in gelber, roter und blauschwarzer Farbe; die Postamente, Bekleidungen und Fußleisten in den Eingangshallen und auf der Haupttreppe aus geschliffenem belgischen

Fig. 247.

Querschnitt.



Amtsgerichtshaus zu Stettin.
Querschnitt zu Fig. 245 u. 246.

Kalkstein; die Geländer, Brüstungen und fast alle Beleuchtungsgegenstände aus Schmiedeeisen. Dekoratives Beiwerk, plastischer und malerischer Schmuck sind in maßvoller Weise verwendet. Bezüglich der konstruktiven Einzelheiten genügt die Bemerkung, daß die Bauart den in Art. 256 (S. 254) mitgeteilten Grundsätzen entspricht. Das Gebäude hat durchgehends Ofenheizung erhalten.

Die gesamte Grundfläche des Hauses beträgt 1360 qm; der Gesamtkostenaufwand war auf 428 000 Mark, somit 1 qm auf 315 Mark veranschlagt, wozu noch 55 000 Mark für Gas- und Wasserleitung und für Geräte kommen.

Andere bemerkenswerte Amtsgerichtshäuser 4. Stufe sind u. a. diejenigen zu Kattowitz (mit 7, bzw. 8 Richtern³⁴⁴), Crefeld (mit 10 Richtern³⁴⁵), Tarnowitz

³⁴⁴) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 57.

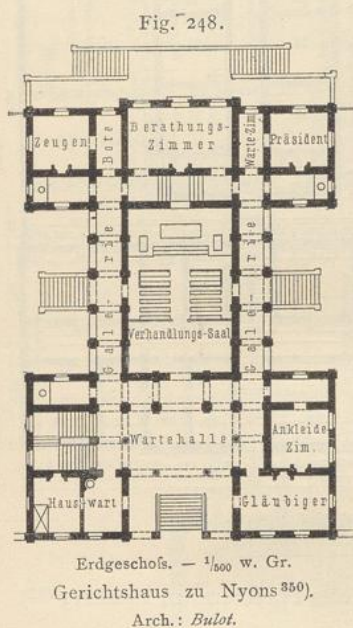
³⁴⁵) Siehe ebendas. 1891, S. 5.

(mit 5 Richtern³⁴⁶), Charlottenburg (mit 16 Richtern³⁴⁷), Marienburg i. W.-Pr. (mit 5 Richtern³⁴⁸) etc.

Die unterste Klasse der französischen Gerichtshäuser bilden nach Art. 258 (S. 256) die Tribunale 1. Instanz, welche in jeder Kreisgerichtshauptstadt bestehen. Sie können bezüglich ihrer Größe und Bedeutung unseren Amtsgerichtshäusern an die Seite gestellt werden. Sie unterscheiden sich indes von diesen durch eigenartige Grundrisanordnung und stattlichere räumliche Durchbildung. Der Verhandlungssaal liegt in der Regel im Erdgeschoß; er dominiert im Grundriß und pflegt durch die ganze Höhe des Gebäudes zu reichen. Dies trifft meist auch bezüglich der Flurhalle, der nie fehlenden *Salle des pas perdue*³⁴⁹, zu, welche, nebst dem dahinter liegenden Saal, im Äußeren häufig durch eine Säulenhalle gekennzeichnet ist. Die übrigen Teile des Hauses sind gewöhnlich zweigeschossig und enthalten Geschäftsräume von üblicher Stockwerkshöhe.

Diese Anlage zeigt u. a. das Gerichtshaus zu Nyons³⁵⁰, einer Stadt von etwa 5000 Einwohnern, die als Unterpräfektur 3. Klasse nur ein Tribunal 1. Instanz, für dessen Zwecke ein einfaches kleines Geschäftshaus völlig ausreichte, bedurfte.

Dasselbe ist, mit der Hauptfront gegen einen öffentlichen Platz, nächst dem Unter-Präfekturgebäude errichtet. Fig. 248 zeigt den Grundriß des Erdgeschosses. Die im Inneren angeordneten Stufen führen auf die Höhe desselben; zur Linken liegt das Dienstzimmer des Hauswarts (*Concierger*), zur Rechten ein Saal für die Versammlungen des Syndikats und der Gläubiger von Gantmassen, geradeaus die Wartehalle und einerseits die Treppe, andererseits Zimmer der Anwälte nebst Ankleideraum. Der Verhandlungssaal (12 × 7 m), gleich der Wartehalle in der Hauptachse des Gebäudes angeordnet und 7,5 m hoch, ist von allen Seiten leicht zugänglich; zwei Längs-Flurgänge führen zum rückwärtigen Teile des Gerichtshauses, der im Erdgeschoß Beratungszimmer nebst Ankleideraum der Richter, das Zimmer des Präsidenten, das der Zeugen, sowie einen etwas zu kleinen Raum für die Gerichtsvollzieher (*Huissiers*) enthält. Im Obergeschoß sind im Vorderbau zu beiden Seiten der Mittelachse Archive und die Räume der Gerichtsschreiberei, im Hinterbau die Zimmer des Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter, sowie des Untersuchungsrichters angeordnet. Sämt-



liche Räume sind mittels der den Saal auf allen 4 Seiten umgebenden Galerie unter einander in Verbindung gesetzt. Nach der Wartehalle zu ist die Galerie frei geöffnet und nur mit einer Brüstung versehen. Eine Feuerluftheizung erwärmt den Saal und einige andere größere Räume; die übrigen kleineren Räume haben mit Rücksicht auf das milde südliche Klima keinerlei Heizvorrichtungen erhalten. Die Ausstattung des nach dem Entwurf und unter der Leitung von Bulot ausgeführten Gerichtshauses ist äußerst einfach. Nur die Gesimse, Öffnungen und Ecken sind aus Haustein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

Den deutschen Amtsgerichtshäusern 1. Stufe entsprechen in gewissem Sinne die Bezirksgerichtshäuser in Österreich. Auch in diesen waltet nur ein Richter der Gerichtsgeschäfte, und ein Gefängnis ist mit denselben fast stets verbunden.

³⁴⁶) Siehe ebendas. 1894, S. 166.

³⁴⁷) Siehe ebendas. 1897, S. 317.

³⁴⁸) Siehe ebendas., S. 6.

³⁴⁹) Siehe Art. 231 (S. 244).

³⁵⁰) Nach: *Gas. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

268.
Französische
Gerichtshäuser
I. Instanz:
Beispiel
VIII.

269.
Österr.
Bezirksgerichts-
häuser:
Beispiel
IX u. X.

Für den Bezirk, den das Oberlandesgerichts-Präsidium zu Lemberg umfaßt, hat *Skowron* 1892 zwei Plantypen — für eine kleinere und eine größere Ausführung — ausgearbeitet, in deren einem die Wohnung für den Bezirksrichter fehlt. Nach diesen Entwürfen sind bereits mehrere Gerichtshäuser ausgeführt worden, weshalb dieselben in Fig. 249 u. 250³⁵¹⁾ mitgeteilt werden. Die Kosten des kleineren Gebäudes sind zu 37 600 Mark (= 19 800 Gulden), jene des größeren zu rund 50 000 Mark (= 25 000 Gulden) veranschlagt.

Fig. 249.

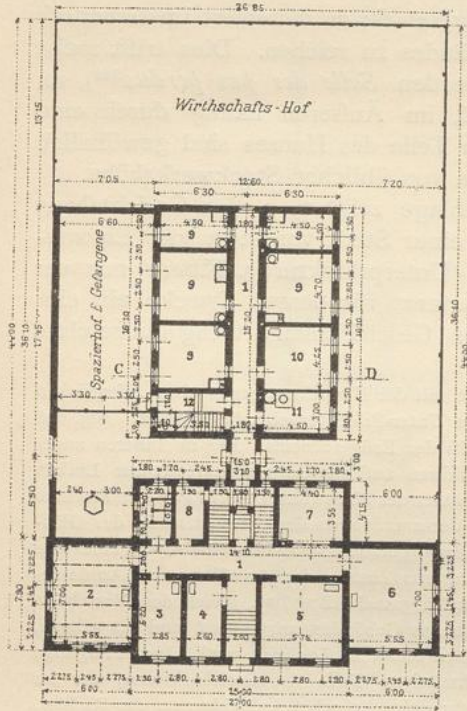
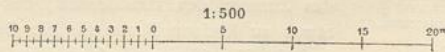
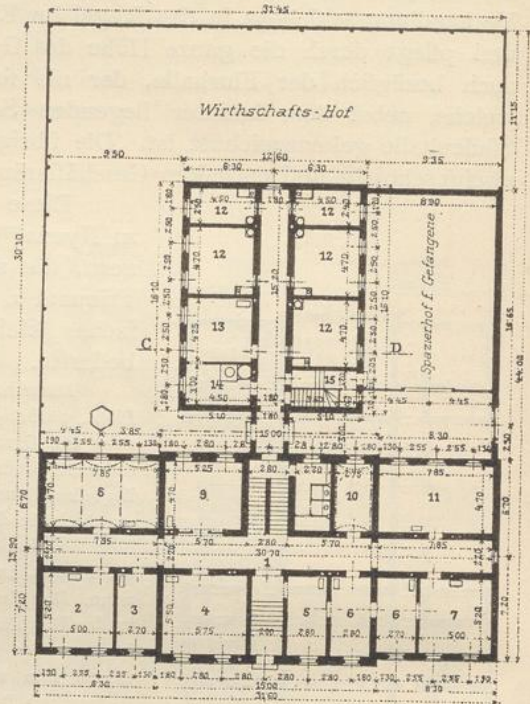


Fig. 250.



Zwei Plantypen für Bezirksgerichtshäuser des Oberlandesgerichts-Präsidiums zu Lemberg³⁵¹⁾.

Arch.: *Skowron*.

- | | | | |
|----------------------------|-----------------|----------------------------|------------------|
| 1. Flurgang. | 7. Warteraum. | 1. Flurgang. | 9. Warteraum. |
| 2. Grundbuch. | 8. Kammer. | 2. Adjunkt. | 10. Depositen. |
| 3. Auskultant. | 9. Gefängnisse. | 3. Auskultant. | 11. Registratur. |
| 4. Einreichungs-Protokoll. | 10. Zimmer. | 4. Verhandlungssaal. | 12. Gefängnisse. |
| 5. Adjunkt. | 11. Küche. | 5. Einreichungs-Protokoll. | 13. Zimmer. |
| 6. Verhandlungssaal. | 12. Flur. | 6. Expedit. | 14. Küche. |
| | | 7. Bezirksrichter. | 15. Flur. |
| | | 8. Grundbuch. | |

270.
Österr.
Kreisgerichts-
häuser:
Beispiel
XI.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederster oder 1. Instanz sind auch diejenigen der österreichischen Kreisgerichte zu zählen, obgleich sie die bei letzteren gebildeten Geschworenengerichte umfassen. Die österreichischen Kreisgerichtshäuser bilden somit den Übergang zu den Geschäftshäusern für Gerichte höherer Instanz, was sich naturgemäfs in der Gebäudeanlage kundgibt. In der That zeigt das als Beispiel gewählte Kreisgerichtshaus zu Neutit-

³⁵¹⁾ Faks.-Repr. nach: Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1895, Taf. 27.

Fig. 251.

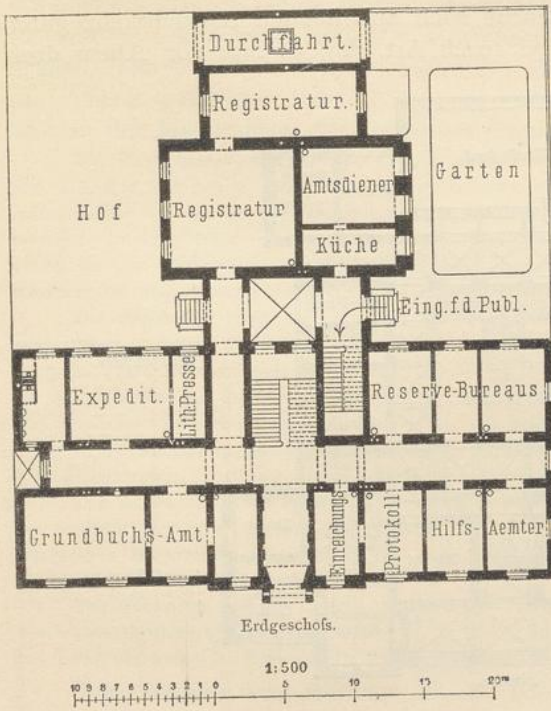
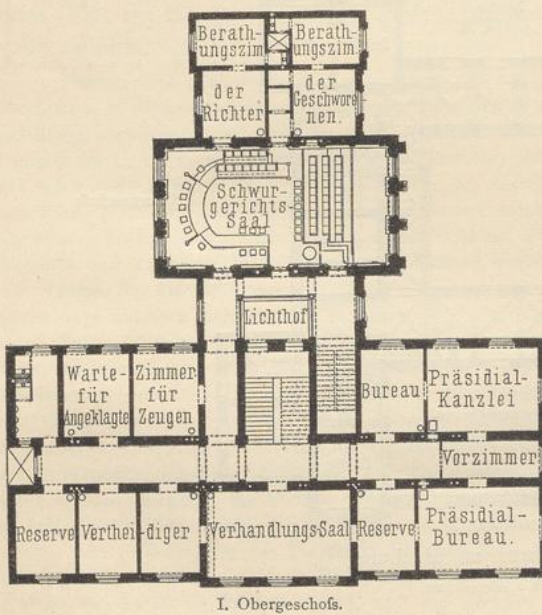


Fig. 252.



Kreisgerichtshaus zu Neutitschein³⁵²⁾.

Arch.: Thienemann.

³⁵²⁾ Nach: Allg. Bauz. 1882, S. 105 u. Taf. 70, 71.

schein³⁵²⁾ in der Grundrisanordnung eine unverkennbare Ähnlichkeit mit einem im nächsten Artikel zu erörternden Typus der deutschen Landgerichtshäuser.

Es braucht deshalb auf die Beschreibung der Anlage, deren Grundrisseinteilung aus Fig. 251 u. 252 ersichtlich ist, des Näheren nicht eingegangen zu werden. Nur bezüglich der im rückwärtigen Flügel angeordneten Räume für das Schwurgericht sei bemerkt, daß sowohl Richter als Geschworene mittels der Haupttreppe des Vorderbaues emporsteigen, sodann am Verhandlungssaal und am Zimmer der Zeugen vorbeischreiten müssen, um in den Schwurgerichtssaal und durch diesen erst zu ihren Zimmern gelangen zu können. Für das Publikum, das den Schwurgerichtsverhandlungen beiwohnen will, ist durch Anordnung eines besonderen Hofeinganges nebst Treppe besser gesorgt. Das Vordergebäude hat über dem I. Obergeschos noch ein II.; welche Räume darin enthalten sind, ist in unserer Quelle nicht mitgeteilt.

Das Kreisgerichtshaus wurde 1879—80 im Auftrage der Gemeindevertretung von Neutitschein von Thienemann ausgeführt.

Die Baukosten, einschl. der für innere Einrichtung, sowie der für Ankauf des Bauplatzes nebst Straßenregulierung aufzuwendenden Summe, betrug rund 125 000 Mark (= 62 500 Gulden).

2) Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz.

Bei der Betrachtung der Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz wird wiederum die in Art. 224 (S. 241) aufgestellte Einteilung zu Grunde gelegt.

α) Geschäftshäuser für Landgerichte.

Am einfachsten und klarsten gestaltet sich die Anlage derjenigen Geschäftshäuser, welche nur die Räume für das Landgericht aufzunehmen haben. Das

271.
Typus
I.

Gebäude kann geringere Abmessungen erhalten und ist von dem unruhigen, den Amtsgerichten der Natur der Sache nach anhaftenden Kleinverkehr ganz frei. In einem solchen Gebäude sind (nach Art. 229, S. 243) vor Allem drei

Fig. 253.

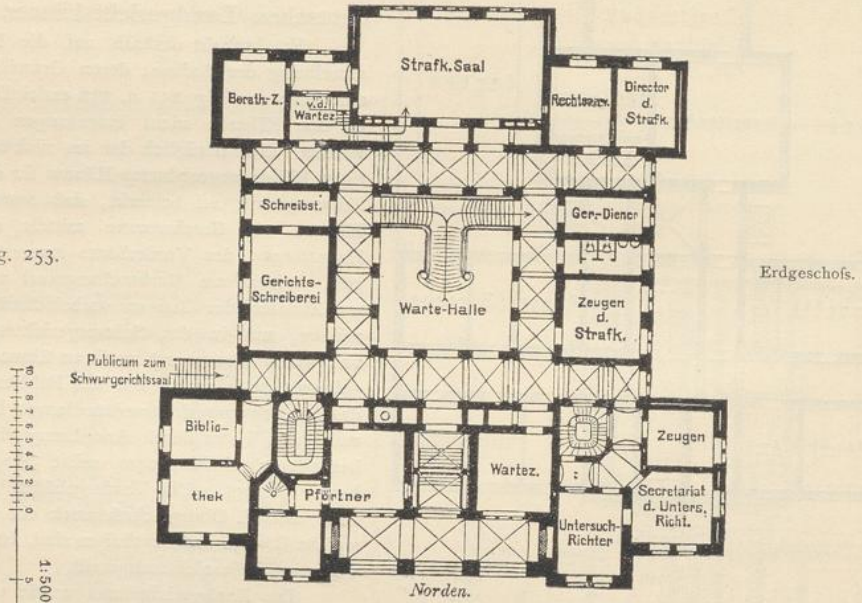
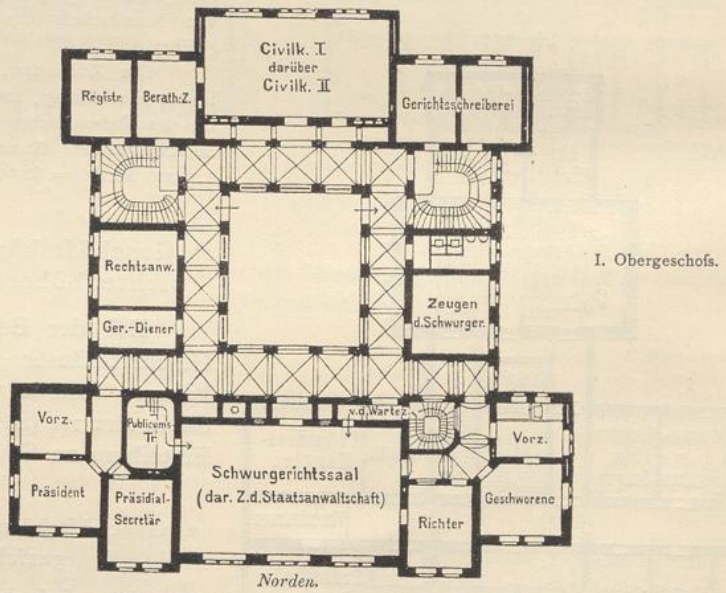


Fig. 254.



Landgerichtshaus zu Bochum³⁵³⁾.

Arch.: Haarmann.

größere Säle, und zwar je einer für die Civil- und für die Strafkammer und einer zur Abhaltung der Geschworenengerichte notwendig.

³⁵³⁾ Faks.-Repr. nach: Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 369.

Verhältnismäßig selten ist die rechteckige Grundriffsform zur Ausführung gekommen. Durch einige vorspringende Gebäudeteile etwas abgeändert, findet sie sich beim Landgerichtshaus zu Bochum (Fig. 253 u. 254³⁵³), 1889—91 nach den Plänen *Haarmann's* errichtet. Sämtliche Räume sind darin sehr geschickt um die central gelegene, $9,42 \times 10,67^m$ große Wartehalle gruppiert und die drei Säle in der Hauptachse des Gebäudes angeordnet.

Das Haus besteht aus Keller-, Erd-, I. u. II. Obergeschofs. Die Geschofshöhen betragen bezw. 3,00, 4,75, 4,80 und 4,55 m. Im Kellergeschofs befinden sich ein Teil der Wohnung des Pfortners, die erforderlichen Gelasse für die Sammelheizung und drei Wartezellen für die Angeklagten. Die Raumverteilung im Erdgeschofs und im I. Obergeschofs geht aus Fig. 253 u. 254 hervor. Im II. Obergeschofs liegen an der Vorderfront die Räume für die Staatsanwaltschaft, an den Seitenfronten Gerichtsschreibereien und an der rückwärtigen Front der zweite Civilkammersaal nebst Beratungszimmer etc.

Die dreiläufige Haupttreppe ist in die Wartehalle eingebaut und führt in das I. Obergeschofs; zwei andere Treppen, die an den Seitenfronten angeordnet sind, führen von letzterem in das II. Obergeschofs. Vier Nebentreppen dienen den besonderen Zwecken des Hauses: zwei sind zum Vorführen der Angeklagten aus den im Kellergeschofs gelegenen Wartezellen nach den Sälen der Strafammer und des Schwurgerichtes bestimmt; eine dritte, mit besonderem Zugang im rechtsseitigen Trakt, dient dem den Schwurgerichtssitzungen beiwohnenden Publikum; die vierte, im anderen Seitentrakt befindliche Nebentreppe führt zum Dachgeschofs.

Die Außenseiten des Hauses sind in den Formen der deutschen Renaissance durchgeführt, in den Strukturteilen aus rotem Eifel-Sandstein hergestellt und in den zwischenliegenden Flächen mit ledergelben Backsteinen verblendet. Die steilen Dächer sind mit Moselschiefer, und das Dach über der Wartehalle ist mit Rohglas gedeckt.

Die Baukosten haben, einschl. 25 500 Mark für Nebenanlagen, aber ausschl. 50 000 Mark für Einrichtungskosten, 450 000 Mark betragen, so daß sich 1 qm überbauter Grundfläche auf 353,80 Mark und 1 cbm umbauten Raumes auf 19 Mark stellt³⁵⁴).

Eine andere Grundriffsform ist die I-förmige. Dieselbe ist für eine Reihe älterer und jüngerer Landgerichtshäuser typisch geworden.

Dies ist der Fall beim Geschäftshaus des Landgerichtes 1. Stufe zu Potsdam (Fig. 255 bis 257³⁵⁵), worin gleichfalls die notwendigen drei Säle die Hauptrolle spielen.

Hierbei sind Civil- und Strafammer mit den zugehörigen Geschäftsräumen in einem mit langer Hauptfront versehenen dreigeschossigen Bau, der durch den damit gleichlaufenden mittleren Flurgang geteilt ist, angeordnet, und zwar liegen in der Hauptachse des Bauwerkes die Säle für Straf- und Civilammer im I., bezw. II. Obergeschofs über einander, dahinter die Haupttreppe. Die die letztere umgebenden Hallen führen im I. Obergeschofs zu den verschiedenen Teilen des Schwurgerichtssaales, der mit seiner Mittellinie senkrecht zur Hauptachse der ganzen Anlage gerichtet ist; hinter demselben, im Querhaus, liegen noch Beratungszimmer der Richter, Zimmer für Angeklagte etc. nebst besonderen Treppen und Zugängen für Richter und Publikum, auf der anderen Seite vor dem Saal im Hauptbau die Räume für die Geschworenen; der Zugang zu denselben kann durch Glashüren vom Treppenhause abgeschlossen werden.

Diese Einteilung, welche, wie gerade dieses Beispiel durch seine architektonische Behandlung zeigt, der großräumigen Wirkung nicht entbehrt, bietet auch für die Benutzung viele Vorteile. Den Richtern, Geschworenen, anderen bei den Verhandlungen Beteiligten, gleichwie dem Publikum, sind, wie bereits angedeutet und aus den Grundrissen zu ersehen ist, je besondere, von einander getrennte Verkehrswege, die zu ihren Räumen führen, zugewiesen. Störend ist jedoch, daß die Angeklagten zur Strafammer entweder durch den Schwurgerichtssaal oder unter diesem über die Haupttreppe geführt werden müssen. Im übrigen bildet die ganze Anlage einen zweckdienlichen und einheitlich geordneten baulichen Organismus. Etwas zu enge bemessen erscheinen hierbei die Treppe und der obere, zum Saalraum für das Publikum führende Austritt, falls nicht zur Entleerung des Saales auch die gegenüber liegende, nach der Haupttreppe sich öffnende Thür benutzt wird. Als Mangel ähnlicher Anlage des Saales ist in Art. 243 (S. 249) die störende Erhellung, verursacht durch das hinter der Richterbank, sowie von der gegenüber liegenden Schmalseite einfallende Licht, bezeichnet. Wenn

³⁵⁴) Nach ebendas.

³⁵⁵) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 124.
Handbuch der Architektur. IV. 7, a. (2. Aufl.)

indes, wie in Fig. 257 angegeben, die Fenster so hoch liegen und außerdem reichliches Deckenlicht angebracht ist, um das allenfalls störende Seitenlicht abschließen zu können, so dürfte in der That gegen diese Art der Erhellung nichts einzuwenden sein.

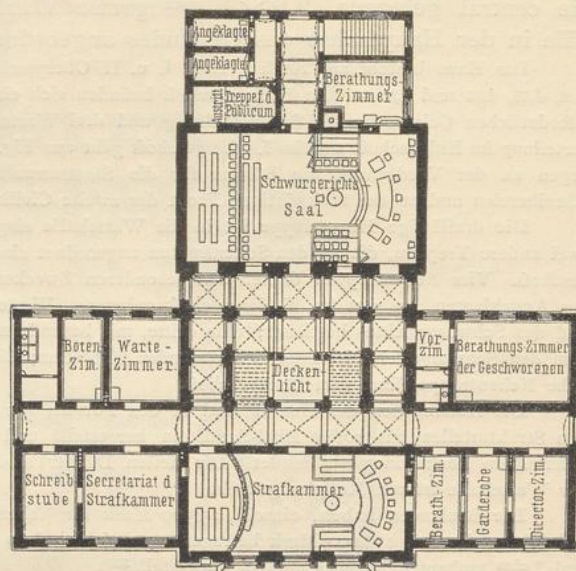
Im II. Obergeschoß liegen rechts vom Saal der Civillkammer ein zweifenstriges Beratungs- und ein einfenstriges Wartezimmer, über den Zimmern der Geschworenen das Civilsekretariat; links vom Sitzungssaal reihen sich ein zweifenstriges und ein einfenstriges Zimmer für Rechtsanwälte an; auf der anderen Seite des Ganges sind dieselben Räume wie im I. Obergeschoß nebst einer zum Dachboden führenden Treppe. Zwischen Treppenhäuser und dem oberen Teil des Schwurgerichtssaales liegt ein Raum für ausgeschiedene Akten; hinter dem Saal bleiben einige verfügbare Zimmer.

Die Ausbildung der Architektur ist auf die Mitwirkung der Farbe berechnet. Die in profilierten Bossenquadern durchgeführte Gliederung von Sockel- und Erdgeschoß, die Einfassungen der Öffnungen, Haupt- und Gurtgesimse, Eckquader und Attika sind aus gelblichem Rackwitzer Sandstein, die Mauerflächen im I. und II. Obergeschoß aus stumpf rotem Backstein hergestellt; die zwischen den Fensterreihen des I. und II. Obergeschoßes angeordneten, in blaugrauem Ton gestimmten breiten Friese aus Mettlacher Platten, von denen sich eine Reihe von Kolossalbüsten preussischer Herrscher, die Fenster des Erdgeschoßes krönend, abheben, dienen zum Schmuck der drei Seiten des Hauptbaues. Außerdem haben die Statuen *Friedrich des Großen* und des Kaisers *Wilhelm I.* zu beiden Seiten der mittleren Fenstergruppe des Hauptgeschoßes Aufstellung gefunden. Bezüglich der inneren Architektur ist die Ausstattung der Flurhalle mit Säulen aus poliertem Granit zu erwähnen. Die Heizung ist mittels Feuerluftöfen bewerkstelligt.

Das Gebäude wurde 1881—83 von *Herrmann* ausgeführt. Die Größe der 60 m langen, 84 m tiefen Baustelle gestattete die Anlage eines Vorgartens von 12 m und Abstände von 10 bis 15 m von den Nachbargrenzen.

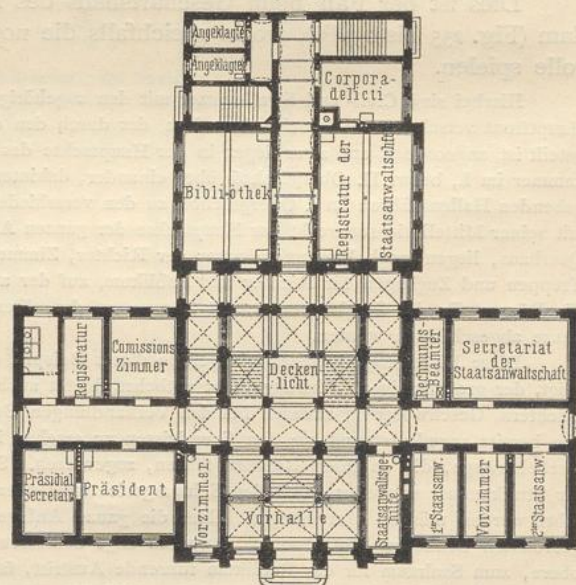
Derselbe Grundrifestypus ist schon bei dem 1862 vollendeten Landgerichtshaus zu

Fig. 255.



I. Obergeschoß.

Fig. 256.



Erdgeschoß.

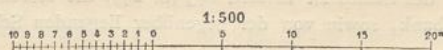
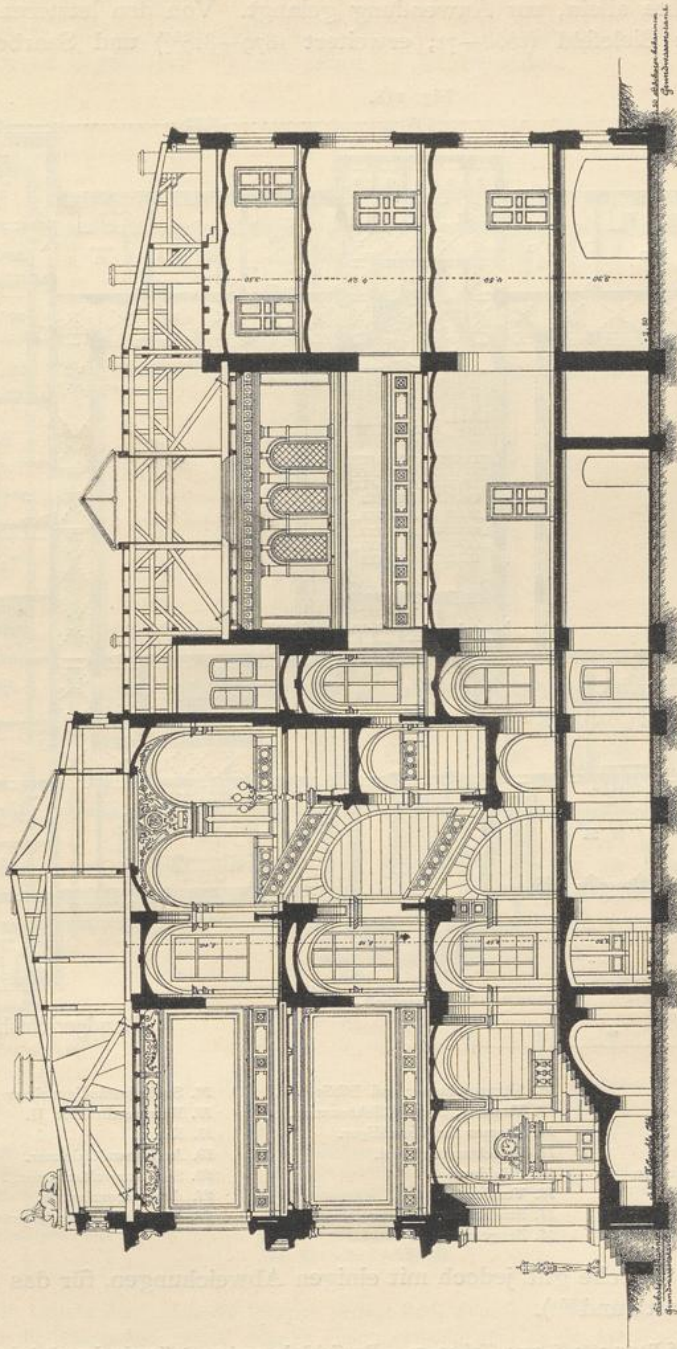
Landgerichtshaus zu Potsdam³⁵⁵).Arch.: *Herrmann*.

Fig. 257.



Große Saalgebäude durchschnitten im untern Bereich.

Querschnitt nach der Hauptachse.

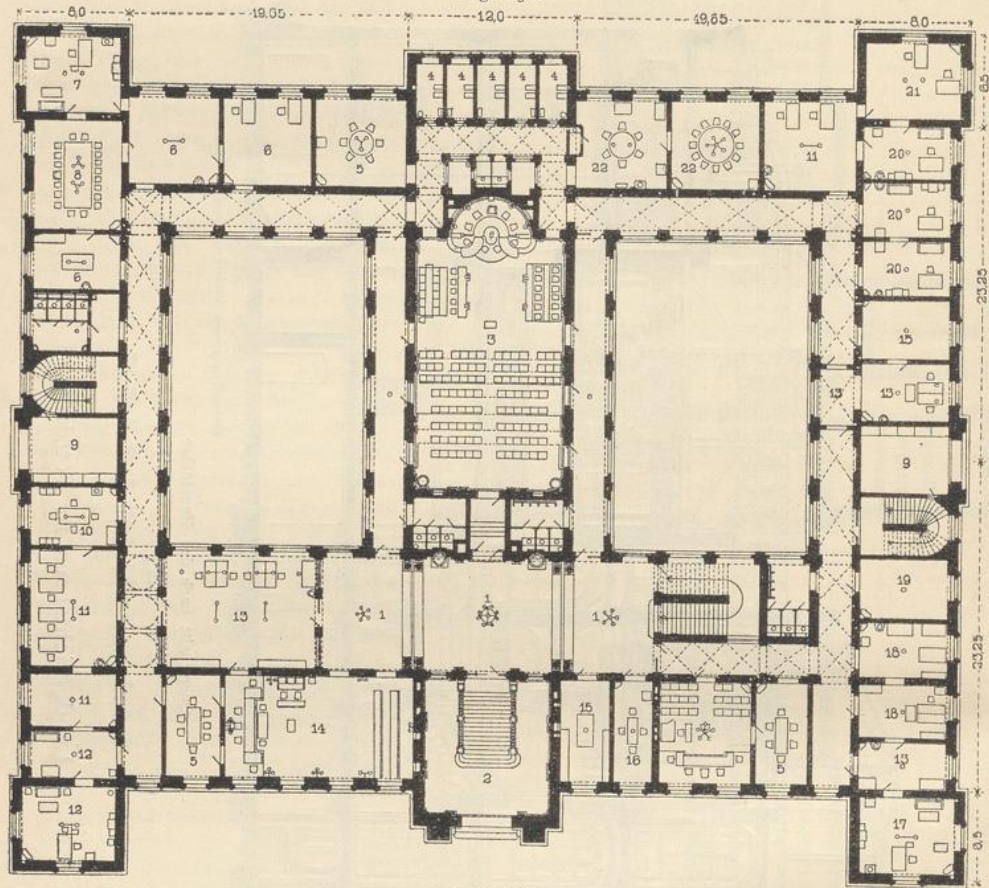


Landgerichtshaus zu Potsdam.

Arch.: Herrmann.

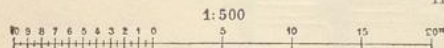
Bonn³⁵⁶) von *Busse* und nach diesem, wie bereits erwähnt, bei einer Anzahl älterer und neuerer Geschäftshäuser sowohl für Amts- und Landgerichte als für Landgerichte allein, zur Anwendung gelangt. Von den letzteren seien hier nur erwähnt Bielefeld (1868—71, erweitert 1879—81³⁵⁷) und Saarbrücken

Fig. 258.



Hauptgeschofs.

Landgerichtshaus



- | | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Flurhalle. | 8. Sitzungszimmer und Bibliothek. | 16. Sachverständigenzimmer. |
| 2. Vorhalle. | 9. Vorrats-, bezw. Effektenraum. | 17. Kammerdirektor II. |
| 3. Schwurgerichtssaal. | 10. Zimmer für Verteidiger. | 18. Kasse. |
| 4. Gefangenzellen. | 11. Gerichtsschreiberei. | 19. Amtsanwaltszimmer. |
| 5. Beratungszimmer der Richter. | 12. Präsident. | 20. Staatsanwaltszimmer. |
| 6. Zimmer der Räte. | 13. Vorzimmer. | 21. Assessorenzimmer. |
| 7. Kammerdirektor I. | 14. Strafammer. | 22. Zimmer für Geschworene. |
| | 15. Zeugenzimmer. | |

(1883—85³⁵⁸). Das Gleiche gilt, jedoch mit einigen Abweichungen, für das Landgerichtshaus zu Dortmund³⁵⁹).

³⁵⁶) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1863, S. 329 u. Taf. 45—50. — Das Gebäude, geplant für Zwecke des seit Anfang dieses Jahrhunderts in den linksrheinischen Ländern Deutschlands eingeführten Gerichtsverfahrens nach dem *Code Napoléon*, erfuhr 1882 einen Umbau (vergl. Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 513).

³⁵⁷) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 43.

³⁵⁸) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 137; 1886, S. 439 — ferner: Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 495.

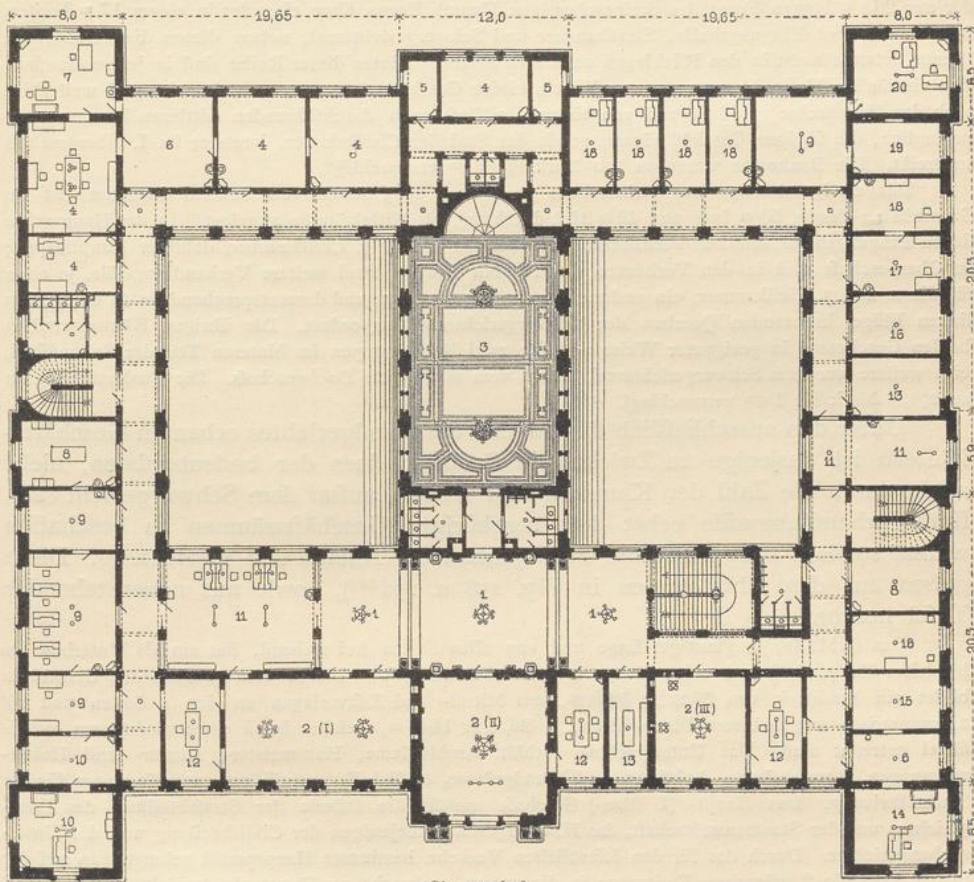
³⁵⁹) Siehe ebendas. 1880, S. 540 u. Taf. 70.

Der langgestreckte Hauptbau daselbst ist U-förmig gebildet und nicht mit mittlerem, sondern seitlichem Längsgang versehen.

Eine andere Umgestaltung desselben Grundrifestypus ist bei den Gerichtshäusern zu Ortelsburg³⁶⁰⁾ und Jauer³⁶¹⁾ angewendet.

272.
Typus
II.

Fig. 259.



zu Zwickau³⁶²⁾.

Obergeschoss.

Arch.: Wankel.

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 1. Flurhalle. | 8. Rechtsanwalts-, bezw. Sachwalterzimmer. | 15. Parteienzimmer. |
| 2. Zivilkammer. | 9. Gerichtsschreiberei. | 16. Warte- und Zeugenzimmer für vornehme Personen. |
| 3. Schwurgerichtssaal. | 10. Kammerdirektor I. | 17. Sekretär. |
| 4. Zimmer der Räte. | 11. Vorzimmer. | 18. Untersuchungsrichter. |
| 5. Gefangenzellen. | 12. Beratungszimmer. | 19. Effektzimmer. |
| 6. Vor- und Kanzleizimmer. | 13. Zeugenzimmer. | 20. Zimmer für Referendare. |
| 7. Abteilungsvorstand. | 14. Kammerdirektor II. | |

Sie besteht darin, daß die Treppen verlegt sind, wonach der Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Flügel in die Hauptachse, anstatt quer zu dieser, gerichtet und an der inneren Schmalseite, wohl auch an den Langseiten, vom Mittelgang aus zugänglich gemacht ist. Doch kann hierbei die erforderliche Trennung der Zugänge für Richter, Geschworene, Angeklagte etc. nicht durchgeführt werden, es sei

³⁶⁰⁾ Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 34.

³⁶¹⁾ Siehe: Deutsches Bauhandbuch. Bd. II, Theil 2. Berlin 1884. S. 481.

³⁶²⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1883, S. 361 u. Taf. 52 bis 55 (Fig. 71 u. 72 Faks.-Repr. nach: Taf. 52 u. 53).

denn, daß hinter dem Saal (ähnlich wie in Fig. 255, S. 274) die hierzu nötigen Räume nebst einer besonderen Treppe angereiht werden.

273.
Typus
III u. IV.

Von sonstigen bei Landgerichtshäusern benutzten Grundrifestypen sind bemerkenswert diejenigen der Geschäftshäuser des Landgerichts 1. Stufe zu Guben (1881—83³⁶³), sowie des Landgerichtes 4. Stufe zu Essen (1881—84³⁶³).

Bei den in Guben gegebenen örtlichen Verhältnissen erschien ein Tiefbau am geeignetsten. An der nur 26,8 m langen Front des dreigeschossigen Hauses liegen über einander in einem 17 m breiten Risalit Vor- und Eingangshalle, Strafkammer und Schwurgerichtssaal, neben diesen die zugehörigen Räume, letztere meist in den Rücklagen zu beiden Seiten. Hinter dieser Reihe sind in jedem Geschoss eine viersäulige Halle, Haupttreppe zur linken, einige Geschäftsräume zur rechten Seite und weiterhin, nach der Hauptachse geordnet und von einem der Tiefe nach durchführenden mittleren Flurgang aus zugänglich, die übrigen Geschäftsräume, sowie der Saal der Civilkammer, letzterer im I. Obergeschoss angereiht. Die Baukosten waren zu 290 Mark für 1 qm veranschlagt.

Das zweigeschossige Landgerichtshaus zu Essen, an 3 Seiten von Straßen begrenzt, ist im Grundriß L-förmig, 50 m lang und 42 m tief, durchweg mit Mittelgängen angelegt. In der Hauptachse liegen Eingangshalle, darüber Verhandlungssaal für die 1. und 4. Civilkammer, dahinter Haupttreppe; im Obergeschoss sind in den Vorbauten des rechten Flügels zwei weitere Verhandlungssäle, je einer für die 2. und 3. Civilkammer, ein anderer für die Strafkammer, und dementsprechend ist in einem den linken Flügel kreuzenden Querbau der Schwurgerichtssaal angeordnet. Die übrigen Räume sind in beiden Geschossen in geeigneter Weise verteilt; zwei Nebentreppen im hinteren Teil der Seitenflügel, eine weitere vor dem Schwurgerichtssaal führen vom Keller bis Dachgeschoss. Die Baukosten waren zu 271,30 Mark für 1 qm veranschlagt.

274.
Typus
V.

Unter den ausschließlich für Zwecke des Landgerichtes erbauten Geschäftshäusern ist dasjenige zu Zwickau in Sachsen eines der bedeutendsten, nicht allein durch die Zahl der Kammern, für welche, außer dem Schwurgerichtssaal, fünf Verhandlungssäle nebst den zugehörigen Geschäftsräumen zu beschaffen waren, sondern auch durch die Gedeihenheit der Anlage und Einrichtung. Diese gehen aus den Abbildungen in Fig. 258 u. 259³⁶²), sowie aus nebenstehender Tafel hervor.

Das Gebäude, in günstiger Lage und von allen Seiten frei stehend, hat ein als Unterbau behandeltes Erdgeschoss und außer diesem noch zwei Stockwerke. Die in sich geschlossene Grundform bildet ein Rechteck von 67,70 × 59,90 m, mit Mittel- und Eckvorlagen an den 4 Seiten und mit 2 symmetrisch angeordneten Binnenhöfen, je 22,00 × 14,00 m, welche durch einen niedrigeren Mittelflügel getrennt sind. Das Untergeschoss enthält Archivräume, Hausmeister-, Diener- und Heizerwohnungen, Reserveräume, Auktions- und Pfandgelasse, endlich Brennstoffräume und Kammern für die Sammelheizung. Das Haupt- (I. Ober-) Geschoss umfaßt die Räume der Strafabteilung des Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft, das II. Obergeschoss diejenigen der Civilabteilung und der Untersuchungsrichter. Durch das für den öffentlichen Verkehr bestimmte Hauptportal gelangt man auf der in der Vorhalle 2 gelegenen Freitreppe in die untere, senkrecht zur Hauptachse gerichtete Flurhalle 1 und von da geradeaus in den im Mittelflügel gelegenen Schwurgerichtssaal 3; die seitlich angeordnete Haupttreppe führt in die obere Flurhalle 1. In beiden Geschossen sind von diesen stattlichen Vorräumen aus die Zimmer für Zeugen, Parteien, Sachverständige, Vorzimmer u. dergl., sowie die Verhandlungssäle meist unmittelbar zugänglich; letztere, von denen das Hauptgeschoss noch zwei 14, das Obergeschoss drei 2 enthält, sind an der Hauptfront gelegen; hieran schlossen sich die Beratungszimmer, sowie sämtliche andere Amts- und Geschäftsräume. Zu denselben führen auf nächstem Wege die in den Seitenflügeln befindlichen Nebentreppen, zu denen man ebener Erde durch die in den Mittelrisaliten (unter 9 im Hauptgeschoss) angeordneten Durchfahrten gelangt; diese sind einerseits besonders für das Landgerichtspersonal, andererseits für die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter bestimmt.

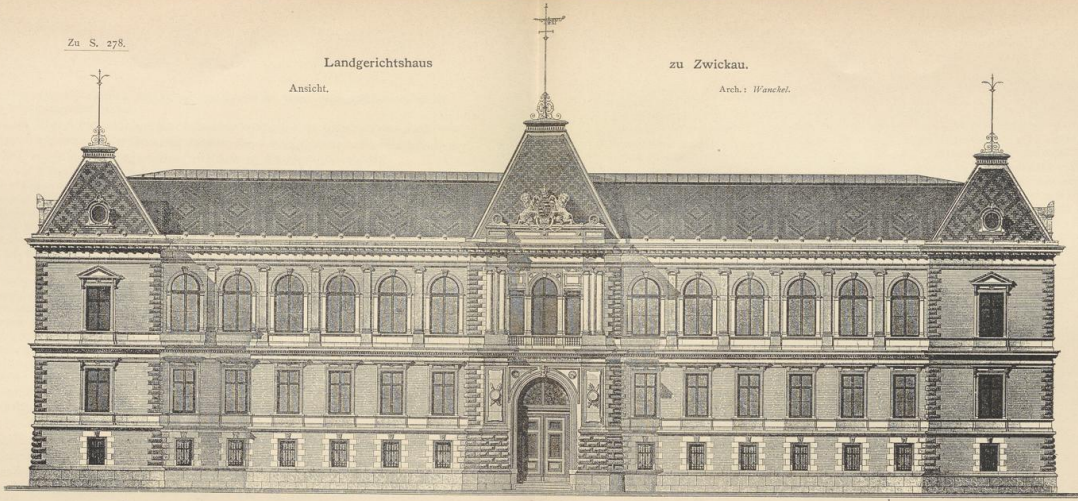
Der Bau ist im Renaissancestil einheitlich durchgebildet; das Bestreben, wahr zu bauen und den Baustoff zur Geltung zu bringen, tritt überall hervor. Die äußeren Fronten (siehe die nebenstehende Tafel) sind in Backsteinrohbau mit Sandstein-Architekturteilen und blauem Granitsockel, die Hoffronten in den Formen reiner Backsteinarchitektur ausgeführt. Die Dächer der Außenflügel sind mit gemustertem englischen und französischen Schiefer, die Mittelflügel und Plattformen mit verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Haupttreppe ist mit Granitstufen, die an den Vorderseiten geschliffen sind,

³⁶³) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 511 (Grundrisskizze vom Landgerichtshaus zu Guben auf Taf. 59).

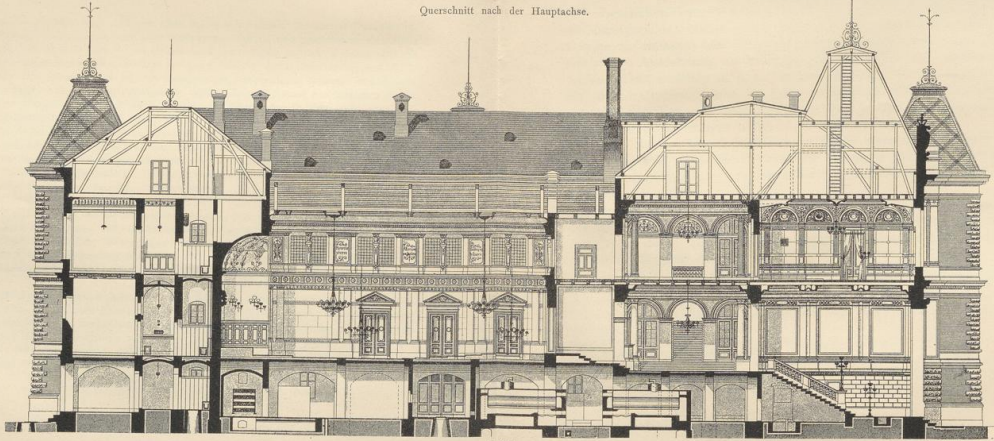
Landgerichtshaus
Ansicht.

zu Zwickau.

Arch.: Wanschel.



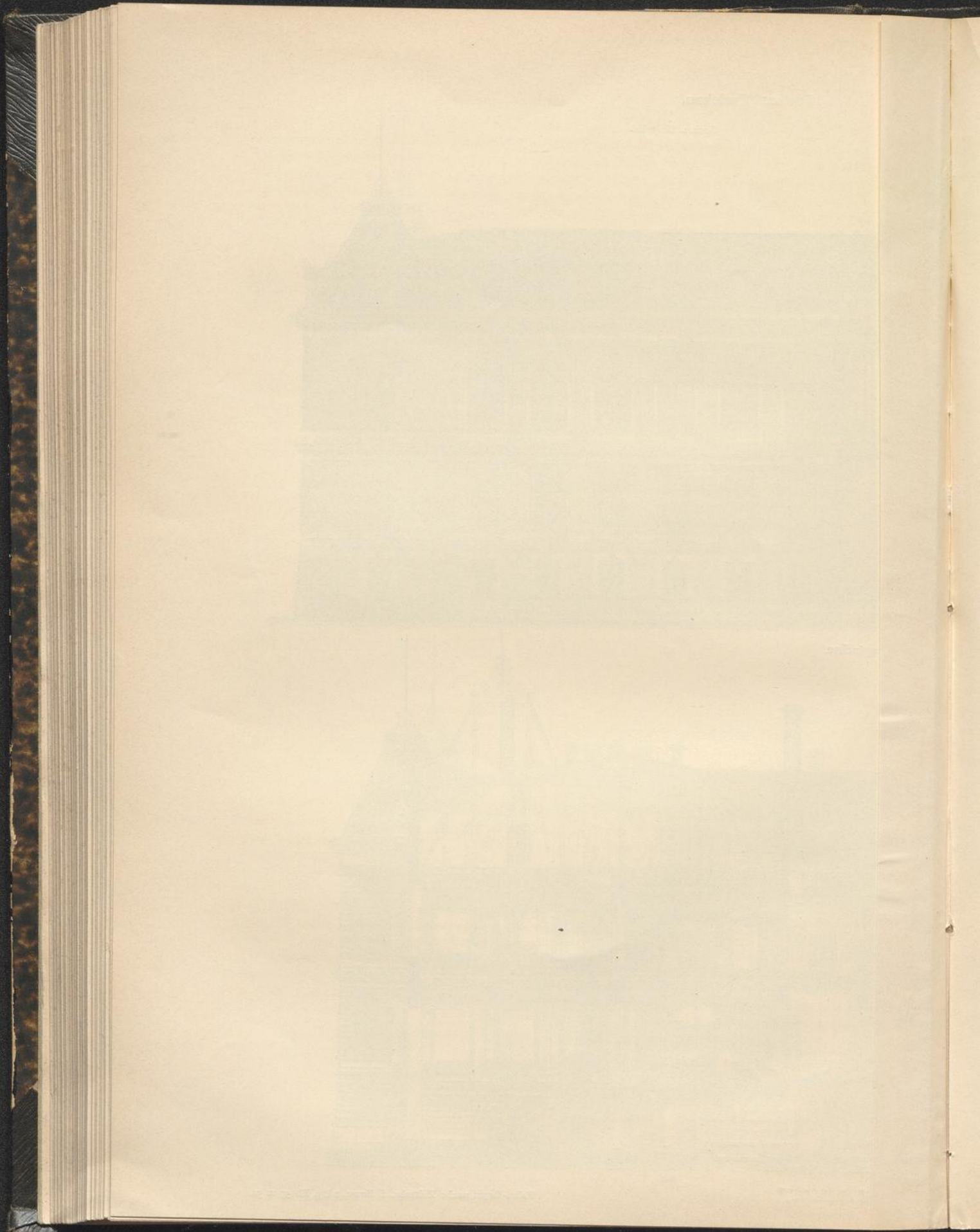
Querschnitt nach der Hauptachse.



Handbuch der Architektur, IV, 7, a. (2. Aufl.)

1:250

Fakt.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1889, Bl. 53 u. 54.



und mit Balustraden von verschiedenfarbigem Zöblitzer Serpentinsteinein ausgerüstet. Die Vorhalle hat Mosaikfußboden erhalten. Die Flurhallen, gleich den Flurgängen mit Terrazzo belegt, schmücken Bildwerke: im unteren Hauptgeschoß zu beiden Seiten des Einganges nach dem Schwurgerichtssaal die sitzenden Figuren der Weisheit und Gerechtigkeit (von *Hähnel*), in französischem Kalkstein gearbeitet; im Obergeschoß, in 4 Nischen auf Postamenten, die Büsten sächsischer Regenten (nach *Rietschel*'schen und *Hähnel*'schen Modellen von *Behrens* angefertigt). Die Ausstattung des Schwurgerichtssaales (siehe den Querschnitt auf nebenstehender Tafel), mit den schwarzgrünen Pilastern aus Stuckmarmor, den mit rotem Stucco lustro bekleideten Wandflächen, den in Steinton gehaltenen Gesimsen, den gemalten Fenstern von Kathedralglas und den schwarzen, matt und glänzend gehaltenen Thüren und Möbeln, macht einen der Bestimmung angemessenen, ersten Eindruck; die Büste des regierenden Königs *Albert* (von *Schilling* in karrarischem Marmor ausgeführt) ist auf einer Marmorkonsole in der großen Nische über dem Präsidentensitze aufgestellt. Der größere Civilsaal hat eine Holzdecke und entsprechende Wandbekleidungen erhalten; die durch Pilaster getrennten Felder sind in den Füllungen mit Stofftapeten überspannt. Der über dem Haupteingang gelegene zweite Civilsaal ist mit großer Kehle und Stichkappen reich ausgestattet und in Genueser Manier gemalt. Die inneren Thüren und Pancele sind durchgängig von vollständig astfreiem polnischen Kiefernholz mit starken, gekehlten Füllungsrahmen angefertigt und zum größten Teile nur lackiert, so daß die Textur des Holzes sichtbar geblieben ist. Die Fußböden sind mit eichenen Riemen, bezw. mit Parkettafeln belegt.

Die Heizung erfolgt im Erdgeschoß mittels *Born*'scher und Regulieröfen, in den Verhandlungssälen und Zeugenzimmern als Dampfheizung, in den übrigen Räumen der Obergeschosse als Warmwasserheizung.

Die Gesamtbaukosten sind, einschl. der Sammelheizungen, der Trink- und Nutzwasserleitungen, der Gas- und Telegrapheneinrichtung, der Planierungen, Einfriedigungen, Wasserableitung und Pfasterungen, auf 909 367 Mark, die Kosten der Mobiliarbeschaffung auf weitere 31 000 Mark angegeben, wonach 1 qm überbauter Grundfläche sich auf 269,53 Mark und 1 cbm umbauten Raumes auf 14,99 Mark berechnet.

Das Gebäude, Mitte August 1876 begonnen und im August 1879 vollendet, ist nach dem Entwurf und unter der Leitung *Wanckel*'s ausgeführt.

β) Geschäftshäuser für Land- und Amtsgerichte.

Geschäftshäuser, die sowohl den Zwecken des Amtsgerichtes, als auch jenen des Landgerichtes dienen sollen, haben die für beide Instanzen erforderlichen Räume zu umfassen und demgemäß eine entsprechende, zum Teile sehr beträchtliche Ausdehnung zu erhalten. Bei Gerichten von kleinerem Geschäftsumfang dient zuweilen (z. B. in Ostrowo) der Saal für das Schöffengericht auch für die Strafkammer, oder es kann nötigenfalls der Schwurgerichtssaal auch von der Strafkammer benutzt werden³⁶⁴). In diesen Fällen ist zugleich ein Beratungszimmer weniger nötig.

Die meisten bei Anlage der in Rede stehenden Gebäude vorkommenden Typen sind teils ohne weiteres auf diejenigen der Landgerichtshäuser oder der Amtsgerichtshäuser zurückzuführen; teils bilden sie eine weitere Entwicklung derselben.

Eine Reihe von diesen Geschäftshäusern haben als einfachste Grundform das Rechteck, meist durch schwache Vorlagen in der Mitte und an den Enden, zum Teile durch größere an der Rückseite ausgezeichnet und durch einen mittleren Flurgang geteilt³⁶⁵).

Letzteres ist mitunter nicht bis an die beiden Seitenenden durchgeführt, wenn an dieselben Verhandlungssäle quer zur Längsrichtung gelegt sind. Der Mittelbau nimmt gewöhnlich einen Saal oder zwei solcher übereinander auf; im Erdgeschoß darunter pflegt die Eingangshalle und hinter dieser die Haupttreppe angeordnet zu sein; man findet wohl auch zwei Treppen symmetrisch zu beiden Seiten angelegt.

³⁶⁴) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 80, Tab. I, Sp. b u. c.

³⁶⁵) Vergl. Beschreibung der Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Meseritz, Ostrowo (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 22 u. 1884, S. 85), ferner zu Hirschberg, Cottbus und Osnabrück (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 38, 41, 46).

275.
Umfang.

276.
Typus
I.

277.
Typus
II u. III.

Die auf Eckbauplätzen errichteten Land- und Amtsgerichtshäuser pflegen im Grundriß nach der hierfür geeignetsten L-Form gebildet zu sein³⁶⁶.

Die beiden Gebäudeflügel haben großenteils, gleichwie Typus I, mittlere Flurgänge; auch die Treppen und Verhandlungssäle sind ähnlich verteilt; der Schwurgerichtssaal liegt in einem durch Vorlagen ausgeprägten Querbau des rückwärtigen Teiles des Seitenflügels.

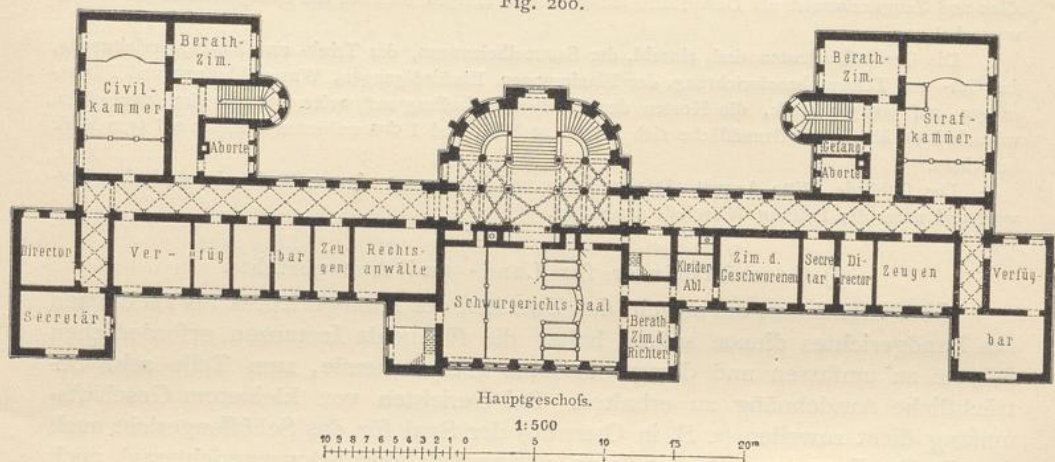
Auch die in Art. 271 (S. 273) beim Landgerichtshaus zu Potsdam eingehend beschriebene Grundrißanordnung ist wohl geeignet für die Geschäftshäuser der Amts- und Landgerichte³⁶⁷.

Zu gleichem Behufe dient die L-förmige Grundrißgestalt, deren Flügel teils mit mittleren, teils mit seitlichen Flurgängen versehen und mehrfach³⁶⁸ ganz ähnlich angelegt sind, wie das in Art. 273 (S. 278) beschriebene, 5 Kammern umfassende Landgerichtshaus zu Essen.

278.
Typus
IV.

Zu diesem Typus gehört auch das Geschäftshaus des Landgerichtes und Amtsgerichtes zu Aachen (Fig. 260³⁶⁹), bei dem indes die ursprüngliche einfache L-Form durch stark vorspringende, der Vorderfront und den beiden Endseiten angereihte Bauteile etwas verändert ist.

Fig. 260.



Geschäftshaus des Land- und Amtsgerichtes zu Aachen³⁶⁹.

Arch.: Endell.

Das Gebäude hat seinen Platz auf einer 3,50^m über der Straßenkante liegenden Erhöhung erhalten, zu welcher an der Vorderfront eine Freitreppe, an der Hinterfront ein allmählich ansteigender Fahrweg führt. In das Erdgeschoss gelangt man durch eine mit drei großen Bogenöffnungen ausgestattete Vorhalle, welche die ganze Länge der Rücklage des Mittelbaues einnimmt. Links liegt die unmittelbar zum Schwurgerichtssaal führende Treppe, geradeaus der Eingangsflur. Hieran schließen sich, links beginnend; Zimmer des Kastellans, der Parteien und Zeugen, sowie Geschäftsräume für drei Amtsrichter nebst zugehörigen Gerichtsschreibereien; ferner im hinteren Flügel: Zahlzimmer, Rechnerzimmer, Schatzkammer, Buchhalterei, endlich zwischen Flurgang und Nebentreppe die Aborte. Auf der rechten Seite, wieder von der Mitte ausgehend, folgen aufeinander: Zellen, Zimmer für einen weiteren Amtsrichter nebst Gerichtsschreiberei, für den Amtsanwalt, für Zeugen und Parteien, ein dreifenstriger

³⁶⁶) Diese Anordnung haben die Land- und Amtsgerichtshäuser zu Schneidemühl (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 22), sowie zu Konitz, Duisburg, Posen, Stargard, Altona (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 30, bezw. 40a, 47, 48, 49).

³⁶⁷) Angewendet bei den Gerichtshäusern zu Hechingen, Kiel (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 44 u. 45), ferner Allenstein und Schweidnitz (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, Bl. 70; 1884, S. 82).

³⁶⁸) Vergl. Planskizzen und Beschreibung der Gerichtshäuser zu Münster i. W. (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 588 u. Bl. 63), sowie zu Oppeln (siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70).

³⁶⁹) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 439 — ferner: Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 441.

Sitzungssaal für Civilprozesse des Amtsgerichtes, Zimmer des Konkursrichters nebst Gerichtsschreiberei; ferner im hinteren Flügel der dreifensterigen Schöffensaal, dahinter Richterzimmer und Gerichtsschreiberei, endlich zwischen Nebentreppe und Flurgang eine Haftzelle und Aborte. Anordnung und Verteilung der Räume im Hauptgeschoß sind aus dem Grundriß in Fig. 260 zu entnehmen. Das II. Obergeschoß enthält das Bureau des Rechnungsrevisors, der Registratur des Landgerichtes, die Geschäftsräume des Direktors der Handelskammer nebst zugehörigem Sekretariat, sowie dasjenige der 1. Civilkammer, die Bibliothek, die Staatsanwaltschaft mit den nötigen Registraturen und Sekretariaten, die Zimmer zweier Untersuchungsrichter und der Referendarien, die Botenzimmer und Schreibstuben. Die übrigen noch im II. und I. Obergeschoß verfügbaren Räume sollten bei der in Aussicht stehenden Einrichtung der Grundbuchämter für diesen Zweck verwendet werden.

Für die Durchbildung der Architektur ist, mit Rücksicht auf einige ältere Bauwerke Aachens, der gotische Baustil gewählt worden. Das Gebäude hat einen Sockel aus Niedermendiger Basaltlava erhalten; Vorder- und Seitenfronten sind mit Frankfurter Ziegeln verblendet, Thür- und Fenstereinfassungen aus hellgrauem Echternacher Sandstein. Die Eindeckung der Dächer ist in Moselschiefer auf Schalung nach deutscher Art erfolgt. Sämtliche Räume sind feuersicher überwölbt, die Decken über dem Erdgeschoß auf Gurtbogen, die des I. und II. Obergeschosses — diejenigen der Sitzungssäle ausgenommen — auf Eisenträgern aus flachen Kappen hergestellt. Die Säle für die Strafkammer und die Civilkammer sind unter Anwendung von Gurtbogen, welche durch sichtbare Anker gehalten werden, mit je 4 Kreuzgewölben überspannt. Bei der Decke des Schwurgerichtssaales besteht das eigentlich tragende Gerüste aus 4 starken schmiedeeisernen Bogenträgern; auf den unteren Flansch des aus 2 Winkeleisen bestehenden Bogenträgers legen sich entsprechend gegliederte Bogen aus Sandstein, zwischen welche dann in jedem Fensterfeld 4 Kreuzgewölbe mit Sandsteinrippen eingespannt sind. Der untere sichtbare Flansch ist mit schmiedeeisernen Ornamenten verziert. Die Haupt- und Nebentreppe sollen aus Ruhrkohlendstein, einige untergeordnete Treppen, sowie die Kellertreppen aus Niedermendiger Basaltlava hergestellt werden. Die sämtlichen Fenster und die äußeren Thüren sind aus Eichenholz, die inneren Thüren aus Kiefernholz, die Fußböden der Geschäftsräume gleichfalls aus 3 cm starkem Kiefernholz, diejenigen der Säle aus 2,6 cm starkem Eichenholz angefertigt. Das Treppenhaus, der Eingangsflur und die Säle erhielten reichere Ausschmückung, die letzteren Räume zugleich Verglasung aus Kathedralglas in Bleifassung. Für den Schwurgerichtssaal ist Feuerluftheizung mit angemessenen Einrichtungen für Lüfterneuerung, für sämtliche übrigen Räume Warmwasserheizung angeordnet.

Mit der Ausführung des im Ministerium der öffentlichen Arbeiten unter Leitung *Endell's* ausgearbeiteten Entwurfes wurde im September 1883 begonnen; Ende 1887 wurde das Gebäude seiner Bestimmung übergeben. An Geldmitteln waren bewilligt: 1) für das Hauptgebäude 624 000 Mark³⁷⁰⁾, 2) für die Dienstgerätschaften 30 000 Mark, 3) für die Nebenbaulichkeiten 75 000 Mark, zusammen 729 000 Mark.

Die \sqcup -förmige Grundrißanordnung haben u. a. auch die Landgerichts- und Amtsgerichtshäuser zu Oels³⁷¹⁾, zu Wiesbaden³⁷²⁾ und zu Glatz³⁷³⁾ erhalten.

Der Grundriß in \sqcup -Form erfährt eine wesentliche Entwicklung und Erweiterung durch Anreihung eines rückwärtigen Flügels in der Richtung der Hauptachse, der hauptsächlich zur Aufnahme des Schwurgerichtes dient. Schon das in Art. 271 (S. 276) erwähnte Landgerichtshaus zu Dortmund zeigt diesen Typus.

Als Beispiel einer in dieser Weise geplanten Anlage diene das Geschäftshaus für das Land- und Amtsgericht zu Lyck in Ostpreußen (Fig. 261 u. 262³⁷⁴⁾.

Das in freier Lage errichtete Gebäude hat eine Länge von 82,80 m und eine größte Tiefe von 37,20 m. Für das mit 5 Richtern besetzte Amtsgericht dient der Teil rechts vom Mittelbau, für das Landgericht, welches 3 Civilkammern, 1 Strafkammer und das Schwurgericht umfaßt, der ganze übrige Teil des Hauses. Der Hauptbau desselben ist dreigeschossig; zweigeschossig sind der ganze rückwärtige Mittelflügel und die hinteren Anbauten der Seitenflügel, welche die Säle der Civilkammer, bezw. des Schöffengerichtes enthalten. Fig. 261 u. 262 veranschaulichen die Einteilung des Erd-

³⁷⁰⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 441 beträgt die Anschlagssumme 580 000 Mark oder 357,82 Mark für 1 qm und 20,23 Mark für 1 cbm.

³⁷¹⁾ Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 537.

³⁷²⁾ Siehe ebendas. 1895, S. 13.

³⁷³⁾ Siehe ebendas. 1897, S. 188.

³⁷⁴⁾ Nach ebendas. 1880, S. 543 u. Bl. 70.

geschosses und des I. Obergeschosses. Der Teilung des Hauses für Amtsgericht und Landgericht entsprechend, sind zwei Eingänge an den Eckvorlagen der Hauptfront, mit zugehörigen Flurhallen und Treppen, letztere an den Enden des Längsganges, angeordnet. Außerdem liegt im Mittelbau eine dritte Treppe, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Stockwerken vermittelt und mittels deren das Publikum zu den Sälen des Schwurgerichtes und der Strafkammer gelangt; zu den Gefangenzellen, deren welche sowohl hinter diesen Sälen, als nächst dem Schöffensaal untergebracht sind, führen Nebentreppen mit besonderen Eingängen. Das II. Obergeschoss enthält einerseits die Zimmer für den 4. und 5. Amtsrichter, Zeugen und Parteien, Boten, ferner Kanzleien, Gerichtsschreiberei für Civilprozefs- und Bagatellsachen, sowie die Registratur des Amtsgerichtes; andererseits sind die Geschäftsräume des 1. und 2. Staatsanwaltes nebst Gehilfen, Sekretariat und Registratur, Zimmer für einen Rechnungsrevisor, für Boten, sowie ein Raum für *Corpora delicti*, endlich Aborte angeeignet. Das Kellergeschoß umfaßt Wohnungen für den Amtsgerichtskastellan und den Landgerichtskastellan, Pfandkammer und Auktionssaal, Räume für Geräte, Brennstoff und Keller.

Der äußere Aufbau zeigt eine Plinthe aus bearbeiteten Granitquadern, darüber Verblendung aus hellroten Backsteinen mit glasierten Schichten- und Profilstein für die Gesimse. Zwischen den gekuppelten Fenstern des II. Obergeschosses sind Dreiviertelsäulen von schlesischem Sandstein. Ein kräftig ausladendes Konsolengesims krönt den Bau. Schwurgerichtssaal und Strafkammer haben Feuerluftheizung mit Sauglüftung; sämtliche übrige Räume werden mit Kachelöfen geheizt.

Das Gebäude wurde in der Abteilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel etc. zu Berlin entworfen und 1879—81 ausgeführt. Die Baukosten betragen: 1) für das Hauptgebäude 446 000 Mark (248 Mark für 1 qm und 14,88 Mark für 1 cbm, den Rauminhalt von Kellersohle bis Oberkante Hauptgesims gerechnet), 2) für Nebenbaulichkeiten 42 300 Mark, 3) für Inventarbeschaffung (Mobiliar, Beleuchtungsgegenstände, Klingelzüge, Abortrichtung etc.) 16 000 Mark; somit Gesamtkosten 504 700 Mark.

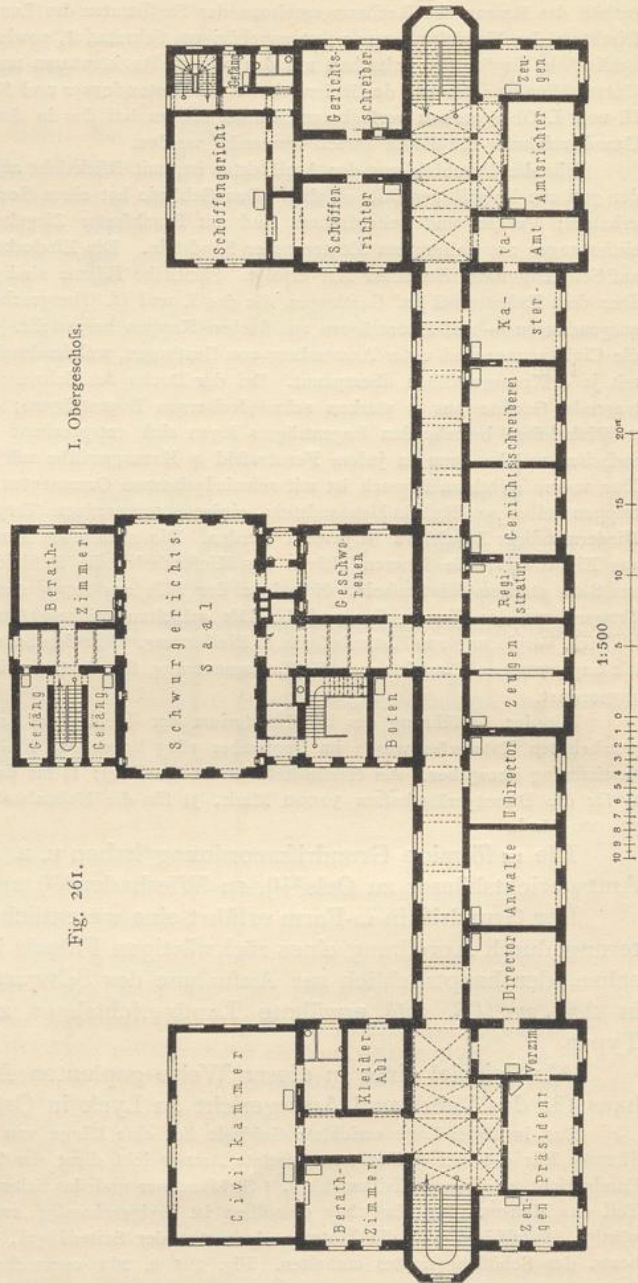
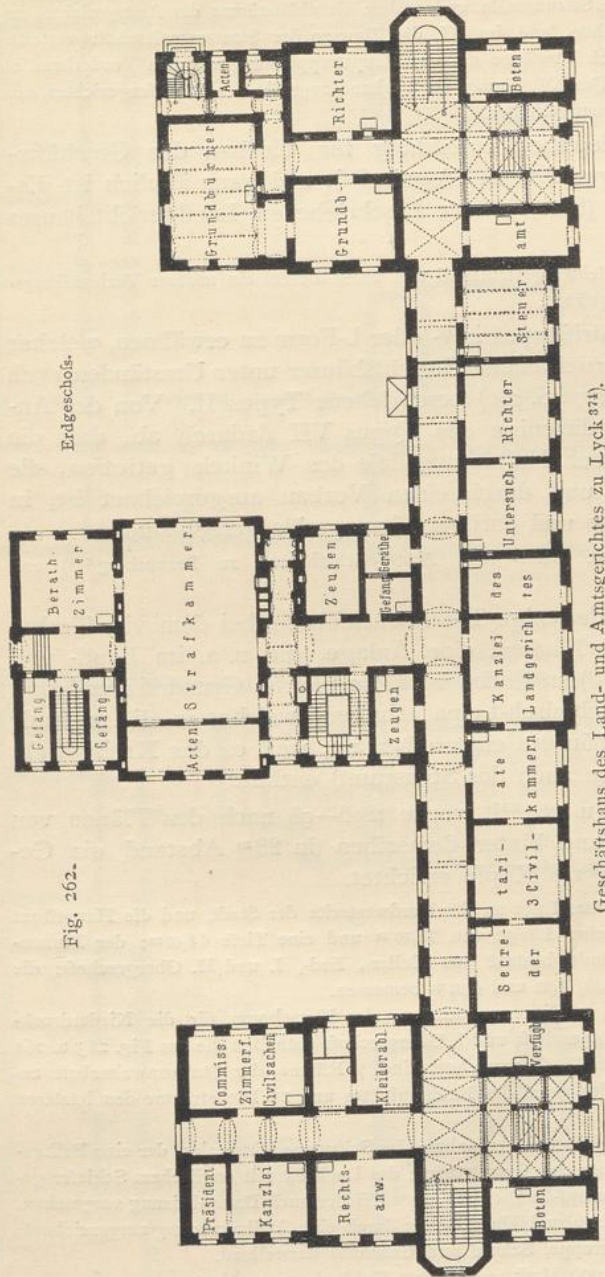


Fig. 261.

Demselben Grundrifstypus gehören die Gerichtshäuser zu Graudenz³⁷⁵⁾, Erfurt³⁷⁶⁾, Hannover³⁷⁷⁾, Braunschweig³⁷⁸⁾, Berlin II³⁷⁹⁾, Ratibor³⁸⁰⁾ und Hamburg³⁸¹⁾ an.



³⁷⁵⁾ Siehe: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326.

³⁷⁶⁾ Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 293.

³⁷⁷⁾ Siehe ebendas. 1889, S. 492.

³⁷⁸⁾ Siehe: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326 — und: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

³⁷⁹⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70 — ferner: Deutsche Bauz. 1882, S. 336.

Bei den beiden letzteren Beispielen ist der Schwurgerichtssaal mit seiner Hauptachse in diejenige der ganzen Bauanlage gelegt und sowohl von der einen Schmalseite, als von Flurgängen an den beiden Langseiten zugänglich gemacht. Besonders stattlich und zweckmäßig erscheint die Anlage der Hauptsäle in Verbindung mit Flurhalle und Treppen im Gerichtshause zu Hamburg.

Eine wesentliche Veränderung erfährt der soeben betrachtete Grundrifstypus, wenn die Seitenflügel ganz in Wegfall kommen, das Vorderhaus nur einen kurzen Frontbau bildet, der Mittelbau aber der Tiefe nach verlängert wird. Alsdann entsteht eine Grundrifsanordnung, die auch unmittelbar aus dem Typus in Art. 271 (S. 273) abzuleiten ist, und welche in solchen Fällen, in denen die Gestaltung der Baustelle die Errichtung eines Tiefbaues erheischt, als die für das Gerichtshaus geeignetste erscheint.

Dies war der Fall beim Geschäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, das als eines der bemerkenswertesten Beispiele dieser Art zu bezeichnen ist.

Unter Hinweis auf Abbildung und Beschreibung des Gebäudes in den unten³⁸²⁾ angegebenen Quellen

³⁸²⁾ Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 29.

³⁷⁶⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 586 u. Bl. 63.

³⁷⁷⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 541 u. Bl. 70.

sei hier nur bemerkt, daß dasselbe infolge der nach der Vorderfront stark abfallenden Baustelle an der Thalseite ein Erdgeschofs und 3 Stockwerke darüber, an der Bergseite aber nur ein Erdgeschofs in der Höhe des vorderen II. Obergeschosses enthält (siehe den Lageplan dieses Gerichtshauses samt dem zugehörigen Gefängnis im nächsten Kapitel, unter e). Im Vorderhaus sind im Erdgeschofs und I. Obergeschofs 2 kleine Sitzungssäle und andere Geschäftsräume der Amtsgerichte, im II. Obergeschofs solche des Landgerichtes und im III. die Zimmer der Staatsanwaltschaft verteilt. Im rückwärtigen Mittelflügel, der durch Umgänge um das Haupttreppenhaus mit dem Vorderhaus in Verbindung steht, liegen alle übrigen Geschäftsräume, die Verhandlungssäle des Schöffengerichtes, der Civil- und Strafkammer, sowie des Schwurgerichtes.

Im wesentlichen zeigt dieselbe Planbildung für Tiefbau das Geschäftshaus für die Amts- und Landgerichte zu Liegnitz³⁸³), und ganz ähnlich ist diejenige des schon in Art. 273 (S. 278) kurz beschriebenen Landgerichtshauses zu Guben.

Bei beiden Beispielen liegt der Schwurgerichtssaal und unter diesem ein anderer Verhandlungssaal im Vorbau in der Achse der Hauptfront.

Weiter ist noch der Grundrifestypus in V- oder L-Form zu erwähnen, welcher für die auf Eckbauplätzen zu errichtenden Gerichtshäuser unter Umständen noch geeigneter ist, als der in Art. 277 (S. 280) beschriebene Typus II. Von der Anordnung des letzteren weicht diejenige des Typus VII dadurch ab, daß die Raumverteilung symmetrisch zur Halbierungslinie des Winkels getroffen, die Spitze desselben abgestumpft und durch einen Vorbau ausgezeichnet ist, in dessen Achse die Eingangshalle und darüber Sitzungssäle gelegt sind.

Beispiele solcher Art sind die Land- und Amtsgerichtshäuser zu Braunsberg³⁸⁴) und Stendal³⁸⁵).

In letzter Reihe ist noch derjenige Typus anzuführen, bei dem vier Trakte einen größeren Binnenhof umschließen, eine Anlage, die u. a. im Land- und Amtsgerichtshaus zu Koblenz³⁸⁶) zu finden ist. Die gleiche Grundrifsanordnung hat das Gerichtsgebäude zu Böhmisches-Leipa erhalten, welches in die in Rede stehende Gruppe von Gerichtshäusern einzureihen ist, weil es das Kreisgericht und das Bezirksgericht (daneben auch das Steueramt) enthält.

Dieses Gebäude (Fig. 263 u. 264³⁸⁷) wurde 1896—98 nach den Plänen von *M. & C. Hinträger* ausgeführt und hinter demselben (in 23^m Abstand) ein Gefangenhaus mit Hafträumen für 148 Köpfe errichtet.

Dieses Gerichtshaus steht in erhöhter Lage an der Nordwestseite der Stadt, und die Hauptfront desselben, nach Süden gerichtet, hat eine Länge von 71,10 m und eine Tiefe 44,40 m; der Binnenhof hat 611^{qm} Grundfläche. Das Gebäude besteht aus Keller-, Erd-, I. und II. Obergeschofs; die Stockwerkshöhen sind mit bezw. 3,15, 4,80, 4,80 und 4,30 m bemessen.

Im Kellergeschofs befinden sich 4 Dienerwohnungen, der Kesselraum für die Niederdruck-Dampfheizung, 2 Kohlengelasse etc. Erdgeschofs und I. Obergeschofs enthalten die aus Fig. 263 u. 264 zu entnehmenden Räumlichkeiten. Im II. Obergeschofs sind 7 Räume der Staatsanwaltschaft zugewiesen; im übrigen sind ein Verhandlungssaal des Kreisgerichtes und 15 Diensträume des letzteren vorhanden.

Die Räume sind durchwegs überwölbt, mit Ausnahme des Schwurgerichtssaales, der eine Balkendecke erhalten hat. Die Treppen bestehen aus Granitstufen; das Dach ist mit englischem Schiefer gedeckt. Für den Schwurgerichtssaal ist Dampf-Luftheizung, sonst Niederdruck-Dampfheizung vorgesehen. Der Mittelbau ist durch eine kräftige Portalausbildung, sowie durch eine Attikakrönung ausgezeichnet; auf letzterer befindet sich eine Figurengruppe, Schuld und Unschuld darstellend.

Die Gesamtkosten waren auf 506 000 Mark (= 253 000 Gulden) veranschlagt.

³⁸³) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 42.

³⁸⁴) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 537 u. Bl. 70.

³⁸⁵) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 50.

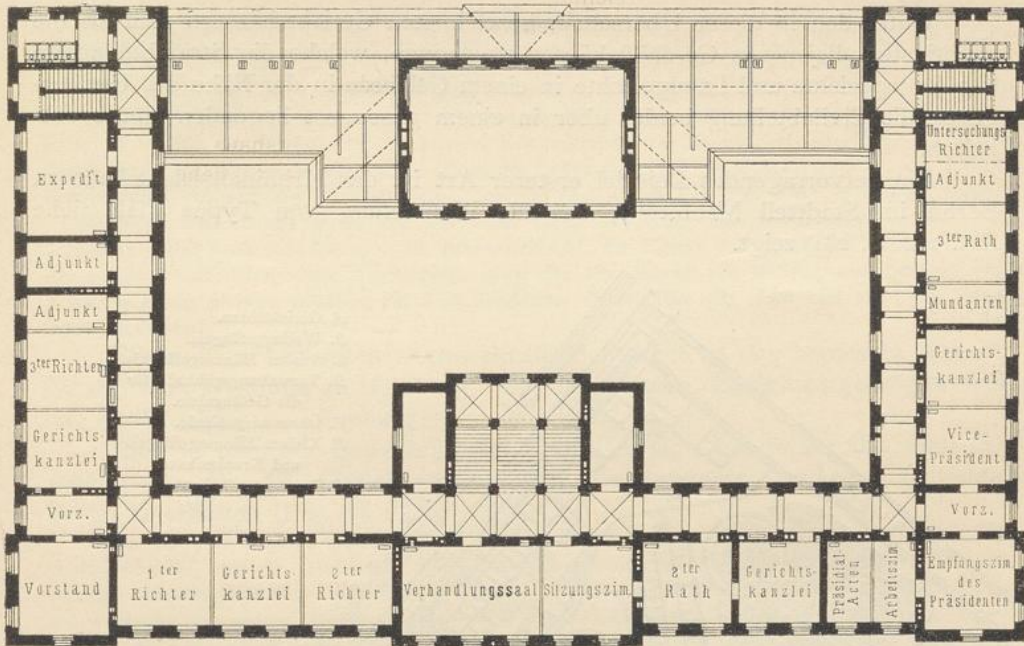
³⁸⁶) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1892, S. 564.

³⁸⁷) Nach: Oest. Monatsschr. f. d. öf. Baudienst 1897, Taf. 54 u. 55.

281.
Typus
VII.

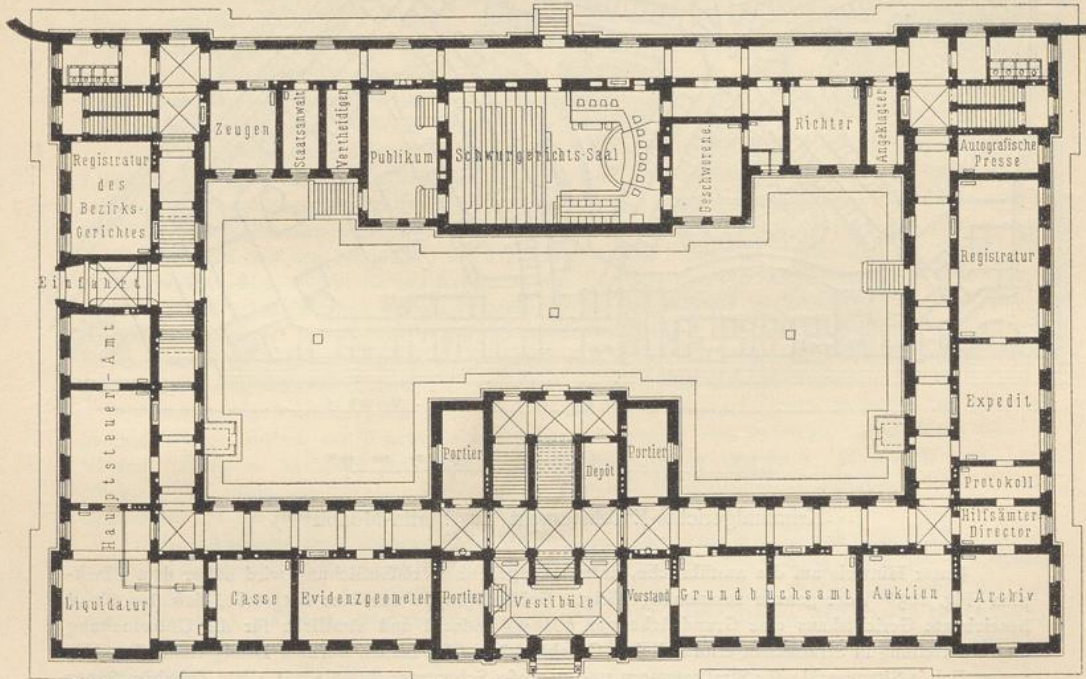
282.
Typus
VIII.

Fig. 263.



I. Obergeschoß.

Fig. 264.



Erdgeschoß.

Gerichtshaus zu Böhmen-Leipa³⁸⁷⁾.

1/1000 w. Gr.

Arch.: M. & C. Hinträger.

γ) Geschäftshäuser für einzelne Gerichtsabteilungen.

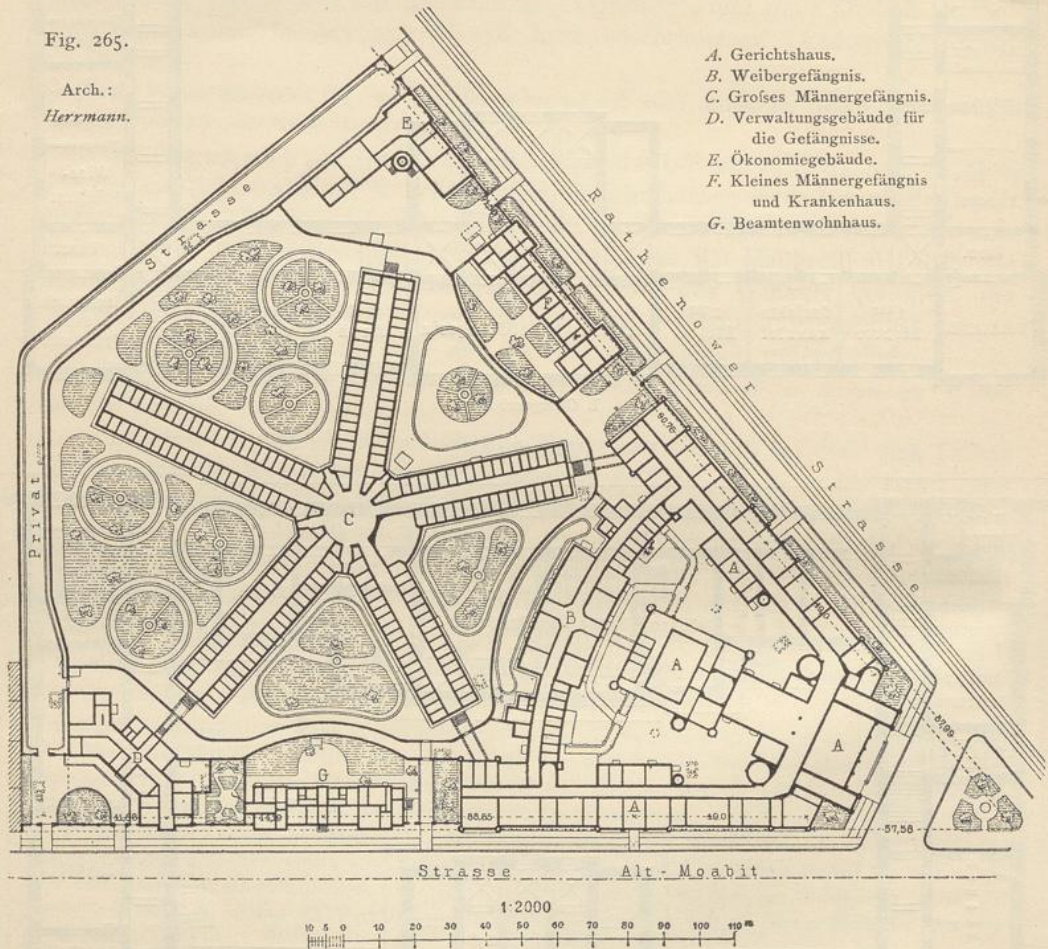
283.
Beispiel
I.

Unter den in dieser Überschrift bezeichneten Gerichtshäusern sind als die wichtigsten diejenigen Geschäftshäuser zu nennen, welche die Strafabteilungen der Amtsgerichte und Landgerichte in einem Gebäude in der Nähe des Gefängnisses, die Civilabteilung beider aber in einem gesondert liegenden Hause enthalten.

Ein hervorragendes Beispiel ersterer Art ist das Kriminalgerichtshaus zu Berlin im Stadtteil Moabit³⁸⁸), das die Planbildung von Typus VIII (siehe Art. 281, S. 284) zeigt.

Fig. 265.

Arch.:
Herrmann.



Kriminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit³⁸⁸).

Unter Hinweis auf die ausführliche, unten angegebene Veröffentlichung wird außer dem Blockplan (Fig. 265³⁸⁸) der ganzen zusammengehörigen Gebäudegruppe nur kurz mitgeteilt, daß das mit A bezeichnete Gerichtshaus eine Grundfläche von 5040 qm bedeckt und sämtliche für die Untersuchung und Aburteilung in Strafsachen erforderlichen Geschäftsräume der beiden Berliner Landgerichte I und II, namentlich 4 Sitzungssäle für Strafkammern und 2 große Schwurgerichtssäle mit allem Zubehör, ferner 9 Schöffensäle, nebst den nötigen Beratungszimmern, Gerichtsschreibereien, Zimmern für Richter, Sach-

³⁸⁸) Siehe: HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15 u. Bl. 20.

verständige und Zeugen, Räume der Staatsanwaltschaft, Anwälte, Rechtsanwälte, der Direktoren und Präsidenten etc., im ganzen 15 Verhandlungssäle und 164 andere Geschäftsräume enthält, Wohnungen der Unterbeamten und Räume des Sockelgeschosses nicht mitgezählt. Eine große Eingangshalle im Frontbau und zwei Durchfahrten in den Mitten der Seitenfronten führen in das Gebäudeinnere und in die Höfe; außer der Haupttreppe im Mittelbau vermitteln 8 Nebentreppen den Verkehr zwischen den Geschossen. Der große, in Fig. 224 (S. 248) dargestellte Schwurgerichtssaal liegt über der Eingangshalle im Vorbau der Hauptfront, der kleinere Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Teile des Mittelflügels quer zur Hauptachse in halber Höhe des Erdgeschosses. Die übrigen 13 Säle, die 4 Strafkammersäle (3-fenstrig), die 9 Schöffensäle (2-fenstrig) sind in den Geschossen der Seitenflügel verteilt.

Dieses Gerichtshaus wurde von *Herrmann* unter Mitwirkung *Busse's* entworfen und 1877—82 ausgeführt. Die Baukosten betragen im ganzen (einschl. der Kosten des figürlichen Schmuckes und der 150 400 Mark betragenden Ausstattung, sowie der Einrichtung von Heizung und Lüftung) rund 2 958 000 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 583 Mark und auf 1 cbm Rauminhalt 26,50 Mark.

Ein anderes bemerkenswertes Strafgerichtshaus ist das bereits in Art. 279 (S. 283) kurz erwähnte zu Hamburg. Nur für Zwecke des Schwurgerichtes dient das Gerichtshaus zu Lüneburg³⁸⁹⁾.

Eine in mancher Beziehung eigenartige Anlage hat ferner das neue Geschäftshaus für die Civilabteilungen des Landgerichtes und Amtsgerichtes Berlin II erhalten (Fig. 266 u. 267³⁹⁰⁾.

Das Bauwerk liegt im Südwesten von Berlin, an demjenigen Teile der nördlichen Uferstraße des Schiffahrtskanals, der als »Hallesches Ufer« bezeichnet wird, mit der Hauptfront gegen Süden gewendet. An das rund 80 m lange Vordergebäude schließt sich nach hinten ein breiter Mittelflügel an, der wiederum von einem Querhause durchkreuzt wird. Es enthält über einem 3,30 m hohen Sockelgeschoss ein Erdgeschoss von 4,80 m, ein I. und II. Obergeschoss von 5,10 m, bzw. 4,50 m Höhe. Der an das Vordergebäude anstoßende Teil des Mittelflügels wird von der großen, durch alle 3 Geschosse reichenden Warthalle und den 2 neben dieser liegenden Haupttreppen (siehe den Durchschnitt in Fig. 267) eingenommen, sodaß Vorder- und Hinterhaus nur im Erdgeschoss unmittelbar zusammenhängen, während sonst die Verbindung zwischen ihnen bloß über die Treppen hinweg stattfindet. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, daß zwischen dem Landgericht, welchem die beiden Obergeschosse des Vorderhauses zugewiesen sind, und dem Amtsgerichte, welches die übrigen Räume des Hauses einnimmt, ein unmittelbarer Geschäftsverkehr überhaupt nicht stattfindet, vielmehr eine Absonderung der von beiden Behörden benutzten Gebäudeteile erwünscht ist.

Die Verteilung der Räume im Erdgeschoss ist aus dem Grundriß in Fig. 266 zu ersehen. Das I. und II. Obergeschoss des Vorderhauses enthalten zwei den mittleren Vorbau der Hauptfront einnehmende Verhandlungssäle von 16,80 × 7,44 m Grundfläche nebst den zugehörigen Beratungszimmern, sowie den Boten-, Parteien- und Anwaltszimmern, ferner die nötigen Geschäftsräume für 4 Civilkammern, ihren Direktoren und den Präsidenten des Landgerichtes, die Präsidial-Gerichtsschreiberei, die Generalregistratur, Kanzleien, Bibliothek und Arbeitszimmer. Im Hinterhause ist die Einteilung und Bestimmung der Räume im I. Obergeschoss beinahe dieselbe wie im Erdgeschoss; dort finden sich die Abteilungen des Amtsgerichtes für Grundbuch- und Vormundschaftssachen, 2 Vor- und Wartezimmer in den einspringenden Ecken; das II. Obergeschoss enthält 2 Räume für Gerichtsvollzieher, 3 Schreibstuben, 4 Räume für ausgeschiedene Akten und 2 weitere zur Verfügung stehende Gelasse.

Noch ist zu bemerken, daß von den Räumen des Amtsgerichtes alle diejenigen in das Erdgeschoss verlegt und um die Warthalle gruppiert sind, welche vom Publikum am stärksten besucht werden. Übrigens ist durch hallenartige Erweiterung der an die große Warthalle stoßenden Flurgangteile, sowie durch Anlage verschiedener Vor- und Wartezimmer an geeigneter Stelle für die Bedürfnisse des bei Gericht verkehrenden Publikums gesorgt.

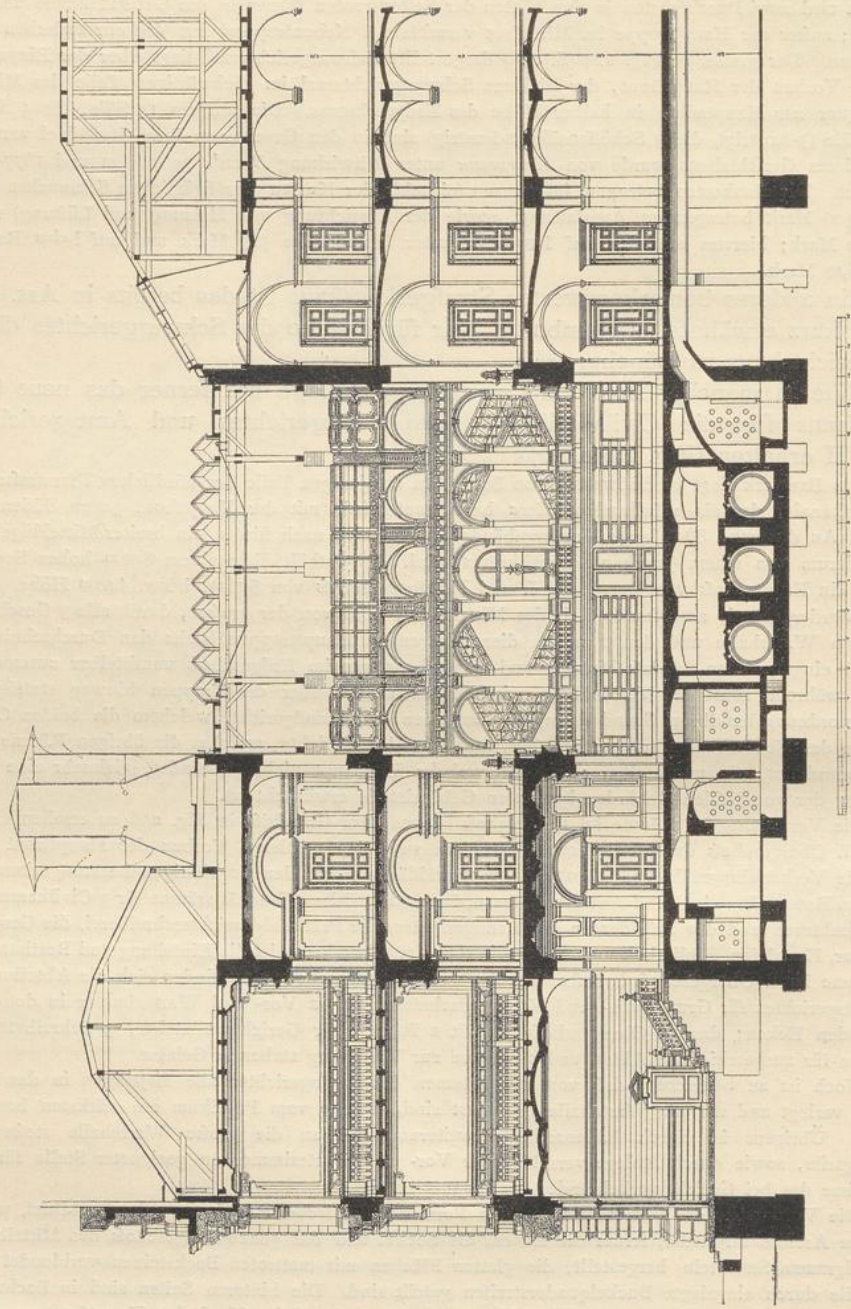
Die Vorderseite des Gebäudes ist in den Formen italienischer Renaissance durchgebildet, wobei sämtliche Architekturglieder, ferner die Ecken, die Sockel und das ganze Erdgeschoss des Mittelbaues von hellgrauem Sandstein hergestellt, die glatten Flächen mit mattroten Backsteinen verblendet und zum Teile durch eingelegte Buckelquaderstreifen geteilt sind. Die hinteren Seiten sind in Backsteinrohbau in einfachen Formen ausgeführt. Vorgärten, längs der Seitenflügel der Hauptfront angelegt, trennen diese von der Straße.

Von der Innenarchitektur giebt Fig. 266 einen Begriff. Besonderes Interesse erregt die große

³⁸⁹⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 83.

³⁹⁰⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 80; 1885, S. 135; 1886, S. 438 — ferner: Deutsche Bauz. 1885, S. 425.

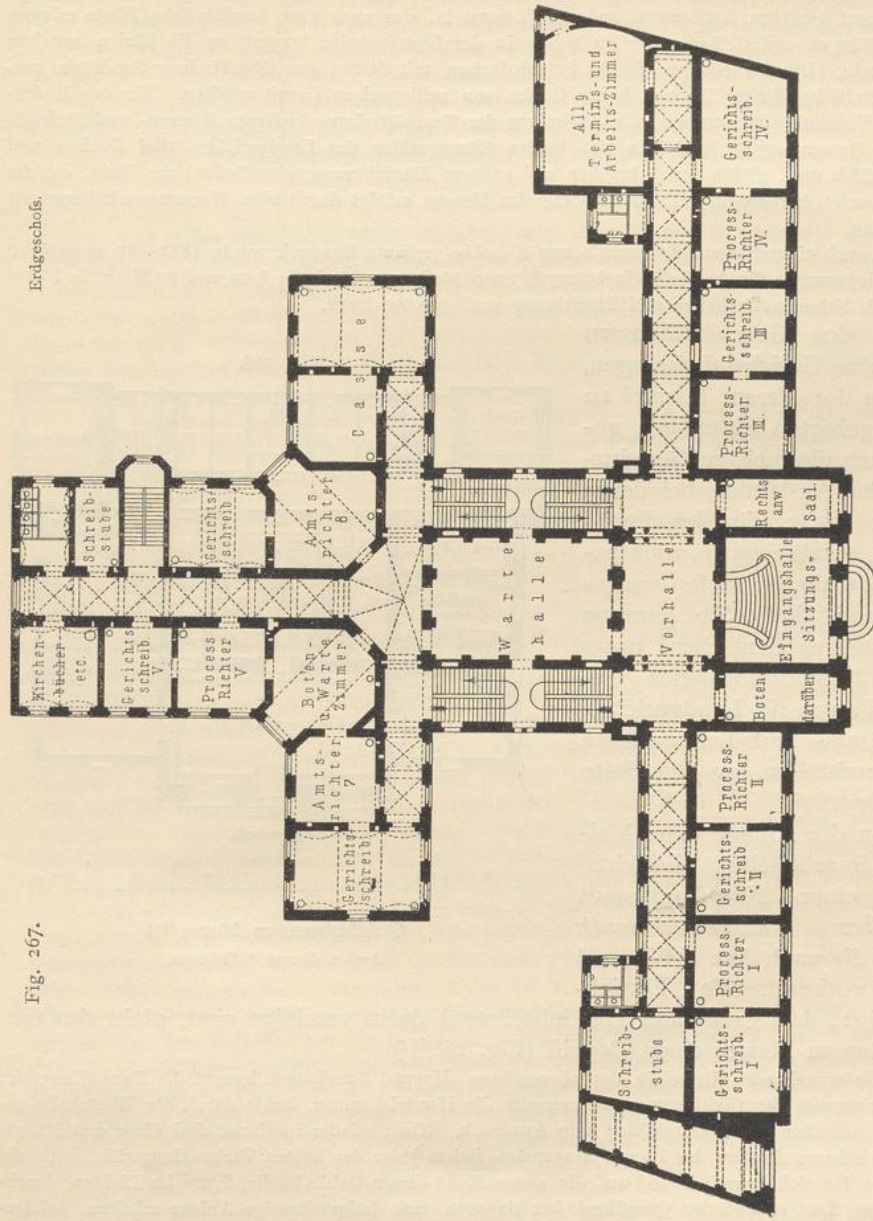
Fig. 266.



1:250

Schnitt nach der Hauptachse.

Fig. 267.



Erdgeschoss.

Geschäftshaus für die Civilabteilungen des Landgerichtes und Amtsgerichtes Berlin II 390).

Arch.: Herrmann.

Wartehalle, die in Form eines rundbogigen Tonnengewölbes mit Stichkappen, in gestanztem Zinkblech ausgeführt, überdeckt ist. Die Eintrittshalle und die Vorplätze in der Hauptachse sind mit kassettierten Gufsdecken zwischen Eisenträgern, die Flurgänge durch Kreuzgewölbe und Tonnengewölbe mit Stichkappen, die beiden Haupttreppenhäuser durch elliptische Tonnengewölbe mit dekorativ ausgebildeten Ankern überspannt. Sämtliche Thüren sind nach dem Flurgang zu mit Umrahmungen aus englischem Marmorcement versehen; aus einem anderen Kunststein, der auch eine beträchtliche Härte erlangt, sind die Wangen und Geländer der Freitreppe in der Eintrittshalle hergestellt; die Säulen bestehen aus Sandstein. Die Haupttreppe ist in Schmiedeeisen mit Stufen aus Oberkirchner Sandstein ausgeführt; sämtliche übrige Treppen haben Stufen von schlesischem Granit erhalten. Für den Bodenbelag der Vorräume ist Terrazzo, für denjenigen der Geschäftsräume kieferner Riemen- und Stabfußboden zur Anwendung gelangt. In den beiden Sitzungssälen des Landgerichtes sind Decken und Wände getäfelt und, gleich den Schranken und anderen Einrichtungsgegenständen, aus Holz, das die Naturfarbe zeigt, hergestellt. Die Erwärmung des Hauses erfolgt durch eine Warmwasserheizung mit Drucklüftung.

Das nach einer Skizze *Herrmann's* von *Kieschke* geplante Bauwerk wurde 1882–85 ausgeführt. Die Anschlagssumme für das Gebäude betrug 815 000 Mark (385 Mark für 1 qm und 20 Mark für 1 cbm) und einschl. Nebenbaulichkeiten und Einrichtung rund 900 000 Mark.

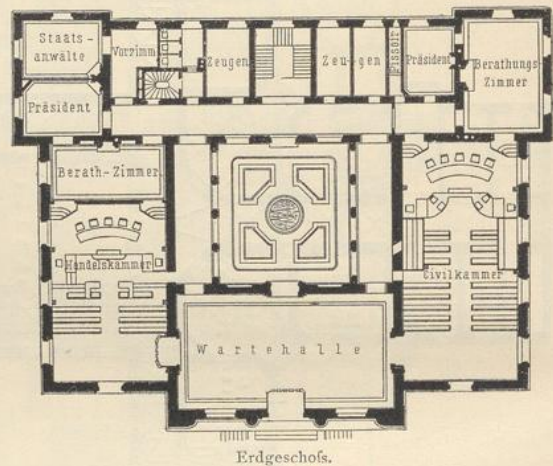
285.
Beispiel
III.

Zu den Geschäftshäusern für einzelne Gerichtsabteilungen, im Sinne der diesem Kapitel zu Grunde gelegten Einteilung, gehören auch die meisten Gerichtshäuser des Auslandes, bei deren Anlage selbstverständlich die jeweiligen staatlichen Einrichtungen und örtlichen Erfordernisse maßgebend sind. Sie konnten daher unseren deutschen, unter α und β unterschiedenen Geschäftshäusern für Landgerichte, bezw. Amts- und Landgerichte nicht unmittelbar an die Seite gestellt werden.

Von der Anlage eines kleineren französischen Gerichtshauses einer Kreishauptstadt (*Chef-lieu d'arrondissement*), welches die nach Art. 258 (S. 256) häufig vorkommende Einrichtung zeigt, daß Civil- und Handelstribunal darin vereinigt sind, giebt das Gerichtshaus zu Meaux einen Begriff (Fig. 268³⁹¹).

Im obenstehenden Grundriß des ebenerdigen (Haupt-) Geschosses kommt die Zweiteilung des Hauses, einerseits die Civilkammer, andererseits die Handelskammer, beide durch die Wartehalle getrennt, in einfacher und klarer Weise zum Ausdruck. Nicht minder bestimmt sind diese drei Haupträume im äußeren Aufbau des Hauses ausgeprägt, indem jeder der beiden Verhandlungssäle, sowie die Wartehalle für sich kenntlich und auf die ganze Höhe dieser Gebäudeteile, 7,80^m im Lichten, durchgeführt ist. Der rückwärtige Querflügel hat dagegen eine dreigeschossige Anlage erhalten, infolgedessen er beinahe um die ganze Höhe seines II. Obergeschosses den Vorderbau überragt. Die behufs Verbindung der Säle mit den Geschäftsräumen des Hinterbaues angeordneten Hallengänge schließen in der Höhe der Decke des Erdgeschosses ab; der Hof ist deshalb in den beiden Obergeschossen um die Breite dieser Gänge erweitert. Zur Verbindung der einzelnen Geschosse des Hinterbaues dient eine in der Hauptachse liegende Treppe. Zu derselben führt der gewöhnlich benutzte Eingang auf

Fig. 268.



Gerichtshaus zu Meaux³⁹¹.

Arch.: Gamut & Bréasson.

³⁹¹) Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1885, S. 161 u. Pl. 48 bis 51.

der Rückseite des Gebäudes, und nächst diesem befindet sich im Sockelgeschofs das Dienstzimmer, sowie die Wohnung des Hauswartes, der zugleich Gerichtsdiener (*Huissier et garçon de bureau*) ist; der vordere Haupteingang ist dem Publikum nur an den Verhandlungstagen geöffnet. Das nach hinten zu abfallende Grundstück war für die Anlage des Sockelgeschosses günstig. Dasselbe enthält rechts von der Treppe die Eingangshalle, sowie die bereits erwähnten Dienst- und Wohnräume des Gerichtsdieners nebst Küche, links seinen Keller, denjenigen der Gerichtsschreiberei, Bedürfnisräume und die Treppe für die Angeklagten. Unter dem ebenfalls unterkellerten Vorderbau liegen die Heizkammern der Feuerluftheizung, mittels deren das Gebäude erwärmt ist. Die Einteilung des Hauptgeschosses geht aus Fig. 268 hervor³⁰¹⁾; das I. Obergeschofs des rückwärtigen Flügels umfaßt rechts die Räume der Staatsanwaltschaft, links diejenigen der Untersuchungsrichter, das II. Obergeschofs in gleicher Weise die zur Zivilkammer, bezw. Handelskammer gehörigen Gerichtsschreibereien, Zimmer der Gerichtsvollzieher, für *Corpora delicti* und Aborte. Im Dachstock sind Räume für ausgeschiedene Akten.

Das Gebäude ist auf Betonfundamenten, 1,00^m hoch und 2,00^m breit bei 70^{cm} Mauerstärke, gegründet. Das in der Hauptsache aus Bruchsteinen hergestellte Mauerwerk ist an den Fronten bis auf Sockelhöhe mit gespitzten Schichtsteinen, an den Außenwänden der Säle mit Hausteinen für die Architekturteile, mit Verblendziegeln für die glatten Flächen bekleidet. Die Außenwände des Hinterbaues sind mit hydraulischem Mörtel geputzt, die Einfassungen der Fenster wiederum aus Verblendziegeln hergestellt. Eisene Träger, deren Zwischenräume mit Backsteinen ausgerollt sind, bilden die Decken zwischen den Geschossen; Holzkonstruktion ist für das Dachgebälke angewendet; die Decke der Wartehalle hat Holztäfelung erhalten.

Das Gerichtshaus zu Meaux wurde nach den Entwürfen und unter der Leitung von *Garnut & Bréasson* 1883—84 ausgeführt, nachdem denselben auf Grund ihres bei vorhergegangenen Wettbewerb mit dem ersten Preise ausgezeichneten Planes der Bau übertragen worden war. Die Gesamtbausumme, einschl. Einrichtungsgegenstände, betrug rund 356 000 Mark (= 445 300 Franken) oder 362 Mark für 1^{qm} überbauter Grundfläche und 27,80 Mark für 1^{cbm} umbauten Raumes, letzteren von Kellerboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet.

Von größerer Bedeutung und Ausdehnung, als das eben betrachtete Beispiel, ist das Gerichtshaus zu Havre (Fig. 269³⁰²⁾. Dasselbe umfaßt drei Kammern: die erste Kammer, welche in Civilsachen, die zweite Kammer, die in Strafsachen entscheidet, und die Handelskammer

Die hierdurch bedingte Dreiteilung ist in der Grundrißbildung, wie in der inneren und äußeren Erscheinung des Gebäudes, durchgeführt; die drei Verhandlungssäle und die großartige Wartehalle sind in der Richtung der Haupt- und Querachse des Hauses aneinandergereiht; sie nehmen den ganzen Vorderbau und den Mittelflügel des Bauwerkes ein; die Wartehalle überragt alles Andere; die Seitenflügel und der Hinterbau dagegen sind zweigeschossig und erscheinen, ihrer Bestimmung gemäß, im Charakter des Geschäfts- und Dienstgebäudes, den Sälen in zweckdienlicher Weise angefügt. Das Erdgeschofs, zugleich Hauptgeschofs (Fig. 269), auf einem Unterbau von 3^m Höhe errichtet, ist von der Hauptstraße aus durch eine Freitreppenanlage zugänglich; das Eingangsthor führt in die Wartehalle, welche 500^{qm} bedeckt und mit Säulenhallen rings umgeben ist. Von hier aus gelangt man in die drei Verhandlungssäle, an welche sich die zu jedem gehörigen Geschäftsräume reihen; der Verkehr zu denselben wird durch helle, die zwei Höfe umschließende Flurgänge vermittelt; dieselben gehen von den Hauswartlogen aus, welche an den beiden Enden der Wartehalle angeordnet sind; in nächster Nähe, links und rechts von dieser, führen zwei Haupttreppen zum Obergeschofs. Die eine derselben dient hauptsächlich dem Verkehre mit der Gerichtsschreiberei der Zivilkammer, die andere demjenigen der Handelskammer, deren Geschäftsräume und Archive in den Räumen des Obergeschosses, in den beiden Seitenflügeln und in einem Teile des rückwärtigen Flügels gruppiert sind. Der übrige Teil desselben, vom Mittelbau einschl. bis zum rechten Eckbau, wird im Obergeschofs für die Zimmer der Anwälte und Gerichtsvollzieher, sowie für einen Saal zu gerichtlichen Untersuchungen beansprucht. Eine im zugehörigen Quergang ausmündende dritte Treppe verbindet die beiden Stockwerke in diesem Teile des Gebäudes.

Der 3^m hohe Unterbau ist durchweg gewölbt und umfaßt die Keller und Vorratsräume, ferner die Heizkammern für die Feuerluftheizung des Gebäudes. Auch die Küchen der beiden Hauswarte

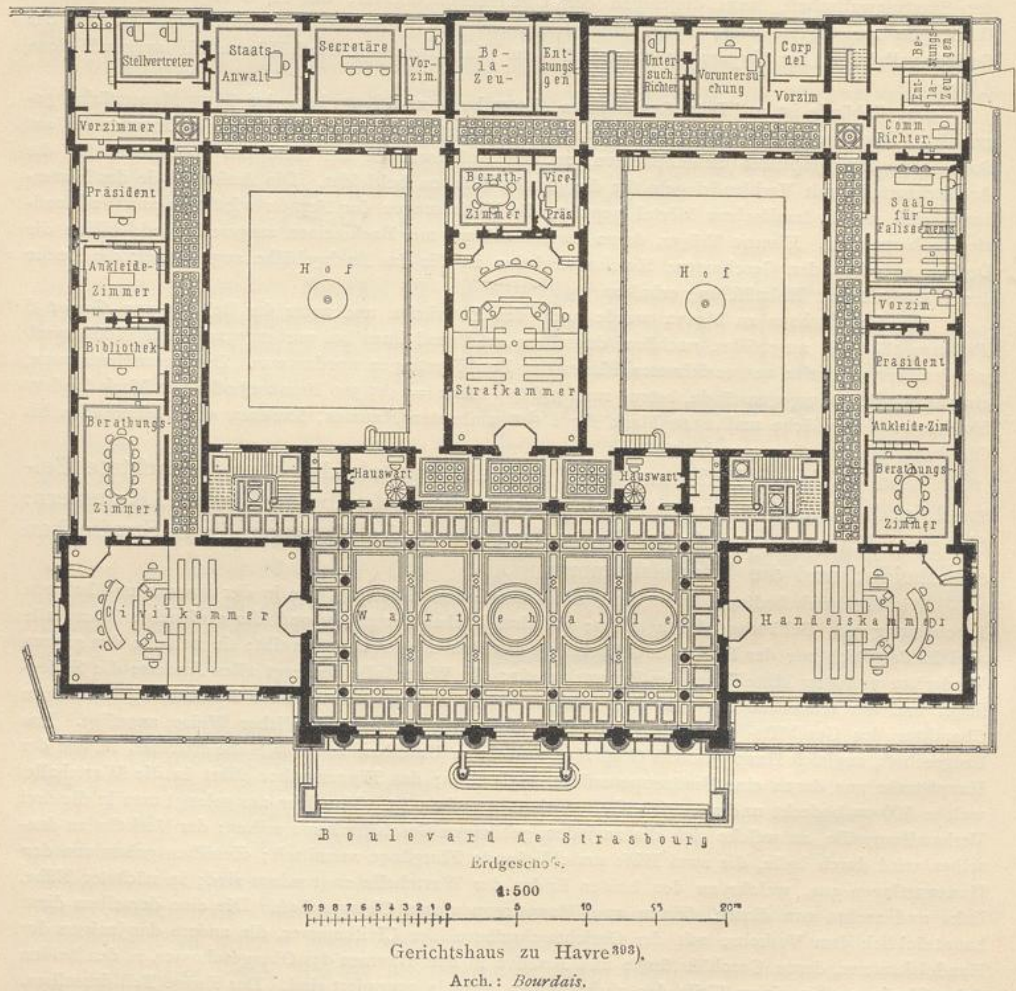
³⁰²⁾ Bezüglich der Einrichtung ist zu bemerken, daß nach Art. 258 (S. 256) die Tribunale 1. Instanz in Frankreich zugleich in Civil- und Strafsachen entscheiden und daher die Verhandlungen beider in demselben Saale stattfinden können. Demgemäß ist im Saal der Zivilkammer rechts von den Richtern die Bank der Angeklagten vorgesehen; gegenüber befinden sich die Plätze der Journalisten.

³⁰³⁾ Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44 u. Pl. 189.

sind, unmittelbar unter ihren Logen, im Sockelgeschos, die zugehörigen Wohn- und Schlafräume im Obergeschos darüber untergebracht.

Wegen der Beschaffenheit des Baugrundes mußte das Gebäude auf hölzernen Pfählen, über denen ein durchgehender Betonkörper aus hydraulischem Kalk lagert, gegründet werden. Sämtliche Außenfronten, sowie im Inneren die Wände der Wartehalle sind aus Haustein, die Scheidewänden aus Backstein, die Gebälke der Zwischendecken aus Hohlsteinen zwischen eisernen Trägern gewölbt, hergestellt. Zur Dachkonstruktion ist für die Wartehalle Eisen und Holz, für alles übrige nur Holz verwendet. Bemerkenswert ist das Gewölbe, welches die Decke der Wartehalle bildet; sie besteht über dem

Fig. 269.



Mittelschiff aus einem System von böhmischen Kappen, die zwischen Hausteingurtbogen gespannt und durch Quergurten aus demselben Baustoff geteilt sind, während die Seitenschiffe mit flachen Tonnengewölben senkrecht zur Richtung der Außenwände überspannt sind.

Das Gerichtshaus zu Havre wurde nach dem Entwurf und unter der Leitung von Bourdais von 1873 an ausgeführt; beim vorangegangenen Wettbewerb war ein Entwurf als Grundlage für den Bau gewählt worden. Angaben über die Baukosten fehlen.

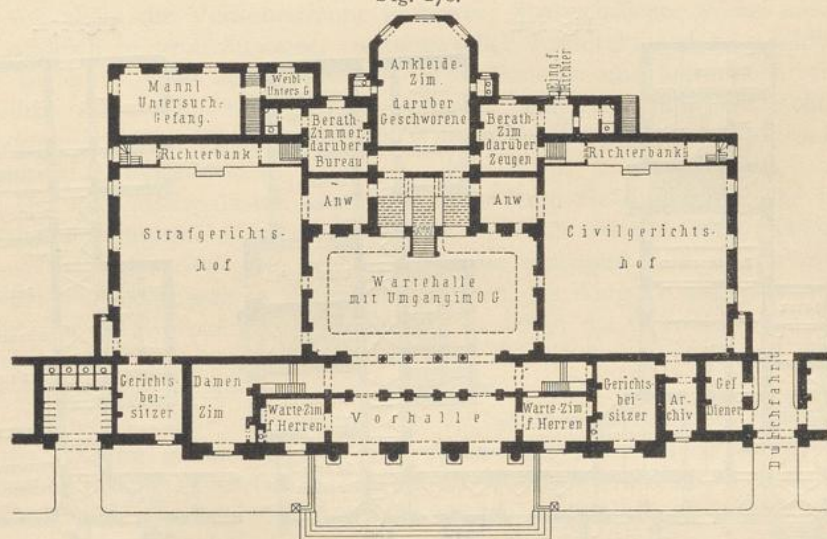
Zur Veranschaulichung der Anlage eines englischen Gerichtshauses diene das Assisengebäude zu Durham (Fig. 270³⁹⁴), welches der in Art. 259 (S. 256) gemachten Schilderung der britischen Landgerichtshäuser entspricht.

³⁹⁴) Nach: *Builder*, Bd. 28, S. 64.

Unter Hinweis auf jene Darlegungen sei bezüglich der Raumverteilung kurz bemerkt, daß das untenstehend dargestellte Erdgeschoß des zweistöckigen Hauses die Säle des Civilgerichtes und des Strafgerichtes nebst zugehörigen Räumen umfaßt, während das Obergeschoß, das großenteils durch diese Verhandlungssäle und die verbindende Warthalle beansprucht wird, im rückwärtigen Teile hinter der Treppe das geräumige Beratungszimmer der Groß-Jury (*Grand-jury-room*), rechts das Zeugenzimmer, links das Anklage-Bureau des Schwurgerichtes (*Indictment office*) enthält. Nach vorn erstreckt sich über Eingangshalle und Flurgang der Versammlungssaal des Magistrats; links reihen sich die Geschäftsräume der Bezirkspolizei (*County police*), rechts diejenigen des Bezirksbaumeisters (*County-surveyor*), sowie Wohn- und Schlafzimmer des Gefängnisaufsehers an. Man gelangt zu diesen Räumen mittels der im Erdgeschoß-Grundriß an den beiden Enden des Längsganges angegebenen Dienstreppen; auch ist die Verbindung mit der Haupttreppe und den rückwärtigen Räumen durch eine die Centralhalle in Geschoßhöhe umgebende Galerie hergestellt.

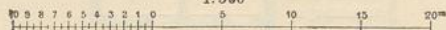
Im Erdgeschoß führen von der Centralhalle aus zu jedem der beiden Verhandlungssäle drei Eingänge, von denen der erste für das Publikum, sowie der zweite für Zeugen und Parteien bestimmte

Fig. 270.



Erdgeschoß.

1:500

Gerichtshaus zu Durham³⁹⁴).

Arch.: Crozier.

Eingang unmittelbar, der dritte von Anwälten etc. benutzte durch das zugehörige Wartezimmer in das Innere führt. Die Richter gelangen durch einen weiteren Eingang in den ihnen zugewiesenen erhöhten Teil der Säle. Der Kron- oder Kriminalgerichtssaal wurde bereits in Fig. 229 (S. 257) abgebildet. Von den Abteilungen zur linken Seite der Richter sind die höheren Sitzreihen für die Groß-Jury, die niedrigeren für die Vertreter der Presse bestimmt; die entsprechenden Plätze gegenüber dienen für die Geschworenen bei den Vierteljahrsitzungen, die oberen Reihen für die den Aufruf erwartenden, die unteren für die bei der Verhandlung wirklich beteiligten Geschworenen. Durch einen besonderen Gang gelangen dieselben, unter den hoch gelegenen Bankreihen des Publikums, zu ihrem an der Vorderfront des Hauses befindlichen Zimmer. Vor dem Richtertisch, in Fußbodenhöhe des Saales, ist der Platz für den Gerichtsschreiber und vor diesem ein Tisch für Demonstrationszwecke; um diesen sind die Sitze der Sachwalter (*Solicitors*) und weiterhin, angesichts der Richter, drei ansteigende Sitzreihen für die plaidierenden Anwälte (*Barristers*) angeordnet. Diese Sitzreihen sind geteilt durch die Abteilung für die Angeklagten (*Dock*) und ihre Wächter, welche unmittelbar aus den rückwärtigen Zimmern für weibliche oder männliche Gefangene unter dem Saalboden hierher gelangen. Hinter dieser Abteilung ist der um einige Stufen erhöhte Boden für Parteien und Zeugen; daran schließt sich unmittelbar die Estrade für das Publikum.

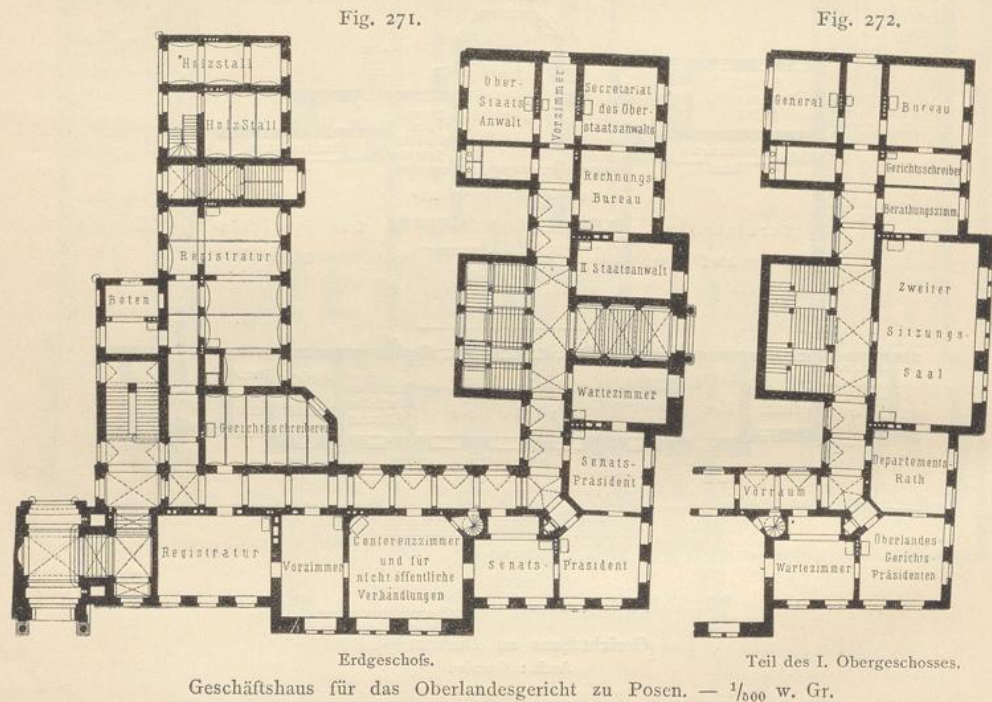
Die Vorkehrungen für Heizung und Lüfterneuerung der Säle bieten nichts Bemerkenswertes; auch die Angaben über Konstruktion und Ausführung können übergangen werden. Dieses Gerichtshaus wurde von *Crosier* erbaut und 1870 in Benutzung genommen.

δ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

288.
Oberlandes-
gerichte.

Die Oberlandesgerichte pflegen bauliche Bestandteile der nachstehend (unter 3) zu betrachtenden Justizpaläste zu bilden. Eine Ausnahme hiervon machen die Geschäftshäuser der Oberlandesgerichte zu Kiel³⁰⁵⁾ und zu Posen, welche ausschließlich für die Zwecke der obersten Gerichtsbehörde einer Provinz ausgeführt worden sind. Die Anlage des letzteren ist aus Fig. 271 u. 272 zu entnehmen³⁰⁶⁾.

Das an der Ecke des Sapiiha-Platzes und der Friedrichstraße errichtete Haus besteht aus Keller- geschoß, Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß. Die Geschäftsräume des Oberlandesgerichtes bean-



sprechen das ganze Erdgeschoß, außerdem den etwas schräg zur Hauptfront gerichteten Gebäudelflügel rechts vom Mittelbau im I. und II. Obergeschoß. In letzterem liegt über dem zweiten Sitzungssaal des I. Obergeschosses der erste Sitzungssaal; hieran reihen sich rechts ein zweifelnstriges Beratungszimmer, Bibliothek- und Kommissionszimmer, Botenstube, sowie Schreibstube, links zwei Zimmer für Parteien niederer und höherer Stände, getrennt durch das Eckzimmer für Rechtsanwälte. Die übrigen Teile des I. und II. Obergeschosses enthalten die Wohnung des Oberlandesgerichtspräsidenten nebst Sälen für standesgemäßen Aufwand. Die Geschoßhöhen (vom Kellerfußboden, bezw. von Oberkante zu Oberkante gemessen) sind bezw. 3,3m 4,5m 4,5m und 4,8m; der im Mittelbau des II. Obergeschosses gelegene, in den Dachstock eingebaute Tanzsaal hat eine Höhe von 6,6m. Die Fassaden sind in Renaissance-Architektur, die Architekturteile aus Sandstein, die Flächen in Backsteinverblendung ausgeführt. Infolge sehr schlechten Baugrundes, Andranges von Grundwasser, vorhandenen alten Pfahlrosten, der ausgezogen werden mußte etc., war die Gründung sehr schwierig und kostspielig; die erste Lage des Fundamentes besteht aus 20cm dicken Granitplatten, die auf einer 2,5m stark aufgebracht

³⁰⁵⁾ Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 5.

³⁰⁶⁾ Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 543 u. Taf. 70.

sorgfältig eingeschlemmten und abgestampften Sandschüttung verlegt wurden. Das Gebäude wurde 1879 begonnen und 1882 vollendet; die Baukosten waren, einschl. Nebenarbeiten, zu rund 500 000 Mark veranschlagt.

3) Justizpaläste.

Die Bedeutung der Gerichtshäuser steigert sich in dem Maße, als dieselben zur Aufnahme der höheren und höchsten Gerichtshöfe dienen. In oberster Reihe stehen die Justizpaläste, die ein großes Ganze, eine Baugruppe zu bilden pflegen, in welcher in der Regel alle Gerichte niederer und höherer Instanz vereinigt sind. Zuweilen aber fehlen darin einzelne Gerichtsabteilungen, welche aus irgend einem Grunde an anderer Stelle bereits untergebracht wurden.

Die Bedingungen der Anlage von Justizpalästen sind im wesentlichen die gleichen, wie diejenigen anderer großer Gerichtshäuser; man kann einen großen Justizpalast in kurzer und treffender Weise als eine Gebäudegruppe bezeichnen, die aus einer Anzahl kleiner Gerichtshäuser zusammengesetzt ist. Demgemäß sind vor allem die Verkehrsräume in klarer, übersichtlicher Weise anzuordnen und zugleich in großräumiger, wirkungsvoller Architektur durchzubilden. Die hohe Bedeutung des Bauwerkes soll in der inneren und äußeren Erscheinung desselben zum würdigen Ausdruck kommen. Zur Entfaltung desselben giebt, abgesehen von den Sälen, die große Wartehalle, die in keinem Justizpalast der Neuzeit fehlt, Veranlassung.

Bei den Justizpalästen kann von besonderen Gebäudetypen, die im Vorhergehenden unterschieden wurden, nicht die Rede sein; sie sind vielmehr, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, in jedem einzelnen Falle den örtlichen Erfordernissen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Aufgabe angepaßt. Da dieselben nur in Großstädten vorkommen, so pflegt die Grundform, in Übereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen, in sich geschlossen und mit einem oder mehreren Binnenhöfen versehen zu sein.

An erster Stelle sind eine Reihe deutscher Gerichtshäuser dieser Art zu nennen, welche gleich anderen, seit Einführung der neuen Justizgesetze im Deutschen Reiche, in Karlsruhe, Stuttgart, Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Dresden, Braunschweig, München etc.³⁹⁷⁾ erbaut wurden. Dieselben sind, obgleich sie an Ausdehnung und Reichtum von den später zu betrachtenden Justizpalästen zu Wien, Brüssel, Paris etc., naturgemäß weit übertroffen werden, für unsere Zwecke nicht minder bemerkenswert, als diese.

Zu den Beispielen von mässiger Größe zählt das in Fig. 273 bis 275 dargestellte Justizgebäude zu Stuttgart.

Der Grundriß ist in Form eines langgestreckten, zwei große Binnenhöfe umschließenden Rechteckes gebildet, das durch Mittel- und Eckvorlagen gegliedert und an den Schmalseiten durch Flügelbauten verlängert ist. Letztere begrenzen zwei weitere an diesen Seiten gegen die Ulrich-, bezw. die Archiv-Straße geöffnete Höfe. Die Anlage entspricht somit im wesentlichen dem Grundrißtypus in Art. 274 (S. 278). Nur die beiden äußeren Querflügel sind durch mittlere Flurgänge geteilt, alle übrigen Gebäudeteile durch Seitenflure zugänglich gemacht.

Das Justizgebäude zu Stuttgart wurde 1875—79 von *v. Landauer* erbaut. Die an der Urbans-Straße gelegene Hauptfront hat 99 m, die Seitenfronten haben je 42 m Länge. Die Höhe desselben (vom Boden des Kellergeschosses bis zur Hauptgesimsoberkante gemessen) beträgt 20,50 m. Über dem Sockel- oder Kellergeschoss, welches das starke Gefälle der vorgenannten Seitenstraßen aufnimmt und im Lichten bis 3,76 m hoch ist, erstreckt sich das Erdgeschoss, hierüber das I. und II. Obergeschoss von 5,00, bezw. 4,70 und 3,90 m lichter Höhe.

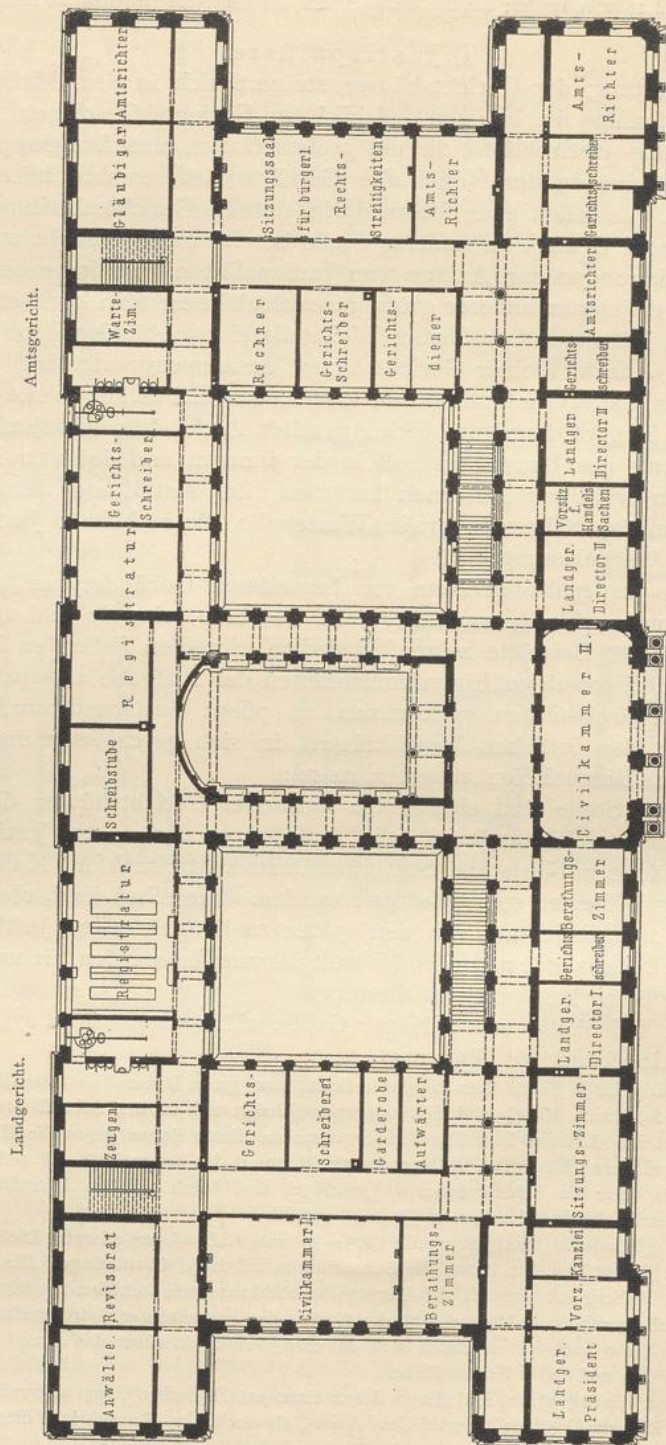
Hinter dem Justizgebäude, mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden, befindet sich das zu gleicher Zeit neu gebaute, sowohl dem Amts-, als auch dem Landgericht dienende Gefängnis, wovon noch im nächsten Kapitel (unter e) die Rede sein wird.

³⁹⁷⁾ Siehe die Litteraturangaben am Schlusse dieses Kapitels.

289.
Wesen
und
Haupt-
bedingungen.

290.
Justizgebäude
zu
Stuttgart.

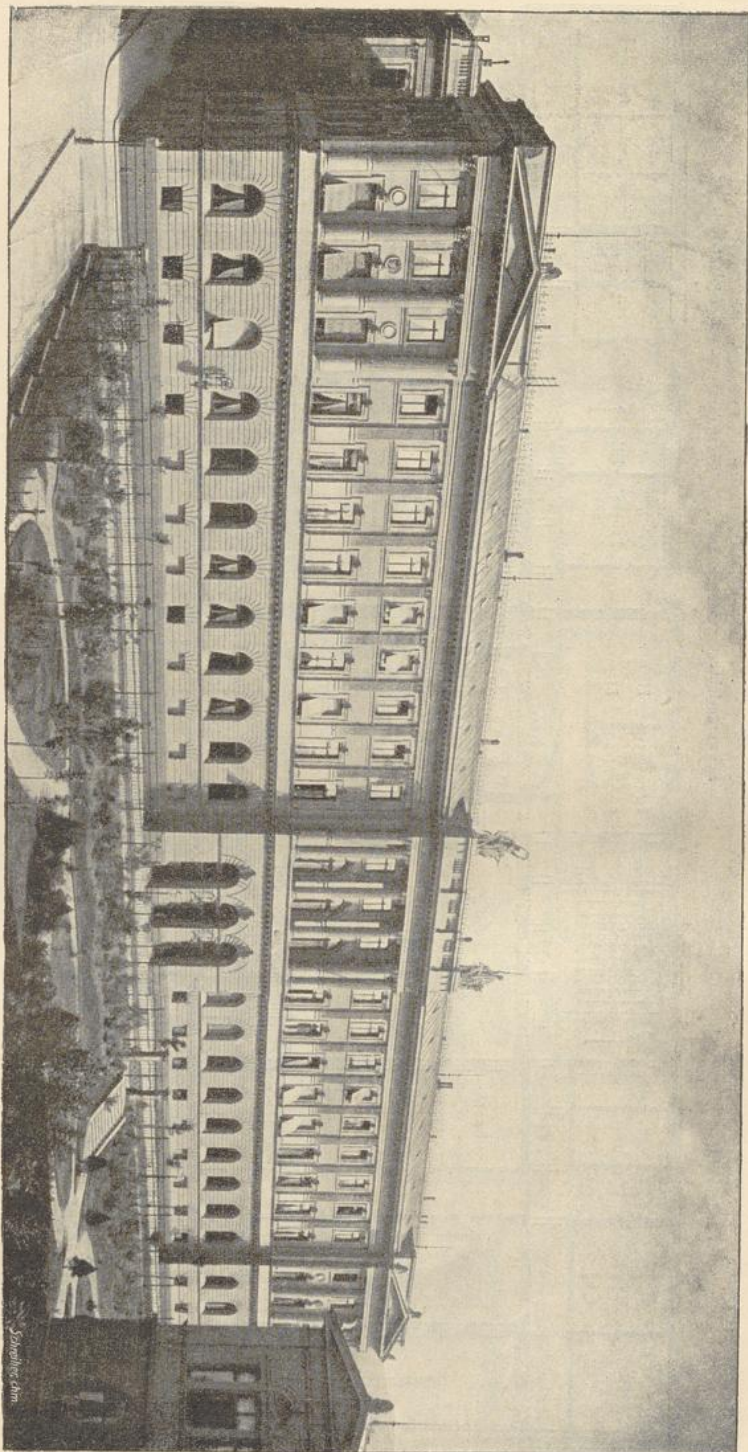
Fig. 273.



I. Obergeschloß.

0 5 10 15 20
 1:500
 0 5 10 15 20

Fig. 275.



Justizgebäude zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Das Justizgebäude sollte anfänglich nur das Landgericht und Oberlandesgericht aufnehmen; im Laufe des Bauwesens erhielt dasselbe aber eine Erweiterung, um auch das Amtsgericht der Stadt Stuttgart unterbringen zu können, so daß nunmehr (mit Ausnahme des Amtsgerichtes des Amtes Stuttgart) sämtliche Gerichte in demselben vereinigt sind.

Die Verteilung der drei Gerichte: Amtsgericht, Landgericht mit Schwurgericht und Oberlandesgericht, wurde in der Art verfügt, daß rechts vom Mittelbau, in der südlichen Gebäudehälfte, im Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß verteilt, die Geschäftsräume des Amtsgerichtes, ferner links in der nördlichen Gebäudehälfte, ebenfalls im Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß verteilt, die der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtes, endlich im Mittelbau unmittelbar hinter der Flurhalle der die Höhe von Erdgeschoß und I. Obergeschoß einnehmende Schwurgerichtssaal, hinter diesem die Beratungszimmer der Schwurrichter und der Geschworenen nebst Zeugenzimmern sich befinden. Das Oberlandesgericht nimmt im II. Obergeschoß die ganze vordere Front, sowie die über dem Schwurgerichtssaal liegenden Räume und einen Teil der Rückfront ein.

Das Justizgebäude umfaßt im ganzen 133 Amtselasse, darunter 9 Verhandlungssäle.

Die Verhandlungssäle für die Schöffengerichte des Amtsgerichtes und die Strafkammer des Landgerichtes, sowie der Schwurgerichtssaal, also diejenigen für öffentliche Verhandlungen bestimmten Räume, welche am meisten besucht werden, liegen im Erdgeschoß. Der Schwurgerichtssaal bedeckt einen Raum von rund 170 qm Grundfläche mit 1800 cbm Inhalt. In der Höhe des I. Obergeschosses (Fig. 273) sind Logen an beiden Langseiten und eine Galerie an der Schmalseite gegenüber dem Platze der Richter angebracht. Die übrigen Säle haben eine Grundfläche von je 100 qm und einen Rauminhalt von 470 cbm.

Der Einbau ist mit geringen Ausnahmen massiv; die Decken des Erdgeschosses sind zwischen gewalzten eisernen Trägern gewölbt, die Böden in den Gängen teils auf Gewölben, teils auf Betondecken über Holzgebälken mit Terrazzo, diejenigen in den Arbeitselassen und Sälen mit eichenen Riemen- oder Parketttafeln belegt. Dabei ist besondere Rücksicht darauf genommen, die Hörbarkeit zwischen den einzelnen Stockwerken aufzuheben, zu welchem Behufe in den Verhandlungssälen zwischen die Deckenbalken gebrannte Rohre eingelegt, diese mit Lösch aufgefüllt und erst in diese Auffüllung die Bodenrippen verlegt wurden. Die Umfassungswandern des Justizgebäudes sind ohne Putz aus Lettenkohlsandsteinen aufgeführt, diejenigen der inneren Lichthöfe von Backsteinen mit Cementputz und Silikatanstrich hergestellt. Zu den Haupttreppen, sowie zu den — teilweise beträchtliche Lasten tragenden — Säulen der Flurhalle sind Granite aus dem bayerischen Fichtelgebirge verwendet worden. Die Fenster, mit doppelter Verglasung versehen, dienen zugleich als Winterfenster; die vor denselben angebrachten Rollläden haben eigenartige Vorrichtungen zum Aufziehen und Hinausstellen. Das Dach ist teils mit Zink nach belgischem Leistensystem, teils mit Pfannen aus verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Heizung sowohl des Justiz-, als des Gefängnisgebäudes ist eine von *Gehr. Sulzer* in Winterthur ausgeführte Dampfheizung. Auch zu den Koch-, Bade- und Wascheinrichtungen des Gefängnisses wird der nötige Dampf aus einem der drei Kessel geliefert. Behufs der Lüftung der Verhandlungssäle sind unterhalb der Podien Spiralen von Dampfrohren eingelegt, an welchen die von außen eintretende frische Luft erwärmt wird, während die verdorbene Luft in besonderen Abzugskanälen, in welche im Dachgeschoß durch Dampf zu erhitzende Heizkörper eingesetzt sind, mittels Ansaugung abgeführt wird. Die auf die Lüftungsrohre der Geschäftsräume aufgesetzten Saugköpfe sind nach englischem Muster angefertigt, laufen in Agat und versehen ihren Dienst mit bestem Erfolge.

Wasserleitung und Entwässerungseinrichtung, Zapfstellen mit Feuerhähnen, nebst aufgehäselten Schläuchen mit Strahlrohr zur sofortigen Benutzung im Falle eines Brandes, sind in jedem Geschoß, Brunnen mit laufendem Trinkwasser in jedem der Lichthöfe vorhanden.

Die Aborte, für welche das Grubensystem mit pneumatischer Entleerung angewendet ist, haben Einrichtungen für reichliche Wasserspülung und geruchlosen Abfluß des Urins, bezw. Entfernung der Fäkalien.

Der Verkehr der Beamten mit den Aufwärtern ist durch einen Haustelegraphen erleichtert; auch werden sämtliche mit transparenten Zifferblättern versehene Uhren auf elektro-magnetischem Wege geregelt.

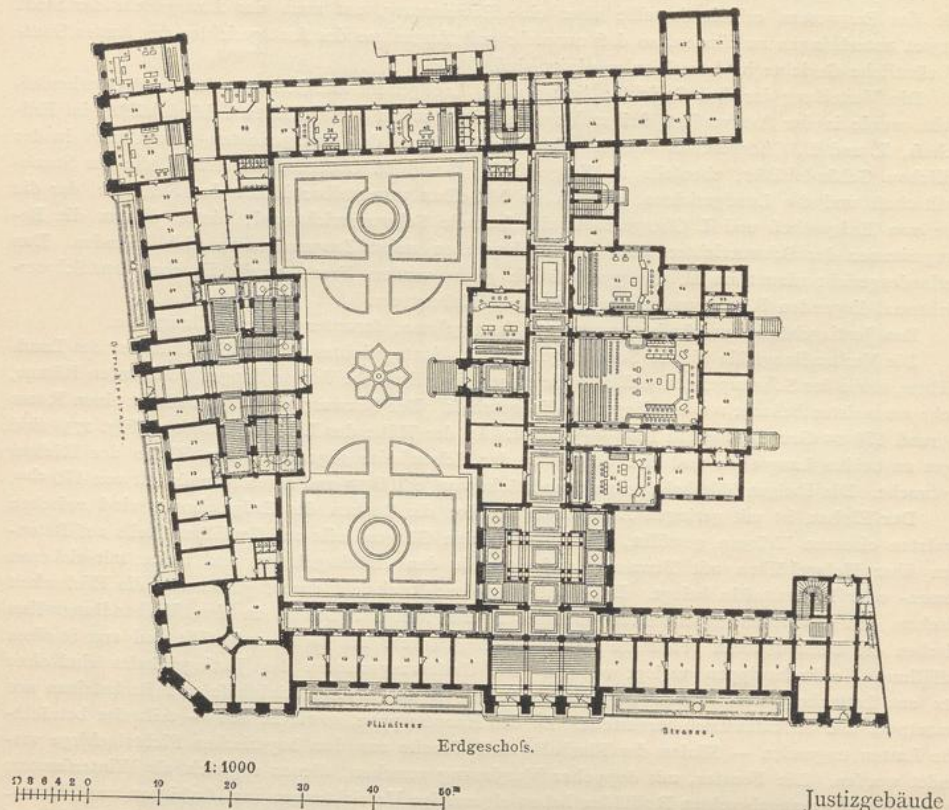
Die Baukosten betragen, ohne die Grunderwerbungen, 1 809 840 Mark, und hiernach berechnet sich der Bauaufwand für 1 qm auf 428 Mark, für 1 cbm auf 20,70 Mark.

Das neue Justizgebäude zu Dresden umfaßt die strafrechtliche Abteilung des Amtsgerichtes Dresden, das Landgericht Dresden und das Oberlandesgericht von Sachsen. Es bildet nach Fig. 276 bis 278³⁰⁶⁾ eine Anlage von ziemlich beträchtlicher Ausdehnung.

291.
Justizgebäude
zu
Dresden.

³⁰⁶⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 1 u. Bl. 1 bis 6.

Fig. 276.



Strafkammer des Landesgerichtes
nebst Kasse:

- 1, 2. Gerichtsvollzieher.
3. Kammerdirektor.
- 4, 5. Gerichtsschreiber.
6. Kammerdirektor.
7. Anmeldestube.
8. Richterzimmer.
9. Kammerdirektor.
10. Gerichtsschreiber.
11. Kammerdirektor.
12. Gerichtsschreiber.
13. Registratur.
14. Anmeldestube.
15. Gerichtsschreiber.
16. Präsidentenzimmer.
17. Sitzungszimmer.
18. Richterzimmer.
- 19, 20. Kassenzimmer.
21. Kopistenzimmer.
- 22, 23, 24. Richterzimmer.

Strafrechtliche Abteilungen des
Amtsgerichtes:

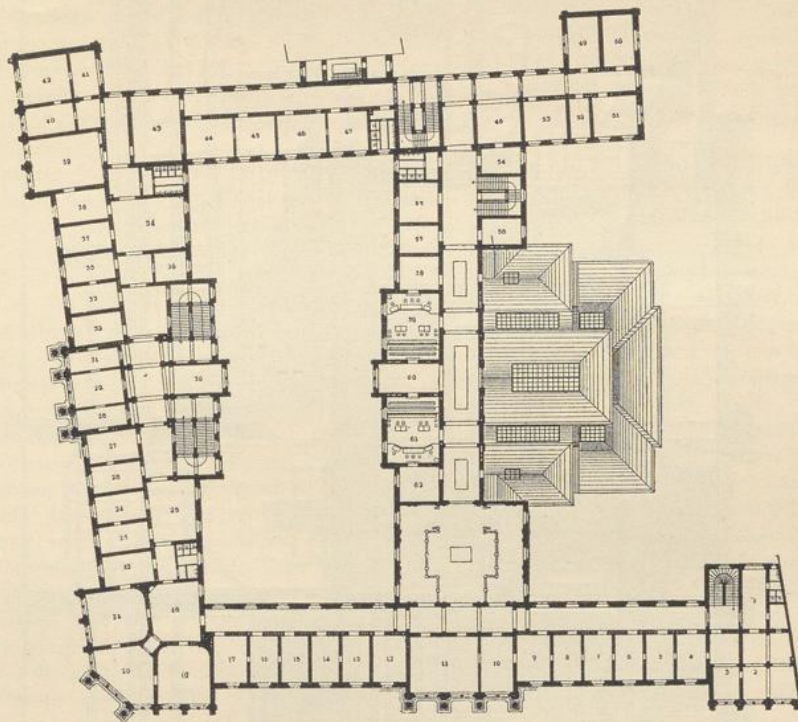
25. Friedensrichter.
- 26, 27. Referendare.
28. Anmeldestube.
29. Gerichtsschreiber.
- 30, 31. Richterzimmer.
32. Beratungszimmer.
33. Verhandlungssaal.

34. Beratungszimmer.
35. Verhandlungssaal.
36. Gerichtsschreiber.
37. Beratungszimmer.
38. Verhandlungssaal.
39. Beratungszimmer.
40. Verhandlungssaal.
41. Anmeldestube.
- 42, 43, 44. Referendare.
45. Registratur.
46. Gerichtsschreiber.
47. Referendare.

Verhandlungssäle des Land-
gerichtes nebst Zubehör:

48. Sachwalter.
49. Staatsanwalt.
50. Zeugenzimmer.
51. Strafkammer.
52. Beratungszimmer.
53. Strafkammer.
54. Beratungszimmer.
55. Haftzellen.
56. Beratungszimmer.
57. Großer Schwurgerichtssaal.
58. Beratungszimmer.
59. Geschworenenzimmer.
60. Beratungszimmer.
61. Zivilkammer.
62. Anmeldestube.
- 63, 64. Zeugenzimmer.

Fig. 277.



I. Obergeschloß.

zu Dresden⁴⁰¹).

Arch.: Canzler.

5 Civilkammern und Kasse des
Landgerichtes:

1. Vorzimmer.
2. Kassenzimmer.
- 3, 4. Referendare.
5. Richterzimmer.
6. Anmeldezimmer.
7. Gerichtsschreiber.
8. Kammerdirektor.
9. Gerichtsschreiber.
10. Kammerdirektor.
11. Sitzungssaal.
12. Kammerdirektor.
13. Gerichtsschreiber.
14. Kammerdirektor.
15. Gerichtsschreiber.
- 16, 17. Referendare.

General-Staatsanwaltschaft:

- 18-20. Generalstaatsanwalt.
- 21, 22. Kanzleidiener.
23. Archivzimmer.
24. Verfügbar.
25. Vorzimmer.

Staatsanwaltschaft:

- 26-28. Referendare.
29. Staatsanwalt.
30. Dienerzimmer.
31. Referendare.

- 32, 33. Staatsanwalt.
34. Vorzimmer.
- 35, 36. Referendare.
- 37, 38. Staatsanwalt.
39. Registratur.
40. Referendare.
41. Registratur.
42. Vorzimmer.

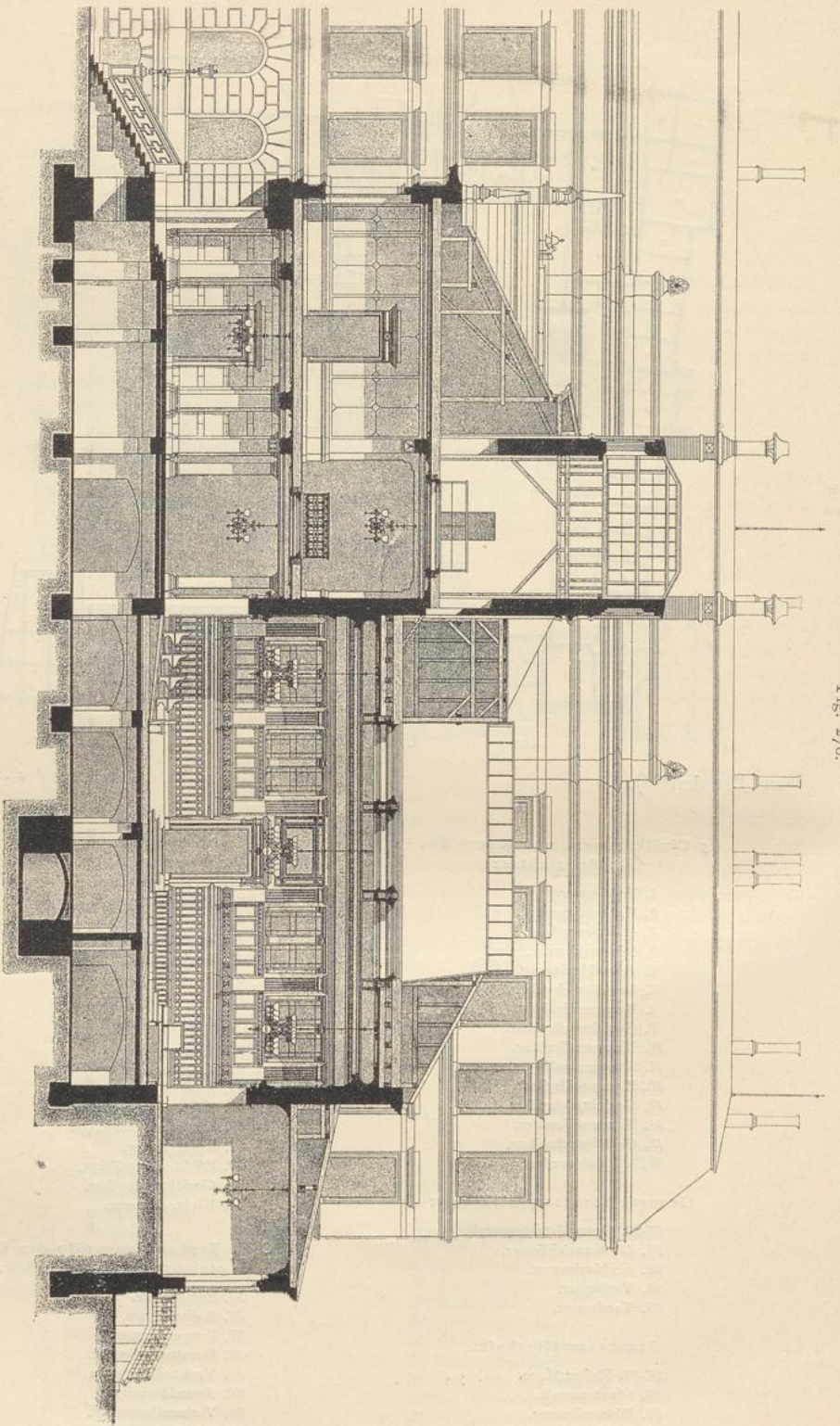
Amtsgerichte:

43. Kopistenzimmer.
- 44-47. Untersuchungsrichter.
48. Anmeldezimmer.
49. Effektenexpedition.
50. Kopistenzimmer.
51. Referendare.
52. Effektenexpedition.
53. Gerichtsschreiber.
54. Richterzimmer.

Civil-Verhandlungssäle des Land-
gerichtes nebst Zubehör:

55. Sachwalter.
56. Referendare.
57. Zeugenzimmer.
58. Beratungszimmer.
59. Verhandlungssaal.
60. Anmeldezimmer.
61. Verhandlungssaal.
62. Beratungszimmer.

Fig. 278.



Querschnitt durch den Mittelbau.

1:250
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 m

Justizgebäude zu Dresden (1901).

Dieses Gerichtshaus ist auf einem zwar geräumigen, aber unregelmäßig abgegrenzten Eckbauplatz im Anschluß an das einige Jahre vorher errichtete Gefängnis³⁹⁹⁾ 1876—79 von *Canzler* erbaut und zeigt in der Ansicht zwei fast rechtwinklig aufeinander treffende Straßenseiten von rund 90 m längs der Gerichtsstraße und 100 m längs der Pillnitzerstraße, welche sich in einem kräftig vortretenden Eckbau vereinigen und außerdem durch Mittel- und Endvorlagen ausgezeichnet sind. Sie umschließen mit dem in der Hauptachse der längeren Straßenseite angereihten Querbau und dem Hinterflügel einen großen Binnenhof.

Inmitten jeder der zwei Hauptstraßenseiten befindet sich ein Haupteingang mit zwei großen doppelarmigen Treppen. Das Portal an der Pillnitzerstraße bildet den Hauptzugang zu den Hallen und Vorräumen, den Sälen und zugehörigen Geschäftsräumen für das Landgericht, welches das Erdgeschoss nebst I. Obergeschoss des Vorder- und Quergebäudes, sowie das II. Obergeschoss des Hinterflügels einnimmt. Das Portal an der Gerichtsstraße dagegen führt zum Amtsgericht, welches zur Beratung mit den Schöffen 4 Verhandlungssäle, 16 Richterzimmer, die Gerichtsschreiberei, ferner die Kasse, Aufbewahrungs- und andere Nebenräume umfaßt und hierzu die Räume des Erdgeschosses in diesem und dem nächstliegenden rückwärtigen Flügel beansprucht. Der doppelte Treppenaufgang führt im I. Obergeschoss zur Staats- und Oberstaatsanwaltschaft, welche den Gerichtsstraßenflügel innehat, im II. Obergeschoss zum Oberlandesgericht, welches beide Straßenflügel einnimmt.

Die Achsen der Zugänge durch die Hauptportale kreuzen sich im mittleren Querbau in der großen Wartehalle vor dem Schwurgerichtssaal, der im Mittelpunkte des ganzen Bauwerkes liegt. Von dieser großen Wartehalle im Erdgeschoss und im I. Obergeschoss aus sind die 6 Säle des Landgerichtes zugänglich. Der Schwurgerichtssaal (Fig. 278), der große Kriminal- und der Zivilsaal⁴⁰⁰⁾ liegen im Erdgeschoss nebeneinander und bilden einen für sich bestehenden, eingeschossigen Bauteil, der sich an das Mittelgebäude anschließt; diese Säle sind mit seitlichem und mit Deckenlicht versehen; die Flurgänge zwischen den Sälen führen in das Freie und nach den Höfen, so daß die Beamten, bezw. Geschworenen besondere Ausgänge haben; sie vermitteln auch die ungestörte Vorführung der Untersuchungsgefangenen, zu deren Verwahr für strafrechtliche Verhandlungen in der Nähe der beiden Säle die erforderliche Anzahl von Zellen angeordnet ist. Die Beratungszimmer für Richter und Geschworene, die Räume für Rechtsanwälte, Zeugen, Parteien und Sachverständige sind in zweckdienlicher Weise verteilt.

Die Anordnung im einzelnen ist für das Erdgeschoss und I. Obergeschoss aus den Grundrissen dieser beiden Stockwerke (Fig. 276 u. 277) zu ersehen. Im II. Obergeschoss nimmt, wie bereits erwähnt, das Oberlandesgericht die Räume der zwei Straßenflügel bis einschließlich derjenigen der Mittelvorlage an der Pillnitzerstraße, die Handelskammer den übrigen Teil dieser Straßenseite ein. Das Oberlandesgericht umfaßt 3 Verhandlungssäle mit Beratungszimmern, das Zimmer des ersten Präsidenten mit Registratur und Plenarsitzungszimmer im Eckbau, 5 weitere Zimmer für Senatspräsidenten nebst Assessoren, die Gerichtsschreibereien und Kassenzimmer, Bibliothek und Archiv, Zimmer für Rechtsanwälte und für Zeugen, Sprech- und Wartezimmer, sowie Kleiderablagen; die Handelskammer enthält einen Verhandlungssaal nebst Zimmern für den Vorsitzenden, Assessor, Gerichtsschreiberei, Registratur, Sachwalter und Zeugen. Hierbei ist in jeder der Mittel- und Eckvorlagen einer der Verhandlungs-, bezw. Sitzungssäle angeordnet. Im II. Obergeschoss des Hintergebäudes liegen Zimmer für Richter und Referendare, die Effektenexpedition und einige verfügbare Räume.

Der Dachraum ist durch Brandmauern mit eisernen Türen von Wellblech feuersicher abgeteilt. Im Kellergeschoss sind, außer den Räumen der gleichmäßig verteilten Sammelheizungsanordnungen nebst Brennstoffkammern, 7 Wohnungen für niedere Beamte, im abfallenden, ebenerdigen Teile an der Gerichtsstraße geräumige Archive, Reserveabfertigungszimmer, ärztliche Untersuchungs- und Sektionsräume, Leichenzellen, Waschkammer etc. eingerichtet.

Die Heizung wird im Mittelgebäude durch Feuerluftheizung (nach *Kelling's* System), mit kräftigen Lüftungsanordnungen verbunden, bewirkt; sämtliche übrige Teile des Hauses haben Heißwasserheizung nebst besonderen Feuerluftöfen zur Erwärmung der Zuluft, Vorkehrungen für Reinigung und Sättigung der letzteren mit Wasserdampf, sowie für Ansaugung der Abluft.

Die Abortanlagen, sieben an der Zahl und in den einzelnen Flügeln des Hauses verteilt, sind durchgängig nach *Süvern's* System⁴⁰²⁾ mit Wasserspülung und Desinfektion eingerichtet. Drei Sammelgruben und eine große Klärgrube, welche zugleich die Fäkalstoffe aus dem Gefängnis aufnehmen und im Hofe desselben unterirdisch angelegt sind, lagern die desinfizierten Fäkalien bis zur Beseitigung

³⁹⁹⁾ Siehe das nächste Kapitel (unter e).

⁴⁰⁰⁾ Vergl. Fig. 227 (S. 251).

⁴⁰¹⁾ Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 1, 2, 5.

⁴⁰²⁾ Siehe Teil III, Bd. 5, Art. 451 (S. 352) u. Fig. 542 (S. 353). — 2. Aufl.: Art. 478 (S. 408) u. Fig. 617 (S. 409).

in Fässern ab, während die gleichfalls desinfizierten, durch starken Wasserzufluß gereinigten flüssigen Bestandteile unbeanstandet und geruchlos in den öffentlichen Kanal abfließen. Trotz vieljährigen Betriebes dieser Anlage ist seitens der Wohlfahrtsbehörde irgend eine Beschwerde oder Ausstellung hierüber nicht gemacht worden.

Das Gebäude ist in allen Teilen und Geschossen bis zum Dache von der städtischen Hochdruck-Wasserleitung mit Nutz- und Trinkwasser reichlich versorgt und mit zahlreichen, zweckdienlich verteilten Feuerhähnen mit Schläuchen und Strahlrohren gegen Feuersgefahr geschützt.

Die bauliche Ausstattung im Inneren und Äußeren ist in würdiger und monumentaler Weise durchgeführt. Die Außenfronten sind durchaus in rein bearbeitetem, wetterbeständigem Elbsandstein hergestellt; dieselbe Architektur, nur in einfacherer Weise und mit geputzten Wandflächen, ist auch bei den Hoffronten und Hintergebäuden in Anwendung gebracht. Die Entlastung der großen Architrave, sowie der vollständig freistehenden Sandsteinsäulen der Vorlagen vom Druck der starken Gesimse und Aufbauten ist mittels eiserner Träger bewirkt. Die Abdeckung der Gesimsvorsprünge, sowie die Konstruktion der Attiken, Dachrinnen und Mansardsimse sind durchgängig in starkem Zinkblech und unabhängig von den Dachrinnen ausgeführt. Dasselbe gilt bezüglich der Ableitung der Wasserläufe der 3 Saalbauten, für welche besondere Rinnen und Abflußrohre angebracht sind. Die Bedachung der steileren Dachteile besteht aus glasierten gefalzten Plattenziegeln; die Plattformen sind mit Dachpfannen von verzinktem Eisenblech eingedeckt.

Der innere Ausbau ist in würdiger, dem ganzen Bau entsprechender Weise durchgeführt. Eingangshalle, Treppenhäuser und Wartehalle haben Terrazzofußböden, Balustraden und Füllungstafeln aus Serpentinstein, ferner Stuckaturarbeiten in Verbindung mit farbigem Schmuck erhalten. Die Säle sind durchgängig mit Eichenholzriemen, die übrigen Geschäftsräume mit Kiefernholzriemen gedeckt. Im Schwurgerichtssaal sind die Wände mit Stuckmarmor bekleidet, und reichgegliederte Thüreinfassungen und Holztafelung am unteren Teil der Wände bilden den Abschluß.

Der große Zivilkammersaal ist durch eine Holzdecke und durch Wandbekleidung mit Intarsien und tieferer Wandfüllung ausgezeichnet. In sämtlichen übrigen Sälen und den bevorzugteren Zimmern sind Holztafelungen am unteren Teil der Wände, Stucksimse und Rosetten an den Decken angebracht; die Stühle, Sitzungstische, Pulte, Brüstungen und ähnliche Einrichtungsgegenstände, aus Eichenholz angefertigt, entsprechen, gleich wie die übrige Ausstattung, der architektonischen Durchbildung. Elektrische Klingelzüge mit zugehörigen Tableaus vermitteln den Verkehr mit der Bedienung.

Die Baukosten⁴⁰³ sollen (ohne Mobiliar), auf rund 2 140 000 Mark veranschlagt, ungefähr nur 2 000 000 Mark beansprucht haben. Nach diesen Angaben entfällt, bei 5622 qm überbauter Grundfläche, auf 1 qm ein Kostenbetrag von rund 356 Mark.

Das Justizgebäude zu München (Fig. 279 bis 282⁴⁰⁴) eine der hervorragendsten Bauten auf dem in Rede stehenden Gebiete der Architektur, wurde 1891—97 nach den Plänen von *F. v. Thiersch* ausgeführt. Als Baustelle dienten der sog. Herzoggarten und das Prielmayer-Anwesen.

Das Bauprogramm und die Vorentwürfe haben verschiedene Wandlungen durchgemacht, hervorgerufen teilweise durch den Personenwechsel im bayerischen Justizministerium, teilweise durch den Kostenpunkt. Im Jahre 1890 wurden die Bauentwürfe, wie sie durch Fig. 279 bis 282 zum Teile veranschaulicht sind, von den Kammern genehmigt und dadurch nach nahezu dreijährigen Versuchen die Bauausführung ermöglicht.

Der gesamte Baukörper hat 137,74 m Länge und 81,20 m Tiefe; er überdeckt eine Grundfläche von 7431,68 qm und umfaßt einen Raum von 183 711,13 cbm. Derselbe gliedert sich in einen breiten, durchgehenden Mittelbau in der Richtung der Hauptquerachse (Nord-Eingangshalle, Süd-Eingangshalle und Centralhalle mit den Haupttreppen) und zwei Seitenteile, denen an den Schmalseiten je ein weiteres Treppenhaus vorgelegt ist. Diese Seitenteile umschließen je einen 26,97 m breiten und 30,50 m tiefen Hof, von dem die an drei Seiten des Gebäudes angeordneten Flurgänge ihr Licht erhalten; die vierte Seite (Mittelbauseite) enthält Registraturen.

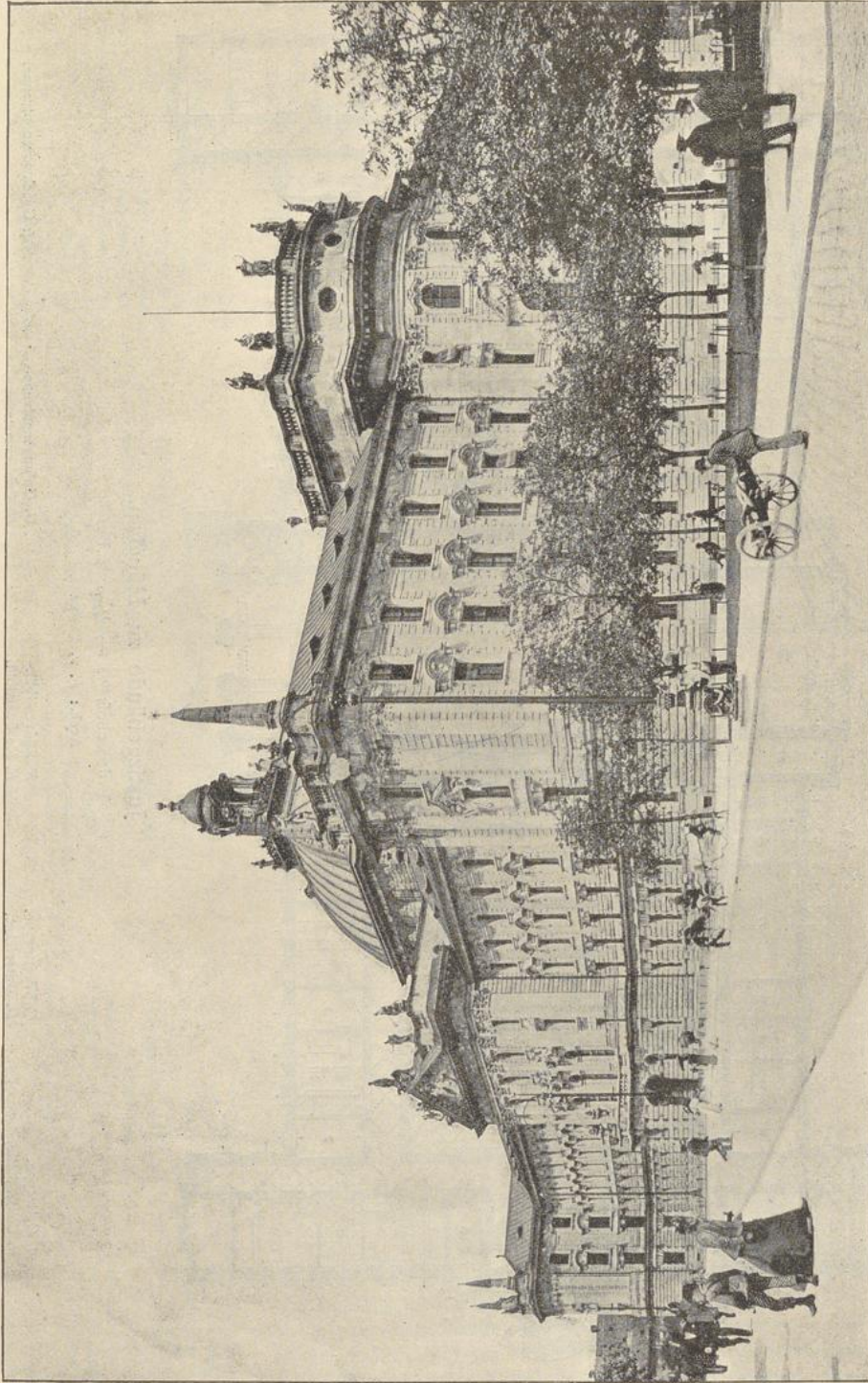
Da das Gebäude an allen vier Seiten vom Verkehr umgeben ist, so mußte jeder Frontmitte ein Eingang entsprechen. An den Schmalseiten des Baues wurden diese Eingänge mit den dort gelegenen Treppen verbunden; in der Hauptquerachse hingegen vermittelt beiderseits eine dreiachsige Eingangshalle den Verkehr nach der Centralhalle und den Haupttreppen.

Die Nord-Eingangshalle (18,70 × 12,90 m) reicht durch zwei Geschosse und ist durch drei Thore zugänglich; die Säulen, Wandpfeiler etc., alles in gelbem Sandstein ausgeführt, zeigen die Formen

⁴⁰³ Nach: Deutsches Baugwksbl. 1882, S. 323.

⁴⁰⁴ Faks.-Repr. nach: THIRSCH, F. Das neue Justizgebäude in München. München 1897. Bl. 4, 6, 13.

Fig. 279.

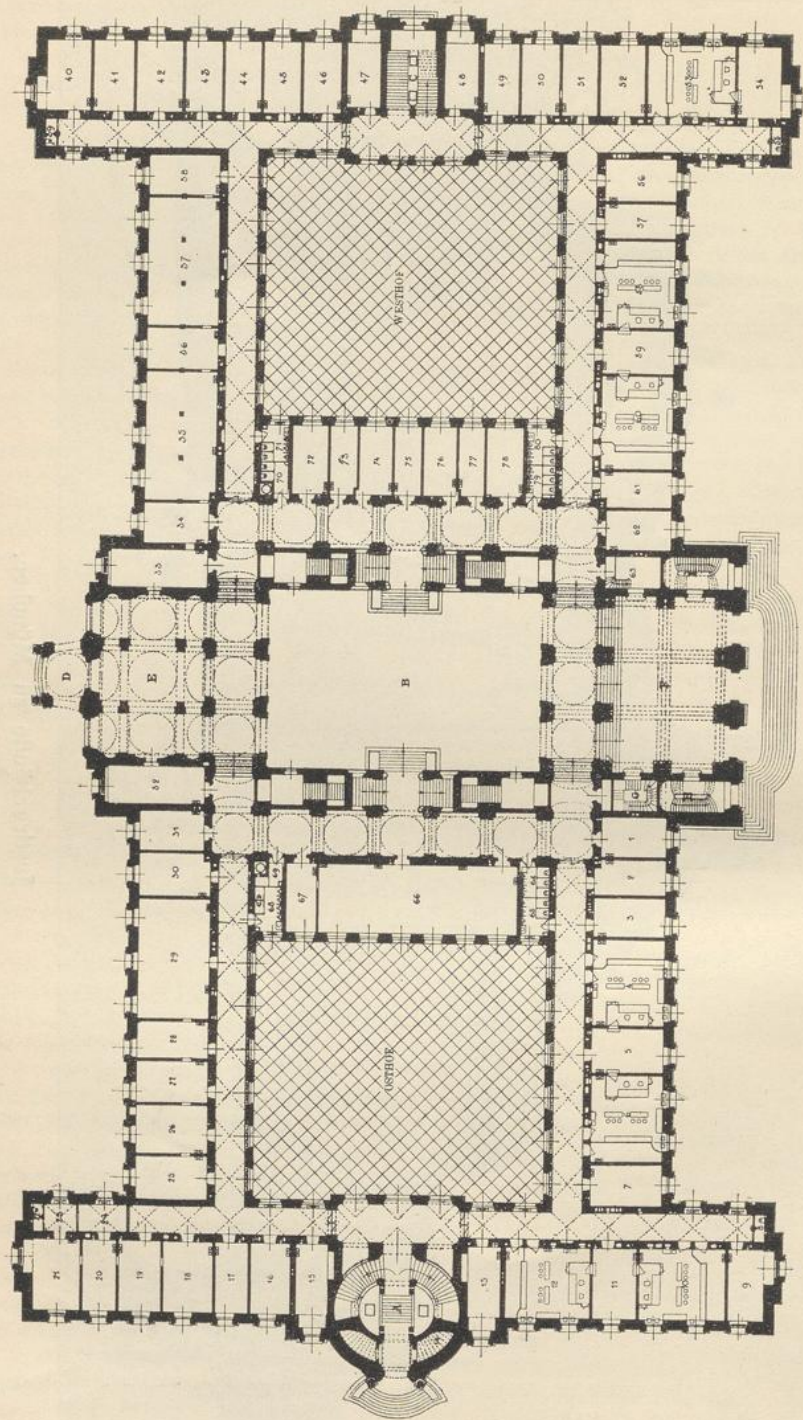


Justizgebäude zu München.

Ansicht vom Karlsthor aus 69).

Arch.: *L. v. Thiersch.*

Fig. 280.



Justizgebäude zu München.

Erdschloß (01), — 1/150 w. Gr.

Arch.: F. v. Thiersch.

- A. Osttreppe.
- B. Centralhalle.
- C. Westtreppe.
- D. Unterfahrt.
- E. Südvestibül.
- F. Nordvestibül.
- G. Gefangenentreppe.
- H. Publikantstreppe.
- I. Geschworenentreppe.

Amtsgericht:

- | | | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------|---|
| 1. Richter. | 13. Zeugen. | 35-38. Gerichtsschreiberei. | 52. Richter. | 64-65. Abort. |
| 2. Zeugen. | 14. Pförtner. | 39. Gerichtskanzlei. | 53. VII. Sitzungssaal. | 66-67. Registratur. |
| 3. Richter. | 15. Boten- und Wartezimmer. | 30-31. Gerichtsschreiberei. | 54. Richter. | 68. Abort. |
| 4. IV. Sitzungssaal. | 16. Richter. | 32. Boten- und Wartezimmer. | 55. Abort. | 69. Geräte. |
| 5. Richter. | 17. Gerichtsschreiberei. | 33-34. Richter. | 56. Gerichtsschreiberei. | 70-71. Abort. |
| 6. III. Sitzungssaal. | 18. Civilstandsregistratur. | 35. Ingressantssaal. | 57. Richter. | 72. Hypotheken- und Grundbuchsamt. |
| 7. Richter. | 19. Bibliothek. | 36. Richter. | 58. VI. Sitzungssaal. | 73. Wartezimmer. |
| 8. Abort. | 20. Empfangszimmer. | 37. Ingressantssaal. | 59. Richter. | 74. Registratur. |
| 9. Richter. | 21. Gerichtsvorstand. | 38. Richter. | 60. V. Sitzungssaal. | 75-76. Richter. |
| 10. I. Sitzungssaal. | 22. Abort. | 39. Abort. | 61. Zeugen. | 77. Gerichtsschreiberei. |
| 11. Richter. | 23. Toilette. | 40-48. Richter. | 62. Richter. | 78. Pensions- und Unterstützungsverein. |
| 12. II. Sitzungssaal. | 24. Boten. | 49-51. Gerichtsschreiberei. | 63. Pförtner. | 79-80. Abort. |

römisch-dorischer Architektur. Eine Treppe führt zur Centralhalle empor. In gleicher Fußbodenhöhe mit dieser ist die ebenfalls durch drei Thore zugängliche Süd-Eingangshalle (15,94 × 10,60 m) angeordnet.

Beim Zusammenfassen der Centralhalle mit den Haupttreppen lag der Wunsch nahe, den Ansprüchen eines leicht übersichtlichen und möglichst bequemen Verkehrs nach allen Geschossen gerecht zu werden. Zu einer wenig begangenen Prachttreppe, durch welche das I. und II. Obergeschoss allein bevorzugt worden wäre, lag für den Architekten keine Veranlassung vor. Auch glaubte er kein Bedürfnis nach kleinen Nebentreppen für den inneren Verkehr entdecken zu können, und ist der Ansicht, daß die wenigen großen Treppen dem lebhaften Verkehr dienen werden. Die an der nördlichen Eingangshalle liegenden Nebentreppen führen nur zu dem im II. Obergeschoss gelegenen Schwurgerichtssaal und sind getrennt für die Geschworenen, das Publikum und die Sicherheitsmannschaft angeordnet.

Schon in Anbetracht des dienstlichen Verkehrs innerhalb der einzelnen Gerichte war es nicht thunlich, die großen Säle für sich zu einer Gruppe zusammenzufassen und sie von den übrigen Geschäftszimmern zu trennen. Allein es war auch nicht thunlich, den einzelnen großen Räumen eine Lage im Gebäude anzuweisen, die äußerlich durch bedeutende Frontenmotive hätte zum Ausdruck gebracht werden können. Der Bedarf für jede einzelne Behörde setzt sich so sehr aus Räumen von ungleicher Größe zusammen, daß innerhalb der einzelnen Gruppen ein unregelmäßiger Wechsel von größeren und kleineren Gelassen stattfinden muß. Die Sitzungssäle wurden vorwiegend nach Norden gelegt. Die Registraturen fanden in den Trakten Unterkunft, welche den seitlichen Höfen zugewendet und dem Mittelbau mit der Centralhalle angefügt sind.

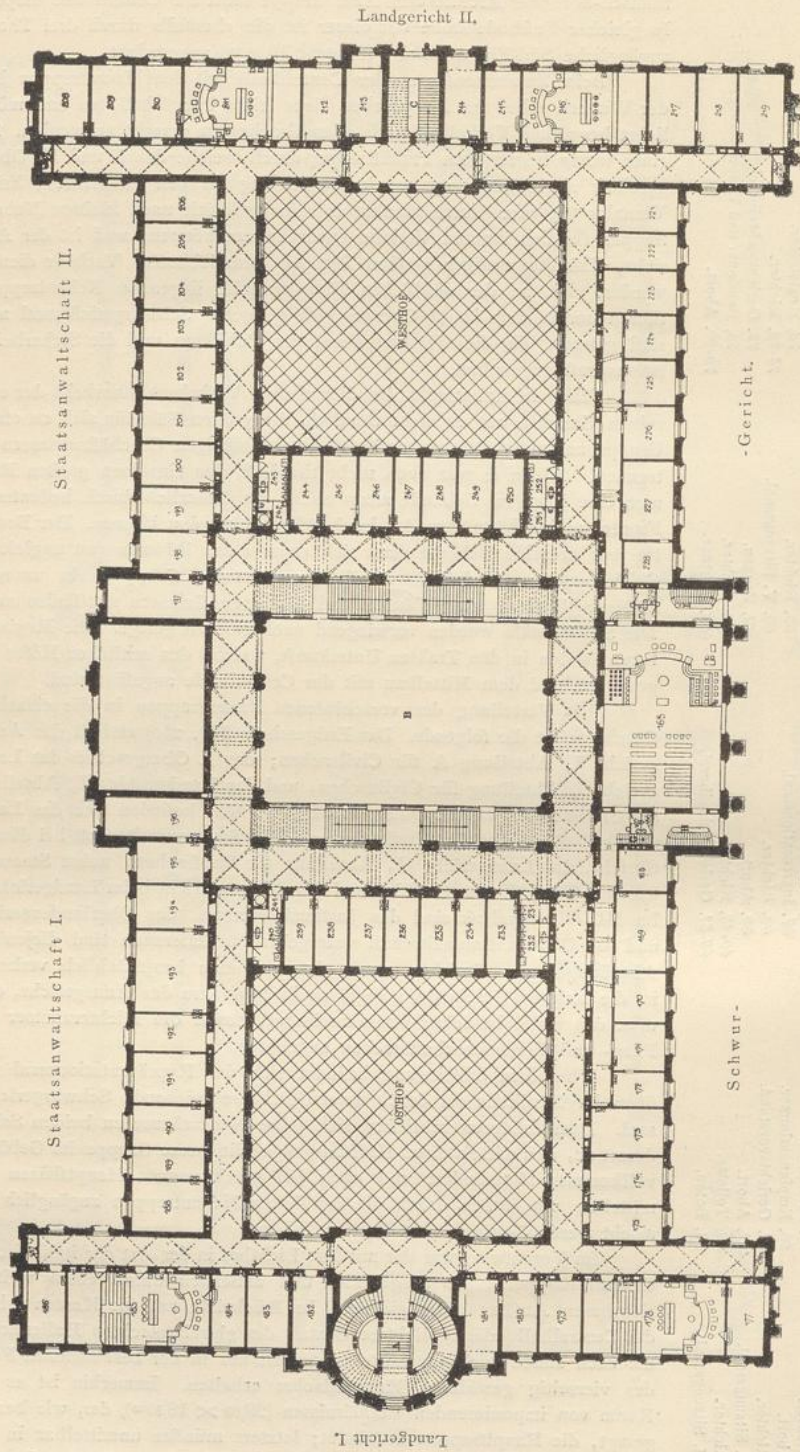
Die Verteilung der verschiedenen Raumgruppen in die einzelnen Geschosse ist die folgende. Das Erdgeschoss (Fig. 280) enthält das Amtsgericht I, Abteilung A für Civilsachen; das I. Obergeschoss das Landgericht I, Abteilung für Civilsachen, und das Landgericht II, Abteilung für Civilsachen. Im II. Obergeschoss (Fig. 281) befinden sich das Landgericht I, Abteilung für Strafsachen, und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, das Landgericht II, Abteilung für Strafsachen, nebst Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, und das Schwurgericht beim Landgericht I. Im III. Obergeschoss sind das Justizministerium, das Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft untergebracht. Hiernach sind diejenigen Abteilungen der Gerichte, worin das Publikum hauptsächlich verkehrt, in die unteren Geschosse gelegt, so insbesondere das Amtsgericht, dem u. a. das stark besuchte Grundbuchsamt, sowie die Richterzimmer für Pfleg- und Verlassenschaftssachen angehören.

Über dem Südeingang befindet sich der Repräsentationssaal und über der Nordhalle der durch zwei Geschosse reichende Schwurgerichtssaal. Dem letzteren schließen sich seine Nebenräume zu beiden Seiten derart an, daß mittels eines Hilfsflurganges die ganze Gruppe im Gebäude vollkommen abgesondert und auch bei geschlossenen Hauptthüren unmittelbar von außen durch die erwähnten Nebentreppen zugänglich gemacht werden kann.

Im Vorentwurf war der mittlere Lichthof in der Art der italienischen Central-Kuppelbauten ausgebildet und äußerlich durch einen weithin sichtbaren Aufbau ausgezeichnet. In Rücksicht auf die Kosten erhielt die Centralhalle die schlichtere Gestalt des glasüberdeckten Hallenhofes; die nach außen wirkende Mittelkuppel ist nur in der bescheidenen Form des vierseitig gewölbten Kuppeldaches erhalten. Immerhin ist es ein Raum von imponierenden Verhältnissen (29,00 × 18,50 m), der, wie bereits gesagt, die Haupttreppen aufnimmt; letztere münden unmittelbar in die die Halle umgebenden Flurgänge aus. An jeder Langseite der Central-

408) Nach einer Photographie von Stengel & Co., Verlag in Dresden.

Fig. 281.



Justizgebäude zu München.

II. Obergeschoss 409), — 1/100 w. Gr.

Arch.: F. v. Thiersch.

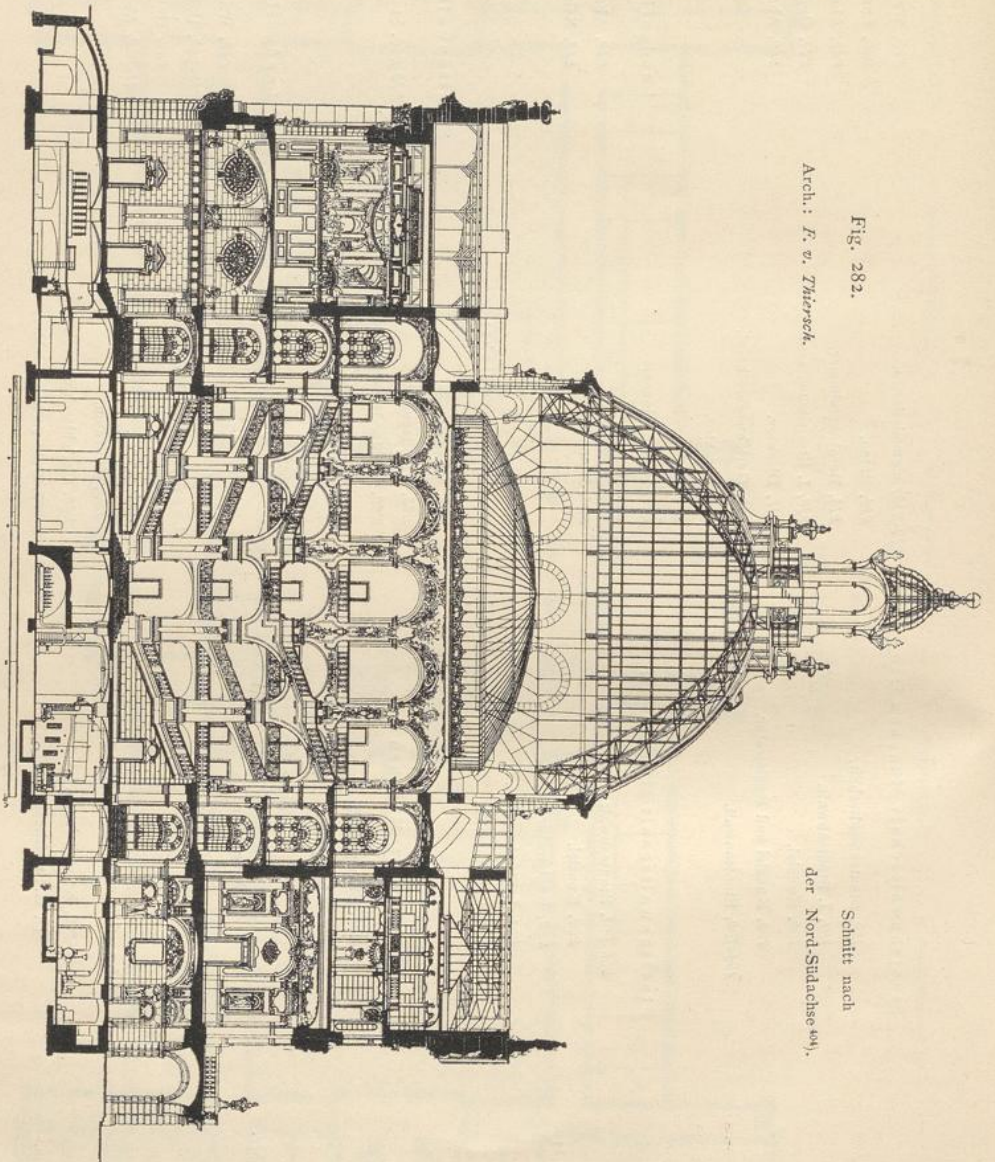
- A. Osttreppe.
- B. Centralhalle.
- C. Westtreppe.
- G. Gefangenentreppe.
- H. Publikumstreppe.
- I. Geschworenentreppe.

- Schwurgericht:
 165. Schwurgerichtssaal.
 166-167. Abort.
 168-169. Zeugen.
 170. Boten.
 171. Gendarmeriewache.
 172. Verhaftete.
- Landgericht München I:
 173-174. Gerichtsschreiberei.
 175. Zeugen.
 176. Abort.
 177. Beratungszimmer.
 178. I. Strafsitzungssaal.
 179. Direktor.
 180. Kommissionen.
 181. Direktor.
 182. Boten- und Wartezimmer.
 183. Zeugen.
 184. Beratungszimmer.
 185. II. Strafsitzungssaal.
 186. Direktor.
 187. Abort.
 188. Strafregistratur.
 189. Kriminalkonservatorium.
- Schwurgericht:
 190. Boten.
 191. I. Staatsanwalt.
 192. Kanzlei.
 193. Kanzlei und Registratur.
 194-199. Staatsanwalt.
- Staatsanwaltschaft München I:
 199. Staatsanwaltschaft.
 191. I. Staatsanwalt.
 192. Kanzlei.
 193. Kanzlei und Registratur.
 194-199. Staatsanwalt.
- Staatsanwaltschaft München II:
 200-201. Staatsanwalt.
 202. Kanzlei.
 203. Registratur.
 204. I. Staatsanwalt.
 205. Staatsanwalt.
- Landgericht München II:
 206. Staatsanwalt.
 207. Abort.
- Anwälte:
 208. Rechtsanwälte.
- Landgericht München II:
 209-210. Kommissionen.
 211. II. Strafsitzungssaal.
- Schwurgericht:
 213-213. Kommissionen.
 214. Boten.
 215. Beratungszimmer.
 216. I. Strafsitzungssaal.
 217. Direktor.
 218. Gerichtsschreiberei.
 219. Direktor.
 220. Abort.
 221. Kommissionen.
 222. Zeugen.
 223. Kommissionen.
- Landgericht München II:
 243. Abort.
 244. Kriminalkonservatorium.
- Schwurgericht:
 224. Vertheidiger.
 225. Vorsitzender.
 226. Richter-Beratungszimmer.
 227. Geschworenen-Beratungszimmer.
 228. Vorzimmer der Geschworenen.
 229-230. Abort.
- Staatsanwaltschaft München II:
 245-246. Staatsanwalt.
- Landgericht München II:
 247. Wartezimmer.
 248-249. Untersuchungsrichter.
 250. Haftraum.
 251-252. Abort.
- Landgericht München I:
 231-232. Abort.
 233-234. Haftraum.
 235. Gerichtsschreiberei.
 236-237. Untersuchungsrichter.

Fig. 282.

Arch.: F. v. Thiersch.

Schnitt nach
der Nord-Südachse 40/1.



Justizgebäude zu München.

halle entspringen auf einem gemeinschaftlichen mittleren Ruheplatz in Geschoßhöhe je zwei Treppeläufe, die, einmal durch einen Zwischenruheplatz unterbrochen, zum Hauptflur des nächsten Geschosses emporführen. Diese nach der Halle durch Bogenstellungen sich öffnenden Flurgänge empfangen ihr Licht durch das den ganzen Raum überdeckende doppelte Kuppeldach. In Kämpferhöhe der obersten Bogenstellung setzt eine weite Gewölbefläche an, welche bei wechselndem Profil ihrer Kehlung den Übergang aus dem Hallenviereck nach der inneren Dachlichtellipse bildet; die äußere viereckige Kuppel sitzt auf den Flurgangspfählen; darüber entwickelt sich die in Eisen konstruierte eiserne Kuppel, deren vier Seiten ganz in Glas eingedeckt sind.

Mit reicherer Ausstattung sind drei Räume bedacht: der Schwurgerichtssaal, der Repräsentationssaal und der über letzterem befindliche Bibliotheksaal. Der erstgedachte Saal ist von massiger Gliederung und ernster, würdiger Stimmung; die 3,80m hohe, einfach, aber wuchtig profilierte Eichenholztafelung paßt im Charakter vorzüglich zu den schweren, marmornen Thürgewänden; die Wandflächen über der Tafelung enthalten Freskomalereien; die kräftig kassettierte, dunkle Fichtenholzdecke besitzt stark reliefiertes Ornament in Vergoldermasse. Der Repräsentationssaal hat üppigste Barockdekoration mit großer Farbenfreudigkeit erhalten. Der Bibliotheksaal ist mit lichter, goldig wirkender Holztafelung versehen.

Im äußeren (Fig. 279) zeigt das Gebäude im Erdgeschoß Rustikabehandlung; an den Risaliten und Mittelbauten ist eine über die drei Obergeschosse ausgedehnte Pilaster- und Säulenordnung durchgeführt; an diesen Teilen erhebt sich das Hauptgesims über die anderen Bauteile. Die dazwischen liegenden Frontflächen zeigen vertiefte Bandstreifen, die zwischen den Fenstern durch sämtliche Obergeschosse bis unter das Hauptgesims laufen und ähnlich zusammenfassend wirken, wie Pilaster oder Säulen. Die mit Auszeichnung behandelten Fassadenteile tragen über dem Hauptgesims eine Attika, die über den Pilastern mit Obelisken, über den Säulen mit Figuren besetzt ist. Als Giebelfeld ausgebildet erscheint nur die Bekrönung des Südmittelbaues. Die Architekturformen im einzelnen sind im Stil des deutschen Barock, wovon gerade in Bayern eine Anzahl der schönsten Beispiele zu finden sind, gehalten; die Profilierung ist durchweg kräftig; durch mehrfache Unterscheidung ist der meist sonnenlosen Beleuchtung geschickt entsprochen.

Das abschließende Glied des Ganzen, die Kuppel, die von allen Seiten gesehen wird, wirkt in der Hauptsache mehr durch die Masse und durch die Umrisslinie, als durch ihre Einzelformen. Der vierkantige Unterbau wird durch ein derbes Kranzgesims abgeschlossen. Über diesem erhebt sich die Kuppel, deren breite Diagonalbogen kräftig ornamental behandelt sind. Die den Schluß der Kuppel bildende Laterne baut sich auf einer an den vier Ecken mittels Voluten aus den Gratrippen herauswachsenden, breiten Terrasse auf. Den obersten Abschluß der Laternenkuppel bildet eine vergoldete Kugel von 1,20m Durchmesser.

Sämtliche Decken sind massiv konstruiert. Die Fußböden bestehen, wenige Räume ausgenommen, aus einem 2 1/2 cm starken Gipsestrich, auf den Linoleum gelegt ist; in der Centralhalle ist der Fußboden aus reich gemusterten Terrazzofiesen hergestellt. Die Treppen sind durchwegs aus Granitstufen gebildet. Die Dachstühle sind, mit Ausnahme der Kuppel und des Daches über dem Südmittelbau, in Holz konstruiert. Die Centralhalle, der Schwurgerichtssaal, der Repräsentationssaal, die Ost- und Westtreppe werden durch Dampfheizung, die übrigen Räume durch Dampfheizung erwärmt. Für die Berechnung der Lüftungsanlage war die Annahme eines Luftwechsels von 20 cbm für den Kopf und die Stunde in den Diensträumen, für die Centralhalle, die Boten- und Warteräume ein einmaliger, für die Registraturen und die Bücherei ein zweimaliger und für die Aborte ein viermaliger Luftwechsel zu Grunde gelegt. Es wurde eine Drucklüftung angelegt, durch welche stündlich 600,70 cbm Luft von + 20 Grad C. den verschiedenen Räumen zugeführt werden. Die in den Tragmauern aufsteigenden Zuluftkanäle münden in den Räumen 2,10 bis 3,20m über dem Fußboden aus; die Abluftkanäle münden im Dachraum in Sammelkanäle; durch vier Abzugsschlote mit eisernen Saugköpfen wird die Abluft in das Freie über Dach geleitet. Das ganze Gebäude ist mit elektrischer Beleuchtung versehen.

Die Gesamtbaukosten betragen, einschl. innerer Einrichtung, rund 6 562 000 Mark, also für 1 qm überbauter Fläche 850,82 Mark und für ein 1 cbm umbauten Raumes 30,88 Mark⁴⁰⁹⁾.

Der Justizpalast zu Straßburg, welcher Land- und Amtsgericht enthält und Ende 1898 seiner Bestimmung übergeben wurde, ist am Finkmattstaden zur Seite der neuen Jung-St.-Peterskirche erbaut. Die der Ausführung zu Grunde gelegten Pläne wurden im wesentlichen durch *Neckelmann* ausgearbeitet, welcher in dem auf Grundriffszeichnungen ausgeschriebenem Wettbewerb den ersten Preis erhalten hat.

293.
Justizpalast
zu
Straßburg.

⁴⁰⁹⁾ Nach: THIERSCH, a. a. O. — und: Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 350, 357.

Das völlig freistehende, dreigeschossige Gebäude von 50×78 m äusseren Abmessungen umschliesst einen Binnenhof von 28×26 m Grundfläche. Der Haupteingang liegt an der Südseite (am Finkmattstaden); der Binnenhof ist durch eine an der Nordseite gelegene Einfahrt zugänglich; der östliche Teil des Gebäudes ist dem Amtsgericht und der westliche dem Landgericht zugewiesen.

Vom Haupteingang aus einen geräumigen Windfang durchschreitend, gelangt man in die Eingangshalle und aus dieser in die große Wartehalle, die auf allen Seiten von offenen Galerien umgeben ist und durch Deckenlicht erhellt wird. Eine monumental angelegte, von zwei Sphinxen flankierte, zweiläufige Treppe führt in das I. Obergeschoss; von dort aus vermitteln zwei Nebentreppen den Zugang zum II. Obergeschoss; zwei weitere Nebentreppen vermitteln den Verkehr im nördlichen Gebäudeteil. Um die Wartehalle, deren Grundrissabmessungen $11,5 \times 28,0$ m betragen und die sich durch drei Geschosse auf eine Höhe von $16,0$ m erhebt, sind sechs Sitzungssäle gruppiert, von denen je drei dem Landgericht und dem Amtsgericht zugewiesen sind.

Im Erdgeschoss befindet sich westlich vom Eingang der Sitzungssaal für die Strafkammer, östlich derjenige für das Schöffengericht und nach Süden ein Zivilsitzungssaal des Amtsgerichtes.

Das I. Obergeschoss enthält rechts den Sitzungssaal der II. und III. Zivilkammer, links den zweiten Sitzungssaal des Amtsgerichtes und im Hintergrunde den Sitzungssaal für die I. Zivilkammer und die Kammer für Handelssachen. Der Schwurgerichtssaal ($10,3$ m breit, 20 m lang und $8,3$ m hoch) liegt an der Hinterfront im I. Obergeschoss und ist für das Publikum durch den nördlichen Eingang und eine Seitentreppe zugänglich. Die zwei oberen Sitzungssäle des Vorderbaues, der mittlere Bibliothekraum und der Schwurgerichtssaal sind durch das II. Obergeschoss hindurchgeführt, so dass sich an Lichthöhe ergeben: im Erdgeschoss für Eingang und Sitzungssäle $5,20$ m, für die Arbeitsräume $4,20$ m, im I. Obergeschoss für die Säle $7,45$ m, für die Arbeitszimmer in beiden Obergeschossen $3,60$ m.

Das Untergeschoss enthält die Archivräume, die Kessel einer Niederdruck-Dampfheizung und die Wohnungen für Hausmeister, Pfortner und Heizer.

Abgesehen von den Sitzungssälen und ihren Nebenräumen (Beratungs- und Zeugenzimmer), sowie dem Bibliotheksaal und dem Pfortner- und Postzimmer sind 94 Dienstzimmer vorhanden. Davon hat das Landgericht 32, die Staatsanwaltschaft 14 und das Amtsgericht 48 Zimmer zugeteilt erhalten.

Das Äußere des Bauwerkes zeigt die Formen der römischen Renaissance. Sämtliche Umfassungsmauern sind mit Verkleidung in Sandstein aus den Brüchen bei Pfalzburg-Lützelburg ausgeführt. Während die Seiten- und die Hinterfront in einfacher Weise architektonisch ausgebildet sind, ist der Hauptschmuck der Vorderfront zuteil geworden. Ein kräftig gegliederter Portikus mit ionischen Säulen markiert den Haupteingang. Im Giebfeld des Mittelbaues thront die Justitia, auf einen mächtigen Löwen als das Symbol der Kraft sich stützend. Dieser künstlerische Schmuck ist aus dem Atelier des Bildhauers *Johannes Riegger* hervorgegangen, dem auch die beiden Sphinxen in der Wartehalle zu verdanken sind. Flankiert wird der Portikus von zwei Flügelbauten, welche die Sitzungssäle im Erd- und Obergeschoss der Vorderfront aufnehmen. Gärtnerische Anlagen an der Süd- und Vorderfront erhöhen den Gesamteindruck.

Die Gesamtkosten für den Bau, einschl. der inneren Einrichtung, belaufen sich auf 1 270 000 Mark. Die Ausführung, für welche *Neckelmann* die architektonischen Zeichnungen anzufertigen hatte, fand unter der Leitung von *Wagner* statt⁴⁰⁷⁾.

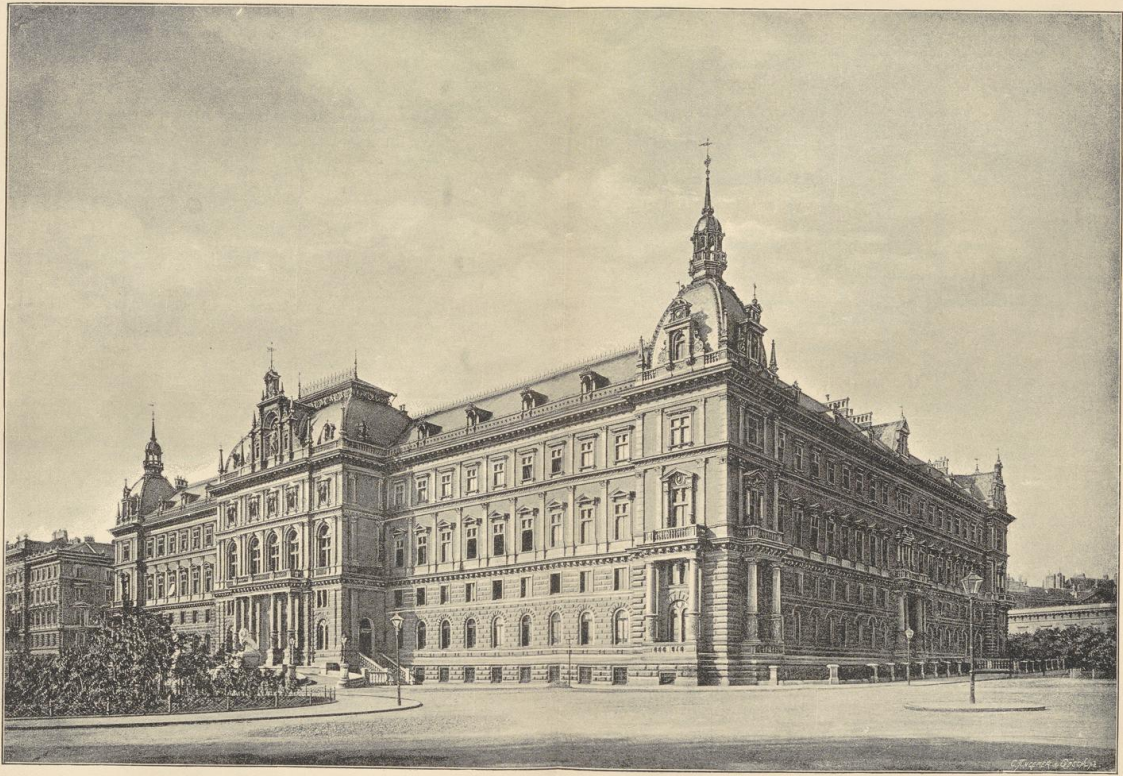
Der Justizpalast zu Wien⁴⁰⁸⁾ ist auf einem dreieckigen Platze, der sich durch die Biegungen der Ringstrasse ergab und zwischen dem Parlamentshause und den Museen liegt, 1875—81 durch *v. Wielemans* errichtet.

Der ringsum frei stehende Bau, in Fig. 283 bis 285 und den Tafeln bei S. 312 u. 316 dargestellt, bildet im Grundriss, trotz der Unregelmäßigkeit der Baustelle, ein Rechteck von 80×110 m, dessen Front nach Norden (gegen die Ringstrasse) gerichtet, aber um ungefähr 100 m von ihr entfernt zurückliegt. Dem Gebäudeinnern wird durch die große, mit Glas überdeckte Centralhalle in der Hauptachse des Hauses, ferner durch 4 Binnenhöfe von rund 19×16 m und mehrere größere und kleinere Lichthöfe Luft und Licht zugeführt.

Vier Eingänge, der Haupteingang von der Ringstrasse, je ein Eingang an den drei anderen Straßenseiten und zwei Einfahrten an der Rückseite, führen in das Gebäude, letztere auch in die Höfe. Diese Eingänge entsprechen den verschiedenen Gerichten, die im Hause untergebracht sind. Der Justizpalast umfaßt nämlich: *a)* den obersten Gerichts- und Kassationshof, *β)* das Oberlandesgericht für Nieder- und Ober-Österreich und Salzburg, *γ)* das Landesgericht in Civilrechts-Angelegenheiten und *δ)* das Handelsgericht; ferner befinden sich im Gebäude: die Generalprokurator, als zum

⁴⁰⁷⁾ Zwei Grundrisskizzen, sowie ein Entwurf für die Hauptschauseite finden sich in: Straßburg und seine Bauten. Straßburg 1894. S. 431 bis 432.

⁴⁰⁸⁾ Nach: WIELEMANS, A. v. Der k. k. Justizpalast in Wien. Wien 1885.



Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)

Justizpalast zu Wien.

Arch.: v. Ferstel.

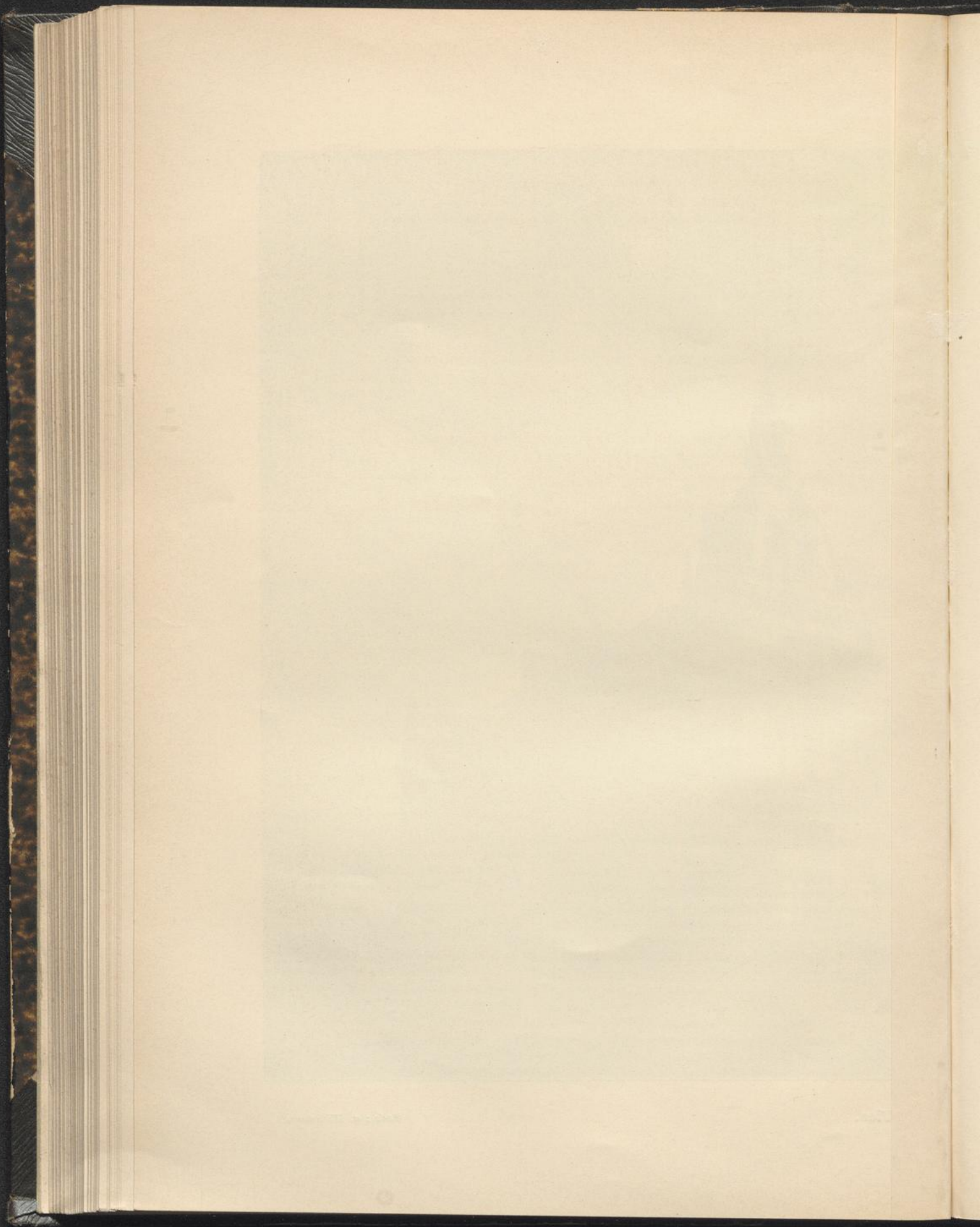
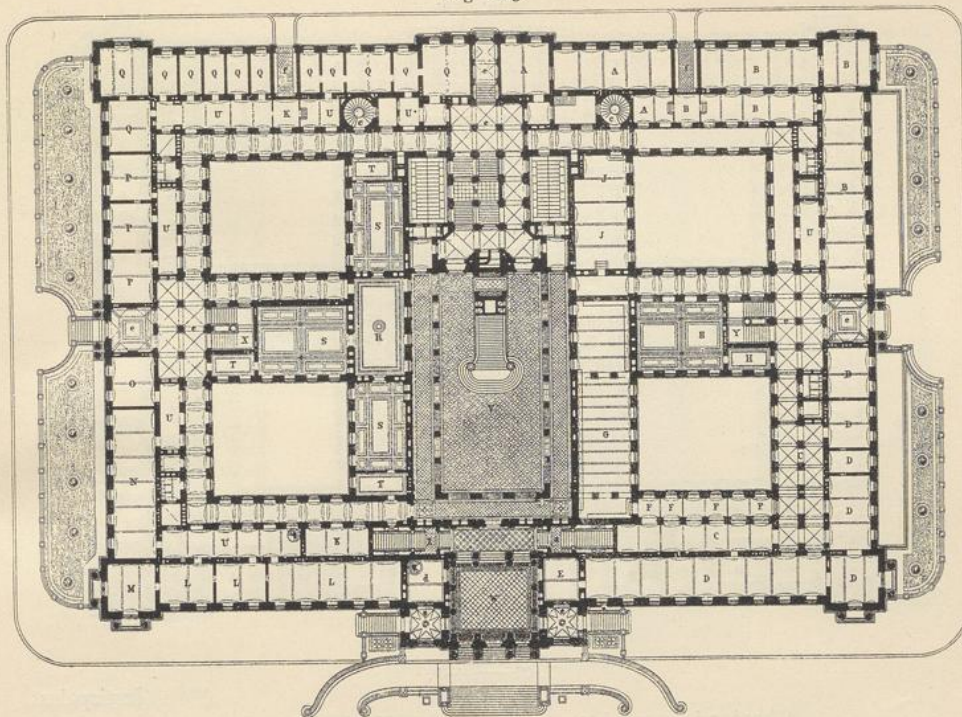
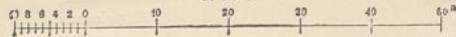


Fig. 283.



Erdgeschoss.

1:1000

Justizpalast zu Wien⁴⁰⁸⁾.

Arch.: v. Wielemans.

Landesgericht:

- A. Landtafelamt und Eisenbahnbuch.
- B. Grundbuchsamt und -Registratur.
- C. Parteiensaal.
- D. Bureaus.
- E. Revision.
- F. Kasse.
- G. Verwahrungsraum der Depositen.
- H. Einreichungsprotokoll.
- J. Feilbietungen von Realitäten etc.

Handelsgericht:

- K. Depots.
- L. Hilfsämter.
- M. Hilfsämterdirektor.
- N. Expedit.
- O. Kanzlei des Bagatellgerichtes.
- P. Bagatellgericht.

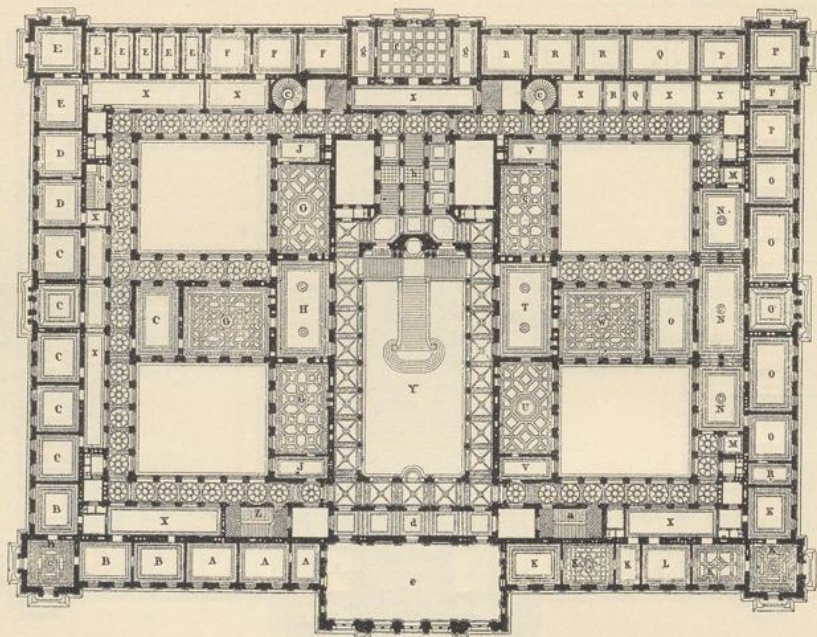
- Q. Referenten.
- R. Parteiensaal.
- S. Verhandlungssäle.
- T. Richterzimmer.

- U. Vorzimmer.
- V. Zentralhalle.
- W. Große Flurhalle.
- X. Treppe des Handelsgerichtes.
- Y. » » Landesgerichtes.
- Z. » » Oberlandesgerichtes.
- a. » » obersten Gerichtshofes.
- b. Parteientreppe.
- c. Dienstreppen.
- d. Pfortner.
- e. Kleine Flurhallen und Eingänge.
- f. Einfahrten.

obersten Gerichts- und Kassationshofe gehörig; weiters das vom Landesgericht abhängige Landtafel- und Grundbuchsamt, sowie das Wiener Civilgerichtsdepositenamt; endlich das Bagatellgericht in Handels- sachen. Selbstverständlich sind auch alle zu den genannten Gerichten etc. gehörigen Kanzleien und Rechnungsabteilungen im Hause untergebracht.

Der Justizpalast enthält außer dem Sockelgeschofs Erdgeschoss, Zwischengeschofs, I. und II. Obergeschofs. Die genannten vier Gerichte sind rechts und links vom Mittelbau derart verteilt, daß im Sockelgeschofs, Erd- und Zwischengeschofs links (östlich) das Handelsgericht, rechts (westlich) das Landesgericht, im I. und II. Obergeschofs links das Oberlandesgericht und rechts der oberste Gerichtshof angeordnet sind. Der Seiteneingang von der Volksgartenstraße mit seiner nur bis zum

Fig. 284.



I. Obergeschoß.

Justizpalast

Oberlandesgericht:

- A. Präsidialkanzlei.
- B. Präsidenten.
- C. Senatssäle.
- D. Sekretäre.
- E. Oberstaatsanwaltschaft.
- F. Kanzlei derselben.
- G. Verhandlungssaal.
- H. Parteiensaal.
- J. Richterzimmer.

Oberster Gerichtshof:

- K. Präsidenten.
- L. Präsidialsekretär.
- M. Kleiderablage.
- N. Großes Foyer.
- O. Senatssäle.
- P. Senatspräsidenten.

- Q. Präsidialkanzlei.
- R. Hofsekretäre.
- S. Bibliothek.
- T. Parteiensaal.
- U. Verhandlungssaal.
- V. Beratungszimmer.
- W. Großer Verhandlungssaal.

- X. Vorzimmer.
- Y. Centralhalle.
- Z. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- a. » » obersten Gerichtshofes.
- b. Parteientreppe.
- c. Diensttreppen.
- d. Kleines Foyer.
- e. Funktionssaal.
- f. Advokatenaal.
- g. Sprech- und Schreibzimmer.

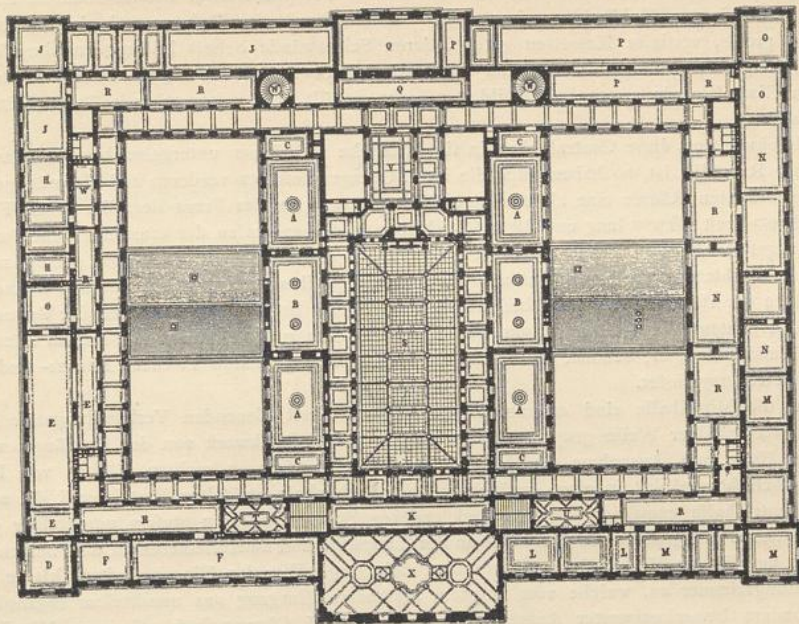
Zwischengeschoß führenden Treppe gehört daher ausschließlich dem Handelsgericht, derjenige auf der Westseite, ebenfalls mit besonderer Nebentreppe, dem Landgericht an.

In dem um 5 m vor die übrige Fassadenflucht vorspringenden, 26 m breiten Mittelbau liegt der um 2 m über dem Straßeboden erhöhte Haupteingang, zu welchem eine 14 m breite Freitreppe und zwei Rampen führen (Fig. 283). Durch 3 große Bogenthore gelangt man in die um weitere 6 Stufen erhöhte Vorhalle; in dieselbe münden auch zwei seitlich angebrachte Freitreppen für Fußgänger. An die Vorhalle, einen nahezu quadratischen Raum von 12 m Breite und 9 m Höhe, dessen gewölbte Decke von 10 Säulen aus Salzburger (Untersberger) Marmor getragen wird, schließt sich ein rückwärtiger, 4 Stufen höher gelegener Teil, welcher zu den links und rechts gelegenen Bureautreppen führt; geradeaus tritt man durch eine Thür in einen dreigeschossigen, glasgedeckten Arkadenhof, in die Centralhalle, welche in ihrem Mittelraum 15 m breit, 81 m lang und 23 m hoch ist. Inmitten der Halle beginnt die großartige, aus Untersberger Marmor hergestellte Haupttreppe⁴⁰⁹⁾, deren erster Arm unter einer reich geschmückten, die Kolossalstatue der Justitia aufnehmenden Nische endigt, um sich hier

⁴⁰⁹⁾ Siehe die Abbildung dieser Treppe in Teil IV, Halbbd. 1, Taf. bei S. 228 (2. Aufl.: Heft 2, Taf. bei S. 260).

⁴¹⁰⁾ Faks.-Repr. nach dem in Fußnote 408 genannten Werke, Taf. 7, 9, 10.

Fig. 285.



II. Obergeschoß.

zu Wien⁴⁰⁸⁾.

Landesgericht:

- A. Verhandlungssaal.
- B. Parteiensaal.
- C. Richterzimmer.

Oberlandesgericht:

- D. Hilfsämterdirektor.
- E. Registratur.
- F. Expedit.
- G. Einreichungsprotokoll.
- H. Bureaus.
- J. Rechnungsdepartement.
- K. Archiv.

Oberster Gerichtshof:

- L, M. Generalprokurator.
- N. Expedit.
- O. Einreichungsprotokoll.
- P. Registratur.
- Q. Archiv.
- R. Vorzimmer.
- S. Centralhalle.
- T. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- U. » » obersten Gerichtshofes.
- V. Parteientreppe.
- W. Diensttreppe.
- X. Funktionssaal.

in zwei nach beiden Seiten der Halle in die sie umschließenden Bogengänge aufsteigende Arme zu teilen. Die unteren Arkaden, welche der Höhe von Erdgeschoß nebst Zwischengeschoß entsprechen, ruhen auf Pfeilern, die durch vorspringende profilierte Quaderstreifen geteilt sind; diejenigen des I. Obergeschosses auf jonischen Säulen mit Schäften von rötlichem Granit; im II. Obergeschoß tragen die Pfeiler vorspringende Konsolen, und zwischen jedem Pfeilerpaar stehen Säulchen aus gelbem Veroneser Marmor, über welche zwei kleine Bogen gespannt sind; die Säulenfüße und Kapitelle im I. und II. Obergeschoß bestehen aus weißem Laaser Marmor. Die Gewölbeflächen der Arkaden sind reich bemalt und im I. Obergeschoß mit allegorischen Darstellungen geschmückt, die Wandflächen in den beiden unteren Stockwerken durch helle Quaderschichten in *Stucco lustro* geteilt und im I. Obergeschoß mit Inschrifttafeln aus Porphyr geziert. Im Einklang mit dieser Farbenstimmung und vortrefflich durch diesen Hintergrund gehoben, stehen die aus Botticinomarmor ausgeführten Balustraden des Hauptgeschosses in durchbrochener Ornamentik mit farbigen Einlagen aus Untersberger Marmor und in den Bogenfeldern über den Säulen die in reichem Farbensmuck prangenden Wappen der Königreiche und Länder, für welche der oberste Gerichtshof die gemeinsame höchste Gerichtsinstanz bildet. Über der Nische mit der Figur der Justitia ist das Wappen Österreichs, diesem gegenüber eine große Uhr angebracht, deren Zifferblatt in Hautrelief mit dem Kronoskopf nebst zu- und abnehmendem Monde, sowie zwei die Stunden schlagenden Sirenen versehen ist. Zu der prächtigen, stimmungsvollen Gesamtwirkung der Centralhalle trägt ferner in nicht geringem Maße die von allen Seiten schräg ansteigende, im Mittelfelde wagrechte Glasdecke bei, welche über den Arkaturen des

II. Obergeschosses auf einem reichen, mit Kartuschen und plastischem Bronzeornament auf blauem Grunde geschmückten Hohlkehlegesims ruht. Sie ist durch das Rahmenwerk der durchlaufenden Träger in große, vertiefte Kassetten geteilt, deren Seitenwände behufs Lüftung aus durchbrochenen Zinkverzierungen gebildet sind, während durch die mit bemalten und eingebrannten Ornamenten gemusterten Glastafeln ein angenehm gemildertes Licht einfällt. Die nebenstehende Tafel giebt ein Bild dieser Halle.

Gleichwie nun diese Centralhalle ein für sämtliche im Hause untergebrachte Gerichte gemeinschaftlicher Raum⁴¹⁰) ist, so haben auch die im I. Obergeschos des vorderen und rückwärtigen Mittelbaues angeordneten Räume eine allgemeinere Verwendung. An der Front liegt der große Funktionsaal *e*, 11,00^m breit, 25,00^m lang und 12,50^m hoch, der im Gegensatz zu der ersten Pracht der anderen Verhandlungssäle als eigentlicher Festraum glänzend ausgestattet ist. Zu demselben gelangt man durch einen gut beleuchteten und eingerichteten, als Kleiderablage dienenden Vorraum, das sog. kleine Foyer *d*. In der Mitte der rückwärtigen Front befindet sich ein zweiter hervorragender Raum, der Versammlungssaal der Advokaten *f*, rechts und links von Sprechzimmern *g* flankiert, vom Vorraum *x* zugänglich und mit Wandtäfelungen, schöner Holzdecke, sowie reich geschnitzten Tischen, Bücher- und Gefachschränken etc. ausgerüstet.

Um die Mittelhalle sind sodann die der Öffentlichkeit dienenden Verhandlungssäle in ebenmäßiger, zweckmäßiger Weise gruppiert. Man tritt in jedem Stockwerk von den Umgängen zu beiden Seiten der Halle (mit Ausnahme der dem Landgericht zugewiesenen rechten Hälften von Erd- und Zwischengeschos) zunächst in einen geräumigen, mit Eichenholz getäfelten Parteiensaal, der sein Licht aus der Centralhalle empfängt; an den drei anderen Seiten desselben stoßen unmittelbar die Verhandlungssäle, je ein größerer in der Mitte an der Langseite und zwei kleineren an den beiden Schmalseiten an; und diesen Verhandlungssälen reihen sich, gegenüber den Eingangsseiten, kleine Richter- oder Beratungszimmer an, welche vom ringsum laufenden Flurgang aus unmittelbar zugänglich sind. Von besonders bemerkenswerter Ausstattung sind die im I. Obergeschos gelegenen Mittelsäle, der Plenumsaal *G* des Oberlandesgerichtes und der Plenissimumsaal *W* des obersten Gerichtshofes, ferner der zu letzterer Abteilung gehörige Saal für Kassationsverhandlungen *U* und die demselben gegenüber liegende Bibliothek *S*. Diese sämtlichen von den vier großen Höfen aus erhaltenen Säle sind in die inneren Gebäudeteile gelegt, einesteils um sie vom Straßelärm fernzuhalten, anderenteils um dadurch die vom öffentlichen Verkehre gewöhnlich nicht berührten Amts- und Sitzungsräume der Richter, welche an den Straßenseiten liegen, zu isolieren.

An diesen inneren Gebäudekern reihen sich nun ringsumher die eigentlichen Bureaus, deren Fenster in den Umfassungsmauern liegen. Die Verteilung und Bestimmung im einzelnen ist aus Fig. 283 bis 285 nebst zugehörigen Legenden zu erkennen. Zwischen den sämtliche Teile des Hauses verbindenden Umgangshallen, welche überwölbt und von den Höfen aus reichlich erhellt sind, sowie den Kanzleizimmern sind Vorzimmer mit Kleiderablagen, Wasch- und Bedürfnisräumen angeordnet. Nur auf der Seite des obersten Gerichtshofes ist der Umgang mit den Vorzimmern zu einem Raume, einer 34,00^m langen und 6,50^m breiten Halle, dem großen Foyer *N*, vereinigt; derselbe ist durch vier Karstmarmorsäulen in drei Abschnitte geteilt und dient den auf beiden Seiten anstossenden Senatzimmern *O* als angemessener stattlicher Vorsaal. Auch diese Senatzimmer und besonders die angrenzenden Gemächer *K*, *P* des Präsidenten sind durch geschmackvolle Ausrüstung ausgezeichnet.

Zum II. Obergeschos führen die beiden im Vorderbau gelegenen Bureautreppen, ferner die mitten hinter der Centralhalle befindliche Nebentreppe und die drei Dienstreppen (*c* in Fig. 284 u. 285). Die Decken jener Bureau- und Nebentreppen sind mit Fresken, Ornamenten und Wappenschildern des Herrscherhauses und der Provinzen geschmückt.

Noch sei erwähnt, daß die Fußböden sämtlicher Flurgänge mit ornamentalen Mosaiken belegt sind und daß die große Centralhalle und die Vorhalle eine in farbige Felder geteilte Marmorpflasterung erhalten haben.

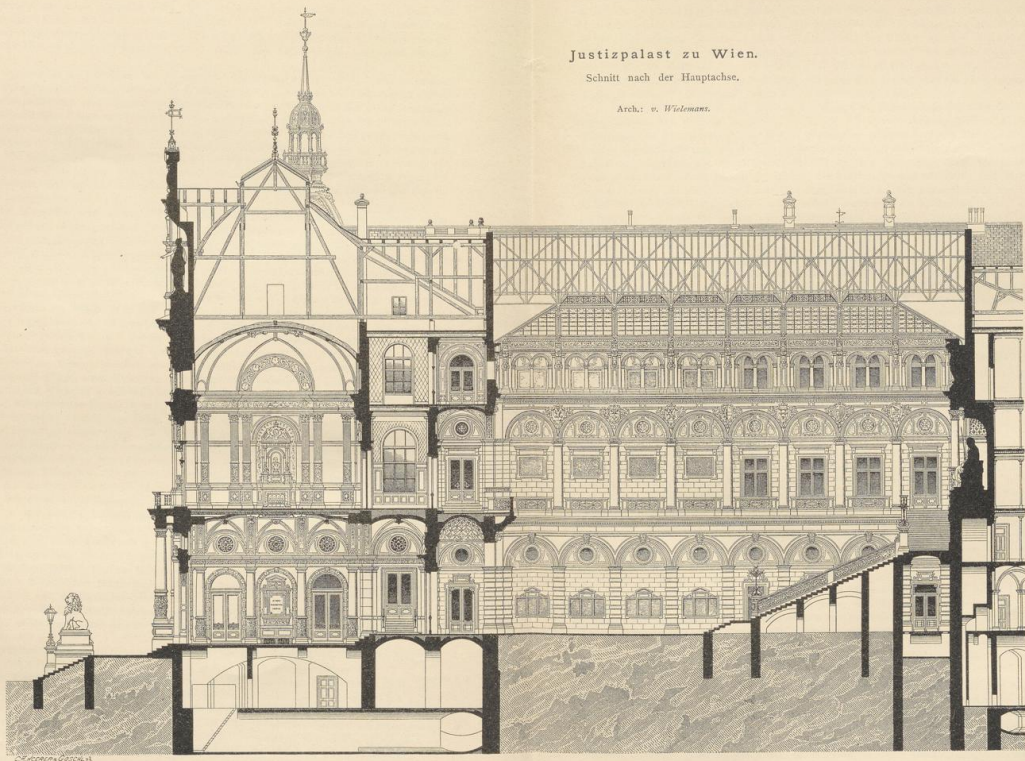
Die erwähnten Neben- und Dienstreppen, sowie die Aborte werden von 10 Lichthöfen, die Vorräume von den Umgängen und mittelbar von den großen Höfen aus reichlich erhellt.

Von der äußeren, wirkungsvollen Erscheinung des Hauses giebt die Tafel bei S. 312 ein Bild. Dasselbe spricht für sich selbst; es genügen daher die Bemerkungen, daß das hauptsächlich an der Vorderfront zur Geltung kommende Sockelgeschos mit Rustikaquadern aus Olsoperstein (vom Leithagebirge) aufgeführt ist, daß sodann Erd- und Halbgeschos einen mit schönen Quadern aus Margarethenstein verkleideten Unterbau bilden, auf dem sich I. und II. Obergeschos in gefugtem Quaderputz, an der Hauptfront und den Ecktürmen mit Pilastern geziert, erheben. Mittel- und Eckvorlagen sind von reich gegliederten Giebeln gekrönt und mit hohen Kuppeldächern abgeschlossen, die Dachflächen in Schiefer mit farbigen Mustern eingedeckt. Fenster- und Thürgewände, Pfeiler, Säulen und Gesimse

⁴¹⁰) Siehe: Art. 231 (S. 244).

Justizpalast zu Wien.
Schnitt nach der Hauptachse.

Arch.: v. Wieden.



Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (6. Aufl.)

1:250

Faks-Repr. nach: Der k. k. Justizpalast in Wien.
Wien 1881-85. Taf. 11-12.

sind aus Margarether, Wöllersdorfer, Salzburger, Trientiner etc. Stein, die mit Bildhauerarbeiten geschmückten Architekturteile aus Arko- und Grisignanomarmor hergestellt. Sämtliches Mauerwerk ist in hydraulischem Kalkmörtel ausgeführt; das Sockelgeschofs ist auf Gurtbogen, das Erdgeschofs auf eisernen Querträgern (Traversen) eingewölbt, während die beiden nächsten Stockwerksdecken mit Dübelgebälken zwischen eisernen Querträgern, das oberste Geschofs aber mittels schwerer Dübelbäume auf Mauerlatten überdeckt ist. An letztere sind die im II. Obergeschofs befindlichen Registraturen vorsichtshalber aufgehängt. Die Dachkonstruktion ist fast durchgängig aus Holz hergestellt; nur die beiden Ecktürme der Hauptfront haben solche aus Eisen erhalten.

Bezüglich der Heizung und Lüftung des Hauses ist zu bemerken, daß Centralhalle, Flurgänge, Treppenhäuser und Vorhalle (zusammen 38 570 cbm) mit Feuerluftheizung (System *Kelling*), die Verhandlungs- und Parteisäle (11 680 cbm) in gesonderten Heizkammern mit Dampfheizung in Verbindung mit Drucklüftung, die Archive im Sockelgeschofs (10 780 cbm) mit Dampfschlangen, die großen Amtsräume, Sitzungs- und Bureauzimmer (31 660 cbm) mit Wasseröfen durch Dampftrieb in Verbindung mit Drucklüftung geheizt werden und die Präsidialbureaus mit vielfarbigen Majolikaöfen, die übrigen Bureaus mit einfacheren Kachelöfen ausgerüstet sind. Die Sammelheizung versieht somit rund 93 700 cbm, die Ofenheizung umfaßt rund 19 000 cbm Luftraum; die Kosten der Anlage für je 100 cbm Luftraum stellen sich für erstere (ohne Maurerarbeiten und dekorative Ausstattung) auf 374 Mark (= 187 Gulden), für letztere⁴¹¹⁾ auf 93 Mark (= 46,50 Gulden). Zur Lüftung dienen 2 Bläser (Pulsatoren) mit 8-pferdiger Dampfmaschine.

Die Kosten des Baues, einschl. aller Ausstattungsarbeiten und des Mobiliars, aber ohne Architektenhonorar, betragen nach den revidierten Schlufsrechnungen im ganzen 5 424 871,76 Mark (= 2 712 435,88 Gulden) oder 25,60 Mark (= 12,80 Gulden) für 1 cbm. Von dieser Gesamtsumme entfallen auf die eigentlichen Bauarbeiten, einschl. Ausschmückung, Gas- und Wasserleitung, Heizung und Lüftung, Zimmertelegraphen, Feuerautomat, hydro-pneumatische Centraluhren und verschiedene andere Einrichtungen, 5 195 028,12 Mark (= 2 597 514,06 Gulden), auf Mobiliar 139 843,64 Mark (= 69 921,82 Gulden) und auf die Freskomalerei des Funktionssaales 90 000 Mark (= 45 000 Gulden).

In dem 1884 der Benutzung übergebenen Justizpalast zu Brüssel ist ein Bauwerk entstanden, das an Grofsartigkeit und Einheitlichkeit der Anlage unter ähnlichen Bauten in Europa seinesgleichen nicht hat. Auf einer Hochfläche im südlichen Teile Brüssels (am Ende der *Rue de la Régence prolongée*) errichtet, beherrscht es die ganze Stadt und umfaßt sämtliche in Brüssel bestehende Gerichtsabteilungen (Fig. 286 bis 288⁴¹²⁾).

Um diesem Bedürfnis zu genügen, mußte das Gebäude in sich aufnehmen: 1) Kassationshof, 2) Appellgerichtshof, 3) Schwurgerichtshof, 4) Militärgerichtshof, 5) Gerichtshöfe 1. Instanz, 6) Handelsgericht, 7) Kriegsgericht, 8) Friedensgerichte und Polizeigerichte. Dazu waren 27 größere Säle und 245 kleinere Geschäftsräume erforderlich, ohne die Zellen für Untersuchungsgefangene, Dienstwohnungen für Hausbeamte und sonstige Nebenräume zu rechnen. Die Verteilung der Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe im Erdgeschofs und I. Obergeschofs erhellt aus den beigegebenen Grundrissen Fig. 286 u. 287. Die Verschiedenheit der Höhenlage der Baustelle, welche nach Süd und West ziemliches starkes Gefälle hat, kommt in Fig. 288 zur Erscheinung; sie gab Veranlassung zu der Anordnung, daß das Gebäude an der nördlichen Hauptfront aus Erdgeschofs und I. Obergeschofs besteht, während die Ost-, Süd- und Westfront noch ein Sockelgeschofs, bezw. ein II. und III. Untergeschofs haben. Ferner sind zum Ausgleich dieser Höhenunterschiede und behufs Herstellung des ungehinderten Verkehrs zwischen dem Justizpalast und den dahin führenden Strafsen Terrassen-, Rampen- und Treppenanlagen in grofsartigem Maßstabe hergestellt, welche wesentlich dazu beitragen, dem Bauwerk einen höchst monumentalen Charakter zu verleihen. Auch kommt hierdurch die Steigerung des Aufbaues, welche der Architekt durch die allmähliche Formveränderung aus dem pyramidal emporsteigenden Untersatz des Vierungsturmes in die alles überragende Kuppel zu erzielen suchte, zu mächtigstem Ausdruck.

Gleichwie in der gesamten äußeren Erscheinung, so kommt auch im inneren Ausbau in dem Einklang der architektonischen Formbildung der Justizpalast als ein Bauwerk ersten Ranges zur Geltung. Dies ergibt sich schon beim Eintritt durch das gewaltige Hauptportal von 12 m Lichtweite, durch die von 1,80 m starken Säulen getragenen Hallen, durch die Aufeinanderfolge von stattlichen Vorräumen und Treppenaufgängen kund, die, nach der Haupt- und Querachse aneinandergereiht, in der riesigen centralen Wartehalle (*Salle des pas perdus*) zusammentreffen. Diese bedeckt, einschl. der sie umgebenden

295.
Justizpalast
zu
Brüssel.

⁴¹¹⁾ Siehe: Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1884, S. 144.

⁴¹²⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 509, 538.

Legende zu Fig. 286.

Schwurgerichtshof:

- Q. Verhandlungssaal.
 R. Vorsaal.
 1. Vorzimmer.
 2. Beratungszimmer.
 3. Vorsitzender.
 4. Vorzimmer.
 5. Staatsanwalt.
 6. Jury.
 7. Gerichtsschreiberei.
 8. Zimmer des 1. Gerichtsschreibers.
 9. Beweisstücke.
 10. Zeugen.
 11. Vorzimmer.
 12. Zimmer für die Beratungen der Anwälte
 mit ihren Klienten.
 13. Gerichtsdieners.
 14. Treppe für die Angeklagten.
 15. Abort.

Untersuchungsrichter:

16. Untersuchungsrichter.
 16a. Ärzte.
 17. Vorzimmer.
 18. Beweisstücke.
 19. Zeugen.
 20. Vorzimmer.
 21. Abort.

Gerichtshof 1. Instanz:

22. Staatsanwaltschaft.
 23. Schreiber- und Vorzimmer.
 24. Vertreter des Staatsanwaltes.
 25. Gemeinschaftliche Vorzimmer.
 26. Statistische und Bureauangelegenheiten.
 27. Beamtenzimmer.
 28. Supernumerare.
 29. Beamtenzimmer.
 30. Abort.

Oberstaatsanwaltschaft:

31. Oberstaatsanwalt und Bibliothek.
 32. Vorzimmer.
 33. Staatsanwälte und Rechtsanwälte.
 34. Sekretariat.
 35. Beamtenzimmer.
 36. Archiv für laufende Angelegenheiten.
 37. Gerichtsdieners.

Räume für die Verhandlungen des
Gerichtshofes 1. Instanz:

- S. Gerichtsschreiberei.
 T. Sitzungssaal der 2. Kammer.
 U. " " 1. "

- V. Sitzungssaal der 3. Kammer.
 W. Bibliothek u. allg. Verhandlungszimmer.

1. Kammer.

38. Vorzimmer.
 39. Gerichtshof.
 40. Vorsitzender.
 41. Vorzimmer.
 42. Staatsanwalt.
 43. Zeugen.
 44. Kleiderablage.

2. Kammer.

45. Vorzimmer.
 46. Gerichtshof.
 47. Zeugen.
 47a. Abort.

3. Kammer.

48. Vorzimmer.
 49. Gerichtshof.
 50. Vorsitzender.
 51. Vorzimmer.
 52. Berichtszimmer.
 53. Vorzimmer.
 54-56. Nebenräume für den Gerichtshof
 1. Instanz.
 57. Abort.

Appellgerichtshof:

4. Kammer.

- P. Sitzungssaal für Strafsachen.
 58. Vorzimmer.
 59. Beratungszimmer.
 60. Vorsitzender.
 61. Staatsanwalt.
 62. Bureauvorstand.
 63. Vorzimmer.
 64. Gerichtsschreiber.
 64a, 65. Expedierbeamte.
 66. Kleiderablage.
 67. Abort.

5. Kammer.

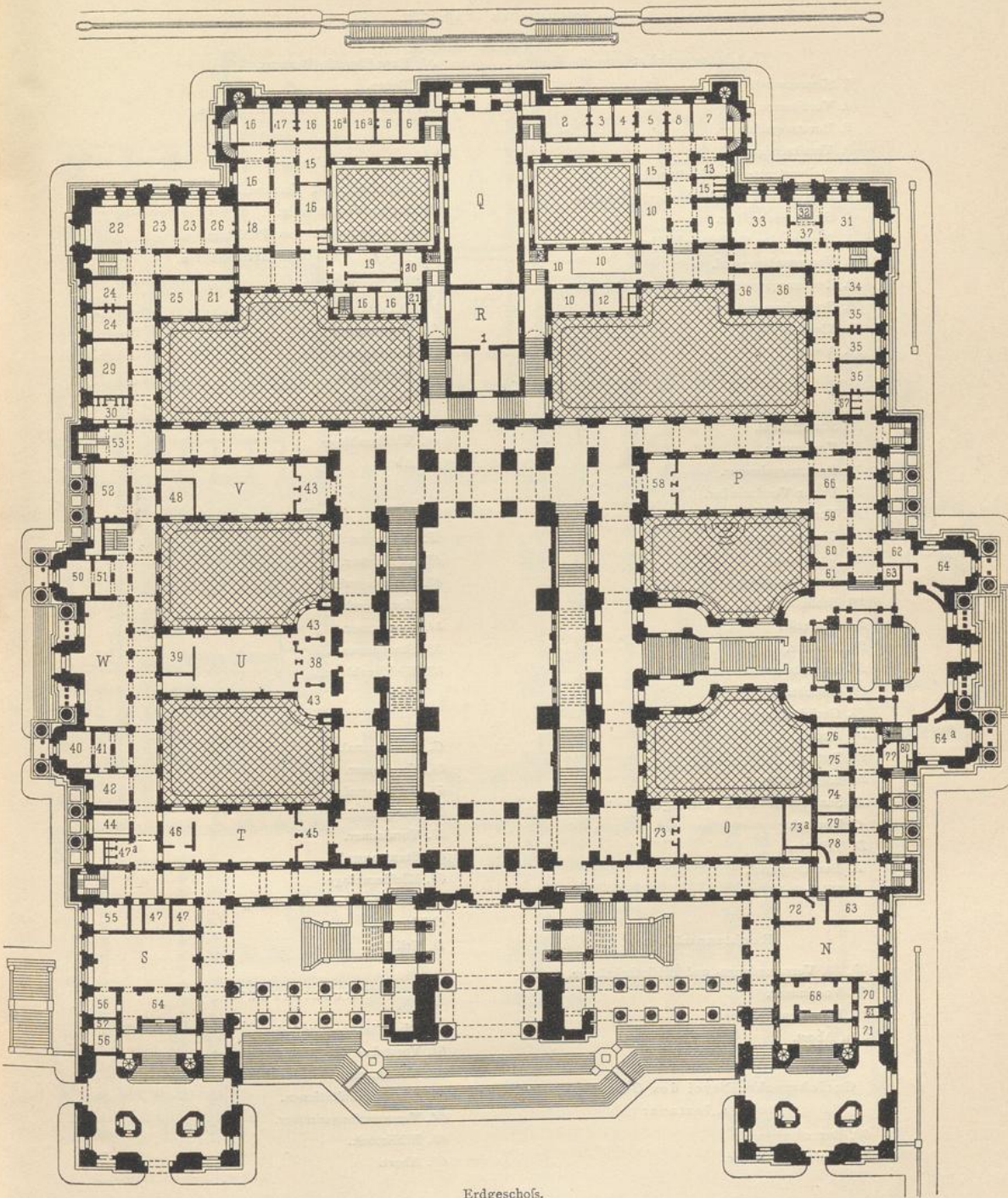
- 68-72. Nebenräume für die 5. Kammer.

6. Kammer.

- O. Sitzungssaal für Civilsachen.
 73. Vorzimmer.
 73a. Beratungszimmer.
 74. Vorsitzender.
 75. Vorzimmer.
 76. Staatsanwalt.
 77. Kleiderablage.
 78. Zeugen.

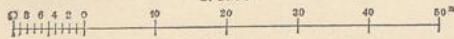
⁴¹⁸⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 512.

Fig. 286.



Erdgeschofs.

1:1000



Justizpalast zu Brüssel⁴¹⁸⁾.

Arch.: Poelaert.

Legende zu Fig. 287.

Handelsgericht:

7. Sitzungssaal.
 1. Vorzimmer.
 2. Beratungszimmer.
 3. Vorsitzender.
 4. Stellvertretender Vorsitzender.
 5. Zeugen- und Vergleichsangelegenheiten.
 6. Gerichtsschreiber.
 7. Zimmer der Gerichtsschreiber.
 8. Versammlungssaal.
 9. Rechnungswesen in Konkursangelegenheiten.
 10. Botenzimmer.
 11. Kleiderablage.
 12. Abort.

Kassationshof:

- M. Sitzungssaal.
 13. Vorzimmer.
 14. Beratungszimmer.
 15. Erster Vorsitzender.
 16. Vorzimmer.
 17. Oberstaatsanwalt.
 18. Vorzimmer.
 19. Anwaltszimmer.
 20. Bibliothek.
 21. Sekretär.
 22. Beamte.
 23. Bureauvorstand.
 24. Gerichtsschreiber.
 25. Gerichtsdiener.
 26. Abort.
 27. Boten.
 28. Kleiderablage.
 B. Saal für feierliche Sitzungen.
 C. Vorsaal.
 D. Tribüne.
 K. Beratungssaal.
 L. Bibliothek.

Rechtsanwälte:

- 29, 30. Versamlungs- und Bibliothekräume.
 31. Vorzimmer.
 32. Unterbeamte.
 32a. Abort.

Gerichtsschreiberei des Gerichtshofes 1. Instanz:

33. Bureauvorstand.
 34. Gerichtsschreiber.

35. Expedierende Beamte.
 36. Boten.
 37. Zimmer zur Einsicht der Akten.

Appellhof.

- H. Bibliothek und Versammlungssaal.
 38. Erster Vorsitzender.
 39. Vorzimmer für das Publikum.
 40. » » die Gerichtsboten.

1. Kammer.

41. Vorzimmer.
 42. Beratungszimmer.
 43. Vorsitzender.
 44. Vorzimmer.
 45. Staatsanwalt.
 46. Kleiderablage.
 47. Abort.

2. Kammer.

- F. Sitzungssaal.
 48. Vorzimmer.
 49. Beratungszimmer.
 50. Vorsitzender.
 51. Vorzimmer.
 52. Staatsanwalt.
 53. Kleiderablage.

3. Kammer.

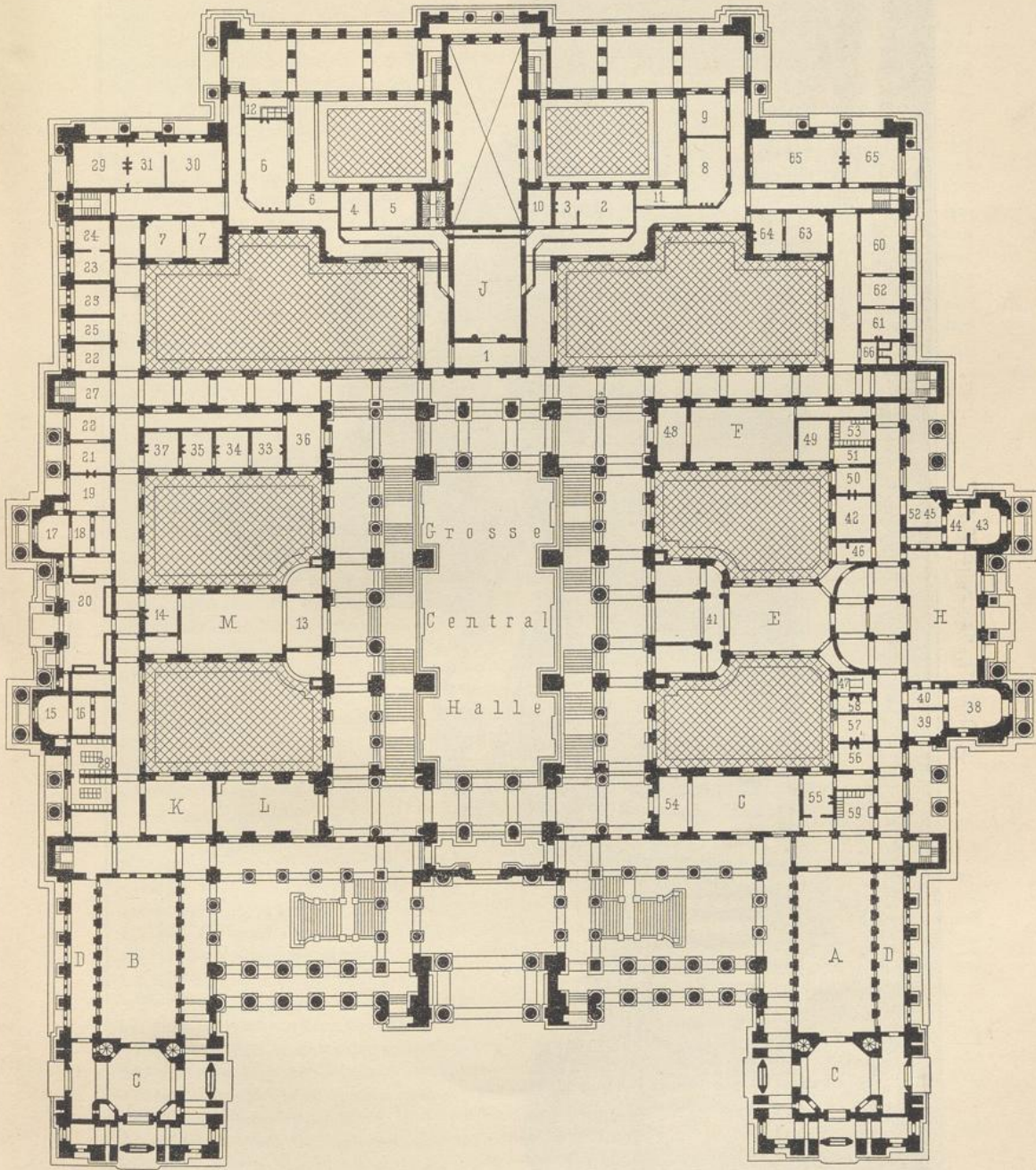
- G. Sitzungssaal.
 54. Vorzimmer.
 55. Beratungszimmer.
 56. Vorsitzender.
 57. Vorzimmer.
 58. Staatsanwalt.
 59. Kleiderablage.
 A. Saal für feierliche Sitzungen.
 C. Vorsaal.
 D. Tribüne.

Rechtsanwälte:

60. Disciplinargerichtshof.
 61. Vorsteher der Anwaltskammer.
 62. Vorzimmer.
 63. Gratiskonsultationen.
 64. Versammlungszimmer.
 65. Bibliothek.
 66. Abort.

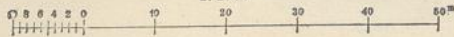
¹¹⁴⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 513.

Fig. 287.



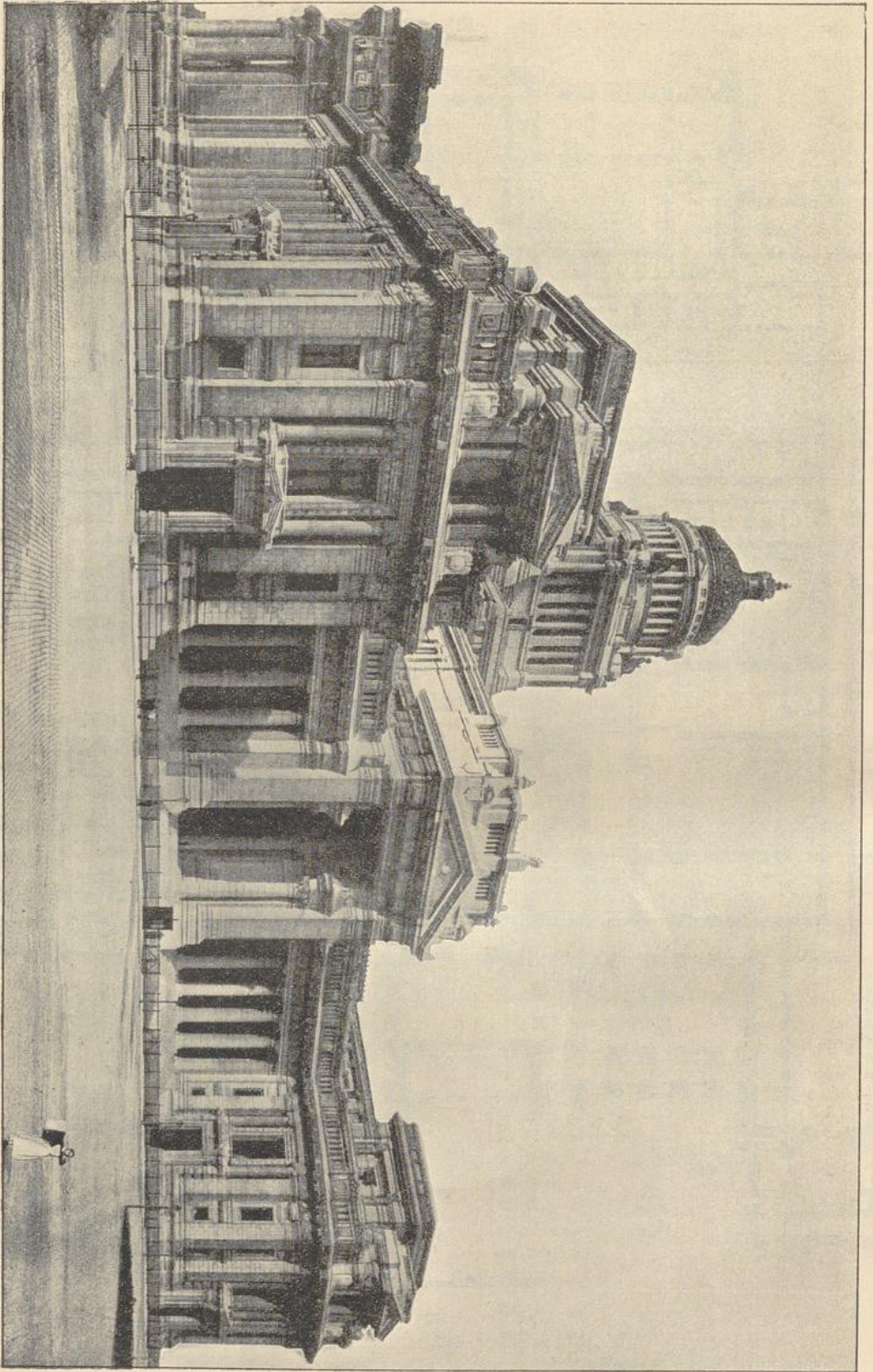
I Obergeschofs.

1:1000



Justizpalast zu Brüssel⁴¹⁴⁾.

Fig. 288.



Justizpalast zu Brüssel.

Galerien, einen Flächenraum von 3600 qm; ihre Höhe bis unter die Kuppel beträgt etwa 80 m. In ihr mündet die aus 171 Stufen bestehende, etwa 80 m lange Treppe, die in geradem, vielfach durch Ruheplätze unterbrochenen Laufe vom Westportal aus durch 3 Untergeschosse von zusammen 20,5 m Höhe emporführt. Das lange Treppenhaus mit seinen reichgegliederten Wänden, das sich, je höher man steigt, um so mehr erweitert, bietet ein nicht minder reizvolles perspektivisches Bild, als die Eingangshalle an der Nordseite mit den Treppenaufgängen zu beiden Seiten, den umgebenden Säulenhallen und Galerien, oder die gewaltige mittlere Wartehalle, die bereits gekennzeichnet wurde. Hieran schließt sich im Erdgeschoß der große Schwurgerichtssaal (12 × 28 m), dessen innere Ausstattung trotz der verwendeten reichen Baustoffe von durchaus ruhiger und ernster Wirkung ist. An den Schwurgerichtssaal nebst zugehörigen Räumen reihen sich rechts und links die Geschäftszimmer für Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft; um die Querachse, östlich von der mittleren Wartehalle, liegen 3 Kammern 1. Instanz für Strafsachen und die Bibliothek, westlich von jener 3 Appellkammern für Civil- und Strafsachen. Die Anordnung ist klar und übersichtlich; 8 Höfe dienen zur Erhellung des Gebäudeinneren. Im Obergeschoß verdienen die beiden, in den vorspringenden Flügeln an der Nordseite gelegenen Säle für feierliche Sitzungen der Appellinstanzen in Civil- oder Strafsachen besondere Erwähnung. Neben dem großen Schwurgerichtssaal im Erdgeschoß, mit dem sie auch in den Abmessungen ungefähr übereinstimmen, sind dies nämlich diejenigen Räume, welche man durch hervorragende schmuckvolle Ausbildung vor anderen ausgezeichnet hat; hier ist farbiger Marmor, nebst Vergoldung an den Pfeilern und Pilasterkapiteln, sowie auch in den Kassettendecken in reichem Maße zur Anwendung gebracht; eine Reihe historischer Gemälde sollen an den Wänden zur Ausführung gelangen. Im Gegensatz zu dieser Ausstattung sind die große mittlere Wartehalle, die anstoßenden Galerien und Treppenhäuser vollkommen farblos gehalten: Wände, Säulendecken, Gebälke etc. zeigen den natürlichen, gelblich-weißen Ton des haltbaren Jurasteines *Comblanchien*, aus dem sie hergestellt sind; für die Säulen, Pilaster, Sockel etc. ist der sehr harte bläuliche belgische Kalkstein (*Petit granit*) gewählt. Thüren und Fenster sind in Eichenholz ausgeführt.

Das unter dem Erdgeschoß sich erstreckende Sockelgeschoß enthält die Geschäftsräume folgender Abteilungen: 1) Militärgerichtshof (*Cour militaire*) unter den Räumen des Schwurgerichtes und der Untersuchungsrichter; 2) das Kriegsgericht (*Conseil de guerre*) unter den Räumen der Staatsanwaltschaft an der südwestlichen Ecke; 3) zwei Sitzungssäle nebst zugehörigen Räumen für Polizeigerichte (*Police correctionnelle*) 1. Instanz unter den Kammern 1. Instanz an der östlichen Seite des Gebäudes; 4) zwei Sitzungssäle für Friedensgerichte (*Justice de paix*) unter den für die Oberstaatsanwaltschaft und die Appellgerichte bestimmten Räumen an der westlichen Seite des Gebäudes. Dieses Geschoß enthält ferner die gesamten Heizungs- und Lüftungsanlagen nebst Zubehör. Das Gebäude wird mittels Dampfheizung erwärmt; die Dampfspannung in den Rohren wechselt zwischen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ und selbst 1 Atmosphäre. Behufs Lüftung sind 2 Dampfmaschinen von je 25 Pferdestärken aufgestellt, welche 6 Ventilatoren in Bewegung setzen, um die frische Luft aus den Kammern, in denen sie im Winter an den Dampfheizkörpern erwärmt wird, in die Säle und Zimmer zu treiben.

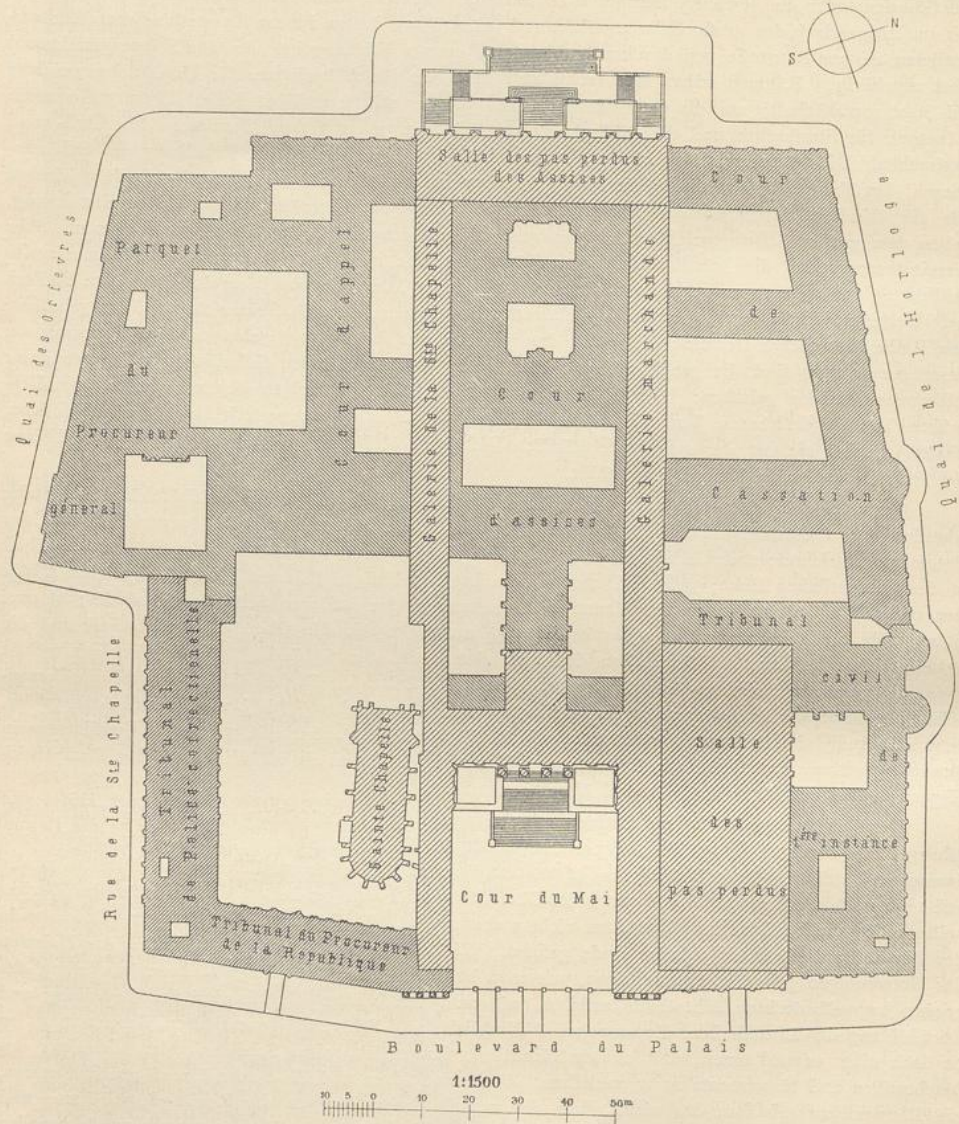
Der Justizpalast zu Brüssel bedeckt eine Grundfläche von 26 000 qm (einschl. der Höfe, nach Abzug dieser rund 20 000 qm); der körperliche Inhalt des Gebäudes ist etwa 310 000 cbm; die Gesamtbau summe beträgt 33 600 000 Mark (= 42 000 000 Franken). An der Ausführung des Palastes wurde seit 1866 nach den Entwürfen und unter der Oberleitung *Poelaert's* gearbeitet; der Schöpfer des Werkes sollte indes die Fertigstellung desselben nicht mehr erleben. Nach seinen 1879 erfolgten Tode wurde der Bau unter *Wellens* bis 1882 zu Ende geführt. Wie man auch über manche, weit über den Rahmen des Notwendigen gehende Anordnungen, wie man besonders über die riesige Höhenentwicklung der großen kuppelbedeckten Mittelhalle urteilen, wie man ferner über die künstlerische Gestaltung und Formbildung der Einzelheiten, die manches Willkürliche und Schwerfällige enthalten, denken mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß es dem Künstler gelungen ist, seiner Schöpfung den Charakter des Machtvollen und Monumentalen zu verleihen. Und seine Ideen und Ziele, die darauf gerichtet waren, ein Bauwerk zu schaffen, das nicht allein den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege Räume und Unterkommen gewähre, sondern auch der hohen ideellen Bedeutung des Hauses gerecht werde, wurden von den maßgebenden Faktoren und vom Volke Belgiens geteilt; es sind ihre Anschauungen, es ist die Richtung der Zeit, die *Poelaert* in seinem Justizpalast verkörpert hat; Brüssel ist infolgedessen um eine der großartigsten Bauten, um ein Kunstwerk ersten Ranges bereichert worden.

Der Justizpalast zu Paris besteht in seiner jetzigen Gestalt aus einer Gruppe großer Gebäude, deren jedes für sich ein Ganzes, zugleich aber eine Abteilung des Bauwerkes bildet, welches alle Zweige der Gerichtsbarkeit, vom Stadtpolizeigericht (*Tribunal de police municipale*) als niederster Instanz bis

296.
Justizpalast
zu
Paris.

zum Kassationshof (*Cour de cassation*) als höchste Instanz, umfasst. Er enthält außerdem die zugehörigen Gefängnisse, dasjenige der Polizeipräfektur und die *Conciergerie*, ferner einen Kirchenbau: die *Sainte-Chapelle* (Fig. 289 u. 290⁴¹⁵).

Fig. 289.

Justizpalast zu Paris⁴¹⁶.

Mit dem Bau des Justizpalastes zu Paris ist der Name seines Meisters *Duc* untrennbar verknüpft. Schon seit 1835 war die unabwiesbare Notwendigkeit des Umbaus und der Vergrößerung des alten Justizpalastes erkannt; die Verwaltung des Seine-Departements hatte *Huyot* mit der An-

⁴¹⁵) Nach: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880.

⁴¹⁶) Nach: *Revue gén. de l'arch.* 1882, Pl. 32-33.

fertigung eines Entwurfes beauftragt, der noch nicht endgültig feststand, als *Huyot* 1839 starb und *Duc* die Leitung des großen Unternehmens erhielt, an dessen Spitze er bis zu seinem 1879 erfolgten Tode verblieb.

Das, was man damals mit dem Namen Justizpalast bezeichnete, war eine Gruppe von Gebäuden, die auf den Grundmauern eines römischen, für den Magistrat der alten *Lutetia* und zur Aufbewahrung der *Gesta municipalia* bestimmten Palastes errichtet, sodann im Laufe der Zeiten den wechselnden, mannigfachen Erfordernissen gemäß umgebaut und vergrößert worden waren. Hier stand der alte *Palas*, den schon im IX. Jahrhundert *Eudo*, Graf von Paris, als Wohnsitz inne gehabt und zum Schutz gegen die Einfälle der Normannen befestigt hatte. Daraus wurde die Königspfalz der Capetingen und Valois; sie verblieb es, bis *Carl V.* das Louvre zur königlichen Heimstätte machte und *Carl VII.* (1431) den alten *Cité*-Palast den verschiedenen Organen der Gerichtsbarkeit⁴¹⁷⁾ zur Benutzung überließ. Unter diesen nahm das Parlament von Paris die erste Stelle ein; es hielt seine Versammlungen in dem zwischen den zwei mittleren Rundtürmen gelegenen Saal (*Grand' chambre*), in welchem später das Revolutionstribunal tagte, und blieb seit *Heinrich II.* (1547) im alleinigen Besitz des Palastes. Ein anschauliches Bild von der Gesamtanlage desselben im Anfange des XVI. Jahrhunderts giebt *Viollet-le-Duc*⁴¹⁸⁾, ein anderes vom Ende des XVIII. Jahrhunderts *Guilhermy*⁴¹⁹⁾.

Vor Beginn des Neubaus (1840) hatten die ältesten Teile des Palastes, die längs des *Quai de l'Horloge* und an der Ecke der *Rue de la Barillerie* gelegenen Gebäude, seit ihrer Errichtung keine große Veränderung erfahren; sie erschienen äußerlich noch ziemlich, wie im XII. und XIII. Jahrhundert, durch drei von *Ludwig dem Dicken* und *Philipp August* errichteten Rundtürme geteilt und durch den viereckigen (1370) mit einer großen Uhrtafel versehenen Eckturm flankiert. Auch unter den Restaurationsarbeiten, welche diese Türme beibehalten haben, ist der malerische Charakter dieser Gebäudefronten glücklicherweise nicht ganz verschwunden. Anschließend an den Eckturm folgte ein Zwischenbau, hierauf die große Halle, heute *Salle des pas perdus* genannt, welche auf den Ruinen der von *Ludwig dem Heiligen* erbauten »*Grande salle*« von *Jagues Debrosse* (1618) neu errichtet worden war, nachdem eine Feuersbrunst dieses altherwürdige, geschichtlich wie architektonisch gleich bemerkenswerte Bauwerk, bestehend aus einer unteren und oberen zweischiffigen Halle, an deren Marmortafel Kaiser und Könige bewirtet worden waren, eingäschert hatte. Hieran reihten sich die den Maienhof (*Cour du May*) auf 3 Seiten umgebenden Flügel, welche *Ludwig XVI.* durch seinen Architekten *Desmaisons* (1776) hatte errichten lassen, um ältere, kurz vorher abgebrannte Gebäude zu ersetzen und die in großer Zahl dahinter liegenden, unansehnlichen Kaufläden von Buchhändlern, Krämern und Maklern, die Buden von Schreibern und Beiläufern der Magistrats- und Parlamentsherren zu maskieren. Die *Cour du May*, so genannt, weil seit alten Zeiten bis 1789 die Körperschaft der Schreiber des Parlamentes, der *Clercs de la basoche*, hier alljährlich den »*Maienbaum*« aufzupflanzen pflegten, war gegen die *Rue de la Barillerie* durch ein an der Stelle der früheren Mauern und Thore gesetztes schmiedeeisernes Gitter abgeschlossen. Weiterhin folgte die prächtige *Sainte-Chapelle Ludwig des Heiligen*, sodann das von *Ludwig XI.* begonnene, von *Ludwig XII.* vollendete Haus des Rechnungshofes (*Cour des comptes*). Der früher im Mittelpunkt der Gebäudeanlage nächst der großen Halle befindliche runde *Donjon*, auch *Montgomery-Turm* genannt, war seit Mitte des XVIII. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden; und an Stelle des zwischen dem Palast und der *Place Dauphine* sich erstreckenden königlichen Gartens waren seit 1671 die von Häuserreihen mit Galerien und Läden umschlossenen Höfe *Cour neuve* und *Cour de Lemoignon* errichtet worden.

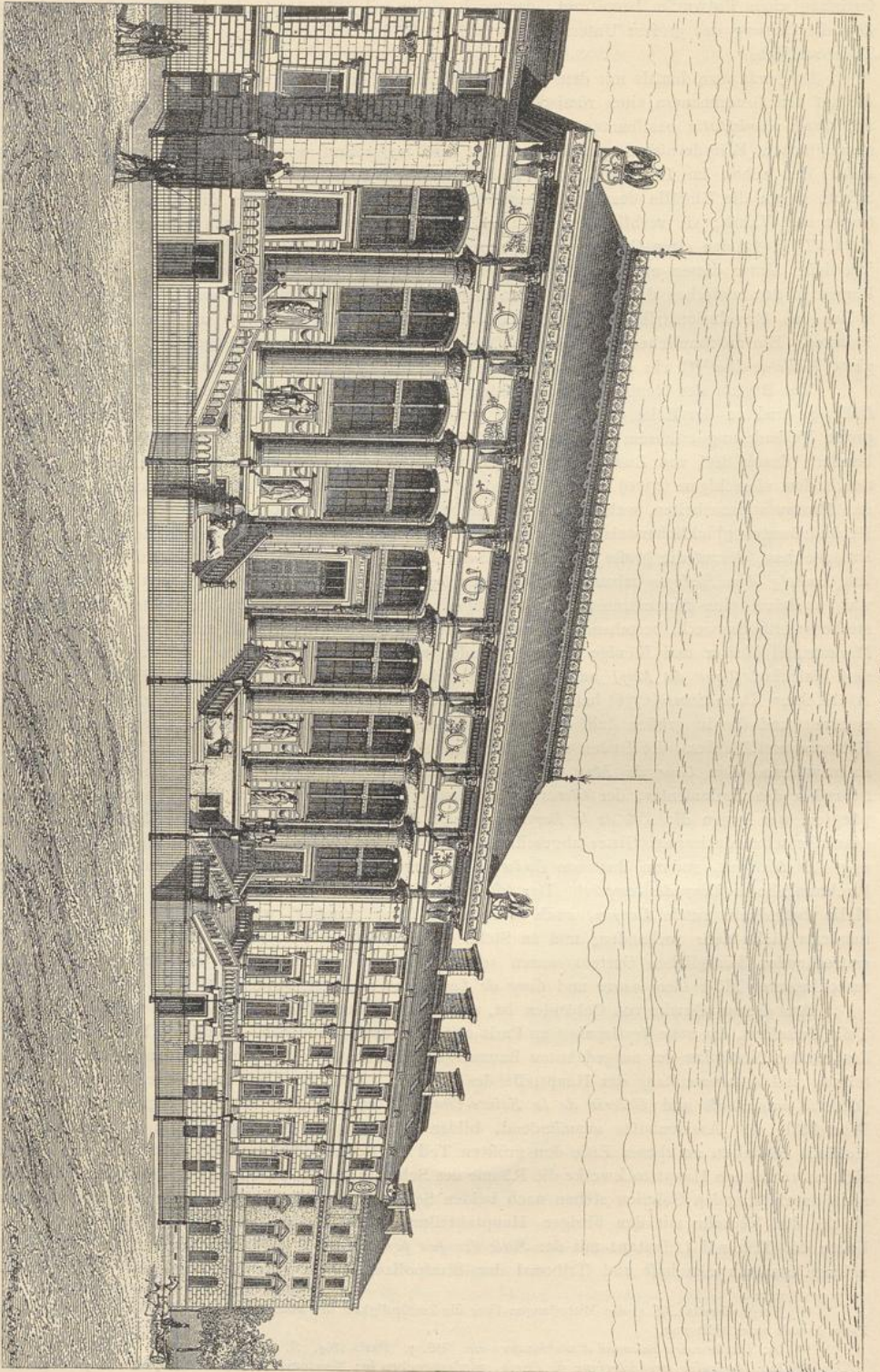
Aus diesem Gewirr von Gebäuden ist, unter Beibehaltung der merkwürdigsten und besterhaltenen Teile derselben, der neue Justizpalast zu Paris seit 1840 nach und nach entstanden. Der in Fig. 289⁴¹⁹⁾ dargestellte Blockplan der ausgedehnten Bauanlage veranschaulicht im großen ganzen Anordnung, Verteilung und Zusammenhang der Hauptteile des Palastes. Zwei der Tiefe nach durchführende Galerien (*Galerie marchande* und *Galerie de la Sainte-Chapelle*), an der *Cour du May* beginnend und in der Wartehalle des Assisenhofes ausmündend, bilden die Hauptverkehrsadern. Die zwischenliegenden Gebäude enthalten zu ebener Erde den größten Teil des Polizeipräfektur-Gefängnisses, in dem darüber sich erstreckenden Hauptstockwerke die Räume des Schwurgerichts- oder Assisenhofes. Diese der Tiefe nach durchführenden Galerien stehen nach beiden Seiten hin in Verbindung mit breiten Nebengängen, welche den Verkehr mit den übrigen Hauptabteilungen des Palastes vermitteln. Nach der Seine zu liegen das Tribunal I. Instanz mit der *Salle des pas perdus*, sowie der Kassationshof; die andere Seite nehmen Staatsanwaltschaft und Tribunal der Strafpolizei (*Parquet du procureur de la république* und

⁴¹⁷⁾ Vergl. ebendas. (S. 4) die Mitteilungen über die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gerichtsbarkeit, denen Paris damals unterstellt war.

⁴¹⁸⁾ In: *Dictionnaire raisonné d'architecture etc.* Bd. 7. Paris 1864. S. 6 u. 8.

⁴¹⁹⁾ In: *Itinéraire archéologique de Paris*, wiedergegeben in: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880. S. 44.

Fig. 290.



Justizpalast zu Paris (1831),
Ansicht von der *Rue de Harlay*,
Arch.: Duc.

Tribunal de police correctionnelle), sowie Oberstaatsanwalt nebst Appellhof (*Parquet du procureur général* und *Cour d'appel*) ein.

Der vom Tribunal 1. Instanz nebst großer Wartehalle eingenommene Bauteil ist ganz auf den Grundmauern des alten Palastes errichtet. Auch die große *Salle des pas perdus*, 1871 unter der Herrschaft der Kommune niedergebrannt, wurde unter Beibehaltung der Abmessungen und Formen, welche *Jacques Debrosse* ihr gegeben hatte, wieder aufgebaut, jedoch unter Vermeidung der Konstruktionsfehler, welche dieser begangen, indem er die Gewölbepfeiler der oberen Halle excentrisch, d. h. nicht auf die Pfeiler der unteren Halle gründete. Am oberen Ende der *Salle des pas perdus* liegt der Versteigerungssaal (*Salle des criées*). An Stelle der ehemaligen *Grand'-chambre* des Parlaments trat die 1. Civilkammer; die zugehörigen Räume sind in den beiden anschließenden Rundtürmen am Quai eingerichtet. Neben der Eingangsthür zum Verhandlungssaal steht das Denkmal *Berrier's*; weiterhin gelangt man zur Treppe, die zu einem glasüberdeckten Hof, zugleich Wartehalle, führt; um diesen sind, je 3 in einem Geschos, die 6 Civilkammern mit den zu jeder gehörigen Räumen gruppiert. Zwischen der 2. und 3. Kammer liegen Bibliothek, Advokatenzimmer und Zimmer des Präsidenten des Tribunals.

Auf der anderen Seite der *Cour du Mai* bilden die Gebäude der Staatsanwaltschaft und der Strafpolizei die dem Civiltribunal entsprechenden Eckflügel und umschließen auf zwei Seiten den Hof der *Sainte-Chapelle*. Zu demselben führt eine Durchfahrt in der Mitte der Hauptfront des Flügels gegen den *Boulevard du palais*, welcher die Geschäftsräume der Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter enthält. Der anstossende Flügel umfaßt die 4 Kammern der Strafpolizei, welche im I. und II. Obergeschoß zu beiden Seiten der vom Hofe aus erhellten Flurhallen übereinander angeordnet sind und zu denen man in der Hauptachse dieses Gebäudes mittels einer stattlichen Haupttreppe gelangt. Sie bilden einen der architektonisch wirksamsten und gelungensten Teile des Palastes, was auch für die äussere Erscheinung, sowohl Hof- als Straassenfront, gilt. Unter den Verhandlungssälen liegen im Sockelgeschos die Haftzellen des Polizeigewahrsams *La source*, im Anschluß an erstere in den betreffenden Geschossen die Beratungszimmer der Richter, in nächster Nähe Zeugenzimmer, Gerichtsschreiberei und sonstige zugehörige Räume.

Von den der *Police correctionnelle* angereihten Gebäuden der Oberstaatsanwaltschaft und des Appellhofes, früher für die Polizeipräfektur bestimmt, giebt die Quelle, aus der diese Mitteilungen geschöpft sind⁴²⁰), keinen Aufschluß.

Der bemerkenswerteste Teil des Palastes ist derjenige, welcher die Räume des Schwurgerichtes enthält; er ist das Werk des gereiften Meisters, an dem *Duc* sein ganzes Können und Wissen, sein eigenartiges Schaffen erprobte und das eine Epoche in seinem Künstlerleben kennzeichnet. Die Fassade gegen die *Rue de Harley* (Fig. 290⁴²¹) zeichnet sich eben so sehr durch monumentale Ruhe und großartige Wirkung im ganzen, als durch vollendete Schönheit und vornehme Einfachheit der Einzelheiten und des künstlerischen Schmuckes aus. Über eine breite Freitreppe, bei deren Anlage indes die Notwendigkeit der Erhellung der im Untergeschoß liegenden Zellen ein wesentliches Hemmnis bildete, gelangt man in das Innere des Hauses, in die mehrfach erwähnte, durch die ganze Höhe des Gebäudes reichende Wartehalle, welche durch die Schönheit der Architektur und Kühnheit der Konstruktion überrascht. An der gegenüberliegenden Langseite führt eine doppelarmige Treppe durch ein stattliches Portal zu der in Hauptgeschoßhöhe gelegenen Galerie, von welcher aus man links und rechts durch Flurhallen in die beiden großen Verhandlungssäle (siehe Fig. 229, S. 257) gelangt. Zwischen denselben liegen die zugehörigen, von Lichthöfen erhellten Zimmer für Zeugen, Parteien und Angeklagte, zu denen besondere Flurgänge und Treppen führen; hinter den Sälen sind Beratungszimmer, Zimmer der Präsidenten und Substituten etc., auch mit eigenen Zugängen versehen, angeordnet. Das Dachgeschos enthält die Archive.

Der Kassationshof umfaßt das Hauptgebäude längs der Seine, den Eckbau an der *Rue de Harley* und zwei damit parallel laufende Querflügel. In letzteren sind die Kriminalkammer mit der Galerie *Saint-Louis*⁴²²), bezw. mit der Kammer für Einreichung der Kassationsgesuche (*Chambres des requêtes*) eingerichtet, jede von einem Vor- und Warteraum aus zugänglich und mit einem Beratungszimmer verbunden. Darüber befinden sich die prächtig ausgestatteten Bibliothekräume und Advokatenzimmer.

Der dreigeschossige Flügel an der *Rue de Harley* wird im Erdgeschos von der großen Civilkammer nebst einer von der *Salle des pas perdus* der Assisen aus zugänglichen Flurhalle eingenommen. Die oberen Geschosse enthalten Geschäftsräume. Das Hauptgebäude längs des Quais, das vom Turm *Saint-Louis* ab noch den mittelalterlichen Charakter zeigt, umfaßt: im Erdgeschos die Zimmer der Kammerpräsidenten und des Alterspräsidenten (*Président doyen*), die Ankleideräume des Magistrates

⁴²⁰) NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880.

⁴²¹) Faks.-Repr. nach Taf. X des eben genannten Werkes.

⁴²²) Abgebildet in Teil IV, Halbbd. 1 (S. 197 [2. Aufl.: Heft 2, S. 238]) dieses »Handbuchs«.

und die Gerichtsschreiberei; im I. Obergeschos die Kassationshof-Staatsanwaltschaft und ihre Sekretariate; im II. Obergeschos Anwaltszimmer, Archive, Zimmer der Gerichtsvollzieher etc.

Unter dem Gebäudeteil zwischen der Galerie *Saint-Louis* des Kassationshofes und der *Salle des pas perdus* erstreckt sich die *Conciergerie*, ein Haftraum für die aus anderen Gefängnissen hergeschafften, vor dem Gerichtshof zu erscheinenden Angeklagten, deren Zellen in zwei Untergeschossen um den Hof gruppiert sind.

Der Bau des in allen Teilen in gediegenster Weise ausgeführten und eingerichteten Justizpalastes zu Paris hatte bereits im Jahre 1880 eine Summe von 28 800 000 Mark (= 36 000 000 Franken) beansprucht. Hierzu kommen noch die Kosten der Baugruppe für den Appellhof und die Oberstaatsanwaltschaft, sowie einige andere Teile der übrigen Gebäude.

Im weiteren ist als einer der bedeutendsten französischen Justizpaläste derjenige zu Alger, seit 1876 von *Giot* erbaut, zu nennen; die unten angegebenen Veröffentlichungen⁴²³⁾ geben eingehenden Aufschluß über das Bauwerk.

297.
Reichsgerichts-
haus
zu
Leipzig.

In den Kreis dieser Betrachtungen gehört auch das Gebäude des obersten deutschen Gerichtshofes, das in Leipzig errichtete Reichsgerichtshaus, welches, im Gegensatz zu den übrigen Justizpalästen, keine der Gerichtsbehörden niederer Instanz enthält.

Bei dem zum Zweck der Erlangung von Plänen für das Reichsgerichtshaus zu Leipzig 1884—85 ausgeschriebenen Wettbewerb wurde der Entwurf von *Hoffmann & Dybwad* mit dem ersten Preise gekrönt. Das Ergebnis einer Umarbeitung dieser Pläne, mit welcher *Hoffmann* beauftragt wurde, sind die in Fig. 291 u. 292 dargestellten, von der Akademie des Bauwesens für die Ausführung empfohlene Pläne²²⁴⁾.

Dem Programm gemäß sollte das Haus des Reichsgerichtes enthalten:

- a) einen großen Sitzungssaal nebst Beratungszimmer für das Plenum des Reichsgerichtes, die vereinigten Civil- und Strafsenate, bezw. den vereinigten 2. und 3. Strafsenat;
- β) 6 Sitzungssäle nebst Beratungszimmern für die einzelnen Senate;
- γ) Zimmer für die Parteien und die Boten in jedem Stockwerk, in welchem sich Sitzungssäle befinden;
- δ) nahe beim großen Sitzungssaal 2 Zimmer für Zeugen und 3 Hafträume;
- ε) Arbeitszimmer für den Präsidenten und für die Vorsitzenden der Senate;
- ζ) Zimmer für den Oberreichsanwalt, für die Beamten der Staatsanwaltschaft, für die Rechtsanwälte und für das Bureau der Staatsanwaltschaft;
- η) Zimmer für die Rechtsanwälte des Reichsgerichtes und für auswärtige Rechtsanwälte;
- θ) eine Bibliothek, bestehend aus einem Büchermagazin für 150 000 Bände, nebst Lesezimmern und Geschäftszimmern für die Bibliothekverwaltung;
- ι) Zimmer für das Centralbureau, das Rechnungsbureau und die 11 Gerichtsschreibereien der Senate,
- κ) Räume für die Kanzleidirektion, die Kanzleien und die Botenmeisterei;
- λ) die Dienstwohnung des Präsidenten, welche einen großen Festsaal enthalten soll;
- μ) Dienstwohnungen für den Hauswart, die Pförtner und Hausdiener, und
- ν) eine im Mittelpunkt des Gebäudes gelegene, architektonisch ausgezeichnete Wartehalle für das Publikum.

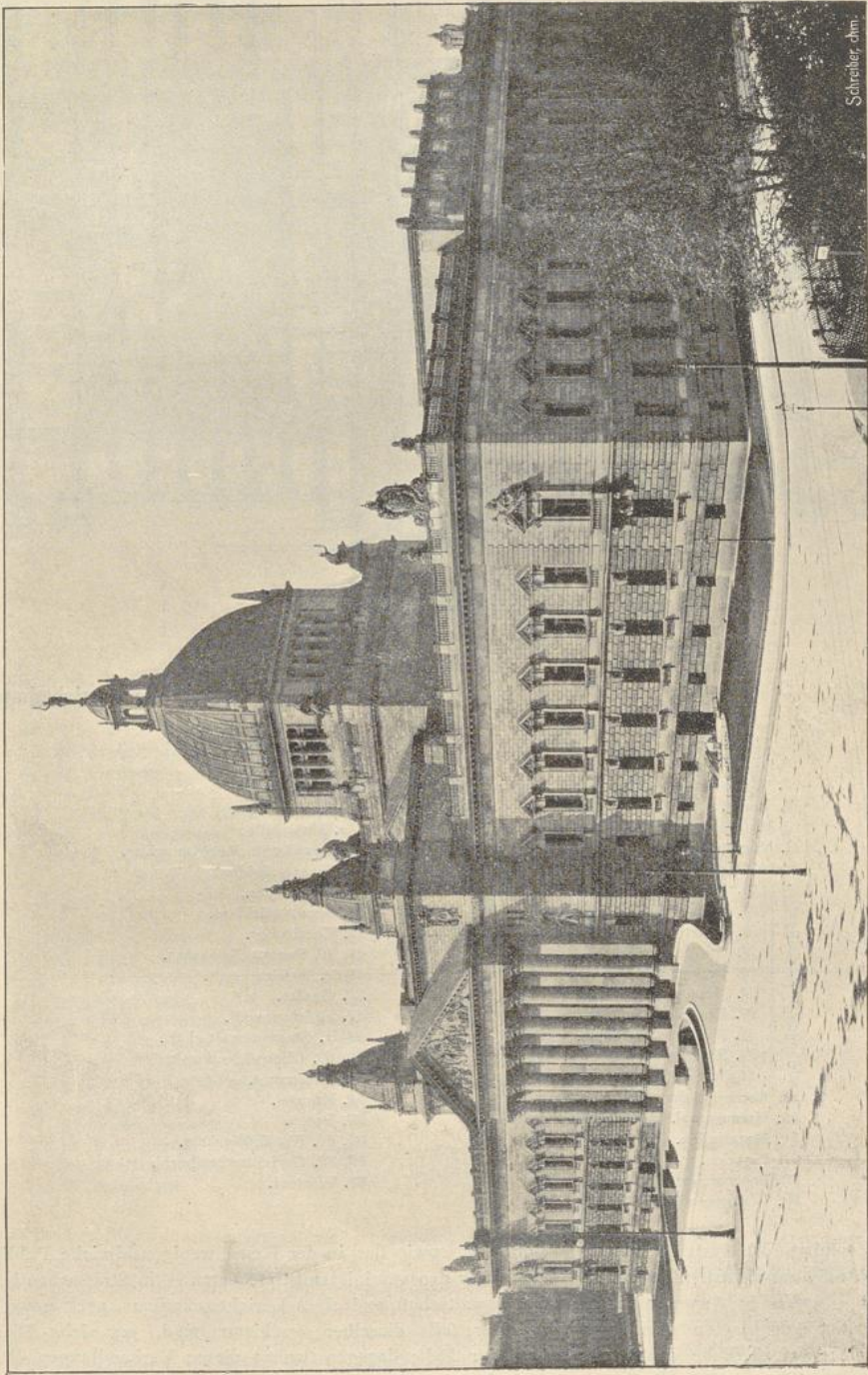
Zur allgemeinen Kenntnis der Erfordernisse, welche die Ausübung der Obliegenheiten des Reichsgerichtes und seiner Abteilungen bedingen, dienen folgende Erläuterungen, welche der Anlage des Preisausschreibens für den Entwurf des Reichsgerichtshauses zu Leipzig entnommen sind.

Beratungen des Plenums finden nur in sehr seltenen Fällen statt; sie sind niemals öffentlich; auch sind Parteien bei diesen Beratungen nicht gegenwärtig; für sie bedarf es also keines besonderen Beratungszimmers. Auch die Verhandlungen vor den vereinigten Civilsenaten in Civilsachen, vor den vereinigten Strafsenaten in Strafsachen bilden Ausnahmefälle; sie finden öffentlich statt; diejenigen vor den vereinigten Civilsenaten unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers und unter Anhörung der Rechtsanwälte der Parteien, wobei der Gerichtshof sich nicht in das Beratungszimmer zurückzuziehen

⁴²³⁾ Siehe: *Encyclopédie d'arch.* 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025 — ferner: *Croquis d'architecture* 1868—69, No. I, f. 4; 1869—70, No. IV, f. 3, 4.

⁴²⁴⁾ Nach den von Herrn Stadtbaumeister *L. Hoffmann* zu Berlin freundlichst mitgetheilten Originalplänen. — Vergl. auch: *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 113 u. 117 — ferner: *Deutsche Bauz.* 1885, S. 149 u. 161.

Fig. 291.



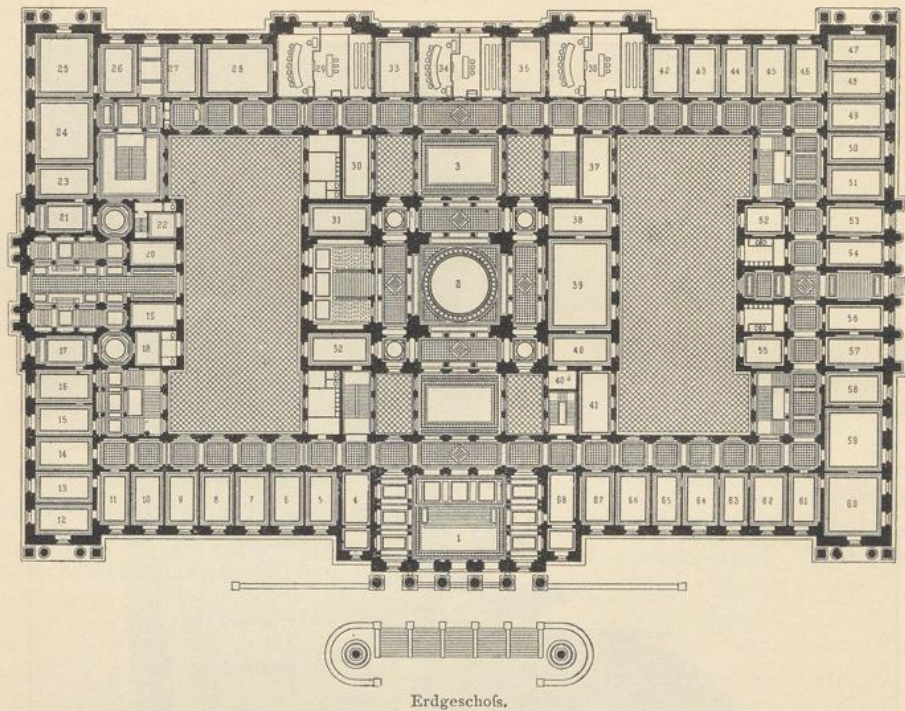
Schreyer, dnm

Reichsgerichtshaus zu Leipzig.

Nordost-Ansicht 427).

Arch.: Hoffmann.

Fig. 292.



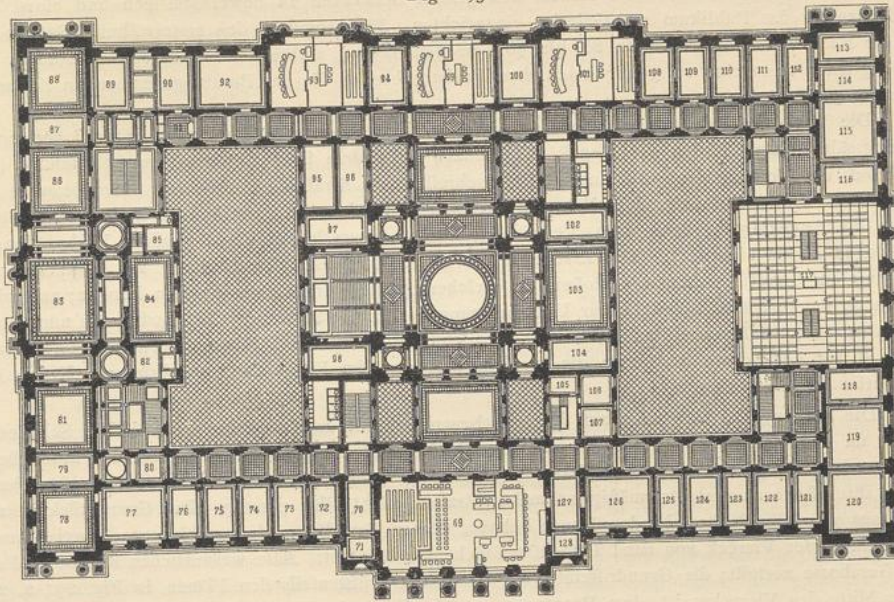
Reichsgerichtshaus

- | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Flurhalle. | 34. Sitzungssaal. | |
| 2. Wartehalle. | 35. Beratungszimmer. | |
| 3. Warteraum. | 36. Sitzungssaal. | |
| 4. Boten. | 37-41. Kanzleien. | |
| 5-10. Gerichtsschreibereien. | 40a. Materialien. | |
| 11. Vorzimmer. | 42. Auswärtige Rechtsanwälte. | |
| 12-14. Gerichtsschreibereien. | 43. Senatspräsident. | |
| Wohnung des Präsidenten. | 44. Vorzimmer. | |
| | 15, 16. Fremdenzimmer. | 45. Senatspräsident. |
| | 17. Dienerschaft der Fremden. | 46. Vorzimmer. |
| | 18. Toilette. | 47, 48. Senatspräsidenten. |
| | 19. Geräte. | 49-51. Reichsanwalt. |
| | 20. Brennstoff. | 52. Geräte. |
| | 21. Zimmer der Söhne. | 53. Reichsanwalt. |
| 22. Dienerschaft. | 54-58. Staatsanwaltschaft. | |
| 23. Zimmer der Söhne. | 59, 60. Oberreichsanwalt. | |
| 24. Zimmer der Töchter. | 61. Vorzimmer. | |
| 25-27. Schlafzimmer. | 62. Kanzlei. | |
| 28. Beratungszimmer. | 63. Boten. | |
| 29. Sitzungssaal. | 64, 65. Kanzleidirektor. | |
| 30. Materialien. | 66, 67. Gerichtsschreiberei. | |
| 31. Parteien. | 68. Pförtner. | |
| 32. Botenmeister. | | |
| 33. Beratungszimmer. | | |

pfllegt, sondern die Parteien oder ihre Vertreter, sowie das in der Regel wenig zahlreiche Publikum zum Abtreten veranlaßt. Die Verhandlungen vor den vereinigten Strafsenaten — in Strafsachen letzter Instanz — gehen in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers, auch unter Anhörung der Angeklagten oder ihrer Verteidiger, falls dieselben erschienen sind, vor sich. Dies ist indes nicht erforderlich, daher nur selten der Fall; dagegen wohnt diesen Verhandlungen oft ein größeres Publikum bei, weshalb der Gerichtshof vom Beratungszimmer Gebrauch macht. — In Strafsachen wegen Hochverrates und Landesverrates gegen Kaiser und Reich verhandelt und entscheidet

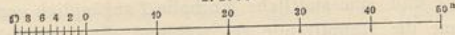
⁴²⁵⁾ Nach einer Photographie von *J. B. Klein*, Kunsthandlung, *E. Ravenstein* in Leipzig.

Fig. 293.



Obergeschoss.

1:1000



Arch.: Hoffmann.

zu Leipzig⁴²⁴).

- | | | |
|--------------------------|------------------------------------|--|
| 69. Großer Sitzungssaal. | 98. Boten. | |
| 70. Vorraum. | 99. Sitzungssaal. | |
| 71. Bote. | 100. Beratungszimmer. | |
| 72, 73. Rechnungsbureau. | 101. Sitzungssaal. | |
| 74, 75. Centralbureau. | 102. Konferenzzimmer. | |
| 76. Vorzimmer. | 103. Rechtsanwälte. | |
| Wohnung des Präsidenten. | 104. Nebenzimmer. | |
| | 77. Arbeitszimmer des Präsidenten. | 105-107. Hafräume. |
| | 78. Empfangszimmer des Herrn. | 108-111. Senatspräsidenten. |
| | 79. Vorzimmer. | 112. Vorzimmer. |
| | 80. Garderobe. | 113, 114. Senatspräsidenten. |
| | 81. Empfangszimmer. | 115. Lesezimmer für Beamte. |
| | 82. Toilette. | 116. Expeditionszimmer. |
| | 83. Festsaal. | 117. Büchermagazin. |
| | 84. Speisesaal. | 118. Ausgabezimmer. |
| | 85. Anrichte. | 119. Lesezimmer für Rechtsanwälte etc. |
| 86-88. Wohnzimmer. | 120. Bibliotheksgehilfen. | |
| 89, 90. Schlafzimmer. | 121. Vorzimmer, | |
| 91. Bad. | 122. Bibliothekar. | |
| 92. Beratungszimmer. | 123, 124. Zeugen. | |
| 93. Sitzungssaal. | 125. Staatsanwalt. | |
| 94. Beratungszimmer. | 126. Beratungszimmer. | |
| 95. Materialien. | 127. Vorraum. | |
| 96. Geräte. | 128. Toilette. | |

das Reichsgericht in erster (und letzter) Instanz unter Anwesenheit eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers, übrigens ohne Zuziehung von Geschworenen. Hier bedarf es, im Vergleich zu dem Erfordernis in vorgenannten Sachen, eines kleineren Raumes für die nur aus dem vereinigten 2. und 3. Strafsenat gebildeten Richter, dagegen eines viel größeren Raumes behufs der Verhandlung mit Angeklagten und Zeugen, sowie eines angemessenen Raumes für das zuweilen sehr zahlreich anwesende Publikum. Alle vorgenannten Sachen werden in dem großen, unter α angeführten, Sitzungssaale verhandelt; und mit Rücksicht auf die mannigfachen Zwecke, denen derselbe dienen soll, erscheint es geeignet, die Abgrenzung des je nach Bedarf für die Hauptabteilungen des Saales ver-

schieden zu bemessenden Raumes mittels beweglicher Schranken zu bewerkstelligen und einen Teil der Plätze für das Publikum auf Galerien einzurichten. Muß somit in den ersterwähnten Sachen der für die Richter bestimmte Platz 80 bis 90 Personen fassen, während in anderen ein solches für 18 Mitglieder ausreicht, so genügt nach dem Vorhergehenden für das Beratungszimmer ein Sitzungsraum für 30 Personen.

Die Verhandlungen letzter Instanz vor den einzelnen Senaten, wozu die 6 unter β verlangten Sitzungssäle dienen, bilden die Regel. Die Senate verhandeln in Anwesenheit von 7 Richtern (mit Einschluss des Vorsitzenden) und eines Gerichtsschreibers, in Strafsachen außerdem eines Beamten der Staatsanwaltschaft, und zwar öffentlich. In Civilsachen werden die Anwälte der Personen, in Strafsachen die Angeklagten, bezw. ihre Verteidiger, sofern sie erschienen sind, gehört. Verhandlungen mit Zeugen finden nicht statt. Das Erscheinen der Angeklagten ist äußerst selten. An jeden Sitzungssaal muß ein Beratungszimmer anstoßen, in welchem 7 Richter bequem beraten können; außerdem müssen an den Wänden Schränke zur Unterbringung der Amtstrachten der Mitglieder von mindestens 2 Senaten (etwa 18 Personen) angebracht werden können. Von den 6 Sitzungssälen sind 3 für Strafsenate, 3 für Civilsenate bestimmt; die ersteren drei sind im Erdgeschoß anzubringen. Keiner der Säle darf nach Süden liegen.

Die Stellung des Gebäudes auf dem gegebenen Bauplatz machte keine wesentlichen Schwierigkeiten, da das viereckige, an der einen Seite schiefwinkelig begrenzte Grundstück sehr ausreichend bemessen ist. Doch erscheint diese Baustelle, bei dem Mangel einer bedeutsamen Achsenbeziehung und in ihrer Lage an verhältnismäßig schmalen Straßen, nicht allzu günstig. Das Grundstück ist mit einem aus vier Flügeln bestehenden Hause bebaut, dessen Grundform ein geschlossenes, zwei Innenhöfe umfassendes Viereck von rund 127×10 m Flächeninhalt bildet. Alle wesentlichen Räume sind auf zwei Geschosse verteilt; die Grundrisfeinteilung entspricht größtenteils den Plänen in Fig. 292 u. 293. In der Mitte des Viereckes ist, dem Programm gemäß, die große Warthalle 2 angelegt, welche durch Erdgeschoß und Obergeschoß hindurchreicht und von der nach Osten gerichteten Hauptfront aus durch eine angemessene Portalanlage und eine stattliche Vorhalle 1 zugänglich gemacht ist. Zur linken Seite schließt sich dem Mittelraume die Haupttreppe an, während auch für Nebentreppen ausreichend gesorgt ist. Die 6 kleineren Sitzungssäle 29, 34, 36, 93, 99, 101 sind je zu dreien im Erdgeschoß und im oberen Hauptgeschoß untergebracht; sie liegen symmetrisch zur Hauptachse an der westlichen Seite des Gebäudes; der große Sitzungssaal 69 ist in das obere Hauptgeschoß, und zwar in die Mitte der Ostfront, gelegt, die Bibliothek 115—122 im nördlichen, die Präsidentenwohnung 15—27 u. 77—91 im südlichen Flügel angeordnet. Die Einteilung im einzelnen in den beiden Hauptgeschossen von etwa 6 m Höhe erhellt aus den Grundrissen derselben. Das 3,35 m hohe Sockelgeschoß enthält, außer den Kellern und Vorratsräumen, die verlangten Wohnungen für Hauswart, Pförtner und Hausdiener, auch Kammern für Bediente der Präsidenten, ferner Waschküchen, Räume für Umdruckpressen, für die Sammelheizung etc. In einem Halbgeschoß, über dem rückwärtigen Teile der zur Präsidentenwohnung führenden Durchfahrt im Erdgeschoß, liegt die zugehörige Kochküche nebst Vorratskammer und Anrichte. Im Dachgeschoß, welches sein Licht ausschließlich von den Höfen erhält, sind Räume für ausgedehnte Akten, Bücher etc. vorgesehen.

Die Verteilung der Räume, die Anordnung der Verkehrswege und Treppen ist mit großer Klarheit und Einfachheit im Grundriß durchgeführt; die Anlage erfüllt besonders auch das unumgängliche Erfordernis, daß die durch ihre Bestimmung ausgezeichneten Räume in architektonisch ausgezeichnete Teile des Bauwerkes gelegt sind.

Die Diensträume sind von der Wohnung des Präsidenten, die an der Südfront angeordnet ist und daselbst einen besonderen, reich ausgebildeten Zugang erhalten hat, scharf getrennt. Die beiden übrigen Eingänge des Hauses, und zwar der Haupteingang an der Ostfront und ein für die Beamten bestimmter zweiter Eingang an der Nordfront vermitteln den Verkehr in die Diensträume des Reichsgerichtes.

Im Äußeren (Fig. 291⁴²⁵) sind die Mitten der vier Fronten aus der betreffenden Baufucht herausgezogen und in bedeutsamer Weise mit durchgehenden Säulenordnungen ausgebildet, während die übrigen Teile schlichte Mauerflächen zeigen. An den Langfronten sind schmale Eckvorsprünge geschaffen, die, abgesehen von der reicheren Verdachung des Fensters im Obergeschoß, in der schlichten Weise der Rücklagen durchgeführt sind. Der den Haupteingang enthaltende Mittelbau der Ostfront hat naturgemäß die bevorzugteste architektonische Ausbildung erfahren; er ist durch einen in wuchtigen Formen behandelten, giebelgekrönten Säulenvorbau ausgezeichnet, dem sich an jeder Seite ein mit einem kuppelartigen Dache versehener Turm anschließt; in der Höhe des Obergeschosses sollen in zwei Nischen die Standbilder der Kaiser *Wilhelm I.* und *Wilhelm II.* aufgestellt werden. Die Verschiedenheiten in der Ausbildung des Hauptgesimses von Mittelbau und Seitenteilen sind durch ein verziertes

Band mit Adler und Laubgehängen ausgeglichen. Ein ähnliches Ornament ziert den Hals der kupfergedeckten, die Form des Hauptkuppeldaches wiederholenden Aufbauten. Die Mittelbauten der drei übrigen Fronten sind ebenfalls mit Säulenstellungen geschmückt.

Die Gesamtgliederung des Bauwerkes wird durch die das Ganze beherrschende, sich hoch heraushebende Kuppel vervollständigt. Sie bezeichnet den Mittelpunkt der ganzen Anlage; die große Wartehalle überragt mit ihrem bis zur Scheitelhöhe der obenstehenden Figur 68 m hohen Aufbau die ganze Umgebung. Auf der Brüstung des Kuppelunterbaues stehen an den vier Ecken mächtige Gruppen: weibliche, fackeltragende Gestalten, auf Adlern mit ausgebreiteten Flügeln sitzend. Das Kuppeldach ist mit Kupfer gedeckt, trägt eine durchbrochene Laterne und auf dieser eine 5,50 m hohe weibliche Figur, die Wahrheit darstellend.

Wesentlich anders, als die Architektur der Außenfronten, ist die Architektur der beiden Innenhöfe behandelt. Hier sind die vier Geschosse des Baues klar ausgesprochen; jedoch ist das Hauptgesims, um die Mauern niedriger erscheinen zu lassen, schon über das Obergeschoß gelegt. In letzterem ist eine dorische Pilasterarchitektur durchgeführt; die Mittelteile der Längsfronten sind hervorgezogen, und jene Vorsprünge, welche den Speisesaal der Präsidentenwohnung und die Bücherei enthalten, sind in bevorzugter Weise behandelt.

Zur Wirkung der Außenarchitektur trägt auch die Farbe des gewählten Sandsteines bei. Mit geringer Ausnahme gelangte nur harter Elbsandstein zur Verwendung, dessen ziemlich dunkler, satter Ton den Ernst und die Würde des Baues nicht wenig hebt.

Bei der Ausgestaltung der Innenräume des Hauses mußte sich naturgemäß das Hauptaugenmerk auf die große Wartehalle richten. Die Grundform derselben bildet ein lateinisches Kreuz; die Kreuzarme haben Tonnengewölbe; die Vierung ist mit einem Kuppelgewölbe überdeckt. Die Spannweite der Kuppel beträgt 12,50 m und die Höhe im Scheitel 23,60 m. Die Lichtzuführung erfolgt durch vier mächtige Halbkreisfenster von 11,40 m Durchmesser, welche in den Schildbogen der Tonnengewölbe sitzen. In ihrer architektonischen Ausbildung zeigt die Halle, den beiden Geschossen entsprechend, zwei Ordnungen übereinander. In der Querachse der Halle legt sich an der Südseite das Haupttreppenhaus an, in welchem eine dreiläufige Treppe, die mit zwei Läufen beginnt, nach dem Obergeschoß führt.

Die Flurgänge sind im Obergeschoß mit sog. italienischen Gewölben, im Erdgeschoß mit flachen Kuppeln überwölbt. Diese Decken, ebenso die Wandflächen sind einfach geputzt und hellfarbig angestrichen. Schlicht, wie die Flure, sind auch die Arbeitsräume durchgebildet; sie sind sämtlich mit Steingewölben (unter Ausschluss von Eisen) überdeckt.

Von den größeren Sälen hat der im Obergeschoß gelegene große Sitzungssaal für Hoch- und Landesverratsverhandlungen eine reichere Ausstattung erhalten; er ist 23,00 m lang und hat an beiden Schmalseiten Galerien von je 5 m Tiefe; die Wandbekleidungen, der Deckenfries und die Gliederung der Decke sind in Holz ausgeführt, die ornamentalen Arbeiten teils in Eichenholz geschnitzt, teils in Stuck gehalten; die Farbgebung ist braun mit Gold. Wesentlich einfacher sind die übrigen 6 Sitzungssäle gehalten, welche im Mittelteile der Westfront auf das Erd- und Obergeschoß gleichmäßig verteilt sind; hier sind durchwegs flache Holzdecken und hohe Wandverkleidungen in Eichenholz gewählt⁴²⁰⁾. Der große, für 200 000 Bände berechnete Bücherraum ist 23,60 m lang, 20,60 m tief und 9,50 m hoch; er ist der Höhe nach in vier Büchergeschosse geteilt.

Bezüglich einiger anderer bemerkenswerter Justizpaläste, die in neuerer Zeit entstanden oder noch im Werden begriffen sind, muß auf die im nachfolgenden Litteraturverzeichnis angegebenen Veröffentlichungen verwiesen werden.

Litteratur

über »Gerichtshäuser«.

a) Anlage und Einrichtung.

- The construction of court-houses and county gaols.* *Building news*, Bd. 28, S. 163.
 ENDELL, F. Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, so wie über die zugehörigen Gefängnisse. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 79, 88.
 WIELEMANS, A. v. Ueber den Bau von Gerichtsgebäuden. *Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1898, S. 421.

b) Ausführungen und Entwürfe.

- Pugin & Britton. Illustrations of the public buildings of London.* 2^d edit. by *W. H. Leeds.* London 1838. Bd. 1, S. 259: *Law courts.*

⁴²⁰⁾ Nach: *Centralbl. d. Bauverw.* 1895, S. 449, 458, 500, 521.

GEURLIOR, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX^{me} siècle.* Paris 1845—1850.

Band 1, Pl. 91, 92: *Palais de justice à Aix.*

127: *Cour d'assises et tribunal civil à Valence.*

37: *Tribunal de première instance à Saint-Lô.*

13—15: *Tribunal de première instance à Clermont-Ferrand.*

71, 72: *Tribunal de première instance à Draguignan.*

Band 2, Pl. 79—81: *Cour d'assises et tribunal civil à Angoulême.*

86: *Cour d'assises et tribunal de première instance à Privas.*

196—197: *Tribunal civil à Valognes.*

47, 48: *Tribunal de première instance à Saint-Étienne.*

12: *Tribunal de première instance à Arcis-sur-Aube.*

133: *Tribunal de première instance à Barcelonnette.*

223: *Tribunal de première instance à Gaillac.*

Band 3, Pl. 325: *Tribunal de première instance à Mortain.*

BUSSE. Das Landgerichts-Gebäude in Elberfeld. *Zeitschr. f. Bauw.* 1852, S. 247, 363.

Swansea guildhall and assize courts. Builder, Bd. 10, S. 264.

BUSSE. Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriat- und Gefängengebäude zu Breslau. *Allg. Bauz.* 1854, S. 134.

BUSSE. Kreisgerichtshaus, nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. *Zeitschr. f. Bauw.* 1855, S. 101.

BUSSE, C. Ausgeführte Bauwerke. 1. Heft: Das Kreisgerichtshaus zu Minden. Berlin 1855.

A critical review of St. George's hall and the assize courts, Liverpool. Builder, Bd. 13, S. 3, 26, 53, 126.

BUSSE. Das Geschäftshaus für das Kreisgericht in Wahrendorf. *Zeitschr. f. Bauw.* 1856, S. 7.

HERRMANN. Rath- und Gerichtshaus in Greifenhagen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1856, S. 107.

Mairie, justice de paix et halle aux grains, à Thoissey. Revue gén. de l'arch. 1857, S. 273 u. Pl. 24.

DIETZ, C. Das Gerichts- und Postgebäude zu Springfield, Illinois. *Allg. Bauz.* 1859, S. 348.

Manchester assize courts. Builder, Bd. 17, S. 289, 307, 323, 328, 339; Bd. 23, S. 136. *Building news,* Bd. 5, S. 393, 421, 425, 440, 465, 469, 489.

Proposed assize courts, Brussels. Builder, Bd. 20, S. 332, 387.

BUSSE. Das Landgerichtsgebäude zu Bonn. *Zeitschr. f. Bauw.* 1863, S. 329.

VERDIER, A. & F. CATTOIS. *Architecture civile et domestique etc.* Paris 1864. Bd. 2, S. 152: *Palais de justice.*

Tribunal of commerce. — Paris. Builder, Bd. 23, S. 781.

Neues Geschäftshaus für das Kreisgericht zu Anklam. ROMBERG's *Zeitschr. f. pract. Bauk.* 1865, S. 330; 1866, S. 6.

BAILLY, A. N. *Tribunal de commerce de Paris. Revue gén. de l'arch.* 1865, S. 248 u. Pl. 53—60; 1866, S. 51 u. Pl. 18—21.

BULOT, M. *Palais de justice de Nyons. Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 263.

LISCH. *Palais de justice d'Agen. Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 275, 293.

DUC & DOMMEY. *Palais de justice. Revue gén. de l'arch.* 1866, S. 98 u. Pl. 26—34; 1867, S. 9 u. Pl. 2—8; 1868, S. 205 u. Pl. 47—50.

STRONG. Der neue Justizpalast in London. *Allgem. Bauz.* 1867, S. 203.

New courts of justice. Building news, Bd. 14, S. 18, 57, 75, 79, 95, 117, 137, 142, 234, 249, 306, 322, 358, 413, 440, 474, 635; Bd. 20, S. 322; Bd. 21, S. 368, 408, 428; Bd. 30, S. 489; Bd. 42, S. 794; Bd. 43, S. 10, 44.

KIND. Kreisgerichts-Etablissement in Essen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1868, S. 349.

Le nouveau tribunal de commerce à Paris. Nouv. annales de la const. 1868, S. 61.

DUC. *Cour de cassations au palais de justice, à Paris. Moniteur des arch.* 1868, Pl. 147, 159, 165, 174, 175, 183, 191, 194, 197, 199, 201, 203, 206—208, 214, 215; 1869, Pl. 555; 1870—71, Pl. 4, 16, 17, 23, 30, 41, 48, 57, 66; 1872, Pl. 8, 30, 33; 1879, Pl. 6; 1880, Pl. 1, 3, 4, 6, 16, 17, 21, 31, 36, 46 u. Pl. aut. XI—XII.

OPPERMANN, C. A. *Palais de justice, tribunal civil, tribunal de commerce et justice de paix. Nouv. annales de la const.* 1869, S. 53.

The high court, Calcutta. Builder, Bd. 27, S. 857.

Bristol assize courts. Building news, Bd. 16, S. 50; Bd. 20, S. 297, 450.

VOIT, v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnisbauten in Bayern. *Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver.* 1870, S. 93.

- New assize courts, Durham.* *Builder*, Bd. 28, S. 64.
- STREET, G. E. *Intended courts of justice the Strand.* *Builder*, Bd. 28, S. 666.
- DUC & DAUMET. *Palais de justice de Paris.* *Moniteur des arch.* 1870—71, Pl. 49; 1872, Pl. 4, 20.
- DARDEL, R. *Monographie du palais du commerce élevé à Lyon sous l'administration de M. Vaisse.* Paris 1868.
- New law courts and corporate buildings, Birmingham.* *Builder*, Bd. 29, S. 684. *Architect*, Bd. 35, S. 221.
- New courts of justice.* *Builder*, Bd. 25, S. 69, 89, 112, 144, 190, 208, 223, 292, 309, 644, 884; Bd. 29, S. 949; Bd. 30, S. 25, 91, 109; Bd. 43, S. 746.
- Court-house, bell tower, and prison, third judicial district, New York.* *Building news*, Bd. 29, S. 36.
- WANCKEL. Das neue Gerichtsamts-Gebäude zu Johanngeorgenstadt. *Deutsche Bauz.* 1872, S. 135.
- VOIT, A. Decoration der Gerichts-Säle im Justizgebäude zu Zweibrücken. *Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver.* 1872, S. 8 u. 23.
- Manchester new city court-house.* *Builder*, Bd. 30, S. 1029.
- CONRADI, C. Das Gerichts- und Spritzen-Haus in Kirm. *HAARMANN'S Zeitschr. f. Bauhdw.* 1873, S. 6.
- Palais de justice du Havre.* *Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44, 110 u. Pl. 189, 195, 199, 216, 229. *Moniteur des arch.* 1874, Pl. 32, 39, 48; 1875, Pl. 7, 8, 28, 29; 1876, Pl. 46.
- Newcastle police courts.* *Builder*, Bd. 32, S. 947.
- Le palais de justice fédéral.* *Eisenb.* Bd. 4, S. 224.
- Nouveau palais de justice de Bruxelles.* *La semaine des const.* 1876—77, S. 222.
- Projekt eines Justizgebäudes für die Strafrechts-Pflege nebst Untersuchungsgefängnis in Hamburg. *Deutsche Bauz.* 1877, S. 433.
- Landgerichts-Gebäude in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 276.
- Die Konkurrenz für Entwürfe zu dem Schweizer Bundes-Justizpalast in Lausanne. *Deutsche Bauz.* 1878, S. 40, 161.
- Palais de justice fédéral à Lausanne.* Besprechung der Concurrenzpläne. *Eisenb.*, Bd. 8, S. 20, 25, 40, 46, 62 u. 72.
- VIONNOIS. *Restauration et agrandissement du palais de justice à Dijon.* *Moniteur des arch.* 1878, S. 106, 116, 137, 149, 165, 182 u. Pl. 16—18, 27—28, 40—42, 46—47, 48, 53, 54; 1879, Pl. 3, 4.
- The palace of justice, Paris.* *Builder*, Bd. 36, S. 245.
- The court of small causes, Calcutta.* *Builder*, Bd. 36, S. 300.
- The new law courts, Vienna.* *Builder*, Bd. 36, S. 962; Bd. 37, S. 202, 204.
- VIONNOIS, F. *Architecture civile bourguignonne. Restauration et agrandissement de palais du justice de Dijon.* Paris 1879.
- Bauten und Entwürfe. Herausgegeben vom Dresdener Architekten-Verein. Dresden 1879. Bl. 105, 106, 123, 124: Justizgebäude zu Dresden; von TROBSCH & ECK.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1878 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XI. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1879, S. 544.
- Das neue Justiz-Gebäude in Stuttgart. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 494.
- LANGE, A. Neues Amtsgerichts-Gebäude und Pfarrhaus zu Euskirchen. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 532.
- KOCH, A. *Palais de justice fédéral à Lausanne.* *Eisenb.*, Bd. 10, S. 31.
- The new courts of justice, Stuttgart.* *Builder*, Bd. 37, S. 12, 14.
- New police-courts and station, Bow street.* *Builder*, Bd. 37, S. 686.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1879 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Aus dem Gebiete des Landbaues. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1880, S. 537.
- Das Jefferson-Market-Gerichtshaus in New-York. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 57.
- Das neue Landgerichts-Gebäude zu Zwickau. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 95.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. *Wochbl. f. Arch. u. Ing.* 1880, S. 304, 310.
- WIELEMANS, A. v. Pavillonhelm am k. k. Justiz-Palaste in Wien. *Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1880, S. 137.
- Das neue Justizgebäude in Stuttgart. *Zeitschr. f. Baukde.* 1880, 251.
- POELAERT, S. *Nouveau palais de justice de Bruxelles. Notice descriptive par F. Wellens.* Brüssel 1881.
- Wiener Neubauten. Serie B. Wiener Monumental-Bauten. I. Band. Wien 1881—85. Justizpalast von A. v. WIELEMANS.
- Der k. k. Justiz-Palast in Wien. Wien 1881—85.

- HERRMANN. Landgerichtsgebäude in Potsdam. *Centralbl. d. Bauverw.* 1881, S. 124.
- DIETRICH, A. Landgerichtsgebäude in Mülhausen im Elsass. *Zeitschr. f. Baukde.* 1881, S. 515.
- RUNGE. Bau des Gerichts-Gebäudes zu Hannover. *Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1881, S. 155.
- Mairie et justice de paix à Neuvy-le-Roi. Encyclopédie d'arch.* 1881, S. 89 u. Pl. 757, 758.
- Design for a county court. Architect,* Bd. 25, S. 337.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. *Centralbl. d. Bauverw.* 1881, S. 206; 1882, S. 56.
- Neues Justizgebäude in Hannover: UNGER, TH. Hannover. *Führer durch die Stadt und ihre Bauten.* Hannover 1882, S. 176.
- CANZLER, A. Das neue Justizgebäude in Dresden. *Zeitschr. f. Bauw.* 1882, S. 1.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1880 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1882, S. 144.
- THIENEMANN, O. Das neuerbaute Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein. *Allg. Bauz.* 1882, S. 105.
- Geschäftsgebäude für das Amtsgericht in Stettin. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 232.
- Geschäftsgebäude und Gefängniß für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 336.
- LEHMBECK. Ueber die neuen Gerichtsgebäude in Hamburg, Hannover, Braunschweig und Kassel. *Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1882, S. 326.
- Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. *Deutsches Baugwks.-Bl.* 1882, S. 305, 321, 339.
- Palais de justice et cour de cassation, à Paris. Revue gén. de l'arch.* 1882, S. 124, 263 u. Pl. 32—33.
- The new law courts, Melbourne. Architect,* Bd. 26, S. 335.
- WANCKEL, O. Das Landgerichtsgebäude in Zwickau. *Zeitschr. f. Bauw.* 1883, S. 361.
- Das Geschäftshaus für das Landgericht in Guben. *Centralbl. d. Bauverw.* 1883, S. 145.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Köln. *Centralbl. d. Bauverw.* 1883, S. 457.
- Neubau eines Amtsgerichts für die Stadt Buckau bei Magdeburg. *Baugwks.-Ztg.* 1883, S. 868.
- New palace of justice, Brussels. Building news,* Bd. 45, S. 1000; Bd. 46, S. 552. *Architect,* Bd. 30, S. 257.
- United states court-house, Detroit. American architect,* Bd. 14, S. 163.
- United states court-house, Peoria. American architect,* Bd. 14, S. 174.
- Das neue Justizgebäude in Stuttgart: Stuttgart. *Führer durch die Stadt und ihre Bauten.* Stuttgart 1884, S. 109.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1882 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XIII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1884, S. 80.
- ZIMMERMANN. Das neue Strafjustizgebäude in Hamburg. *Deutsche Bauz.* 1884, S. 113, 137.
- Die Gesamt-Baukosten des k. k. Justiz-Palastes in Wien. *Zeitschr. des öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1884, S. 142.
- Interior of the new shire hall, Shrewsbury. Architect,* Bd. 31, S. 281.
- Gerichtshäuser in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885, S. 262.
- HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. *Zeitschr. f. Bauw.* 1885, S. 15, 522.
- Amtsgerichtsgebäude für Balve in Westfalen. *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 86.
- Die Preisbewerbung für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 113.
- Neubau des Gerichtsgebäudes in Frankfurt a. M. *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 343.
- Die Konkurrenz für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. *Deutsche Bauz.* 1885, S. 149, 261, 173, 185.
- Das neue Geschäftsgebäude für die Zivil-Abtheilungen des Landesgerichts und Amtsgerichts Berlin II am Halleschen Ufer No. 29—31. *Deutsche Bauz.* 1885, S. 425.
- Der neue Justiz-Palast in Brüssel. *Deutsche Bauz.* 1885, S. 509, 521, 533. *Schweiz. Bauz.,* Bd. 9, S. 53, 59, 68.
- CAMUT, E. & BRÉASSON. *Palais de justice à Meaux. Nouv. annales de la const.* 1885, S. 161.
- Palais de justice d'Alger. Encyclopédie d'arch.* 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025.
- ENDELL & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte.

- Gerichtsgebäude in Frankfurt a. M.: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 232.
 Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1884
 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Im Gebiete des Landbaues. XIII. Geschäfts-
 häuser für Gerichte. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 438.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Breslau. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 70.
 Der neue Justizpalast im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 97.
- BALLU, A. *Palais de justice à Bucharest. La semaine des const.*, Jahrg. 11, S. 125.
Selected design for the Birmingham law courts. Builder, Bd. 51, S. 160.
The Birmingham assize courts. Building news, Bd. 51, S. 232. *Architect*, Bd. 36, S. 377.
Proposed »City courts«, Toronto. Building, Bd. 5, S. 19.
- WELLENS, F. *Nouveau palais de justice de Bruxelles*. Brüssel 1880.
New county sessions house, Liverpool. Builder, Bd. 42, S. 129.
- NARJOUX, F. Paris. *Monuments élevés par la ville 1850—1880*. Paris 1883.
 Bd. 1: *Le palais de justice et ses différentes parties, sa restauration, son agrandissement*.
- DUPUIS, A. *Palais de justice de Meaux. La construction moderne*, Jahrg. 1, S. 42, 53 u. Pl. 8—10.
Palais de justice de Malines. L'émulation 1885, Pl. 15—24.
- Das Gerichtsgebäude in Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 440.
 Das Land- und Amtsgerichtsgebäude in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 441.
 Geschäftsgebäude für das Königliche Landgericht und Amtsgericht in Aachen. Centralbl. d. Bauverw.
 1886, S. 439.
- Entwurf zum Bau des Reichstagsgebäudes in Leipzig. Centralbl. der Bauverw. 1887, S. 193.
 Amtsgerichts- und Gefängnis-Gebäude in St. Vith. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 209.
 Das Geschäftshaus für das Landgericht und Amtsgericht Berlin II. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 293.
 Das neue Landgerichts-Gebäude in Saarbrücken. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 495.
Design for assize courts. Builder, Bd. 52, S. 148.
- LAMBERT & STAHL. Privat- und Gemeindebauten. II. Serie. Stuttgart 1887—88.
 Heft 7, Bl. 2—4: Amtsgericht in Ellwangen; von MAYER.
- WIELEMANS, A. v. Der k. k. Justiz-Palast in Wien. Wien 1888.
 Gerichtshäuser in Köln: Köln und seine Bauten. Köln 1888. S. 482.
- LANDAUER v. Das neue Justiz-Gebäude in Stuttgart. Allg. Bauz. 1888, S. 14.
 Vom Bau des Reichsgerichts-Hauses in Leipzig. Deutsche Bauz. 1888, S. 365.
 Amtsgerichtsgebäude in Penig im Königreich Sachsen. Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 93.
 Neubau des Amtsgerichts in Verden. Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 428.
 Zur Grundsteinlegung des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig. Centralbl. d. Bauverw. 1888, S. 465.
 Amtsgericht für drei Richter in Driesen. Baugwks.-Ztg. 1888, S. 40.
- CONTAG, M. Neuere Eisenconstruktionen des Hochbaus in Belgien und Frankreich. Berlin 1889.
 S. 6: Die Eisenconstruktionen des neuen Justizpalastes zu Brüssel.
 Neubau des Amtsgerichts Altena. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 87.
- RÖSENER. Neubau des Amtsgerichts und Gefängnisses in Neurode. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 146.
 KÜSTER. Der Neubau eines Justiz-Palastes in Rom. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 174.
- Amtsgerichtsgebäude in München-Gladbach. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 331.
 Gerichtsbauten in Ratibor. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 492.
Palais de justice de Dijon. La construction moderne, Jahrg. 4, S. 163.
York law courts. Building news, Bd. 56, S. 813.
- Das Strafjustizgebäude am Holstenplatz mit Untersuchungsgefängnis zu Hamburg: Hamburg und seine
 Bauten, unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890,
 S. 154.
- Das Gerichtsgebäude zu Altona: ebendas., S. 167.
- Die neuen Gerichtsbauten in Kattowitz in Oberschlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 57.
- THIERSCH, F. Die Entwürfe zum neuen Justizgebäude in München. Centralbl. d. Bauverw. 1890,
 S. 465, 480.
- Neubau eines Geschäftshauses für das Amtsgericht in Braunfels. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 461.
Palais de justice à Nivelles. L'émulation 1890, Pl. 31—40.
- ENDE & BÖCKMANN. Justizpalast für Tokio. Deutsche Bauz. 1891, S. 161.
 Neubau des Amtsgerichtes in Crefeld. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 5.
 Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Kempen a. R. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 85.
 Amtsgericht in Hennef. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 170.
 Neubau des Amtsgerichtes in Berncastel. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 253.

- Oberlandesgericht und Amtsgericht in Hamm. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 297.
 Landgericht in Bochum. Centralbl. d. Bauverw. 1891, S. 368.
La nouvelle cour d'appel. La construction moderne, Jahrg. 7, S. 90.
The Victoria courts, Birmingham. Builder, Bd. 61, S. 64. *Building news*, Bd. 61, S. 128.
 WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1881 bis einschl. 1885 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. IV. Berlin 1892. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 107.
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1890 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. V. Berlin 1892. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 22.
 Reichsgericht in Leipzig: Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892. S. 136.
 Justiz-Gebäude in Leipzig: Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892. S. 157.
 Das Land- und Amtsgerichtsgebäude in Coblenz. Centralbl. d. Bauverw. 1892, S. 564.
 Ein Strafjustizgebäude. Wiener Bauind.-Ztg., Jahrg. 9, S. 299.
Palais de justice de Versailles. La construction moderne, Jahrg. 7, S. 352.
Palais de justice de Charleroi. La construction moderne, Jahrg. 7, S. 255.
Palais de justice de Charleroi. La construction moderne, Jahrg. 7, S. 234.
 LICHT, H. & A. ROSENBERG. Architektur der Gegenwart. Berlin.
 Bd. 2 (1892): Taf. 98—100: Gerichtsgebäude in Frankfurt am Main; von ENDELL.
 Bd. 3 (1893): Taf. 1—4: Gerichtsgebäude in Birmingham; von ASTON WEBB & INGRESS BELL.
 Taf. 78 u. 79: Königliches Amtsgericht in Dresden; von ROSSBACH.
 Taf. 92: Gerichtsgebäude in Köln; von THÖMER & MÖNNICH.
 Der Neubau des Gerichtsgebäudes in Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1893, S. 1.
 Das Oberlandesgerichts-Gebäude in Kiel. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 5.
 Geschäftsgebäude und Gefängniß für das Amtsgericht in Marburg. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 203.
 Neues Amtsgerichtsgebäude in Wernigerode. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 395.
 Das Gerichtsgebäude in Köln. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 513.
Nouveau palais de justice à Bruxelles. L'émulation 1893, Pl. 1.
A court-room in the Alleghany county court-house, Pittsburgh. American architect, Bd. 41, S. 92.
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1891 vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. VII. Berlin 1894. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 54.
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1892 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VIII. Berlin 1894. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. S. 30.
 Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Straßburg: Straßburg und seine Bauten. Straßburg 1894. S. 430.
 Amtsgericht in Cochem. Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 129.
 Neues Amtsgericht in Tarnowitz. Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 166.
 Gerichtsbauten in Oels in Schlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1894, S. 537.
 LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1893 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VII, XII: Geschäftshäuser für Gerichte. Berlin 1895. S. 28.
 Das neue Oberlandes- und Amtsgericht in Hamm i. W. Zeitschr. f. Bauw. 1895, S. 479.
 Das neue Haus des Reichsgerichtes zu Leipzig. Deutsche Bauz. 1895, S. 481, 505, 529, 553, 578, 647.
 Neues Land- und Amtsgericht in Wiesbaden. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 13.
 Amtsgericht mit Gefängniß in Peine in der Provinz Hannover. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 23.
 Das neue Amtsgericht in Demmin. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 399.
 Das neue Reichsgerichtsgebäude in Leipzig. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 449, 458, 500, 521.
 RÖLLIG, W. Kreisgerichtsgebäude und Gefangenhäuser in Wiener-Neustadt. Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1895, S. 49.
 SKOWRON, F. Zwei Plantypen für Bezirksgerichts-Gebäude. Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1895, S. 186.
 Das neue Reichsgerichtsgebäude in Leipzig. Baugwks.-Ztg. 1895, S. 1149.
 Das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig. Zeitschr. f. bild. Kunst 1895—96, S. 33.
Palais de justice de Rouen. Moniteur des arch. 1895, S. 55 u. Pl. 18—21.
 WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1894 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Berlin 1896. S. 30: Abth. X, XII: Geschäftshäuser für Gerichte.

- Gerichtshäuser in Berlin. Berlin und seine Bauten. Berlin 1896. Bd. II, S. 333.
- Justizpalast in Budapest: Technischer Führer von Budapest. Budapest 1896. S. 124.
- SCHULZE, R. Das neue Land- und Amtsgerichtsgebäude in Coblenz. Zeitschr. f. Bauw. 1896, S. 5.
- MÖNNICH. Das neue Gerichtsgebäude in Köln. Zeitschr. f. Bauw. 1896, S. 293.
- KLINGENBERG & WEBER. Das neue Gerichtsgebäude in Bremen. Deutsche Bauz. 1896, S. 173.
- Neubau des Amtsgerichts in Camen. Centralbl. d. Bauverw. 1896, S. 370.
- Amtsgericht in Hessisch-Lichtenau, Regierungsbezirk Cassel. Centralbl. d. Bauverw. 1896, S. 465.
- The new Imperial supreme law courts at Leipsic. Builder*, Bd. 70, S. 11.
- THIERSCH, F. Das neue Justizgebäude in München etc. München 1897.
- GMELIN, L. Das neue Justizgebäude in München. Deutsche Bauz. 1897, S. 248, 253, 265, 281, 317.
- Neubau des Amtsgerichts in Marienburg W/Pr. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 6.
- Das neue Land- und Amtsgericht in Glatz. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 188.
- BERLEPSCH, H. E. v. Das neue Justizgebäude in München. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 350, 357.
- Das neue Amtsgerichtsgebäude in Charlottenburg. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 317.
- HINTRÄGER, M. & C. K. k. Gerichtsgebäude und Gefangenhäuser in Böhm.-Leipa. Oest. Monatsschr. f. d. öff. Baudienst 1897, S. 467.
- Gerichts- und Gefängnisbauten in Allenstein. Centralbl. d. Bauverw. 1898, S. 47.
- Das Gerichtsgebäude in Birmingham und die neuere Terracotta-Bauweise in England. Centralbl. d. Bauverw. 1898, S. 265, 277.
- Das neue Amtsgericht in Ratzeburg i. L. Centralbl. d. Bauverw. 1898, S. 149.
- Das neue Justizgebäude in München. Schweiz. Bauz., Bd. 31, S. 28, 33, 40.
- Justizpalast in Graz. Wiener Bauind.-Ztg., Jahrg. 16 Beil.: Wiener Bauten-Album, S. 7 u. Taf. 24.
- Der Justizpalast zu München. Photographische Aufnahmen von O. AUFLEGER. München 1898—99.
- RÜCKWARDT, H. Das Reichsgerichtsgebäude in Leipzig etc. Leipzig 1898 ff.
- The palace of justice, Buda-Pesth. Building news*, Bd. 76, S. 226, 407.
- HOFFMANN, L. Der Reichsgerichtsgebäude zu Leipzig etc. Berlin 1899.
- FÖRSTER, E. v. Das k. k. Kreisgericht in Bozen. Allg. Bauz. 1899, S. 121.
- Palais de justice de Tizi-Ouzon. Nouv. annales de la constr.* 1899, S. 168.
- Architektonische Rundschau. Stuttgart.
- 1893, Taf. 91: Justizpalast für Tokio; von ENDE & BÖCKMANN & HARTUNG.
- 1897, Taf. 91: Land- und Amtsgericht in Wiesbaden; von HELBIG & BÜTTNER.
- 1897, Taf. 10: Der neue Justizpalast in Budapest; von HAUSSMANN.
- 1898, Taf. 21, 22, 25, 26, 35, 45: Das neue Justizgebäude zu München; von F. v. THIERSCH.
- 1899, Taf. 26: K. k. Civilgerichtsgebäude in Graz; von A. v. WIELEMANS.
- WULLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris.
- 6^e année, f. 57, 58: Tribunal de commerces de Fécamp; von BERNARD.
- 7^e année, f. 2, 3: Tribunal de Cholet; von JUMELIN.
- f. 20: Tribunal de commerce à Voetot; von LEFORT.
- 8^e année, f. 2, 57: Tribunal de Rethel; von COUTY & REIMBEAU.
- 9^e année, f. 14, 25: Palais de justice de Sarlat; von DUBET.
- f. 27, 42, 53: Palais de justice à Dijon; von VIONNOIS.
- 17^e année, f. 40: Tribunal de Saïgon; von FOULHOUX.
- 18^e année, f. 13, 14: Palais de justice de Saïgon; von FOULHOUX.
- Croquis d'architecture. Intime club*. Paris.
- 1866—67, No. II, f. 2, 3: Tribunal de 1^{ère} instance.
- No. V, f. 5, 6: Un palais de justice.
- 1868—69, No. I, f. 4 } : Palais de justice d'Alger.
- 1869—70, No. VI, f. 3, 4 }
- 1870—71, No. II, f. 5: Une salle de cour d'assises.
- 1872, No. IX, f. 2, 3: Un Palais de justice du Havre.
- 1874, No. I, f. 3: Un palais de justice pour un chef-lieu de département de 3^e ordre.
- 1876, No. II, f. 3—6 } : Un palais de justice pour Paris.
- No. III, f. 1, 2 }
- 1877, No. II, f. 3—6 } : Le palais de justice de Charleroi.
- No. III, f. 1—3 }
- 1885, No. X, f. 1: Projet de palais de justice pour Bucharest.
- No. XI, f. 6: Palais de justice du Havre.